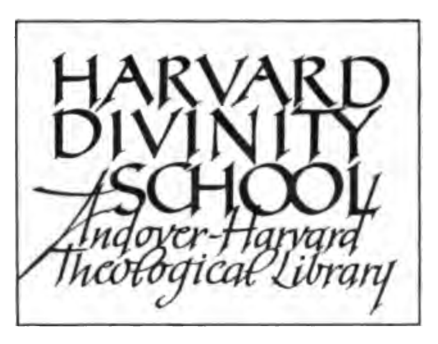



HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

P. Augustin Wrastl



Das heilige, allgültige und allgemeine CONCILIUM von Trient,

das ist:

dessen

Beschlüsse und hl. Canones

nebst den betreffenden

päbstlichen Bullen;

treu übersetzt,

und mit einem vollständigen Sachregister versehen

von

Jodoc. Egli,

Kurat-Kaplan B. M. Virginis

in Ruswyl.

Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariats.

Grätz, 1827.

Im Verlage der Herausgeber

der neuen wohlfeilen Bibliothek für katholische Seelensorger

und Religionsfreunde.

Gedruckt bey Joh. Andreas Kienreich.

Die Schrift, betitelt: Das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, das ist, dessen Beschlüsse und hl. Canones nebst den betreffenden Bullen, treu übersetzt, und mit einem vollständigen Sachregister versehen von Jodoc. Egli, Kuratkaplan B. M. Virginis in Ruswyl; haben Wir sorgfältig gelesen, und empfehlen sie als eine mit gewissenhaftester Treue gemachte Uebersetzung.

Luzern, den 16. Brachmonat 1825.

Jos. A. Salzmann,
Bischöflich-Baselscher General-Provikar.

Vorwort

des Uebersetzers.

Wenn bey der Uebertragung einer Schrift aus einer fremden Sprache in die uns'rige das Publikum überhaupt gewöhnt ist, darüber eine Art Rechenschaft zu verlangen und zu vernehmen; so mag es ebendazu ganz vorzüglich bey der Gegenwärtigen geneigt seyn; und nicht unwahrscheinlich wird von mehr als einer Seite her vielfach die Frage ertönen: »Warum und wozu eine »deutsche Ausgabe des Conciliums von »Trient?« Indessen ließen sich wohl nicht leicht bey Einer so viele Gründe zur Rechtfertigung, wollte man sie alle aufzählen, darbringen, als gerade bey dieser Uebersetzung in unserer Zeit; denn, nach des Uebersetzers Ueberzeugung, füllt dieselbe nicht nur eine bedeutsame Lücke in der neuern theologischen Litteratur des katholischen Deutschlandes aus; sondern ist diesem selbst zum wahren Bedürfnisse geworden, dergestalt, daß man vielmehr mit Grund fragen dürfte: »Warum entbehrt unsere neue Litteratur »noch stets eine Solche, während sich nicht nur

»viele kirchliche Schriften von weit weniger Be-
»deutung, sondern sogar die laßcivesten Klassiker
»sehr vielfältig der Ehre sorgsamer Uebersetzung
»in's Deutsche erfreuen?«

Allein jene Frage: »Warum und wozu eine
»deutsche Uebersetzung des Conciliums von Trient,«
sprosset, auch wenn sie mannigfaltig aufgeworfen
wird, wohl meistens nur aus Vorurtheil und ab-
holder Gesinnung gegen den Katholicismus, oder,
wo dieß nicht der Fall ist, aus der wirklichen Un-
kunde von der Wichtigkeit eben dieses Conciliums,
zumal für die Katholiken, und folglich aus der
Unkunde mit dessen Inhalte selbst. Eine andere
Ursache zu so einer Frage kann wenigstens der
Uebersetzer für unsere Tage sich nicht denken. In
Absicht auf die Frage erster Art aber fühlt er
nicht den geringsten Beruf, hier auch nur ein
Wort zu verlieren; weil es um Vieles mehr,
als eine kurze Vorrede leisten kann, bedürfte, sie
eines Bessern zu belehren, wenn überhaupt da Be-
lehrung möglich ist, wo man sich nicht will be-
lehren lassen. — Die Fragenden der zweyten
Gattung dagegen rechtfertigen eigentlich schon das
Unternehmen, und beweisen gerade dadurch, daß
sie also fragen können, selbst das Bedürfniß ei-
ner deutschen Uebersetzung, indem sie dadurch an
Tag legen, es sey nothwendig, daß es ihnen
möglichst leicht gemacht werde, sich mehr, als sie
es wirklich sind, mit diesem hl. Concilium ver-
traut machen zu können; daher dürfte für sie das
bekannte: »Nimm und lies« eine sehr geeig-
nete Anweisung seyn, sich die Antwort auf ihre
Frage selbst zu finden. Doch wenn, wie offenbar,
für jede Uebersetzung die Rechtfertigung dafür in
dem Inhalte der gegebenen Schrift liegen soll:
so ist gewiß in der Beziehung diese Vorliegende

zum Voraus sattsam, und auf die schönste Weise gerechtfertiget; dieweil Niemand das Wehen des göttlichen Geistes selbst in diesen salbungsvollen Akten mißkennen kann, der sie mit unbefangenem und reinem Sinne durchlieset. Zwar gestattet hier der beschränkte Raum, und auch die weise und heilsame Verfügung Pius des IV., welche jede Art der Privat-Erklärung und Erörterung, ohne apostolische Autorität, darüber *) untersagt, es nicht in eine nähere Entwicklung ihres Inhaltes einzutreten. Es bedarf aber dessen auch nicht, indem es schon zureichend genügt, zu wissen, daß dieser Inhalt das hohe Resultat der letzten großen und allgemeinen Kirchenversammlung ist, derjenigen heiligen und allgültigen Kirchenversammlung nämlich, welche sich unstreitig, sowohl rücksichtlich ihrer Dauer und der Menge und Größe der verhandelten und sanktionirten Glaubenslehren, als in Hinsicht auf die durchgreifende und wohlthätige Umgestaltung der Gesetze und Sitten, so wie auch in Bezug auf die verwendete Anstrengung, Sorgfalt und Genauigkeit in den Verhandlungen, und auf die ungeheuren Hindernisse, die sich ihr immerfort entgegensetzten, zur Merkwürdigsten und Wichtigsten unter allen erhebt; daher aber auch — wie es mit großen Dingen der Art zu ergehen pflegt — von jeher, wie von ihren Freunden am meisten erhoben, so von ihren Feinden am bittersten getadelt, verfeindet, verleumdet wurde.

Die Stimme, die aus ihren heiligen Urkunden spricht, ist demnach die um so bedeutungsvollere Stimme der heiligen Kirche, welche Jesus

*) Siehe unten die Bestätigungsbulle.

Christus als den Grundpfeiler und die Feste der Wahrheit (1. Tim. 3, 15.) auf den Felsen (Matth. 16, 18.) gegründet, welcher Er seinen Beystand bis an's Ende der Tage (Matth. 28, 20.) verheißen, und welche Er, wie sich selbst, zu hören anbefohlen hat (Luk. 10, 16.), sintemal sie vom heiligen Geiste (Apost. 15, 18.) regiert wird; eine Stimme dieser Kirche über die wichtigsten Angelegenheiten sowohl des Glaubens, als der kirchlichen Gesetzgebung. Denn wie uns durch sie in ersterer Beziehung untrüglich Bescheid und Aufschluß über das Ansehen, und die Zahl der heiligen Bücher, über die Grundlehre von dem Erbübel, über die Rechtfertigung des Sünders, über die sieben hl. Sakramente, sowohl über alle im Allgemeinen, als über jedes in's Besondere, daher auch über die hl. Kommunion und das heiligste Opfer, über den Reinigungsort der Hingeschiedenen, über die Verehrung der Heiligen, der Bilder und der Reliquien, und über die Ablässe der Kirche ertheilt wird: so sind in der zweyten Hinsicht die positiven, weisen Gesetze und Verfügungen dieser hl. Kirchenversammlung in vielen Dingen öfter die einzig gültige Norm, oder die vorzügliche Grundlage des wirklich bestehenden canonischen Rechtes geworden, und, wenigstens ihrer Wesenheit nach, in der ganzen katholischen Welt — auch da, wo sie nicht öffentlich, oder nach ihrem ganzen Umfange recipirt sind, wie in Frankreich ꝛc. — praktisch in wohlthätige Wirksamkeit gesetzet, mannigfach, z. B. durch die heilsamen Verordnungen über die Ehe, in die innersten Verhältnisse alles menschlichen und geselligen Lebens eingreifend.

Vorzugsweise jedoch beurkundet sich die Wichtigkeit dieses Conciliums durch dasjenige, was es vermöge seiner entscheidenden und durchgreifenden Bestimmungen in der gefahrvollsten Zeit für die Kirche Gottes auf Erden, und somit mittel- und unmittelbar für die ganze kultivirte Menschheit gewirket hat. Mit ihm — wohl um Vieles richtiger, als mit der sogenannten Reformation — beginnt die katholische Kirche eine ganz neue Epoche. Fast mehr als je fand sich diese Kirche damals in die gefahrvollste Krisis, und in die höchste Bedrängniß versetzet. Nicht zu erwähnen der ihr, durch Macht und Verhältniß, stets noch so gefährlichen Osmannen, drohten in ihrer nächsten Nähe, in ihrem eigenen Innern, Ruin und Verderben zwey noch furchtbarere Feinde. Der Eine war das ungemeine, gräuliche Sittenverderbniß, das als Auswuchs der verflossenen, finstern Jahrhunderte — aus derer gänzlichem Verschlingen nur die katholische Kirche und ihre höchsten Priester, die Päbste, das zerrüttere Europa erretteten *) — sich tief in die Herzen der

*) Dieß sagen nicht nur die unbefangnern Protestanten, sondern selbst neue, sehr abgesagte Gegner und Bekämpfer der katholischen Kirche gestehen es ein; und sogar die dem Katholicismus, wie allem Christlich-Positiven so feindliche Schrift »Katholikon« (Aarau bey H. R. Sauerländer 1824) sagt mitten unter ihren Verhöhnungen gegen die Päbste, Seite 285 doch: »Unstreitig hatte die hierarchische Gewalt der Päbste im »Mittelalter einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die »Bezähmung roher Leidenschaften, und auf die bürger»liche Rechtspflege« — — »Ohne sie wäre Eu»ropa wahrscheinlich ein Raub der

Völker, und nicht selten bis in's Heiligthum eingedrungen hatte. Der zweyte war die unmittelbar aus diesem damals entsprungene, sogeheißene Reformation, welche in ihrem Entstehen schon ihre Abkunft an Tag legte; eine Reformation, die unter dem glänzenden Vorgeben, dieses Sittenverderbniß, d. i. seine eigene Erzeugerinn, zu tilgen, der Geschichte zufolge, ihrem Ursprunge, Wesen und Ausbreiten nach, hinsichtlich der heiligen Kirche des Herrn, eine volle Empörung gegen die göttliche und menschliche Autorität war, oder ward, und wie der heilige Kirchenrath selbst sich ausspricht, »unter dem höchsten Vorwande *) der Frömmigkeit,« »unter dem Vorwande des Evangeliums,« **) »die Zügellosigkeit des Fleisches einführend,« den apostolischen Stuhl, und die ka-

»Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwie»tracht, oder gar eine mogolische Wü»ste.« — Daß aber dieser wohlthätige Einfluß der Päbste sich auch über unsern auf andere Welttheile hinausdehnte, ergibt sich schon aus dem, daß selbst H. Zschokke, nachdem er gesagt, »wie Großes Europa den übrigen Erdtheilen in Rücksicht der Mittheilungen göttlicher Aufklärungen über die theuersten Angelegenheiten der Menschheit« gethan habe, und die verschiedenen Bemühungen von da aus dafür genennt hat, schlicht beyfüget: »Mehr denn Alle leistete Rom« (Zschokkes Darstellung gegenwärtiger Ausbreitung des Christenthums. Aarau bey H. R. S. 1819, Seite 2.).

*) Sitz. 14. Kap. 8. von der Busse.

**) Sitzung 24. im Anfange von der Ehe.

tholische Kirche — zum Weltdanke für das, was sie Europa geleistet hatten — von Grund aus zu zernichten strebte, und zu dem Behufe die Habsucht, zumal der Fürsten, durch die Aussicht auf die preisgegebenen Kirchengüter zu ködern, der Sinnlichkeit aller Stände durch Entbindung von heiligen und heilsamen Schranken *) zu schmeicheln, und endlich besonders den Stolz des Selbstdünkels dadurch zu kitzeln suchte, daß sie ihm freyen Spielraum im Heiligsten gestattete. Hatte jenes erste Uebel schon lange, wie ein schleichendes Gift, langsam sich ein und um sich gefressen; so brachen jetzt in dem Zweyten dessen traurige Wirkungen an vielen wichtigen Theilen gewaltsam auf einmal los, wie eine verheerende Flamme unaufhaltbar rings um sich greifend. Vorurtheile und Irrlehren, Partheyungen, Haß und Zwietracht, Empörung, Trennung, und wiederholte blutige Kriege mit all ihren versengenden Folgen bestürmten über ein halbes Jahrhundert von den verschiedensten Seiten her die Kirche, und drangen und wütheten bis in ihr Innerstes. Große, mächtige Glieder waren bereits abgefallen, die Bande der übrigen unter einander locker und lose, unzählige Gemüther irre und verwirrt, lau

---

*) Bekannt ist es, wie selber der, nach den Lobpreisungen seiner Anhänger oder Nachbeter, so »fromme, »weise, nur für Gottes Wort eifernde Luther« schon urkundlich einem Fürsten Dispensation zur Mehrweiberey ertheilte. Siehe darüber: »die Geschichte »der Veränderungen der protestanti»schen Kirche, von Bossuet, übersetzt von Mayer, München bey Giel 1825,« 1. Thl. Seite 286 ꝛc.

und kalt geworden, der Fels der Kirche, das apostolische Ansehen der heil. Väter und Concilien heftig erschüttert; und mehr denn einmal schien, nach menschlicher Ansicht, eine gänzliche Zerreißung der Kirche fast unvermeidlich, und sie durch die Treulosigkeit ihrer eigenen Kinder aus dem Abendlande weichen zu müssen; wie sie früher, durch die wilden Horden der Ungläubigen, aus dem Orient verdrängt worden war, so, als ob über Europa jene rächende Nemesis schwebte, die, ein paar Jahrhundert zuvor, so schreckbar Asien und Afrika getroffen. —

Allein, was Menschen kaum mehr möglich schien, wirkte die allmächtige Huld Dessen, der seiner Kirche den Beystand bis an der Zeiten Ende verheißen hat. Nicht nur wurde dieselbe aus dem ungeheuren Sturme gerettet, sondern ging — mit verjüngter Kraft, wie neu gestaltet, gestärkter nur und herrlicher — aus dem Kampfe hervor!

Und Eines der vorzüglichsten Mittel, dessen sich die Vorsehung zu dieser wunderbaren Verwirklichung bediente, war das heilige, allgemeine Concilium von Trient. Was die Klugheit, Gewandheit und rastlose Bemühung Paulus des III., was die beharrliche Festigkeit Julius des III., was die ungewöhnliche Weisheit und Frömmigkeit, und die unermüdliche Thätigkeit Pius des IV. allein nicht mehr vermochten, das vermochten sie durch die, und in Vereinigung mit der von ihnen einberufenen heiligen Kirchenversammlung; denn diese leistete und wirkte sodann in der That, was die Feinde und Abtrünnigen der Kirche zu wollen und zu thun blos vorgaben: sie verbesserte wahrhaft die Kirche. Durch sie wurden mit dieser die

erschütterte und fast verdrängte Religion Jesu Christi auf's Neue befestiget, der vielfach wankende und getrübte katholische Glauben in den vorigen Glanz der Klarheit und Wahrheit, und dadurch die zerrissene Einheit im Schooße der Kirche wieder hergestellt, die endlos geärgerten, irr und wirr gemachten Gemüther wieder beruhiget, Irrthum und Irrlehre aber mit einer so kräftigen, so rücksichtlosen Entschiedenheit, wie sie nur aus der lebendigen Ueberzeugung von der Wahrheit hervorgehen kann, ausgeschlossen, und die gestörte kirchliche Ordnung, und der so sehr gesunkene disciplinäre Zustand durch eine so weise, als durchgreifende Umgestaltung gereiniget und gebessert, und zwar das Alles mit dem Erfolge, daß seitdem, ungeachtet aller Machinationen und Stürme, keine Irrlehre mehr obsiegen, kein bleibendes Schisma mehr in der Kirche sich erheben konnte. Vielmehr begonnen von dieser Zeit an mit der zurückgekehrten Ruhe und Friedlichkeit, selbst nach dem Geständniß der heftigsten Gegner *), nicht nur der christliche Unterricht, die

*) Sogar der sehr hämische, dem Katholicismus und dem Concilium von Trient so gehässige F. E. Rambach, der Herausgeber und Kommentator der seichten, lügenhaften Sarpischen Geschichte des Conciliums, (von welcher K. Pallavicini 359, sage: dreyhundert und neun und fünfzig geschichtliche Unwahrheiten nachweiset, die zahllosen Verdrehungen und Lügen, die blos aus verkehrtem Raisonnement hervorgehen, nicht mitgerechnet, und denen eben dieser damit ungenügsame Rambach in seinen Noten noch viele beyfügt) sagt in seiner Vorrede zum 6ten Bande dieser Geschichte S. 49: »Die Väter griffen

Erklärung und Verkündigung des göttlichen Wortes, sondern auch die heiligen und profanen Wis-

---

»durch, und machten allerhand gute Verordnungen;« und gesteht S. 64, »es sey nicht zu läugnen, daß »selbst die päpstliche Gottesgelehrtheit eine bessere Ge»stalt gewonnen.« — »Endlich liegt am Tage,« spricht er bald hierauf S. 66, »daß auch die Wissenschaften »einen großen Vortheil davon hatten.« Wenn er dieß aber dem Luther und der Reformation zum Verdienst anrechnen will; so klingt es sehr wunderbar, daß diese bey den Katholiken das Entgegengesetzte von dem gewirkt haben sollen, was sie bey den Ihrigen wirkten; denn selbst die oben erwähnte, der katholischen Kirche mehr, als Eine, feindliche Schrift »Katholikon« (Aarau bey H. R. S., 1824) bekennt Seite 298: »Durch Luthers hastiges und »ungestümes Benehmen wurde die wahre Reformation »mehr verhindert und unterdrückt, als befördert« — S. 294. »Ist's ein Wunder, wenn die Reformation, »welche von Luther den Namen führt, wenn über»haupt der Protestantismus bald einem Kranken glich, »der an der Auszehruug der Excesse starb« und S. »295: »Nachdem einmal die Reformation eine solche »Richtung genommen, mußte sie nothwendig »in fast allseitiger Beziehung unge»mein verderblich werden.« —— »Sie wurde »verderblich für den menschlichen Geist »überhaupt, dem sie sich auf der Bahn seiner wei»tern Ausbildung gewaltsam entgegen warf, und ihm »einen hundertjährigen Stillstand geboth; verderb»lich für die Wissenschaften, deren Fort»schritte sie hemmte« — — »verderblich, S. »296, für die Verfassung der Länder, »weil sie den Despotismus reizte, seine mörderischen

senschaften allzumal herrlich zu gedeihen und zu blühen; große Männer jeder Art, ausgezeichnet durch Heiligkeit des Wandels sowohl, als durch Wissenschaft des Geistes, gingen aus dem Schooße der Kirche hervor, und diese gewann durch innere Festigkeit und Kraft wieder fast mehr, als sie durch den äußern Abfall einiger Länder verloren hatte; wenn man auch nicht Rücksicht nehmen will auf den vielfachen Zuwachs, den sie anderweitig durch die Bekehrung so vieler Ungläubigen erhielt. So wahr ist es also, was der große de Maistre in seinem Werken von der gallikanischen Kirche sagt (übersetzt von Lieber S. 12): »Offenbar war dieses ganze Concilium (von Trient) »die größte und glücklichste Anstren»gung, welche noch je in der Welt gemacht wor-

»Versuche auf die Freyheiten der Völker« (sehr konsequent, dieweil auf die Freyheiten der Kirche) zu wagen; »verderblich für ganz »Europa, weil sie dessen Staatssystem völlig ver»rückte — und endlich die schönen, obschon noch »schwachen Bande zerriß, die sämmtliche Staaten von »Europa in einen allgemeinen Völkerbund vereini»gen sollten; verderblich in's Besondere für »Deutschland, dessen Eintracht in kirchlicher »Trennung unterging.« — —

Wer seinen Augen, oder der Treue dieses, etwas großen Citats nicht trauet, der schlage jene übrigens ganz im Geiste der Andachtsstunden geschriebene Aarauerschrift selbst nach.

Was für ein Lärm aber in den Jahren der Reformationsfeyer geschlagen worden wäre, wenn ein Katholischer solches gesprochen hätte, bedarf da keiner Erwähnung.

»den war, um eine große, zahllose Genossen-
»schaft einer Alles umfassenden, tief auf den
»Grund gehenden Reform zu unterwerfen.« — Und
anderswo (im Werke vom Pabste, 2. B. S. 266):
»Wenn Männer ohne Sendung es wagen, die
»Kirche verbessern zu wollen; so verderben
»sie ihre Parthey, und verbessern wirklich
»nur die wahre Kirche, die genöthiget wird, sich
»zu vertheidigen, und über sich selbst zu wachen.
»Das ist genau, was geschah; denn es gibt
»gar keine wahre Reformation, als das
»unermeßliche Kapitel von der Refor-
»mation, das man im Concilium von
»Trient lieset.«

So sehr sich dieser Ausspruch gegen den Zeitgeist und dessen haltungslosen Maximen verstossen mag; so wahr erscheint er an sich. Denn es wird doch dasjenige nicht mit Wahrheit eine »Glaubens- und Kirchenverbesserung« genennt werden können, was die Kirche zernichtet, und den Glauben zerstört? Daß aber dies Beydes schon in den Principien jener sogenannten Reformation lag, und wie sehr es sich seit dem sechzehnten Jahrhundert mehrseitig verwirklichte, oder verwirklichet, zeigt die Geschichte traurig genug. Nur durch die Erhaltung des Katholicismus wurde, von seinem Wesen unzertrennlich, Glaube und Kirche fundamentaliter erhalten; und alle drey fanden ihre Wiederbefestigung, Reinigung und Läuterung in dem, und durch das Concilium von Trient, welches zugleich die Wissenschaft weckte und beförderte, und Kirche und Glauben, anstatt, wie die Reformatoren, in Widerspruch zu bringen, versöhnte und vermähl-

te *); so daß es sich vorzüglich seit seiner Zeit bewährte, daß, nach dem Ausdrucke des gleichen de Maistre's, »keine Kirche, kein Glau»be die Feuerprobe der Wissenschaften bestehet, »als nur die Katholische,« ohne nämlich dadurch verrauchend aufzuhören, wahrhaft Kirche und Glaube zu seyn.

Es hat und gewährt daher dieses Concilium sowohl durch seinen Inhalt, wie er da liegt, als durch seine großen Folgen in der christlichen Welt ein hohes und bleibendes Interesse für alle Zeiten: nicht nur zunächst für alle katholischen Gottes- und Rechtsgelehrten, sondern für alle Katholiken, und selbst für jeden wissenschaftlichen, die christliche Weltgeschichte nicht mißachtenden Mann, von welcher Konfession er sey. Aber ganz vorzüglich erhöht muß dies Interesse, und wichtig eben dieses Concilium in Bezug auf die eigene Beschaffenheit und Verhältnisse unserer Zeit werden. Denn mehr als je scheint ja we-

*) Wie fern das hl. Concilium besonders auf Beförderung der Wissenschaften drang, erhellt aus seinen nachdrücklichen Verordnungen über Anstellung tüchtiger Schulherrn und Vorleser der heil. Schrift an den Stiftern, Gymnasien und in den Klöstern; über die Begründung von Seminarien für Studierende und angehende Kleriker an allen höhern Kirchen, über die Erfordernisse einer wissenschaftlichen Bildung für Alle, die zu Würden und Aemtern befördert werden wollen, über die Freyheiten und Privilegien, die es den Universitäten und wissenschaftlichen Collegien zuerkannte und bestätigte rc. rc., wie in seinen Reformationsbeschlüssen vielfältig nachgesehen werden kann.

nigstens der Eine jener Feinde, derjenige nämlich, der sich im sechzehnten Jahrhundert unter die Larve der Kirchenverbesserung barg, jetzo allseitig sein Haupt wieder zu erheben, und die katholische Kirche wieder zu bedrohen. In Absicht auf sie von der ganz gleichen Tendenz, hüllt er sich, wie damals unter den Schein der Verbesserung und christlichen Gottseligkeit: so jetzt in die Maske der Humanität, der sogenannten Aufklärung, und gemeinnützigen Freysinnigkeit; und ist nur seinem Wesen und Treiben nach noch frivoler und bösartiger, planmäßiger und verschmitzter, daher auch gefährlicher geworden; dieweil er, der einst nur Sekte war, und nur einzelne Dogmen und Theile der christlichen Lehre bekämpfte, jetzt nicht selten gegen alles positive Christenthum losgeht. Diese Thatsache wird jedem in die Augen springen, der die großen Zeitbewegungen, und die zahllosen ephemeren Broschüren über und gegen Religiöses und Kirchliches auch nur oberflächlich beachtet. Macht man doch so wenig mehr Geheimniß daraus, daß man ganze Werke mit Vorschlägen, welche die katholische Kirche nicht nur in ihrem Wesen verwunden, sondern vom Grund aus zernichten *), an's Taglicht befördert, und Schriften hochpreisend verbreitet, welche alles Christlich-Positive rein wegerkennen **)!

Soll

*) Wie z. B. die Kirchenverbesserung des neunzehnten Jahrhunderts, Aarau bey H. R. Sauerländer; vieler ähnlicher auf deutschem Boden Erschienener nicht zu gedenken.

**) So sagt z. B. die mehr genannte Schrift »Katholikon« S. 146: »Man sollte, zur Ehre der Vernunft

Soll daher nicht dasjenige Mittel — das vielerwähnte Concilium — das einst rettete, heilte, bewahrte, vorzüglich jetzt gerade durch diese Zeitumstände jedem redlichen Katholiken wieder um so mehr höchstwichtig erscheinen? Zumal gegen die Gefahren des krassen Unglaubens sowohl, als der pseudomystischen Schwärmerey nur das kindliche Festhalten an der heiligen Kirche Christi sichert? Muß darum nicht eine größere Verbreitung und Kenntnißnahme Ebendesselbigen so sehr im Wunsche der Guten, als im Bedürfnisse der Zeit liegen? — Zwar ist es in seiner Ursprache vielfach ver-

»und zum Wohl des Christenthums (i. e. zum Lebewohl —) »auf Hochschulen der Dog»matik den Abschied geben;« dann S. 218: »Je weniger Dogmatik, desto mehr gewöhn»lich Religion!« — Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn dieselbe Schrift so recht im Sinne des Zeitgeistes S. 299 und 301 es fast nicht verschmerzen kann, daß man das Concilium von Trient nach seiner Beendigung »allgemein« zur Annahme und Vollziehung zu bringen sich bemühte, und es besonders den Jesuiten zu einer großen Sünde mehr anrechnet, daß sie sich thätig dafür verwendeten! —

Bey der Erhebung solcher Stimmen aus unserer nächsten Nähe aber mag da und dort eine Stimme besserer Art sehr an der Zeit, und daher auch eine deutsche Ausgabe einer der bedeutsamsten kirchlichen Schriften dem katholischen Theile unsers Vaterlandes selbst, hoffentlich weder zur Unehre, noch unangenehm seyn. —

breitet, und der Besitz desselbigen durch die Constanzer-Synodalien wenigstens allen Geistlichen vorgeschrieben (P. I. tit. XI.). Allein was frommet der Besitz, wenn — man darf wohl also fragen — es im Staube liegend, ungelesen und unbenützet bleibt? Und wie vielfältig ist dies nicht bloß deßwegen der Fall, wie Viele sind blos deßwegen weniger vertraut mit ihm geworden; weil es in der todten lateinischen Sprache abgefasset ist, die, ihrer Kultur ungeachtet, in unsern Tagen neben der hohen Ausbildung der deutschen nicht nur den Unkundigern und Arbeitsscheuern, sondern oft selbst gelehrten und thätigen Männern nicht mehr so geläufig, oder wenigstens nicht mehr so angenehm ist, wie die liebliche, herrliche Muttersprache? — Wenn man daher, nicht ohne Grund es schon öffentlich bedauerte, und rügend dem christlichen Deutschland zur Unehre anrechnete, daß selbiges, welches die profansten Klassiker deutsch besitzet, noch so wenige gute Uebersetzungen der heil. Väter besitze: um wie viel mehr dürfte diese Klage in Bezug auf diese Schrift, die viel wichtiger als die besten Väter ist, ausgesprochen werden; und um wie viel mehr ihre Uebersetzung erwünschlich, und zum Bedürfniß geworden seyn?

Die zu Aengstlichen, die wohlmeinend fürchten, es möchte dieselbe durch die Uebersetzung zu sehr profanisirt werden — noch die einzige Einwendung, die sich etwa machen ließe — wollen erwägen, daß man demnach alle Uebersetzungen der heiligen Schriften noch in dem Maße eher wegerkennen müßte, in welchem sie nach erhabener und heiliger, »ein himmli-

»ſcher Schatz« ſind, wie der hl. Kirchenrath ſie heißet (Sitz. 5. K. 1. v. d. Verb.) während ſie faktiſch in ſo unzähligen Ueberſetzungen, und ſehr vielfach unter der Obhut und mit Genehmigung der Kirche und kirchlichen Obern ſelbſt in Umlauf geſetzt ſind, daß aber eben gerade die übermäßige Verbreitung der heiligen Bücher auch eine größere Verbreitung der kirchlichen Entſcheidungen und Beſtimmungen nothwendig macht, um dem argen Spiel, das ein dem Chriſtenthum feindlicher Geiſt mit den heiligen Urkunden zu treiben ſcheint, kräftig entgegen zu wirken.

Was dagegen endlich dieſe Ueberſetzung als ſolche ſelbſt betrifft; ſo wurde ſie nach der lateiniſchen, genehmigten und privilegirten Ausgabe des Philipp Schiffletius (Brüſſel bey E. Heinrich Frick 1704) gemacht *), dabey aber

*) Dem Ueberſetzer war es dadurch unbekannt, daß früherhin ſchon einmal eine deutſche Ausgabe dieſes Conciliums herausgekommen ſey. Erſt als das Manuſcript bereits in den Händen des hochwürdigſten Ordinarius zur Approbation und zum Drucke bereit lag, vernahm er von dem Hrn. Verleger, daß vor 42 Jahren, Anno 1783 und 1786 eine Ueberſetzung davon in zwey Theilen, von Anton und von Geiſſau, der erſte Theil bey Math. Tomicy und der zweyte Theil bey J. Georg Mößle in Wien, erſchienen ſey. Er hat aber auch ſeitdem dieſe (wie es ſcheint nicht ſehr bekannt gewordene Ueberſetzung noch nirgends zur Hand bekommen können, und kann ſie daher auch nicht beurtheilen; trägt aber deſſen ungeachtet nicht im ge-

und kalt geworden, der Fels der Kirche, das apostolische Ansehen der heil. Väter und Concilien heftig erschüttert; und mehr denn einmal schien, nach menschlicher Ansicht, eine gänzliche Zerreißung der Kirche fast unvermeidlich, und sie durch die Treulosigkeit ihrer eigenen Kinder aus dem Abendlande weichen zu müssen; wie sie früher, durch die wilden Horden der Ungläubigen, aus dem Orient verdrängt worden war, so, als ob über Europa jene rächende Nemesis schwebte, die, ein paar Jahrhundert zuvor, so schreckbar Asien und Afrika getroffen. —

Allein, was Menschen kaum mehr möglich schien, wirkte die allmächtige Huld Dessen, der seiner Kirche den Beystand bis an der Zeiten Ende verheißen hat. Nicht nur wurde dieselbe aus dem ungeheuren Sturme gerettet, sondern ging — mit verjüngter Kraft, wie neu gestaltet, gestärkter nur und herrlicher — aus dem Kampfe hervor!

Und Eines der vorzüglichsten Mittel, dessen sich die Vorsehung zu dieser wunderbaren Verwirklichung bediente, war das heilige, allgemeine Concilium von Trient. Was die Klugheit, Gewandheit und rastlose Bemühung Paulus des III., was die beharrliche Festigkeit Julius des III., was die ungewöhnliche Weisheit und Frömmigkeit, und die unermüdliche Thätigkeit Pius des IV. allein nicht mehr vermochten, das vermochten sie durch die, und in Vereinigung mit der von ihnen einberufenen heiligen Kirchenversammlung; denn diese leistete und wirkte sodann in der That, was die Feinde und Abtrünnigen der Kirche zu wollen und zu thun blos vorgaben: sie verbesserte wahrhaft die Kirche. Durch sie wurden mit dieser die

erschütterte und fast verdrängte Religion Jesu Christi auf's Neue befestiget, der vielfach wankende und getrübte katholische Glauben in den vorigen Glanz der Klarheit und Wahrheit, und dadurch die zerrissene Einheit im Schooße der Kirche wieder hergestellt, die endlos geärgerten, irr und wirr gemachten Gemüther wieder beruhiget, Irrthum und Irrlehre aber mit einer so kräftigen, so rücksichtlosen Entschiedenheit, wie sie nur aus der lebendigen Ueberzeugung von der Wahrheit hervorgehen kann, ausgeschlossen, und die gestörte kirchliche Ordnung, und der so sehr gesunkene disciplinäre Zustand durch eine so weise, als durchgreifende Umgestaltung gereiniget und gebessert, und zwar das Alles mit dem Erfolge, daß seitdem, ungeachtet aller Machinationen und Stürme, keine Irrlehre mehr obsiegen, kein bleibendes Schisma mehr in der Kirche sich erheben konnte. Vielmehr begonnen von dieser Zeit an mit der zurückgekehrten Ruhe und Friedlichkeit, selbst nach dem Geständniß der heftigsten Gegner *), nicht nur der christliche Unterricht, die

*) Sogar der sehr hämische, dem Katholicismus und dem Concilium von Trient so gehäßige F. E. Rambach, der Herausgeber und Kommentator der seichten, lügenhaften Sarpischen Geschichte des Conciliums, (von welcher K. Pallavicini 359, sage: dreyhundert und neun und fünfzig geschichtliche Unwahrheiten nachweiset, die zahllosen Verdrehungen und Lügen, die blos aus verkehrtem Raisonnement hervorgehen, nicht mitgerechnet, und denen eben dieser damit ungenügsame Rambach in seinen Noten noch viele beyfügt) sagt in seiner Vorrede zum 6ten Bande dieser Geschichte S. 49: »Die Väter griffen

Erklärung und Verkündigung des göttlichen Wortes, sondern auch die heiligen und profanen Wis-

---

»durch, und machten allerhand gute Verordnungen;« und gesteht S. 64, »es sey nicht zu läugnen, daß »selbst die päpstliche Gottesgelehrtheit eine bessere Ge»stalt gewonnen.« — »Endlich liegt am Tage,« spricht er bald hierauf S. 66, »daß auch die Wissenschaften »einen großen Vortheil davon hatten.« Wenn er dieß aber dem Luther und der Reformation zum Verdienst anrechnen will; so klingt es sehr wunderbar, daß diese bey den Katholiken das Entgegengesetzte von dem gewirkt haben sollen, was sie bey den Ihrigen wirkten; denn selbst die oben erwähnte, der katholischen Kirche mehr, als Eine, feindliche Schrift »Katholikon« (Aarau bey H. R. S., 1824) bekennt Seite 298: »Durch Luthers hastiges und »ungestümes Benehmen wurde die wahre Reformation »mehr verhindert und unterdrückt, als befördert« — S. 294. »Ist's ein Wunder, wenn die Reformation, »welche von Luther den Namen führt, wenn über»haupt der Protestantismus bald einem Kranken glich, »der an der Auszehruug der Excesse starb« und S. »295: »Nachdem einmal die Reformation eine solche »Richtung genommen, mußte sie nothwendig »in fast allseitiger Beziehung unge»mein verderblich werden.« — — »Sie wurde »verderblich für den menschlichen Geist »überhaupt, dem sie sich auf der Bahn seiner wei»tern Ausbildung gewaltsam entgegen warf, und ihm »einen hundertjährigen Stillstand geboth; verderb»lich für die Wissenschaften, deren Fort»schritte sie hemmte« — — »verderblich, S. »296, für die Verfassung der Länder, »weil sie den Despotismus reizte, seine mörderischen

senschaften allzumal herrlich zu gedeihen und zu blühen; große Männer jeder Art, ausgezeichnet durch Heiligkeit des Wandels sowohl, als durch Wissenschaft des Geistes, gingen aus dem Schooße der Kirche hervor, und diese gewann durch innere Festigkeit und Kraft wieder fast mehr, als sie durch den äußern Abfall einiger Länder verloren hatte; wenn man auch nicht Rücksicht nehmen will auf den vielfachen Zuwachs, den sie anderweitig durch die Bekehrung so vieler Ungläubigen erhielt. So wahr ist es also, was der große de Maistre in seinem Werken von der gallikanischen Kirche sagt (übersetzt von Lieber S. 12): »Offenbar war dieses ganze Concilium (von Trient) »die größte und glücklichste Anstren»gung, welche noch je in der Welt gemacht wor-

---

»Versuche auf die Freyheiten der Völker« (sehr konsequent, dieweil auf die Freyheiten der Kirche) zu wagen; »verderblich für ganz »Europa, weil sie dessen Staatssystem völlig ver»rückte — und endlich die schönen, obschon noch »schwachen Bande zerriß, die sämmtliche Staaten von »Europa in einen allgemeinen Völkerbund vereini»gen sollten; verderblich in's Besondere für »Deutschland, dessen Eintracht in kirchlicher »Trennung unterging.« — —

Wer seinen Augen, oder der Treue dieses, etwas großen Citats nicht trauet, der schlage jene übrigens ganz im Geiste der Andachtsstunden geschriebene Aarauerschrift selbst nach.

Was für ein Lärm aber in den Jahren der Reformationsfeyer geschlagen worden wäre, wenn ein Katholischer solches gesprochen hätte, bedarf da keiner Erwähnung.

»den war, um eine große, zahllose Genossen-
»schaft einer Alles umfassenden, tief auf den
»Grund gehenden Reform zu unterwerfen.« — Und
anderswo (im Werke vom Pabste, 2. B. S. 266):
»Wenn Männer ohne Sendung es wagen, die
»Kirche verbessern zu wollen; so verderben
»sie ihre Parthey, und verbessern wirklich
»nur die wahre Kirche, die genöthiget wird, sich
»zu vertheidigen, und über sich selbst zu wachen.
»Das ist genau, was geschah; denn es gibt
»gar keine wahre Reformation, als das
»unermeßliche Kapitel von der Refor-
»mation, das man im Concilium von
»Trient lieset.«

So sehr sich dieser Ausspruch gegen den Zeitgeist und dessen haltungslosen Maximen verstossen mag; so wahr erscheint er an sich. Denn es wird doch dasjenige nicht mit Wahrheit eine »Glaubens- und Kirchenverbesserung« genennt werden können, was die Kirche zernichtet, und den Glauben zerstört? Daß aber dies Beydes schon in den Principien jener sogenannten Reformation lag, und wie sehr es sich seit dem sechzehnten Jahrhundert mehrseitig verwirklichte, oder verwirklichet, zeigt die Geschichte traurig genug. Nur durch die Erhaltung des Katholicismus wurde, von seinem Wesen unzertrennlich, Glaube und Kirche fundamentaliter erhalten; und alle drey fanden ihre Wiederbefestigung, Reinigung und Läuterung in dem, und durch das Concilium von Trient, welches zugleich die Wissenschaft weckte und beförderte, und Kirche und Glauben, anstatt, wie die Reformatoren, in Widerspruch zu bringen, versöhnte und vermähl-

te *); so daß es sich vorzüglich seit seiner Zeit bewährte, daß, nach dem Ausdrucke des gleichen de Maistre's, »keine Kirche, kein Glau»be die Feuerprobe der Wissenschaften bestehet, »als nur die Katholische,« ohne nämlich dadurch verrauchend aufzuhören, wahrhaft Kirche und Glaube zu seyn.

Es hat und gewährt daher dieses Concilium sowohl durch seinen Inhalt, wie er da liegt, als durch seine großen Folgen in der christlichen Welt ein hohes und bleibendes Interesse für alle Zeiten: nicht nur zunächst für alle katholischen Gottes- und Rechtsgelehrten, sondern für alle Katholiken, und selbst für jeden wissenschaftlichen, die christliche Weltgeschichte nicht mißachtenden Mann, von welcher Konfession er sey. Aber ganz vorzüglich erhöht muß dies Interesse, und wichtig eben dieses Concilium in Bezug auf die eigene Beschaffenheit und Verhältnisse unserer Zeit werden. Denn mehr als je scheint ja we-

*) Wie fern das hl. Concilium besonders auf Beförderung der Wissenschaften drang, erhellt aus seinen nachdrücklichen Verordnungen über Anstellung tüchtiger Schulherrn und Vorleser der heil. Schrift an den Stiftern, Gymnasien und in den Klöstern; über die Begründung von Seminarien für Studierende und angehende Kleriker an allen höhern Kirchen, über die Erfordernisse einer wissenschaftlichen Bildung für Alle, die zu Würden und Aemtern befördert werden wollen, über die Freyheiten und Privilegien, die es den Universitäten und wissenschaftlichen Collegien zuerkannte und bestätigte rc. rc., wie in seinen Reformationsbeschlüssen vielfältig nachgesehen werden kann.

nigstens der Eine jener Feinde, derjenige nämlich, der sich im sechzehnten Jahrhundert unter die Larve der Kirchenverbesserung barg, jetzo allseitig sein Haupt wieder zu erheben, und die katholische Kirche wieder zu bedrohen. In Absicht auf sie von der ganz gleichen Tendenz, hüllt er sich, wie damals unter den Schein der Verbesserung und christlichen Gottseligkeit: so jetzt in die Maske der Humanität, der sogenannten Aufklärung, und gemeinnützigen Freysinnigkeit; und ist nur seinem Wesen und Treiben nach noch frivoler und bösartiger, planmäßiger und verschmitzter, daher auch gefährlicher geworden; dieweil er, der einst nur Sekte war, und nur einzelne Dogmen und Theile der christlichen Lehre bekämpfte, jetzt nicht selten gegen alles positive Christenthum losgeht. Diese Thatsache wird jedem in die Augen springen, der die großen Zeitbewegungen, und die zahllosen ephemeren Broschüren über und gegen Religiöses und Kirchliches auch nur oberflächlich beachtet. Macht man doch so wenig mehr Geheimniß daraus, daß man ganze Werke mit Vorschlägen, welche die katholische Kirche nicht nur in ihrem Wesen verwunden, sondern vom Grund aus zernichten *), an's Taglicht befördert, und Schriften hochpreisend verbreitet, welche alles Christlich-Positive rein wegerkennen **)!

Soll

*) Wie z. B. die Kirchenverbesserung des neunzehnten Jahrhunderts, Aarau bey H. R. Sauerländer; vieler ähnlicher auf deutschem Boden Erschienener nicht zu gedenken.

**) So sagt z. B. die mehr genannte Schrift »Katholikon« S. 146: »Man sollte, zur Ehre der Vernunft

Soll daher nicht dasjenige Mittel — das vielerwähnte Concilium — das einst rettete, heilte, bewahrte, vorzüglich jetzt gerade durch diese Zeitumstände jedem redlichen Katholiken wieder um so mehr höchstwichtig erscheinen? Zumal gegen die Gefahren des krassen Unglaubens sowohl, als der pseudomystischen Schwärmerey nur das kindliche Festhalten an der heiligen Kirche Christi sichert? Muß darum nicht eine größere Verbreitung und Kenntnißnahme Ebendesselbigen so sehr im Wunsche der Guten, als im Bedürfnisse der Zeit liegen? — Zwar ist es in seiner Ursprache vielfach ver-

---

»und zum Wohl des Christenthums (i. e. zum Lebewohl —) »auf Hochschulen der Dog»matik den Abschied geben;« dann S. 218: »Je weniger Dogmatik, desto mehr gewöhn»lich Religion!« — Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn dieselbe Schrift so recht im Sinne des Zeitgeistes S. 299 und 301 es fast nicht verschmerzen kann, daß man das Concilium von Trient nach seiner Beendigung »allgemein« zur Annahme und Vollziehung zu bringen sich bemühte, und es besonders den Jesuiten zu einer großen Sünde mehr anrechnet, daß sie sich thätig dafür verwendeten! —

Bey der Erhebung solcher Stimmen aus unserer nächsten Nähe aber mag da und dort eine Stimme besserer Art sehr an der Zeit, und daher auch eine deutsche Ausgabe einer der bedeutsamsten kirchlichen Schriften dem katholischen Theile unsers Vaterlandes selbst, hoffentlich weder zur Unehre, noch unangenehm seyn. —

breitet, und der Besitz desselbigen durch die Constanzer-Synodalien wenigstens allen Geistlichen vorgeschrieben (P. I. tit. XI.). Allein was frommet der Besitz, wenn — man darf wohl also fragen — es im Staube liegend, ungelesen und unbenützet bleibt? Und wie vielfältig ist dies nicht bloß deßwegen der Fall, wie Viele sind blos deßwegen weniger vertraut mit ihm geworden; weil es in der todten lateinischen Sprache abgefasset ist, die, ihrer Kultur ungeachtet, in unsern Tagen neben der hohen Ausbildung der deutschen nicht nur den Unkundigern und Arbeitsscheuern, sondern oft selbst gelehrten und thätigen Männern nicht mehr so geläufig, oder wenigstens nicht mehr so angenehm ist, wie die liebliche, herrliche Muttersprache? — Wenn man daher, nicht ohne Grund es schon öffentlich bedauerte, und rügend dem christlichen Deutschland zur Unehre anrechnete, daß selbiges, welches die profansten Klassiker deutsch besitzet, noch so wenige gute Uebersetzungen der heil. Väter besitze: um wie viel mehr dürfte diese Klage in Bezug auf diese Schrift, die viel wichtiger als die besten Väter ist, ausgesprochen werden; und um wie viel mehr ihre Uebersetzung erwünschlich, und zum Bedürfniß geworden seyn?

Die zu Aengstlichen, die wohlmeinend fürchten, es möchte dieselbe durch die Uebersetzung zu sehr profanisirt werden — noch die einzige Einwendung, die sich etwa machen ließe — wollen erwägen, daß man demnach alle Uebersetzungen der heiligen Schriften noch in dem Maße eher wegerkennen müßte, in welchem sie nach erhabener und heiliger, »ein himmli-

»scher Schatz« sind, wie der hl. Kirchenrath sie heißet (Sitz. 5. K. 1. v. d. Verb.) während sie faktisch in so unzähligen Uebersetzungen, und sehr vielfach unter der Obhut und mit Genehmigung der Kirche und kirchlichen Obern selbst in Umlauf gesetzt sind, daß aber eben gerade die übermäßige Verbreitung der heiligen Bücher auch eine größere Verbreitung der kirchlichen Entscheidungen und Bestimmungen nothwendig macht, um dem argen Spiel, das ein dem Christenthum feindlicher Geist mit den heiligen Urkunden zu treiben scheint, kräftig entgegen zu wirken.

Was dagegen endlich diese Uebersetzung als solche selbst betrifft; so wurde sie nach der lateinischen, genehmigten und privilegirten Ausgabe des Philipp Schiffletius (Brüssel bey E. Heinrich Frick 1704) gemacht *), dabey aber

*) Dem Uebersetzer war es dadurch unbekannt, daß früherhin schon einmal eine deutsche Ausgabe dieses Conciliums herausgekommen sey. Erst als das Manuscript bereits in den Händen des hochwürdigsten Ordinarius zur Approbation und zum Drucke bereit lag, vernahm er von dem Hrn. Verleger, daß vor 42 Jahren, Anno 1783 und 1786 eine Uebersetzung davon in zwey Theilen, von Anton und von Geissau, der erste Theil bey Math. Tomicy und der zweyte Theil bey J. Georg Mößle in Wien, erschienen sey. Er hat aber auch seitdem diese (wie es scheint nicht sehr bekannt gewordene Uebersetzung noch nirgends zur Hand bekommen können, und kann sie daher auch nicht beurtheilen; trägt aber dessen ungeachtet nicht im ge-

sehr genau mit andern approbirten Editionen verglichen und nach ihrer Vollendung von einem sachkundigen, hochangesehenen Geistlichen und Theologen auf's sorgfältigste revidirt, und von Ihm und dem Uebersetzer alle Mühe und Fleiß besonders dafür verwendet, daß Dieselbe die Urschrift sowohl in Bezug auf die Darstellungsweise, als den Inhalt so treu als möglich gebe. Lieber wollte man, wo es nicht anders seyn konnte, selbst eine elegantere Diction opfern, als auch nur scheinbar vom Sinne des Textes abweichen. Aus diesem Grunde, und damit die dem Texte eigene und nothwendige, in ihrer Art klassisch-schöne Kurialform auch im Deutschen so wenig als möglich verloren gehe, wurden nicht nur die eingebürgerten, juridisch-technischen Ausdrücke aus dem Lateinischen mehrfach beybehalten, sondern selbst die oft sehr großen Perioden der Urschrift meistens auch in der Uebersetzung nachgebildet. Wer dieß etwa deßwegen, weil von dem flüchtigen Leser etwas mehr Aufmerksamkeit zum Verständ-

---

ringsten Bedenken, die Seinige erscheinen zu lassen, zumal seine Uebersetzung aus den achtziger Jahren schon in Bezug auf die Sprache jetzt kaum mehr genügend entsprechen mag, ohne zu berücksichtigen, daß eine solche in zwey Theilen schon sehr voluminös, und von zwey Uebersetzern und zwey Verlegern (wenn es sich denn also verhält) kaum sich selbst gleich seyn kann.

Die weitere Vergleichung und Beurtheilung überläßt er übrigens, sich gerne bescheidend, den Lesern und Kennern.

niß der Schrift erfordert wird, mißbilligen möchte, der wolle bedenken, daß durch Zerreißung und Zerstückelung derselbigen nach französischem Styl, eben jene äußere Form, oft selbst nicht ohne Gefährdung des Sinnes, zu viel eingebüßet haben würde, und daß eine treue, dieses Namens werthe Uebersetzung nicht nur den Sinn und Geist (was auch die freye Uebersetzung und die Umschreibung thun kann); sondern so viel möglich auch die äußerliche Gestalt einer Schrift bis in ihre kleinern Einzelnheiten wiedergeben soll; eine Grundregel, die selbst bey profanen Schriften, z. B. bey Poesien, nicht ohne Nachtheil außer Acht gelassen werden darf.

Der Uebersetzung wurden dann zugleich diejenigen päbstlichen Bullen beygefügt, welche in unmittelbarer, besonders geschichtlicher Beziehung mit dem Concilium stehen, namentlich die Ansagungsbulle Pabst Paulus des III., die Versetzungsbulle Ebendesselben, die Wiederaufnahmsbulle Pabst Julius des III., die Bulle der Feyer des Conciliums Pabst Pius des IV., ferner die Bestätigungsbulle, die Bulle über die Eidesform des Glaubensbekenntnisses, die Bulle über die Erklärung der Zeit, mit welcher das blos Gesetzliche des Conciliums verbindlich zu seyn begann, die Bulle der Ernennung von acht Kardinälen zur Vollziehung des Conciliums, und die Zurückrufungsbulle aller Privilegien rc., die dem Concilium entgegen sind; eben so auch die zehn von den durch den heiligen Kirchenrath dafür beauftragten Vätern abgefaßten, und von

Pabst Pius dem IV. bestätigten Regeln über die verbothenen Bücher, die, wenn sie gleich nicht unmittelbar des Conciliums, sondern päbstliche Autorität für sich haben, doch von jenem nicht füglich wegbleiben dürften, theils weil sie den meisten lateinischen Ausgaben gleichfalls beygelegt sind, theils weil wir vorzüglich in einer Zeit leben, in welcher es so sehr als jemals nothwendig seyn möchte, zur Erhaltung der Reinheit sowohl des Glaubens, als der guten Sitten heilsame Einschränkungen verderblicher und giftiger Schriften in Wirksamkeit treten zu lassen.

Den Schluß macht, wie gewöhnlich auch bey den lateinischen Editionen, die am Ende des Conciliums gehaltene Rede des Bischofes Ragazoni, die eine wohlgeordnete, sehr schöne Summirung alles dessen, was vom heiligen Kirchenrathe verhandelt und verfügt worden ist, enthält, und sich eben daher recht sehr zu einem trefflichen Epilog desselbigen eignet.

Endlich wurde der Uebersetzung nicht nur ein Register aller Bullen, Sitzungen und Kapiteln, sondern auch ein genau abgefaßtes umständliches Sachverzeichniß beygegeben, welches, so umfassend und vollständig, wie in den besten lateinischen Ausgaben über alle merkwürdigen Gegenstände die Seitenziffer nachweiset; auf daß der Leser nichts vermisse, was ihm zum bequemen und nützlichen Gebrauche des Buches dienen mag.

Weggelassen ist dagegen alles Uebrige, das einigen lateinischen Ausgaben, nicht ohne belästigende Vermehrung ihres Umfanges, sich sonst

noch beygefügt findet; dieweil man hier eigentlich nur das Concilium, nicht aber, was blos seine Interpretation, Erläuterung und Erörterung betrifft, als wodurch das Volumen zu kostspielig anschwellen würde, geben wollte. Ebendaher, und weil die verschiedenen Originaleditionen zu sehr darin varieren, und äußerst wenige Leser im Falle seyn möchten, Gebrauch davon machen zu können, sind auch die Randcitaten des alten und neuern canonischen Rechtes rc. weggeblieben, hingegen aus guten Gründen die Hinweisungen auf die heil. Schriften, und auf das Concilium selbst beybehalten, und bey den Erstern nicht nur, wie in den lateinischen Ausgaben, die Kapitel=, sondern auch die Verse=Zahl angegeben.

Sollten, der verwendeten Sorgfalt ungeachtet, irgend Fehler eingeschlichen seyn, so wird dem Uebersetzer jede menschenfreundliche Rüge, so wie überhaupt jede, der guten Sache holde, gründliche Kritik eben so willkommen seyn, und, falls er je in Fall kömmt, eben so bereitwillig von ihm benützt werden; als wenig er übrigens auf alle allfälligen Verunglimpfungen, die aus dem Hasse der heil. Sache, oder aus dem frivolen Zeitgeiste, oder aus kleinlicher Leidenschaftlichkeit hervorgehen mögen, die geringste Rücksicht nehmen wird.

Möge nur der hohe Endzweck, den der heil. Kirchenrath gleich im Anfange sich selbst gesetzet hat, nämlich (Sitz. 1.): »Das Wachsthum und die Erhöhung des Glaubens und der »christlichen Religion, die Tilgung der Irrlehren, »der Friede und die Einigung der Kirche, die »Verbesserung des christlichen Klerus und

»Volkes, und die Unterdrückung und Zernich-»tung der Feinde des christlichen Namens,« auch durch diese geringe Arbeit noch mehr befördert werden; so ist erfüllt der sehnlichste Wunsch des

Uebersetzers.

Ruswyl,
in der hl. Pfingstwoche 1825.

Namensverzeichniß

Derjenigen,

welche im Namen des jemaligen höchsten Pabstes in dem hl. Concilium präsidirten.

Im Namen Pabst Paulus des III. präsidirten in Demselbigen:

Johann Maria del Monte, Kardinal, Bischof von Präneste.

Marcellus Cervinus, Kardinal, Priester zum hl. Kreuze in Jerusalem.

Reginaldus Polus, Kardinal, Diakon zur heiligen Maria in Kosmadin.

(Alle drey als Gesandte von der Seite.)

Im Namen Pabst Julius des III.:

Marcellus Crescentius, Kardinal, Priester zu St. Marcell, Gesandter von der Seite.

Sebastianus Pighinus, Erzbischof von Siponte, Nuntius.

Aloysius Lipomanus, Bischof v. Verona, Nuntius.

Im Namen Pabst Pius des IV.:

Herkules Gonzaga, Kardinal, Priester zur heil. Maria Nova.

Hieronimus Seripandus, Kardinal, Priester zur heil. Susanna.

Johannes Moronus, Kardinal, Bischof von Präneste, an die Stelle des hingeschiedenen Kardinals Gonzaga gesetzt.

Stanislaus Hosius, Kardinal, Priester zum heil. Laurentius.

Ludovikus Simonetta, Kardinal, Priester zum hl. Cyriakus in den Thermen.

Markus Sitikus, Kardinal, Diakon der Hauptkirche der heil. zwölf Apostel.

Bernhardus Navagerus, Kardinal, Priester zu St. Nikolaus, an die Stelle des hingeschiedenen Kardinals Seripandus gesendet.

(Alle als Gesandte von der Seite.)

Ansagungs-Bulle
des
heiligen, allgültigen und allgemeinen
Conciliums von Trient,
unter Pabst Paulus dem III.

Paulus Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache zukünftigem Gedächtniß.

Schon im Anfange dieser Unserer Päbstlichen Regierung, welche uns die Fürsehung des allmächtigen Gottes, nicht um unserer Verdienste willen, sondern aus seiner großen Güte anvertraute, sahen Wir ein, für welche Verwirrungen der Zeit, und für wie viele Bedrängnisse fast alle Dinge Unsere oberhirtliche Sorgfalt und Wachsamkeit in Anspruch genommen sey; und wünschten zwar sehr, den Uebeln der Christenheit, von welchen sie schon so lange verfolgt, und beynahe erdrückt ist, zu steuern. Allein als Mensch, selbst auch a) mit Schwachheit umgeben, fühlten Wir, daß unsere Kräften zur Hebung einer solchen Last nicht hinreichend seyen; denn während Wir erkannten, wie sehr es des Friedens bedürfte, um die Christenheit von so vielen eindrohenden Gefahren zu befreyen und zu bewahren; fanden Wir Alles mit Haß und Zwietracht angefüllt, und vorzüglich

a) Hebr. 5, 2.

diejenigen Fürsten, denen von Gott fast alle höchste Gewalt der Dinge übergeben ist, unter sich entzweyt. Während Wir zur Befestigung der Reinheit der christlichen Religion, und der Hoffnung auf die himmlischen Güter in Uns für nothwendig erachteten, daß b) Ein Schafstall und Ein Hirt der Herde Gottes des Herrn sey; war die Einheit des christlichen Namens durch Spaltungs-Zerwürfnisse und Irrlehren schon fast getrennt und zerrissen. Während Wir die Christenheit von den Waffen und Nachstellungen der Ungläubigen gesichert und verwahrt wünschten; schwebte, wegen unserer Verirrungen und unserer Aller Schuld, der Zorn Gottes über unsern Sünden; Rhodus war daher verloren, Ungarn verfolgt, und der Krieg gegen Italien, Oesterreich und Illyrien zu Wasser und Land entworfen und angezettelt; sintemal der Türk, unser gottlose und grausame Feind, zu keiner Zeit ruhend, unsern Haß und unsere Zwietracht unter uns für eine gute Gelegenheit zur Ausführung seines Zweckes hielt. In diesem so heftigen Sturme der Irrlehren, Entzweyungen und Kriege, und unter solchen aufgeregten Fluthen, getrauten Wir also, da Wir zur Lenkung und Verwaltung des Schiffleins Petri berufen waren, wie gesagt, Unsern eigenen Kräften nicht genug, und warfen c) zuerst Unsere Gedanken auf den Herrn; auf daß er Uns stärke, Unser Gemüth mit Festigkeit und Kraft, und Unsern Geist mit Rath und Weisheit ausrüste. Hierauf bey Uns überlegend, wie daß Unsere, mit wunderbarer Weisheit und Heiligkeit begabten Vorväter oft in den höchsten Gefahren der Christenheit ökumenische Concilien und allgemeine Versammlungen der Bischöfe, als das beste und angemessenste Mittel, zu Hülfe nahmen; richteten Wir Unsern

b) Joh. 10, 16. c) Psalm 54, 23.

Sinn ebenfalls auf die Haltung eines allgemeinen Conciliums; erforschten darüber die Gesinnungen der Fürsten, derer Zustimmung Uns ganz vorzüglich nützlich und dienlich für diese Sache schien; und da Wir dieselben einem so heiligen Werke nicht abgeneigt fanden, sagten Wir, wie Unsere Schreiben und Urkunden bezeugen, im Jahre der Menschwerdung unsers Herrn eintausend fünf hundert und sieben und dreyßig, im dritten Unserer päbstlichen Regierung, auf die 10ten Kalenden des Junius (den 23. Tag des May) die Anhebung eines allgültigen Conciliums, und einer allgemeinen Versammlung der Bischöfe und anderer Väter, denen es zukömmt, in der Stadt Mantua an; fest die gewisse Hoffnung hegend, daß, während Wir dort im Namen des Herrn versammelt seyn würden, der Herr selbst, nach d) seiner Verheißung, in unserer Mitte gegenwärtig seyn, und, vermöge seiner Güte und Erbarmung, alle Stürme der Zeit, und durch den Geist seines Mundes alle Gefahren leicht abwenden werde. Aber wie der Feind des menschlichen Geschlechtes stets allen guten Handlungen nachstellt; so wurde uns erstlich, wider alle Unsere Hoffnung und Erwartung, die Stadt Mantua abgeschlagen; wofern Wir nicht einige Bedingungen eingingen, welche den Einrichtungen Unserer Vorfahren, dem Zustande der Zeiten, und Unserer, und der Würde und Freyheit dieses Unsers heiligen Stuhles, und des kirchlichen Namens gänzlich fremd waren, und welche Wir in einem andern Schreiben von Uns ausdrücklich angegeben haben. Deßwegen ward es uns nothwendig, einen andern Ort aufzufinden, und eine andere Stadt auszuwählen. Allein, da sich Uns nicht sogleich eine dazu dienliche und schickliche darboth; so waren Wir nothgezwungen, die Feyer des Conciliums auf die folgenden

---

d) Math. 28, 20.

Kalenden (den 1. Tag) des Novembers zu vertagen. Indessen fiel der Türk, unser grausame und immerwährende Feind, mit einer sehr großen Flotte Italien an, nahm, verwüstete, plünderte etliche Städte an den Küsten von Apulien, und trieb geraubte Einwohner mit sich fort. Wir, in sehr großer Furcht, und in der Gefahr Aller, bemühten Uns, Unsere Küsten zu befestigen, und den Grenznachbaren zu Hülfe zu eilen; unterließen jedoch auch unterdessen nicht, die christlichen Fürsten zu berathen und zu ermahnen, daß sie Uns erklären möchten, was sie, von einem zur Haltung des Conciliums dienlichen Orte, für Gesinnungen hegten. Da aber ihre Meinungen unbestimmt und verschieden waren, und die Zeit sich länger, als Noth war, zu verlängern schien: so wählten Wir, in bestem Sinne, und wie wir glauben, in bestem Rathe, Vizenza, eine bevölkerte, und durch die Tapferkeit, das Ansehen, und die Macht der Venatianer, die sie Uns gestatteten, sowohl dem Zugange offene, als auch eine solche Stadt, welche vorzugsweise für Alle eine freye und sichere Stellung hatte. Allein, weil die Zeit schon weit vorgerückt war, und geziemend die Auswählung einer neuen Stadt Allen angezeigt werden sollte, und die annahenden Kalenden des Novembers diese Bekanntmachung nicht mehr zuließen, der Winter aber nahe war: so wurden Wir genöthiget, abermahls, durch eine zweyte Vertagung, die Zeit des Conciliums auf den nächstfolgenden Frühling, und die künftigen Kalenden (den 1. Tag) des Mays zu verschieben. Da diese Sache also fest bestimmt und beschlossen war, und Wir, um mit Gottes Hülfe die Versammlung glücklich zu halten und zu feyern, sowohl Uns, als alles Uebrige zubereiteten, und zugleich erwägten, wie viel es, sowohl zur Feyer des Conciliums, als für die ganze Christenheit, daran gelegen sey, daß sich die christlichen Fürsten unter einander in Friede und Eintracht verständen: so nahmen Wir Uns vor, den stets

mächtigen Römischen Kaiser Karl, und den Allerchristlichsten König Franz, Unsere in Christo geliebtesten Söhne, als die zwey vorzüglichen Grundpfeiler und Hülfsmächte des christlichen Nahmens, zu bitten, und anzuflehen, daß sie zu einer Unterredung unter sich und mit Uns zusammen treten möchten; und drangen daher bey Beyden, durch Sendschreiben, durch Nuntien, und durch von Unserer Seite aus der Zahl Unserer ehrwürdigen Brüder abgeschickte Gesandte, sehr oft darauf, daß sie doch Beyde, der Feindseligkeit und Zwietracht entsagend, sich in ein Bündniß, und zu frommer Freundschaft vereinigen, und den sinkenden Angelegenheiten des Christenthums zu Hülfe kommen wollen; denn da Ihnen, vorzüglich zu dessen Erhaltung, von Gott ihre Macht zuertheilt sey: so würden sie, wenn sie dies nicht thäten, und ihre Rathschläge nicht auf die gemeinsame Wohlfahrt der Christen richteten, einst Gott strenge und ernste Rechenschaft dafür ablegen müssen. Endlich willfahrteu sie unserer Bitte, und verfügten sich nach Nicea; wohin dann auch Wir den weiten, und für Unser Greisenalter sehr widrigen Weg, Gott und der Herstellung des Friedens zu lieb, unternahmen, und zugleich unterdessen, dieweil die bestimmte Zeit des Conciliums, nämlich die Kalenden des Mays herannahten, nicht unterliessen, aus der Zahl Unserer nämlichen Brüder, der Kardinäle des hl. R. K., von Unserer Seite, drey Gesandte von höchster Tugend und Autorität nach Vizenza zu senden; damit sie das Concilium beginnen, die überall herankommenden Prälaten empfangen, und was sie für nöthig erachteten, betreiben und verhandeln sollten; bis Wir, von der Reise und dem Friedensgeschäfte zurückgekehrt, selbst Alles genauer leiten könnten. Indessen aber widmeten Wir Uns, und zwar mit allem Seeleneifer, mit allem Frommsinn und Fleiße, jenem heiligen und höchstnothwendigen Werke, nämlich der Friedensunterhandlung zwi-

schen den Fürsten. Gott ist Uns dafür Zeuge, auf dessen Gnade vertrauend Wir Uns selbst der Reise- und Lebensgefahr aussetzten; Zeuge ist Unser Gewissen, das Uns in dieser Sache keiner Unterlassung, oder Vernachläßigung einer Gelegenheit zur Begründung des Friedens zeihet; Zeugen sind die Fürsten selbst, die Wir so oft und so nachdrücklich durch Nuntien, Sendschreiben, Gesandte, Erinnerungen, Ermahnung und alles Bitten dafür anflehten, daß sie die Feindseligkeiten ablegen, daß sie sich verbünden, daß sie der schon in die höchste und nahe Gefahr gebrachten Christenheit durch gemeinschaftliche Bemühungen und Unterstützungen zu Hülfe eilen möchten; Zeugen sind fürwahr auch jene Wachen und Sorgen, jene täglichen und nächtlichen Mühen Unserer Seele, und die schweren Bekümmernisse, welche Wir, wegen dieser Sache und Ursache, so häufig über Uns nahmen. Und doch gelangten Unsere Rathschläge und Handlungen bis dahin noch nicht zum erwünschten Ziele. Denn so gefiel es Gott dem Herrn; auf den Wir aber Unsere Hoffnung, daß er doch endlich unsere Wünsche gütigst erhören werde, nicht verlieren. Wir haben aber, so viel an Uns war, in dieser Angelegenheit nichts von dem, was Unserm Hirtenamte oblag, unterlassen; wenn es daher Etwelche gibt, die Unsere Friedenshandlungen auf andere Weise ausdeuten, so schmerzt es Uns zwar; doch aber danken Wir in Unserm Schmerzen Gott dem Allmächtigen, welcher, zum Beyspiele und zur Lehre Unserer Geduld e), wollte, daß seine Apostel würdig gehalten werden, für den Namen Jesus, der unser Friede ist, Unbilden zu leiden. Allein, obwohl in jener unserer Zusammenkunft und Unterredung, welche zu Nicea gehalten wurde, dieweil unsere Sünden es hinderten kein wirklicher und

e) Act. 5, 41. Ephes. 2, 14.

ewiger Friede zwischen den zwey Fürsten zu Stande gebracht werden konnte; so wurde doch ein zehnjähriger Waffenstillstand geschlossen. Indem Wir daher hofften, daß, mit dessen Gelegenheit, sowohl das heilige Concilium bequemer gefeyert, als auch, durch das Ansehen des Conciliums, dann der Friede bewerkstelliget werden könne; drangen Wir bey den Fürsten darauf, daß sie selbst zum Concilium kommen, und die bey Ihnen gegenwärtigen Prälaten mit sich bringen, die Abwesenden aber herbeyrufen möchten. Sie aber, sich über Beydes entschuldigend, theils, weil sie selbst nothwendig in ihre Reiche zurückkehren müßten, theils, weil die Prälaten, die sie bey sich hätten, durch die Reise und Auslagen ermüdet und erschöpft, der Erholung und Herstellung bedürften, mahnten Uns, daß Wir noch eine andere Zeitvertagung zur Haltung des Conciliums beschließen sollten. Während dem Wir hierin nachzugeben einige Schwierigkeit machten, erhielten Wir von Unsern Gesandten, die zu Vizenza waren, die schrifliche Nachricht, daß selbst, nachdem der Tag zur Aufhebung des Conciliums verflossen und längst vorüber wäre, kaum etliche Prälaten von den auswärtigen Nationen sich nach Vizenza verfügt haben. Indem wir also nach Erhaltung dieser Bothschaft sahen, daß zu jener Zeit auf keine Weise das Concilium gehalten werden könne; gaben Wir den Fürsten zu, daß die Zeit zur Abhaltung des Conciliums bis auf die hl. Ostern und den Festtag der künftigen Auferstehung des Herrn aufgeschoben werde. Das Sendschreiben über diese Unsere Weisung und beschlossene Zuwartung wurde im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1538 an den 4ten Kalenden des Julius (den 28. Tag des Juni) zu Genua abgefaßt, und öffentlich bekannt gemacht. Und wir gestatteten diesen Aufschub um so geneigter, weil Uns beyde Fürsten verhießen, ihre Gesandten zu Uns nach Rom zu senden,

um Das, was noch zur Vollendung des Friedens übrig wäre, und zu Nicea, der Zeitkürze wegen, nicht ganz vollführt werden konnte, zu Rom vor Uns bequemer zu besprechen und zu verhandeln; und aus diesem Grunde bathen uns Beyde, daß diese Friedensvermittlung, noch vor der Feyer des Conciliums angesetzt werden möchte; sintemal das Concilium selbst, nach geschlossenem Frieden, der Christenheit viel ersprießlicher und heilsamer werden würde. Denn immer mahnte Uns diese dazwischen gekommene Hoffnung des Friedens an, dem Willen der Fürsten beyzustimmen; und diese Hoffnung wurde nach unserer Abreise von Nicea ungemein vermehrt, durch den wohlwollenden und freundschaftlichen Zusammentritt dieser beyden Fürsten unter sich, welcher, als wir ihn zu Unserer größten Freude vernahmen, Uns sehr in der guten Hoffnung bestärkte, daß wir endlich einmal unser Gebeth von Gott erhört, und die Friedenswünsche ihm wohlgefällig halten dürften. Während dem Wir also diesen Abschluß des Friedens zu erbitten, und zu erdringen suchten, schien es nicht nur den zwey vorerwähnten Fürsten, sondern auch Unserm in Christo geliebtesten Sohne Ferdinand, König von Rom, daß es nicht thunlich sey, vor der Herstellung des Friedens die Verhandlung des Conciliums anzuheben; und sie Alle verlangten durch Sendschreiben, und durch ihre Sprecher von Uns, daß Wir abermahls eine andere Zeitverlängerung ansetzen möchten; vorzüglich bestand der durchlauchteste Kaiser hierauf, zeigend, daß er Denjenigen, welche von der katholischen Einheit abweichen, versprochen habe, sich bey Uns zu verwenden; damit irgend eine Art der Vereinigung eingeleitet werden möge, was aber vor seiner Zurückkehr nach Deutschland nicht schicklich geschehen könne. Wir, immer durch die gleiche Friedenshoffnung, und durch den Willen so großer Fürsten, bewogen, und besonders sehend, daß auch auf das be-

sagte Osterfest keine anderen Prälaten nach Vizenza gekommen waren, mieden endlich den schon so oft umsonst widerholten Namen der Vertagung, und wollten lieber die Feyer des allgemeinen Conciliums bis auf Unser und des heiligen Apostolischen Stuhls Gutdünken suspendieren. Und so thaten Wir es dann auch, und erließen vom zehnten Tag des Junius 1539 über diese Suspension an jegliche obenerwähnte Fürsten eine Zuschrift, wie aus ihr klar entnommen werden kann. Indem Wir also, nothgedrungen, diese Suspension festgesetzt hatten, und einer hiezu schicklichern Zeit, und einer Abschließung des Friedens entgegen harrten, welche dann dem Concilium Würde, und zahlreichen Besuch, der Christenheit aber gewisseres Heil verschaffen würde: ward es um die christlichen Angelegenheiten täglich schlimmer. Die Ungarer riefen, nach dem Tode ihres Königs, die Türken zu Hülfe, dieweil König Ferdinand Krieg gegen sie rüstete; die Belgier waren zum Theil zum Abfall vom Kaiser aufgereizt; und um diesen Abfall zu dämmen, reiste der durchlauchtigste Kaiser, freundlichst gesinnt, und völlig mit dem allerchristlichsten König einverstanden, zum großen Beweise ihres gegenseitigen Wohlwollens, durch Frankreich nach Belgien; und, von dort nach Deutschland zurückgekehrt, veranstaltete er Zusammenkünfte der Fürsten und Städte Deutschlands, um, wie er sagte, dessen Eintracht zu erwirken. Da aber die Friedenshoffnung bald verschwand, und auch diese Art, in Zusammentrettungen die Eintracht zu erzielen und zu bewirken, selbst vielmehr geeignet schien, noch größere Zwietracht anzufachen: so wurden Wir bewogen, Uns wieder zu dem vorigen Mittel eines allgemeinen Conciliums zu wenden, und trugen dasselbe durch Unsere Gesandten, der Heil. Röm. Kirche Kardinäle, dem Kaiser selbst an, und betrieben es endlich auch und vorzüglich in der Regensburger Zusammenkunft; indem

daselbst Unser geliebte Sohn, Gaspar Contarenus, Kardinal zu St. Praxedis, mit größter Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit, die Stelle unsers Gesandten vertrat. Denn nachdem, was wir schon vorher fürchteten, daß es geschehen möchte, dem Urtheile dieser Zusammenkunft gemäß, an uns die Bitte gestellt wurde, daß Wir einige Artikel der von der Kirche Abweichenden so lange als zu duldende erklären möchten, bis ein ökumenisches Concilium sie untersucht und entschieden habe, und dies zu erklären Uns weder die christliche und katholische Wahrheit, noch Unsere, und des apostolischen Stuhles Würde erlaubte: so gebothen Wir vielmehr öffentlich vorzuschlagen, daß sobald möglich ein Concilium gehalten werde. Wir waren aber auch nie anderer Meinung und Willens, als daß mit der nächsten Zeit ein allgültiges und allgemeines Concilium versammelt werden sollte; zumal Wir hofften, daß von ihm sowohl der Friede für das christliche Volk, als die Reinigkeit der christlichen Religion wieder hergestellt werden könne; wollten dasselbige jedoch mit guter Geneigtheit, und mit dem Willen der christlichen Fürsten halten. Während wir diesem Willen entgegen harrten, während wir auf die verborgene Zeit f), auf die Zeit deines Wohlgefallens, o Gott! achteten; wurden Wir endlich zu schließen gedrungen, es sey Gott jede Zeit wohlgefällig, in welcher über heilige, und sich auf die christliche Frömmigkeit beziehende Dinge, gerathschlagt werde. Deßwegen, da Wir, zwar mit dem größten Schmerzen Unserer Seele, sahen, daß die christlichen Angelegenheiten sich täglich mehr in's Schlimmere wenden; indem Ungarn von den Türken unterdrückt, die Deutschen aller Gefahr ausgesetzt, und alle Uebrigen von Furcht und Trauer niedergeschlagen sind: beschlossen Wir,

f) Psalm 68, 14.

weiter keines Fürsten Zustimmung, sondern allein den Willen Gottes des Allmächtigen, und den Nutzen der Christenheit zu berücksichtigen. Da Wir also Vizenza nicht mehr hatten, und in unserer Auswahl eines neuen Ortes zur Haltung des Conciliums sowohl für das sämmtliche Christenheil, als auch gegen die Unbequemlichkeiten der deutschen Nation Rath zu verschaffen wünschten: so sahen Wir, daß von den Selbigen, nachdem mehrere Städte vorgeschlagen waren, die Stadt Trient verlangt wurde; und obwohl Wir glaubten, daß im dießseitigen Italien Alles bequemer verhandelt werden könnte: fügten Wir doch mit väterlicher Liebe Unsern Willen ihrem Begehren. Wir erwählten also die Stadt Trient; auf daß, in eben dieser Stadt, auf die nächstkünftigen Kalenden (den 1. Tag) des Novembers ein allgültiges Concilium gehalten werde; diesen Ort für dazu geeignet haltend, daß die Bischöfe und Prälaten dahin, und zwar aus Deutschland und den ihm angrenzenden Nationen sehr leicht; aus Frankreich, Spanien und den übrigen entfernten Provinzen nicht schwer, zusammen kommen könnten. Den Zeitpunkt des Conciliums aber berücksichtigten Wir so, daß er Raum genug in sich fasse, sowohl, um diesen Unsern Beschluß den christlichen Nationen öffentlich kund zu thun, als, um allen Prälaten es möglich zu machen, hieher zu kommen. Allein die Ursache, warum wir nicht, wie es sonst in einigen Verordnungen vorgeschrieben ist, nach Jahresfrist die Ortsveränderung des Conciliums vorbestimmten, war diese: weil Wir die Hoffnung, der Christenheit, die mit so vielen Beeinträchtigungen und Drangsalen heimgesucht ist, irgend einigen Theils Heilung zu verschaffen, nicht länger sich verzögern lassen wollten. Und doch sahen Wir die Zeiten, erkannten die Schwierigkeiten, und sahen ein, wie ungewiß Dasjenige sey, was sich von Unsern Rathschlägen hoffen läßt. Allein weil geschrie-

hen steht g): »Uebergib deinen Stand dem Herrn, »und hoffe auf ihn, und er wird es schlichten;« so beschlossen wir, mehr auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit zu bauen, als unserer Schwäche zu mißtrauen. Denn oft geschieht es beym Beginnen guter Werke, daß das, was die menschlichen Rathschläge nicht vermögen, die Kraft Gottes vollbringt. Also auf eben dieses Gottes, des allmächtigen Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus Ansehen, welches wir auch auf Erde vertretten, vertrauend und gestützet, und auch mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der hl. Römischen Kirche, und, nachdem Wir die obgemeldete Suspension zernichtet und beseitiget haben, wie Wir sie durch gegenwärtiges Schreiben zernichten und beseitigen: sagen wir an, verkünden, berufen, verordnen und beschließen Wir, daß in der Stadt Trient, einem bequemen und freyen und allen Nationen gelegenen Orte, auf die nächsten Kalenden (den 1. Tag) des Novembers des gegenwärtigen Jahres nach der Menschwerdung des Herrn 1542, ein heiliges, allgültiges und allgemeines Concilium angehoben, fortgesetzt, und mit dem Beystande ebendesselben Herrn, zu dessen eigener Verherrlichung und Lobe, und zum Heile des ganzen christlichen Volkes, beendiget und vollendet werden soll; wozu Wir aus allen Gegenden, sowohl Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe, und die geliebten Söhne, die Aebte, als jeglich. Andere, denen vermöge des Rechts, oder eines Privilegiums die Vollmacht zusteht, in allgemeinen Concilien Sitz und Stimme zu haben, auffordern, ermahnen und erinnern, und nichts desto weniger, vermöge

g) Psalm 36, 5.

des Eides, den sie Uns und diesem heiligen Stuhle geleistet haben, und Kraft des heiligen Gehorsams, und unter den andern Strafen, die nach Recht, oder Uebung bey allgemeinen Concilien gegen nicht Erscheinende verhängt und vorgetragen zu werden pflegen, gebieten und strenge befehlen, daß sie selbst — falls sie nicht etwa durch ein gerechtes Hinderniß abgehalten sind, worüber sie jedoch sich auszuweisen angehalten werden — oder doch gewiß durch ihre rechtmäßigen Sachwalter und Nuntien diesem heiligen Concilium durchaus bey- und innewohnen sollen. Die Obenerwähnten, den Kaiser und den Allerchristlichsten König, so wie auch alle übrigen Könige, Herzoge, Fürsten, deren Gegenwart, wenn irgend jemals, besonders zu dieser Zeit, dem heiligsten Glauben Christi und aller Christen heilsam seyn wird, bitten und beschwören Wir, bey der innigen Barmherzigkeit Gottes und Unsers Herrn Jesu Christi, dessen Glaubens-Wahrheit und Religion jetzt von Innen und Außen heftig bestritten wird, daß sie, wenn sie die Christenheit gerettet wissen wollen, und sich Gott für seine größten Wohlthaten verbunden und verpflichtet erkennen, dieses Gottes eigene Sache und Angelegenheit nicht verlassen, sondern selber zur Feyer des heiligen Conciliums kommen wollen; sintemal in ihm ihre Frömmigkeit und Tugend der gemeinsamen Wohlfahrt, und ihrem eigenen und der Uebrigen zeitlichem und ewigem Heile sehr zuträglich seyn wird. Falls sie aber, was Wir nicht wünschen, nicht selber dahin kommen können; so wollen sie wenigstens angesehene Männer mit Vollmacht, als Gesandte, hinsenden, welche Jegliche die Person ihres Fürsten in dem Concilium mit Weisheit und Würde vertretten können. Vor Allem aber wollen sie, was ihnen sehr leicht ist, dafür sorgen, daß die Bischöfe und Prälaten aus ihren Reichen und Provinzen ohne Verzögerung und Weile zum Concilium verreisen; was

Gott und Wir gewiß billig ganz besonders von den Prälaten und Fürsten Deutschlands, fordern; auf daß sie, dieweil vorzüglich wegen ihnen und auf ihr Begehren das Concilium angesagt, und in der, von Ihnen verlangten, Stadt angesagt wurde, sich nicht weigern, Dasselbe, durch die Gegenwart ihrer Aller, zu feyern und zu zieren; damit, um so besser und leichter, in dem besagten, heiligen, allgültigen Concilium, während Gott unsern Berathungen vorstehet, unsern Gemüthern mit dem Lichte seiner Weisheit und Wahrheit vorleuchtet, Dasjenige gethan, und, mit zustimmender Liebe Aller, berathen, verhandelt, vollführt, und bald und bestmöglich zum gewünschten Ziele gebracht werden könne, was zur Reinheit und Wahrheit der christlichen Religion, was zur Herstellung der guten, und zur Verbesserung der bösen Sitten, und was zum Frieden, zur Einigung und Eintracht der Christen unter einander, sowohl der Fürsten, als der Völker, gehören, und was nothwendig seyn mag, um die Anfälle der Barbaren und Ungläubigen, durch welche sie die ganze Christenheit zu überziehen suchen, zurückzuschlagen. Und damit dieses Unser Schreiben, und was es enthält, zur Kenntniß Aller, denen es soll, gelange, und Niemand die Unkunde desselben als Entschuldigung vorschieben könne; besonders da vielleicht auch nicht zu Allen, denen es namentlich kund gethan werden sollte, ein sicherer Zugang offen steht: so wollen und gebiethen Wir, daß Dasselbe in der Vatikanischen Hauptkirche des Apostelfürsten, und in der Lateran-Kirche, wenn sich daselbst die Menge des Volks zur Anhörung des Gottesdienstes zu versammeln pflegt, öffentlich, mit lauter Stimme, durch die Läufer Unserer Curia, oder einige öffentliche Notarien, verlesen werden, und, verlesen, an die Thorflügel der genannten Kirche, so wie auch an die Pforten der Apostolischen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Flora-Feldes ange-

heftet werden, und daselbst zur Lesung und Kenntniß Aller eine Zeitlang ausgehängt seyn, und auch nach seiner Wegnahme nichts desto weniger davon noch einige Exemplare an den gleichen Orten angeheftet zurück bleiben sollen. Denn Wir wollen, daß durch diese Lesung, Kundmachung und Anheftung Alle und Jede, welche Unser vorgenanntes Schreiben in sich begreift, nach dem Zeitraume zweyer Monate von dem Tage der Kundmachung, und Anheftung des Schreibens an, so verbunden uud verpflichtet seyen, als wenn es vor ihnen selbst verlesen und kund gemacht worden wäre; und zwar gebiethen und beschließen Wir, daß den Abschriften, welche eigenhändig von einem öffentlichen Notar geschrieben oder unterschrieben, und mit dem Sigill einer kirchlichen, in einer Würde stehenden Person versehen sind, gewisser und unbezweifelter Glaube gehalten werde. Es sey daher durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift unserer Ansagung, Verkündigung, Zusammenrufung, Verordnung, Beschließung, Gebiethung, Befehlung und Regel zu brechen, oder ihr mit leichtfertigem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen des Allmächtigen Gottes, und seiner Apostel, des heil. Petrus und Paulus, auf sich ziehen würde. Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1542, an den 11. Kalenden des Junius, (den 22. May) im 8. Jahre Unserer Päbstlichen Regierung.

Blosius. Hier. Dand.

Erste Sitzung

des

hochheiligen allgültigen und allgemeinen

Conciliums von Trient,

unter Pabst Paulus dem III.,

gehalten den 13. Tag des Monats December,

im Jahre des Herrn 1545.

Beschluß

über den Anfang des Conciliums.

Ist es Euch, zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes, zum Wachsthume und zur Erhöhung des Glaubens und der christlichen Religion, zur Austilgung der Irrlehren, zum Frieden und zur Einigung der Kirche, zur Verbesserung des christlichen Klerus und Volkes, zur Unterdrückung und Zernichtung der Feinde des christlichen Namens, gefällig, zu beschließen, und zu erklären, daß das heilige und allgemeine Concilium von Trient anfange und angefangen habe?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Ansagung der künftigen Sitzung.

Und ist Euch gefällig, dieweil nächstens die Feyer der Geburt unsers Herrn Jesu Christi bevorsteht, und darauf an-

andere Festtäge des schwindenden und wieder beginnenden Jahres folgen, daß die erste künftige Sitzung am Donnerstag nach der Erscheinung unseres Herrn, als den siebenten Tag des Monats Januar, im Jahre des Herrn 1546, gehalten werden soll?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Zweyte Sitzung,

gehalten den 7. Tag des Januar 1546.

Beschluß

von der Lebensweise und andern bey dem Concilium zu beobachtenden Dingen.

Der hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls, mit dem heil. Apostel Jacobus erkennend, a) daß alle gute Gabe, und jedes vollkommene Geschenk von oben stammet, und herab steigt vom Vater des Lichtes, der denen Allen, welche sich von ihm Weisheit erbitten, sie überflüßig giebt, und ihnen nicht vorenkrückt, und zugleich wissend, daß b) der Anfang der Weisheit ist die Furcht Gottes; verordnete und beschloß, daß alle und jede in der Stadt Trient versammelten Gläubigen Christi ermahnet werden sollen, wie er sie ermahnet, daß sie sich vom Bösen und von den bis dahin begangenen Sünden bekehren, und künftig in der Furcht des Herrn wandeln, und die c)

---

a) Jac. 1, 17. b) Eccles. 1, 16. Psalm 110, 10. Prov. 1, 7. 9, 10. c) Gal. 5, 16.

Begierden des Fleisches nicht vollbringen, dem Gebethe obliegen, öfter die Beicht ablegen, das Sakrament des Altars empfangen, die Kirchen besuchen, und endlich, so viel Jeglicher kann, die Gebothe Gottes erfüllen; so wie auch täglich, besonders für den Frieden der christlichen Fürsten, und die Einigkeit der Kirche, bethen wollen; die Bischöfe aber und jegliche andere in den Priesterstand Erhobene, welche in dieser Stadt das ökumenische Concilium mitfeyern, sollen sich beeifern, beharrlich dem Lobe Gottes obzuliegen, ihm Opfer, Lob und Gebeth darzubringen, wenigstens jeglichen Sonntag, an welchem Gott das Licht erschuf, und vom Tode auferstand, und d) den heiligen Geist über seine Jünger ausgoß, das Opfer der heiligen Messe zu vollbringen, und, wie der nämliche heilige Geist durch den e) Apostel befiehlt, Flehungen, Gebethe, Bitten und Danksagungen für unsern heiligsten Herrn den Pabst, für den Kaiser, für die Könige und übrigen in die Höhe Gesetzten, und für alle Menschen zu verrichten; auf daß wir ruhig und unangefochten leben, des Friedens genießen, und das Wachsthum des Glaubens sehen mögen. Ueberdieß ermahnt er sie, daß sie, wenigstens alle Freytage, zum Gedächtniß des Leidens unsers Herrn, fasten, und den Armen Almosen spenden; daß in der Kathedralkirche aber alle Donnerstage die Messe vom heiligen Geiste mit den Lytanien und anderen dazu eingeführten Gebethern; in den übrigen Kirchen hingegen am gleichen Tage wenigst die Lytanien und Gebether gebethet werden; daß f) zur Zeit, während welcher der Gottesdienst gehalten wird, alle Gespräche und Unterredungen unterbleiben; daß man hingegen sich mit

d) Act. 2, 4. e) 1. Timoth. 2, 1. f) Unten, Sitzung 22., im Beschlusse von dem in der Messe zu Beobachtenden.

Mund und Herz mit dem Opfernden vereinigen soll. Und weil g) die Bischöfe tadellos, nüchtern, keusch seyn, und ihrem Hause gut vorstehen müssen: so ermahnt er sie auch, daß Jeglicher vor Allem bey Tafel h) Nüchternheit und Mäßigkeit in den Nahrungsmitteln beobachte; und daß ferner, weil sich oft daselbst eitle Gespräche zu entspinnen pflegen, den Tafeln derselben Bischöfe die Lesung der heil. Schriften beygesellt werde, und Jeglicher seine Hausangehörigen unterweise und belehre; damit sie nicht zanksüchtig, trunkergeben, unzüchtig, lüstern, aufgeblasen, Lästerer und Liebhaber der Vergnügungen seyen; sondern endlich die Laster fliehen, die Tugenden liebgewinnen, und in Kleidung und Bildung und allen Handlungen Ehrbarkeit an den Tag legen; so wie es sich für Diener der Diener Gottes geziemt. Da es überdies die vorzügliche Bemühung, Sorge und Absicht dieses hochheiligen Conciliums ist, daß die Finsternisse der Irrlehren, welche seit so vielen Jahren die Erde überhüllten, entfernt werden, und durch die Huld Jesu Christi, welcher i) das wahre Licht ist, das Licht, der Glanz und die Reinheit der katholischen Wahrheit wieder scheine, und dasjenige, was der Verbesserung bedarf, verbessert werde: so ermahnt der Kirchenrath selbst alle hier versammelten und zu versammelnden Katholiken, und besonders diejenigen, welche Kunde in den heiligen Schriften besitzen, daß sie in beharrlicher Betrachtung emsig bey sich überdenken, auf was für Wegen und Weisen die Absicht dieses Kirchenraths vorzüglichst geleitet werden, und zum erwünschten Erfolg gelangen könne; damit um so bälder und räthlicher das zu Verdammende verdammt, und das zu Genehmigende genehmiget werde; damit auf

g) 1. Timoth. 3, 2. h) Tit. 1, 2. 1. Tim 3, 2. und unten, Sitzung 25. Kap. 1. v. d. Verbess. i) Joh. 1, 9.

dem ganzen Erdkreise Alle aus Einem Munde und mit dem gleichen Glaubensbekenntnisse Gott den Vater Unsers Herrn Jesu Christi verherrlichen mögen.

Bey der Aussprache der Meinungen aber soll, nach der Verordnung des Conciliums von Toledo, unter den an der Stätte des Segens sitzenden, Priestern des Herrn keiner mit ungeziemender Stimme lärmen, oder durch Poltern Verwirrung erregen, auch nie mit unwahren oder eiteln oder widerspänstigen Zänkereyen streiten; sondern was immer gesprochen werden mag, werde durch einen recht sanften Vortrag der Worte gemäßiget, daß weder der Hörer beleidiget, noch der Gesichtspunkt des rechten Urtheils dem verwirrten Gemüthe verrückt werde.

Ueberdies verordnete und beschloß dieser heilige Kirchenrath, daß, wenn es sich etwa trifft, daß Einige, während der Dauer des Conciliums k), nicht am gehörigen Orte sitzen, und die Meinung, auch mit dem Ausdrucke: »Es ist gefällig,« aussprechen, den Versammlungen beywohnen, und was immer für andere Handlungen thun mögen, deßwegen für Niemand ein Nachtheil entspringen und für Niemand ein neues Recht erworben werden soll.

Hierauf wurde die künftige Sitzung auf den Donnerstag, den Vierten künftigen Monats Februar, angesagt.

---

k) Das Gleiche wird am Schlusse des Conciliums widerholt.

Dritte Sitzung,

gehalten den 4. Tag des Februar 1546.

Beschluß
von dem Symbolum des Glaubens.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes.

Dieser hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhles, betrachtend die Größe der zu verhandelnden Gegenstände, besonders derjenigen, welche aus jenen zwey Hauptstücken, nämlich der Austilgung der Irrlehren, und der Verbesserung der Sitten, bestehen, wegen deren er vorzüglich versammelt ist, und mit dem Apostel a) erkennend, daß er nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen geistige Kräfte der Bosheit in Himmelsgegenden zu kämpfen habe, ermahnt zuförderst mit demselben Alle und Jede: daß sie sich befestigen im Herrn, und in der Macht seiner Stärke, in Allem ergreifend b) den Schild des Glaubens, womit sie alle feurigen Pfeile des Erzbösewichts zernichten können, und aufsetzend den Helm der Hoffnung des Heils, führend das Schwert des Geistes, welches ist Gottes Wort. Damit also durch Gottes Gnade diese seine fromme Sorgfalt ihren Anfang und Fortgang haben möge: so verordnet und beschließt er vor Allem aus, daß das Bekenntniß des Glaubens vorausgeschickt werden soll, hier-

---

a) Ephes. 6, 12. b) Ephes. 6, 16.

in den Beyspielen der Väter folgend, welche, in den geheiligtern Kirchenversammlungen, diesen Schild wider alle Irrlehren dem Anfange ihrer Handlungen vorzusetzen pflegten, und wodurch sie bisweilen schon allein die Ungläubigen zum Glauben brachten, die Irrlehrer überwältigten, und die Gläubigen befestigten. Deßwegen urtheilte er, es müsse das Symbolum des Glaubens, dessen sich die heilige Römische Kirche bedient, als jener Grundanfang, in welchem alle, die sich zum Glauben Christi bekennen, nothwendig übereinstimmen, und als die Feste und einzige Grundlage, welche die c) Pforten der Hölle nie übermächtigen werden, in eben so vielen Worten, als wie es in allen Kirchen gelesen wird, ausgesprochen werden. Dasselbe lautet aber auf diese Weise:

Ich glaube an Einen Gott, den Allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren; und an Einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, erzeugt und nicht erschaffen, mit dem Vater Eines Wesens, durch den Alles erschaffen ist; der, wegen uns Menschen, und wegen unseres Heils, vom Himmel gestiegen, durch den heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen hat, geboren, und Mensch worden ist; auch für uns, gekreuziget unter Pontius Pilatus, gelitten hat, und begraben wurde; und am dritten Tage wieder auferstand nach der Schrift, und auffuhr in den Himmel; zur Rechten des Vaters sitzet, und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten; und dessen Reich kein Ende haben wird. Und an den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgeht; der mit dem Vater

c) Matth. 16, 18.

und Sohne zugleich angebethet und verherrlichet wird; der durch die Propheten geredet hat. Und Eine heilige, allgemeine und Apostolische Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Nachlassung der Sünden; und erwarte die Auferstehung der Todten, und ein zukünftiges, ewiges Leben, Amen.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Der nämliche hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßige, im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls; einsehend, daß viele Prälaten aus den verschiedenen Gegenden zur Reise gerüstet, auch einige schon auf dem Wege, um hieher zu kommen, begriffen sind; und betrachtend, daß sich Alles, was von ihr, der heiligen Synode, beschlossen werden soll, bey Allen desto größerer Hochachtung und Ehrfurcht versehen könne, je durch eine größere und vollere Berathung und Gegenwart der Väter es sanctionirt, und bekräftiget sey; verordnete und beschloß, daß die künftige Sitzung nach der gegenwärtigen gefeyert werden soll, an dem auf den nächstkünftigen Sonntag Lätare folgenden Donnerstag; unterdessen jedoch die Untersuchung und Prüfung Dessen nicht aufgehoben werden dürfe, was zu untersuchen und zu prüfen dem Kirchenrath selbst gut scheinen wird.

Vierte Sitzung,

gehalten den 8. Tag des Aprils 1546.

Beschluß
von den kanonischen Schriften.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient,

unter dem Vorsitze der nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls, sich stets vor Augen stellend, wie daß, mit Entfernung der Irrthümer, in der Kirche die eigene Reinheit des Evangeliums, welches Jesus Christus, unser Herr, der Sohn Gottes, als das vorhin durch die Propheten in den heiligen Schriften verheissene, zuerst mit eigenem Munde verkündigte, und hernach, als die Quelle aller heilsamen Wahrheit und Sittenlehre, durch seine Apostel a) allen Kreaturen zu predigen befahl, erhalten werden möge; und einsehend, daß diese Wahrheit und Lehre enthalten ist in den geschriebenen Büchern, und in den ungeschriebenen Ueberlieferungen, welche von den Aposteln aus dem Munde Christi selbst empfangen, oder b) von diesen Aposteln, unter Eingebung des heiligen Geistes, gleichsam von Hand zu Hand überliefert worden, und bis zu uns gekommen sind; nimmt an, und verehrt, nach dem Beyspiele der wahrgläubigen Väter, mit gleicher Zuneigung der Frömmigkeit und Ehrfurcht, alle Bücher, sowohl des alten als des neuen Testaments, dieweil der Eine Gott der Urheber von beyden ist; eben so auch die Ueberlieferungen selbst; sowohl die, welche den Glauben, als welche die Sitten betreffen: dieweil sie entweder mündlich von Christus, oder vom heiligen Geiste angegeben, in steter Aufeinanderfolge in der katholischen Kirche erhalten wurden. Er urtheilte aber, es müsse das Verzeichniß der heiligen Bücher zu diesem Beschlusse geschrieben werden; damit für Niemand Zweifel entspringen könne, welches diejenigen seyen, die vom Kirchenrathe selbst angenommen werden. Diese sind aber die Nachbeschriebenen. Aus dem alten Testamente: die fünf Bücher Moses, nämlich: Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium; das Buch Josue, der Richter, der

a) Matth. 28, 19. Mark. 16, 15. b) 2. Thess. 2, 14.

Ruth; die Vier der Könige, die Zwey der Chronik; das Erste und Zweyte Esdras, welches Nehemias genannt wird; das Buch Tobias, Judith, Ester, Job; der Davidische Psalter von 150 Psalmen; die Denksprüche, der Prediger, das hohe Lied, das Buch der Weisheit, Syrach, Isaias, Jeremias nebst Baruch, Ezechiel, Daniel, die zwölf kleinern Propheten, nämlich: Oseas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aeggäus, Zacharias, Malachias; zwey Bücher der Makabäer, das Erste und Zweyte. Aus dem neuen Testamente: die vier Evangelien, nach Matthäus, Markus, Lukas, Johannes; die vom Evangelisten Lukas geschriebene Apostelgeschichte, die vierzehn Briefe des Apostels Paulus, als der an die Römer, die Zwey an die Korinther, der an die Galater, der an die Epheser, der an die Philipper, der an die Colosser, die Zwey an die Thessaloniker, die Zwey an Timotheus, der an Titus, der an Philemon, der an die Hebräer; die Zwey des Apostels Petrus, die drey des Apostels Johannes, Einen des Apostels Judas, und die geheime Offenbarung des Apostels Johannes. Wenn aber Jemand diese Bücher nicht unversehrt, nach allen ihren Theilen, wie sie in der katholischen Kirche gewöhnlich gelesen wurden, und in der alten lateinischen Vulgata-Ausgabe enthalten sind, für heilig und kanonisch annimmt, und die vorgenannten Ueberlieferungen wissentlich, und bey Verstande verachtet, der sey im Banne. Also mögen Alle erkennen, nach welcher Ordnung, und auf welchem Wege dieser heilige Kirchenrath, nach gelegter Grundlage des Glaubensbekenntnisses, vorschreiten, und welcher Zeugnisse und Hülfsmittel er sich, bey Bestätigung der Glaubenslehre und Herstellung der Sitten in der Kirche, vorzüglichst bedienen wird.

Beschluß

von der Ausgabe, und dem Gebrauche der heiligen Bücher.

Der nämliche hochheilige Kirchenrath, betrachtend, daß der Kirche Gottes nicht wenig Nutzen zuwachsen könne, wenn kund werde, welche aus allen sich in Umlauf befindenden lateinischen Ausgaben der heiligen Bücher für authentisch zu halten sey, verordnet und erklärt ferner, daß gerade diese alte Vulgata-Ausgabe, welche durch den langen Gebrauch so vieler Jahrhunderte in der Kirche selber bewährt ist, in öffenlichen Vorlesungen, Unterredungen, Predigten, und Erklärungen für authentisch gehalten werden, uud daß Niemand sich erfrechen oder vermessen soll, dieselbe, unter was immer für einem Vorwande, zu verwerfen.

Ueberdies beschließt er zur a) Bezäumung muthwilliger Geister, daß Niemand auf sein Verständniß gestützet, sich erkühnen soll, in Sachen des Glaubens und der zur Erbauung der christlichen Lehre gehörigen Sitten, die heilige Schrift nach seinem Sinne zu mißdeuten, wider denjenigen Sinn, den die heilige Mutterkirche, welcher es zusteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, behalten hat und behält; oder auch über die einmüthige Uebereinstimmung der Väter, dieselbe heilige Schrift auszulegen, auch wenn solche Auslegungen zu keiner Zeit jemals an's Licht gestellt werden sollten. Zuwiderhandelnde sollen durch die Ordinarien angezeigt, und mit den vom Rechte verordneten Strafen bestraft werden. Indem er aber in diesem Stücke auch, wie billig, den Druckern, welche schrankenlos, nämlich wäh-

---

a) Unten, Sitz. 13. Kap. 1. von dem hl. Altarssakrament.

nend, es sey ihnen Alles, was ihnen beliebt, erlaubt, jetzt ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern sogar die Bücher der heiligen Schrift, und Anmerkungen und Erklärungen über sie, ohne Unterschied von Jeglichem, oft ohne oft auch mit erdichtetem Druckorte, und was noch wichtiger ist, ohne den Namen des Autors drucken, auch solche anderswo gedruckte Bücher leichtfertig feil halten, Schranken setzen möchte; beschließt und verordnet er: daß sonach die heilige Schrift, vorzüglich aber diese alte Vulgata-Ausgabe, möglichst verbessert, gedruckt werden, und daß unter der Strafe des Bannfluches und der im letzten Lateranischen Concilium kanonisch festgesetzten Geldbusse, Niemanden erlaubt seyn soll, was immer für Bücher über heilige Gegenstände, ohne den Namen des Verfassers zu drucken oder drucken zu lassen, und sie künftighin zu verkaufen, oder auch bey sich zu behalten, wenn dieselben nicht zuerst vom Ordinarius geprüft und genehmiget sind. Und Ordensmitglieder sollen, nebst der Prüfung und Genehmigung dieser Art, gehalten seyn auch die Erlaubniß ihrer Obern zu erhalten, nachdem diese die Bücher nach der Vorschrift ihrer Verordnungen durchgesehen haben. Diejenigen hingegen, welche dieselben, ehe sie vorher geprüft und genehmiget sind, schriftlich austheilen, oder bekannt machen, sollen in die gleichen Strafen, wie die Drucker, verfallen, und Jene, welche sie besitzen, oder lesen, ohne die Verfasser anzugeben, für die Verfasser selbst gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieser Art aber selbst soll schriftlich ertheilt, und sodann authentisch dem geschriebenen oder gedruckten Buche vorangesetzt werden, und alles dieses, nämlich die Genehmigung und Prüfung, unentgeltlich geschehen, auf daß das Genehmigungswürdige genehmiget, uud das Verwerfungswürdige verworfen werden möge. Nebst diesem auch jene Leichtfertigkeit, mit welcher die Worte und Sprüche der heiligen Schrift, zu jeglichem Un-

heiligen, nämlich zu Possenhaftem, Erdichtetem, Eitelm, zu Schmeicheleyen, Verleumdungen, Aberglauben, gottlosen und fanatischen Zaubereyen, Wahrsagungen, Losungen, auch zu Schmähschriften angewendet und verdreht werden, zu unterdrücken wünschend, gebiethet und befiehlt er, zur Tilgung solcher Unehrerbiethigkeit und Verachtung, daß sich künftighin Niemand erfreche, Worte der heiligen Schrift, wie immer, zu Diesem und Aehnlichem zu mißbrauchen, und daß alle solche Menschen durch die Bischöfe, als Frevler und Schänder des göttlichen Wortes, mit den Strafen des Rechts und Gutachtens gebändiget werden sollen.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Dieser hochheilige Kirchenrath verordnet und beschließt ferner, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll am Donnerstag nach dem nächsten heiligsten Pfingstfeste.

Fünfte Sitzung,

gehalten den 17. Tag des Junius 1546.

Beschluß von der Erbsünde.

Damit unser katholische Glaube, ohne welchen a) es unmöglich ist, Gott zu gefallen, durch Austilgung der Irrthümer, unversehrt und unbemackelt, in seiner Reinheit erhalten, und das Volk nicht b) von jedem Winde der Lehre umhergetrieben werde; dieweil c)

a) Hebr. 11, 6. b) Ephes. 4, 14. c) Genes. 3, 1.

jene alte Schlange, dem menschlichen Geschlechte ewig feind, unter den so vielen Uebeln, durch welche die Kirche Gottes zu unsern Zeiten durchwirret wird, auch über die Erbsünde und ihr Heilmittel nicht nur neue, sondern auch die alten Entzweyungen wieder aufweckte: so folget der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls; indem er endlich die Zurückbringung der Irrenden und die Befestigung der Wankenden erzielen möchte, den Zeugnissen der heiligen Schriften und der heiligen Väter und der bewährtesten Concilien, so wie dem Urtheile und der Uebereinstimmung der Kirche selbst, und verordnet, bekennet, und erkläret von der Erbsünde dieses:

1. Wenn Jemand nicht bekennt, daß der erste Mensch Adam, nachdem er das Geboth Gottes im Paradiese übertreten hatte, sogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er eingesetzet war, verloren habe, und durch die Versündigung dieser Uebertretung dem Zorne und dem Widerwillen Gottes, und somit dem Tode, welchen Gott d) ihm vorher angedroht hatte, und mit dem Tode der Gefangenschaft unter der Gewalt dessen, der sonach e) die Herrschaft des Todes inne hatte, das ist des Teufels, anheimgefallen, und daß der ganze Adam durch jene Uebertretungs-Versündigung, dem Leibe und der Seele nach, zum Bösern umgeändert worden sey: der sey im Banne.

2. Wenn Jemand behauptet, die Uebertretung Adams habe ihm allein, und nicht f) auch seiner Nachkommenschaft geschadet, und er habe die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er verlor, allein für

---

d) Genesis 3, 3. e) Hebr. 2, 14. f) Röm. 5, 12. und 1. Korinth. 15, 22.

sich, und nicht auch für uns verloren; oder er habe, befleckt durch die Sünde des Ungehorsams, nur den Tod und die Leibesstrafen in das ganze menschliche Geschlecht hinübergegossen, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist: der sey im Banne, sintemal er dem Apostel widerspricht, welcher sagt g): »Durch Einen Menschen kam die Sünde in die Welt, und »durch die Sünde der Tod; und so ging der Tod in »alle Menschen über, weil alle in jenem gesündiget »haben.«

3. Wenn Jemand behauptet, diese Sünde Adams, welche in dem Ursprunge Eine ist, und durch Fortpflanzung, nicht durch Nachahmung, in Alle ergossen, Jeglichem eigen innehaftet, könne entweder durch die Kräfte der Natur, oder durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienst des Einen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi, welcher h) uns mit Gott wieder versöhnte in seinem Blute, und uns i) zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung geworden ist; oder läugnet, daß das Verdienst Jesu Christi selber, durch das, nach der Vorschrift der Kirche, ordentlich mitgetheilte Sakrament der Taufe, sowohl den Erwachsenen als den Kindern angeeignet werde: der sey im Banne; weil unter dem Himmel den Menschen k) kein anderer Name gegeben ist, durch welchen wir selig werden können. Daher jene Stimme l): »Siehe das Lamm Gottes; siehe den, der da hinnimmt die Sünden der Welt.« Und jene m): »Ihr Alle, die ihr getauft seyd, habet »Christum angezogen.«

4. Wenn Jemand läugnet, daß die aus dem Mutterleibe neu gebornen Kinder getauft werden sollen, auch wenn sie von getauften Eltern entsproßen sind; oder sagt,

g) Röm. 5, 12. h) Colloss. 2, 20. i) 1. Kor. 1, 30. k) Act. 4, 12. l) Joh. 1, 29. m) 1. Gall. 3, 27.

daß sie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber aus Adam nichts Erbsündliches, welches zur Erlangung des ewigen Lebens durch das Bad der Wiedergeburt ausgesöhnt werden müsse, anerben; woraus dann folget, daß für sie die Vorschrift der Taufe nicht wahr, sondern fälschlich zur Vergebung der Sünden verstanden werde: der sey im Banne; dieweil dasjenige, was der Apostel sagte n): »Durch Einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und »durch die Sünde der Tod, und so der Tod in alle »Menschen übergegangen, weil Alle in jenem gesündiget haben,« nicht anders zu verstehen ist, als wie es die überall ausgebreitete katholische Kirche immer verstanden hat. Denn wegen dieser Glaubensregel werden, nach der Ueberlieferung der Apostel, auch die Kleinen, welche aus sich selbst noch nichts Sündliches begehen konnten, doch wahrhaft so zur Vergebung der Sünden getauft, daß in ihnen durch die Wiedergeburt dasjenige gereiniget wird, was sie durch die Geburt angeerbt haben. »Denn o) wenn Jemand »nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und heili»gen Geiste; so kann er nicht eingehen in das Reich »Gottes.«

5. Wenn Jemand läugnet, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilt wird, die Schuld der Erbsünde nachgelassen werde; oder auch behauptet, Dasjenige, welches die wahre und eigene Weise der Sünde enthält, werde nicht ganz getilgt; sondern sagt, es werde nur durchgestrichen, oder nicht mehr zugerechnet; der sey im Banne. Denn in den Wiedergebornen ist Gott nichts mißfällig; weil p) nichts Verdammliches in Denjenigen ist, welche wahrhaft q) mit Christus

n) Röm. 5, 12. o) Joh. 3, 5. p) Röm. 8, 1. q) Röm. 6, 4.

durch die Taufe auf seinen Tod begraben sind; welche r) nicht nach dem Fleische wandeln, sondern s) den alten Menschen aus, und t) einen neuen nach Gott geschaffenen anziehend, unschuldig, unbefleckt, rein, schuldlos und Gottes Geliebte geworden u), und zwar Erben Gottes, aber Miterben Christi sind, so daß sie durchaus nichts vom Eingange in den Himmel abhält. Allein dieser heilige Kirchenrath bekennt und glaubt, daß in den Getauften eine Begierlichkeit, oder Anreizung verbleibe; welche aber, zum Kampfe zurückgelassen, Denjenigen, die in sie nicht einwilligen, sondern sie durch die Gnade Jesu Christi männlich bekämpfen, nicht zu schaden vermag; zumal Derjenige v), welcher gesetzmäßig kämpfet, gekrönt werden wird. Der heilige Kirchenrath erklärt auch, die katholische Kirche habe niemals verstanden, daß diese Begierlichkeit, welche der Apostel w) bisweilen Sünde nennet, darum eine Sünde genannt werde, weil sie wahrhaft und eigentlich in den Wiedergebornen Sünde sey; sondern weil sie aus der Sünde stammet, und zur Sünde hinneiget. Wenn aber Jemand das Gegentheil glaubt, der sey im Banne. Jedoch erklärt dieser heilige Kirchenrath selbst, daß er nicht der Willensmeinung sey, in diesem Beschlusse, wo von der Erbsünde gehandelt wird, die selige und unbefleckte Gottesgebärerinn Jungfrau Maria mitzubegreifen; sondern daß hierüber die Verordnungen des Pabstes Sixtus IV., seligen Andenkens, unter den in diesen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden sollen.

Be=

r) Röm. 8, 4. s) Colloss. 3, 9. t) Ephes. 4, 24. u) Röm. 8, 17. Galat. 3, 29. v) 2. Tim. 1, 5. w) Röm. 6, 12. 14. auch 7, 5. rc.

Beschluß
von der Verbesserung.

1. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche eine Besoldung zur Vorlesung der heil. Schriften besitzen, durch die Ordinarien angehalten werden sollen, ihre Amtespflicht persönlich, oder vermittelst Anderer zu erfüllen; und wie da, wo keine Besoldung der Art ist, für eine solche gesorgt werden soll.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, den frommen Verordnungen der höchsten Päbste, und der bewährten Concilien anhangend, sie annehmend, und ihnen beyfügend, daß der himmlische Schatz der heiligen Bücher, den mit höchster Milde der heilige Geist den Menschen übergab, nicht vernachläßiget liegen bleiben soll, verordnete und beschloß, daß an jenen Kirchen, bey welchen sich eine Stiftspfründe, ein Prästimonium, oder irgend eine andere, mit was immer für Namen benannte Besoldung für Vorleser der heiligen Gottesgelehrtheit gestiftet vorfindet, die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, und andere Ortsordinarien Diejenigen, welche eine Stiftspfründe, oder ein Prästimonium, oder eine Besoldung der Art inne haben, zur Erklärung und Auslegung derselben heiligen Schrift entweder durch sich selbst, wenn sie dazu tauglich sind, sonst aber durch einen fähigen Stellvertreter, der von den Bischöfen, Erzbischöfen, Primaten und anderen Ortsordinarien selbst zu erwählen ist, auch durch Entziehung der Einkünfte, nöthigen und anhalten sollen. Künftighin aber dürfen solche Stiftspfründen, Prästimonien oder Besoldungen nicht anders, als nur an taugliche und solche Personen vergeben wer-

den, welche dieses Amt durch sich selbst erfüllen können; und widrigenfalls sey die gemachte Vergebung nichtig und ungültig a). An Metropolitan- oder Kathedral-Kirchen aber, wofern die Stadt ausgezeichnet oder volkreich, und an den Kollegialkirchen, welche irgend in einer ausgezeichneten Stadt befindlich, auch wenn sie zu keiner Dioces gehörig sind, daselbst aber die Geistlichkeit zahlreich ist; soll, falls sich keine Stiftspfründe, oder Prästimonium, oder Besoldung solcher Art gestiftet vorfindet, die auf was immer für eine Weise, — außer wegen einer Verzichtleistung — zuerst ledigfallende Präbende, welcher keine andere unvereinbare Beschwerde überbunden ist, durch die That selbst auf immer, als zu dieser Verwendung bestimmt und angeordnet, angesehen werden. In so fern aber bey diesen Kirchen keine, oder keine hinreichende Präbende da wäre; so soll b) der Metropolit, oder der Bischof selbst, durch Anweisung der Einkünfte eines einfachen Beneficiums — dessen schuldige Beschwerden jedoch ebenfalls übertragen werden — oder durch Besteurung der Verpfründeten seiner Stadt, oder Dioces, oder wie es sonst füglicher geschehen kann, mit dem Rathe des Kapitels so dafür versorgen, daß diese Vorlesung der hl. Schrift gehalten werde; doch so, daß deßwegen durchaus keine anderen, durch Uebung, oder was immer für andere Weise, eingeführten Vorlesungen unterbleiben. Diejenigen Kirchen hingegen, deren jährliches Einkommen so geringe, und wo die Menge der Geistlichkeit und des Volkes so klein ist, daß an denselben die Lesung der Gottesgelehrtheit nicht füglich kann gehalten werden, sollen wenigstens einen, vom Bischofe

---

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 18. von der Verbesserung. b) Unten, Sitzung 24. Kap. 15. von der Verbesserung.

mit dem Rathe des Kapitels zu erwählenden c) Lehrer haben, welcher die Geistlichen, und andere arme Studierende unentgeltlich die Grammatik lehre; damit sie sodann, mit Gottes Huld, zu den Studien der heiligen Schrift selbst aufsteigen können; und diesem Lehrer der Grammatik sollen daher, entweder die Einkünfte eines einfachen Beneficiums — welches Beneficium jedoch seiner schuldigen Obliegenheit nicht beraubt werden darf — angewiesen werden, die er so lange erhält, als er dem Lehramte vorsteht; oder dann werde ihm vom Tischgehalte des Kapitels oder Bischofs eine angemessene Belohnung abgereicht; oder der Bischof selber mittle auf andere Weise irgend eine seiner Kirche und Dioces bequeme Art aus, damit diese fromme, nützliche und fruchtbringende Vorsorge unter keinerley aufgesuchtem Vorwande vernachlässiget werde. Auch in den Klöstern der Mönche soll, wo es schicklich geschehen kann, ebenfalls die Lesung der heiligen Schrift gehalten werden; und wenn hierin die Aebte nachlässig sind, so sollen die Ortsbischöfe, als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, hinfür sie durch geeignete Mittel dazu anhalten. Aber auch in den Konventen anderer Ordensgeistlicher, in welchen die Studien füglich gedeihen können, werde die Lesung der heiligen Schrift auf die gleiche Weise gehalten, und diese Lesung von den General- oder Provinzial-Kapiteln würdigen Lehrern angewiesen. Und auch an den öffentlichen Gymnasien, wo diese so ehrwürdige, und unter allen übrigen am meisten nothwendige Vorlesung bis dahin noch nicht eingeführt ist, soll sie durch die Frömmigkeit und Liebe der religiösesten Fürsten und Staaten, zur Vertheidigung und zum Wachsthume des katholischen Glaubens, und zur Erhaltung

c) Siehe unten Sitzung 23. Kap. 18. von der Verbesserung.

und Fortpflanzung der gesunden Lehre, eingeführt, und, wo sie schon eingeführt, aber vernachlässiget seyn sollte, wieder hergestellt werden. Und damit nicht, unter dem Scheine der Frömmigkeit, die Gottlosigkeit ausgebreitet werde; so verordnet der nämliche heilige Kirchenrath, daß Niemand, weder öffentlich noch privat, zu diesem Vorlesungsamte zugelassen werden dürfe, der nicht zuerst vom Ortsbischofe über Wandel, Sitten und Kenntnisse geprüft und genehmiget ist; jedoch sollen hierunter die Vorleser in den Klausuren der Mönche nicht mitverstanden seyn. Die Lehrer derselben heiligen Schrift aber sollen, während sie öffentlich in den Schulen lehren, und so auch die Studierenden, welche in diesen Schulen den Studien obliegen, sich aller von dem gemeinen Rathe für die Abwesenheit zugestandenen Privilegien, über die Empfangung der Einkünfte ihrer Stiftspfründen und Beneficien erfreuen, und dieselben genießen dürfen.

2. Kapitel.

Von den Predigern des göttlichen Wortes, und den Almosensammlern.

Weil aber für die christlichen Gemeinden die Predigung des Evangeliums nicht weniger a) nothwendig, als die Lesung, und dieselbe das vorzügliche Amt der Bischöfe ist: so verordnete und beschloß der nämliche, heilige Kirchenrath, daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, und alle anderen Kirchenprälaten, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, verpflichtet seyn sollen, selbst das heilige Evangelium Jesu Christi zu predigen. Trifft es sich aber, daß die Bischöfe und andere Vorerwähnte durch ein rechtmäßiges Hinderniß davon abgehalten werden; so sollen sie gehalten seyn, nach der Vorschrift des

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kap. 4. von der Verbesserung.

allgemeinen Conciliums, zur heilsamen Ausübung dieses Predigtamtes, taugliche Männer anzustellen. Wenn dagegen irgend Einer dies zu erfüllen außer Acht läßt; so soll er strenger Züchtigung unterliegen. Auch die Erzpriester, Leutpriester, und durchaus Jegliche, welche, auf was immer für Weise, pfärrliche, oder andere, mit Seelsorge verbundene Kirchen inne haben, sollen entweder selbst, oder, wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch andere taugliche Männer, wenigstens alle Sonntage und hohen Feste, ihr anvertrautes Volk, nach ihrer und dessen Fähigkeit, mit heilsamen Worten weiden; dadurch, daß sie lehren, was zu wissen, Allen zum Heile nothwendig ist, und denselben die Vergehen, die sie meiden, und die Tugenden verkündigen, die sie üben müssen, um der ewigen Strafe entgehen, und die himmlische Herrlichkeit erlangen zu können. Wenn aber Jemand aus ihnen dies zu thun vernachlässiget; so soll, auch wenn er von der bischöflichen Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weise befreyt zu seyn behauptete, und auch wenn die Kirchen auf was immer für Art befreyt hießen, oder etwa mit einem andern auch außer der Dioces befindlichen Kloster verbunden oder vereiniget, doch aber wirklich in der Dioces selbst wären, die oberhirtliche, versorgliche Sorgfalt der Bischöfe es an sich nicht ermangeln lassen; damit nicht in Erfüllung gehe jenes Wort b): »Die Kinder bathen um Brod, und Niemand war da, der es ihnen brach.« Daher sollen Diejenigen, welche, nach der Ermahnung des Bischofs, inner dem Zeitraume von drey Monaten, ihr Amt nicht erfüllen, durch die kirchlichen Censuren, oder sonst, nach dem Gutachten des Bischofs selbst, dazu angehalten werden; so daß, wenn es ihm also zu frommen scheint, auch einem Andern, daß er

b) Jerem. 4, 4.

dasselbe thue, aus den Einkünften der Beneficien ein anständiger Gehalt ausbezahlt werde, so lange, bis der Erstere, sich bessernd, seine Pflicht erfüllt.

Wenn es aber etwa Pfarrkirchen gibt, die Klöstern, welche sich in keiner Dioces befinden, unterworfen, und wenn die Aebte und Ordensprälaten in dem Vorerwähnten nachlässig sind: so sollen sie dazu von den Metropolitanbischöfen, in deren Provinzen diese Diocesen gelegen sind, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, hiefür angehalten werden, und weder Uebung, noch Befreyung, noch Apellation, noch Zurückrufung, noch Recurs, die Vollziehung dieses Beschlusses zu hindern vermögen, bis daß darüber vom competenten Richter, der summarisch, und allein nach eingesehener Wahrheit der Thatsache einschreite, zurechterkannt und entschieden ist. Die Ordensgeistlichen, von was immer für einem Orden hingegen dürfen, auch in den Kirchen ihrer Orden, nicht predigen, wenn sie nicht von ihren Obern, über Wandel, Sitten, und Kenntnisse, geprüft und genehmiget sind, und von ihnen die Erlaubniß haben; und sollen gehalten seyn, ehe sie zu predigen beginnen, sich mit dieser Erlaubniß persönlich vor den Bischöfen zu stellen, und von ihnen um den Segen zu bitten. In den Kirchen aber, die nicht ihres Ordens sind, müssen sie, nebst der Erlaubniß ihrer Obern, auch die c) Erlaubniß des Bischofs besitzen; ohne welche sie in den Kirchen nicht ihres Ordens auf keine Weise predigen können. Die Erlaubniß selbst aber sollen die Bischöfe unentgeltlich ertheilen.

Allein wenn, was ferne sey, ein Prediger Irrthümer oder Aergernisse unter das Volk ausbreitete; so soll ihm, auch wenn er im Kloster seines oder eines andern

c) Unten, Sitzung 24. Kap. 4. von der Verbesserung.

Ordens predigt, der Bischof das Predigen untersagen; und wenn derselbe Ketzereyen predigte, gegen ihn nach der Verfügung des Rechtes, oder nach der Uebung des Orts einschreiten; auch wenn dieser Prediger durch ein allgemeines, oder besonderes Privilegium befreyt zu seyn behauptete: als in welchem Falle der Bischof mit apostolischem Ansehen, und als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles einschreiten soll. Die Bischöfe hingegen sollen dafür sorgen, daß kein Prediger durch falsche Berichte, oder sonst verleumderisch verfolgt werde, oder gerechten Anlaß über sie zu klagen erhalte.

Ueberdies sollen die Bischöfe darüber wachen, daß sie Niemanden, weder aus Denjenigen, welche zwar, dem Namen nach, Ordensgeistliche, jedoch außer der Klausur und dem Gehorsame ihrer Orden leben, noch aus den Weltgeistlichen, falls sie ihnen nicht bekannt, und nicht über Lehre und Sitten genehmiget sind, in ihrer Stadt oder Dioces, auch nicht unter dem Vorwande von was immer für Privilegien, zu predigen erlauben, bis daß von eben den Bischöfen selbst der heilige apostolische Stuhl über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen wird; sintemal es nicht wahrscheinlich ist, daß diesem von Unwürdigen anders, als mit Verheimlichung der Wahrheit und ausdrücklicher Lüge ein Privilegium der Art abgedrungen werde d). Die Almosensammler aber, die gemeinhin auch Quästuarier genannt werden, dürfen, wessen Standes sie immer seyen, sich auf keine Weise vermessen, weder selbst, noch durch Andere zu predigen; und die Zuwiderhandelnden sollen von den Bischöfen und Ortsordinarien durch geeignete Mittel des gänzlichen davon zurückgewiesen werden, ohne daß was immer für Privilegien dagegen seyn können.

---

d) Unten, Sitzung 21. Kap. 9. von der Verbesserung.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ferner verordnet und beschließt dieser hochheilige Kirchenrath, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll am Donnerstag, als dem fünften Wochentage nach dem Feste des heiligen Apostels Jakobus.

Nachher wurde die Sitzung auf den 13. Tag des Januar 1547 vertaget.

Sechste Sitzung,

gehalten den 13. Tag des Januar 1547.

Beschluß von der Rechtfertigung.

Einleitung.

Da zu dieser Zeit, nicht ohne Verlust vieler Seelen und großen Schaden für die kirchliche Einheit, eine irrige Lehre über die Rechtfertigung ausgestreut wurde: so beabsichtiget der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, welchem im Namen unsers in Christo Heiligsten Vaters und Herrn, des Herrn Paulus, durch die göttliche Fürsehung Pabst des III., die ehrwürdigsten Herrn Herrn Jos. Maria del Monte, Bischof von Präneste, und Marcellus, Priester zum hl. Kreuze in Jerusalem, Kardinäle der hl. Römischen Kirche, und apostolische Gesandte von der Seite, vorsitzen, zum Lobe und zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes, zur Ruhe der Kirche und zum Heile der Seelen, allen Gläubigen Christi von dieser Rechtfertigung die wahre und gesunde Lehre, welche die Sonne der Gerechtigkeit, Je-

sus Christus a), der Urheber und Vollender unsers Glaubens, gelehrt, die Apostel überliefert, und die katholische Kirche, unter Eingebung des hl. Geistes, immerwährend beybehalten hat, zu erklären; dabey nachdrücklichst verbiethend, daß künftighin sich Niemand erfrechen soll, anders zu glauben, zu predigen oder zu lehren, als wie an dem gegenwärtigen Beschlusse verordnet und erklärt wird.

1. Kapitel.

Von dem Unvermögen der Natur und des Gesetzes zur Rechtfertigung der Menschen.

Zuerst erklärt der heilige Kirchenrath: Jeglicher müsse, um die Lehre der Rechtfertigung wohl und richtig zu verstehen, anerkennen und bekennen, daß alle Menschen a), indem sie durch die Uebertretung Adams die Unschuld verloren b), unrein, und wie der Apostel c) sagt, von Natur Kinder des Zornes geworden, und, wie in dem Beschlusse von der Erbsünde auseinander gesetzt wurde, so sehr Knechte der Sünde, und unter der d) Gewalt des Teufels und Todes waren, daß nicht nur die Heiden nicht, durch die Kraft der Natur, sondern nicht einmal die Juden, durch den Buchstaben des Gesetzes Mosis selbst, davon befreyt werden, oder auferstehen könnten, obwohl in ihnen der freye Wille, zwar den Kräften nach geschwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöscht war.

2. Kapitel.

Von dem Gnadenwerke und dem Geheimniß der Ankunft Christi.

Daher geschah es, daß der himmlische Vater a), der Vater der Barmherzigkeit, und der Gott alles Trostes,

---

a) Hebr. 12, 2.
a) 1 Kor. 15, 22. u. Röm. 5, 18. b) Isai. 64, 6. c) Ephes. 2, 3. und oben, Sitz. 5. im Anf. d) Röm. 6, 20. u. Hebr. 2. 14.
a) 2 Kor. 1, 3.

Jesum Christum, seinen Sohn, der, sowohl vor dem Gesetze, als zur Zeit des Gesetzes b), vielen Vätern vorbezeichnet, und verheißen war, als jene c) selige Fülle der Zeit kam, zu den Menschen sendete, sowohl, damit er die Juden, welche unter dem Gesetze waren, erlösete, als damit die Heiden d), die die Gerechtigkeit nicht übten, die Gerechtigkeit ergriffen, und Alle wieder die Aufnahme unter die Kinder erlangen möchten. Ihn hat Gott e) zum Versöhner durch den Glauben in seinem Blute für unsere Sünden, und nicht nur für unsere, sondern auch f) für die Sünden der ganzen Welt vorgestellt.

3. Kapitel.

Welche durch Christus gerechtfertiget werden.

Allein, obwohl Derselbe für Alle a) gestorben ist; so empfangen doch nicht Alle die Wohlthat seines Todes; sondern nur Diejenigen, welchen das Verdienst seines Leidens mitgetheilt wird. Denn wie in Wahrheit die Menschen b), wenn sie nicht als Fortgepflanzte aus dem Samen Adams geboren würden, nicht geboren würden, als Ungerechte, dieweil sie, durch diese Fortpflanzung, indem sie durch ihn empfangen werden, die eigene Ungerechtigkeit anerben: so könnten sie, wenn sie nicht in Christus wiedergeboren würden, niemals gerechtfertiget werden; dieweil diese Wiedergeburt ihnen, durch das Verdienst seines Leidens in der Gnade, durch welche sie gerecht werden, ertheilt wird. Für diese Wohlthat ermahnt uns der Apostel c), immer Dank zu sagen dem

---

b) Gen. 49, 10. rc. c) Galat. 4, 4. d) Röm. 9, 30. e) Röm. 3, 25. f) 1. Joh. 2, 2.

a) 2. Kor. 5, 14. b) Anspielungen auf Worte des hl. Augustinus, epist. 89; siehe auch unten, Canon 1. v. d. Rechtfertigung. c) Coloss. 1, 12.

Vater, der uns würdig gemacht zur Theilnahme an dem Loose der Heiligen im Lichte, und aus der Gewalt der Finsternisse entrissen, und hinübergesetzt hat in das Reich des Sohnes seiner Liebe, in welchem wir Erlösung und Vergebung der Sünden haben.

4. Kapitel.

Die Beschreibung der Rechtfertigung des Sündhaften, und ihre Weise im Stande der Gnade wird angegeben.

Und mit diesen Worten wird die Beschreibung der Rechtfertigung des Sündhaften angegeben, so daß sie sey die Hinübersetzung aus dem Stande, in welchem der Mensch, als Sohn des ersten Adams, geboren wird, in den Stand der Gnade und Aufnahme a) unter die Kinder Gottes durch den zweyten Adam Jesum Christum, unsern Heiland; welche Hinübersetzung aber, nach der Verkündigung des Evangeliums, ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen nach demselben, nicht geschehen kann, wie geschrieben steht b): »Wer nicht wiedergebo»ren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann »nicht eingehen in das Reich Gottes.«

5. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Vorbereitung zur Rechtfertigung bey den Erwachsenen, und woher sie sey.

Er erklärt überdies: der Anfang dieser Rechtfertigung müsse bey Erwachsenen hergeleitet werden von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jesum Christum, das ist, von seiner Berufung, durch welche sie, ohne alle ihre wirklichen Verdienste, berufen werden; so daß sie, die durch

a) Galat. 4, 5. b) Joh. 3, 5.

die Sünden von Gott abgewendet waren, durch dessen erweckende und helfende Gnade bereitsam gemacht werden, sich umzuwenden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dadurch, daß sie dieser nämlichen Gnade frey beystimmen und mitwirken; also daß, während Gott a) durch die Erleuchtung des heiligen Geistes das Herz des Menschen rühret, der Mensch selbst keineswegs ganz unthätig ist, indem er jene Eingebung annimmt, dieweil er sie auch verwerfen kann; und doch durch seinen freyen Willen, ohne die Gnade Gottes, sich nicht zur Gerechtigkeit von ihm selbst hinzubewegen vermag. Daher werden wir in den heiligen Schriften, da, wo es heißt b): »Wendet Euch zu mir, »und ich werde mich zu Euch wenden,« an unsere Freyheit erinnert; und da, wo wir antworten c): »Wende »uns, Herr! zu Dir, und wir werden umgewendet wer»den,« bekennen wir, daß Gottes Gnade uns zuvorkomme.

6. Kapitel.

Die Weise der Vorbereitung.

Bereitsam gemacht aber werden sie zur Gerechtigkeit selbst, während sie, erweckt und unterstützt durch die göttliche Gnade a), den Glauben aus dem Hören empfangen, sich frey zu Gott bewegen, und glauben, daß dasjenige wahr sey, was göttlich geoffenbart und verheißen ist, vorzüglich das, daß der Sündhafte von Gott gerechtfertiget werde durch seine Gnade, durch b) die Erlösung, welche in Jesus Christus ist; und während sie, sich als Sünder erkennend, und sich von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, von welcher sie heilsam erschüttert werden, zur

a) Siehe unten Canon 3. von der Rechtfert. b) Zach. 1, 3. c) Jerem. 5, 21.
a) Röm. 10, 17. b) Röm. 3, 24.

Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes hinwendend; zur Hoffnung aufgerichtet werden, und im Vertrauen, daß Gott ihnen, um Christi Willen, gnädig seyn werde, ihn, als die Quelle aller Gerechtigkeit, zu lieben anfangen, und deßwegen c) von einem Hasse und Abscheu gegen die Sünde, das ist, von derjenigen Busse bewegt werden, welche vor der Taufe gewirkt werden muß; und endlich, während sie sich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen, und die göttlichen Gebothe zu beobachten. Von dieser Zubereitung steht geschrieben d): »Wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er ist, und daß er ein »Vergelter sey für Diejenigen, welche ihn suchen.« Und e): »Vertraue, mein Sohn! deine Sünden werden dir nachgelassen.« Und f): »Die Furcht des »Herrn treibt die Sünde aus.« Und g): »Thut Buße, und Jeglicher aus euch lasse sich taufen, im »Namen Jesu Christi, zur Vergebung eurer Sünden, »und ihr werdet empfangen die Gabe des heiligen Geistes« und h): »Gehet hin, und lehret alle Völker, »und taufet sie im Namen des Vaters, und des »Sohnes, und des heiligen Geistes; und lehret sie »Alles halten, was ich euch befohlen habe.« Und endlich i): Bereitet eure Herzen dem Herrn.«

7. Kapitel.

Was die Rechtfertigung des Sündhaften, und welches ihre Ursachen seyen.

Auf diese Zubereitung oder Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selbst, welche nicht eine bloße Vergebung der Sünden, sondern die Heiligung und Er-

c) Siehe unten, Kap. 14. und Sitz. 14. Kap. 4, von der Reue. d) Hebr. 11, 6. e) Math. 9, 2. f) Eccli. 1, 27. g) Act. 2, 38. h) Math. 19. i) 1. König. 7, 3.

neuerung des inneren Menschen durch die freywillige Annahme der Gnade und der Gaben ist. Daher wird der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feinde ein Freund; auf daß er a) Erbe sey, gemäß der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind, und zwar die Endursache, die Herrlichkeit Gottes und Christi, und das ewige Leben; die bewirkende Ursache aber der barmherzige Gott, der aus Gnaden b) reiniget und heiliget, bezeichnend und salbend mit dem heiligen Geiste c) der Verheißung, welcher das Pfand unserer Erbschaft ist; die verdienstliche Ursache aber sein geliebtester Eingeborner, unser Herr Jesus Christus, der uns, da wir d) Feinde waren, aus übergroßer Liebe e), mit welcher er uns liebte, durch sein heiligstes Leiden am Holze des Kreuzes f) die Rechtfertigung verdiente, und für uns Gott dem Vater genug that; die werkzeugliche Ursache aber das Sakrament der Taufe, welches ein Sakrament des Glaubens ist, ohne den g) niemals Jemanden die Rechtfertigung zukam; und die einzige formelle Ursache endlich ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht Die, durch welche er selbst gerecht ist, sondern Die, durch welche er uns gerecht macht; mit welchen wir nämlich von ihm begabet, erneuert werden im Geiste unsers Gemüthes, und nicht nur dafür gehalten, sondern mit Wahrheit gerecht genannt werden und sind, die Gerechtigkeit in uns empfangend, Jeglicher nach seinem Maße, daß der heilige Geist Allen h) austheilt, wie er will, und nach eines Jeglichen eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn, obgleich Niemand gerecht seyn kann, als wem die Verdienste des Leidens unseres Herrn Jesu Chri-

a) Tit. 3, 7. b) 1. Kor. 6, 11. 2. Kor. 1. 21, 22. c) Ephes. 1, 13. 14. d) Röm. 5, 10. e) Ephes. 2, 4. f) Röm. 4, 25. g) Hebr. 11, 6. h) 1. Kor. 12, 11. Ephes. 4, 7.

sti i) mitgetheilt werden; so geschieht in dieser Rechtfertigung des Sündhaften dasselbe doch; indem vom heiligen Geiste durch das Verdienst des nämlichen heiligsten Leidens k) die Liebe Gottes in die Herzen derer, welche gerechtfertiget werden, ausgegossen wird, und ihnen innehaftet; und daher empfängt der Mensch in dieser Rechtfertigung durch Jesum Christum, dem er eingepflanzt wird, zugleich mit der Vergebung der Sünden, alles Dieses eingegossen, den Glauben, die Hoffnung und die Liebe. Denn l) weder einiget der Glaube vollkommen mit Christus, noch macht er zum lebendigen Gliede seines Leibes, wenn die Hoffnung und die Liebe nicht zu ihm hinzukommen. Und aus diesem Grunde heißt es sehr wahr m): »Der Glaube »ohne die Werke sey todt und nichtig.« Und n): »In »Christus Jesus vermöge weder die Beschneidung noch »die Vorhaut etwas; sondern nur der Glaube, wel»cher in der Liebe thätig ist.« Um diesen Glauben bitten, nach der Ueberlieferung der Apostel, die Täuflinge vor dem Sakrament der Taufe die Kirche, indem sie um einen Glauben bitten, der das ewige Leben gewährt, welches der Glaube, ohne Hoffnung und Liebe, nicht gewähren kann. Daher hören sie auch sogleich das Wort Christi o): »Wenn du willst zum »Leben eingehen; so halte die Gebothe.« Und daher wird denen, welche die wahre und christliche Gerechtigkeit empfangen, sogleich nach ihrer Wiedergeburt befohlen, dieselbe als p) das erste, ihnen durch Christus für dasjenige, welches Adam durch seinen Ungehorsam für sich und uns verloren hat, geschenkte Kleid rein und unbefleckt zu erhalten; damit sie es vor den Richterstuhl unsers Herrn Jesu Christi bringen, und das ewige Leben erhalten mögen.

---

i) Phil. 3, 10. k) Röm. 5, 5. l) Unter Kap. 10. m) Jak. 2, 17. n) Gal. 5, 6. o) Math. 19, 17. p) Luk. 15, 22.

8. Kapitel.

Wie es zu verstehen sey, daß der Sündhafte durch den Glauben und aus Gnaden gerechtfertiget werde.

Da aber der Apostel sagt a): »Der Mensch werde »durch den Glauben und aus Gnaden gerechtfertiget;« so müssen diese Worte in demjenigen Sinne verstanden werden, welchen die immerwährende Uebereinstimmung der katholischen Kirche beybehalten und ausgesprochen hat, so daß es nämlich darum heißt: wir werden durch den Glauben gerechtfertiget, weil der Glaube der Anfang und die Grundlage des menschlichen Heils, und die Wurzel aller Rechtfertigung ist b), ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu gelangen. Daß wir aber aus Gnaden gerechtfertiget werden, heißt es darum: weil nichts von dem, welches der Rechtfertigung vorgeht, weder der Glaube noch die Werke, die Gnade der Rechtfertigung selbst verdient. Denn wenn c) sie Gnade, so ist sie schon nicht aus den Werken; widrigenfalls ist, wie der nämliche Apostel sagt, die Gnade schon nicht mehr Gnade.

9. Kapitel.

Die eitle Zuversicht der Irrlehrer wird widerlegt.

Obwohl es nothwendig ist, zu glauben, daß die Sünden niemals anders, weder nachgelassen werden, noch geworden seyen, als aus Gnaden, durch die göttliche Barmherzigkeit, um Christi willen; so darf doch nicht gesagt werden, daß Jemanden, der sich a) mit der Zuver-

---

a) Röm. 3, 30. u. 41, 5. b) Hebr. 11, 6. und unten, Canon 9. c) Röm. 11, 6.

a) Unten, Canon 12 u. 13.

versicht und Gewißheit der Nachlassung seiner Sünden brüstet, und auf dieselbe allein sich vertröstet, die Sünden nachgelassen werden, oder nachgelassen seyen; indessen diese eitle und aller Frömmigkeit entfremdete Zuversicht bey Irrlehrern und Abtrünnigen da seyn kann, ja zu unserer Zeit da ist, und mit großem Zankeifer gegen die katholische Kirche gepriesen wird. Allein auch Das darf nicht behauptet werden, daß Diejenigen, welche wahrhaft gerechtfertigt sind, gänzlich, ohne allen Zweifel, bey sich annehmen müssen, sie seyen gerechtfertiget, und daß Niemand von den Sünden losgesprochen und gerechtfertiget werde, als b) der gewiß glaube, er sey losgesprochen und gerechtfertiget, und dieser Glaube allein vollbringe die Lossprechung und Rechtfertigung; gleichsam als wenn Derjenige, der dies nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes, und an der Wirksamkeit des Todes und der Auferstehung Christi zweifelte. Denn wie kein Frommer an Gottes Barmherzigkeit, am Verdienste Christi, und an der Kraft und Wirksamkeit der Sakramente zweifeln darf: so kann Jeder, der auf sich, und seine eigene Schwäche und Unbereitsamkeit hinblickt, seiner Gnade wegen in Furcht und Sorge seyn; zumal keiner mit der Gewißheit eines Glaubens, bey dem nichts Unwahres seyn kann, zu wissen vermag, daß er die Gnade Gottes erlangt habe.

10. Kapitel.

Vom Wachsthume der empfangenen Rechtfertigung.

Somit werden also Diejenigen, die gerechtfertiget, und Freunde und a) Diener Gottes geworden sind, von b) Tugend zu Tugend schreitend, von Tag zu Tag,

b) Unten, Canon 14.
a) Ephes. 2, 19. b) Psalm 83, 8. und unten, Canon 24.

wie der Apostel sagt c), erneuert; das heißt, sie wachsen unter der Abtödtung der Glieder ihres Fleisches, und unter d) Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung, durch die Beobachtung der Gebothe Gottes und der Kirche, in dieser durch die Gnade Christi empfangenen Gerechtigkeit, indem der Glaube den guten Werken mitwirket; und werden noch mehr gerechtfertiget, wie geschrieben steht e): »Wer gerecht »ist, werde annoch gerechtfertiget.« Und wieder f): »Scheue dich nicht, bis in den Tod gerechtfertiget zu »werden.« Und ferner g): »Ihr sehet, daß der Mensch »aus den Wolken gerechtfertiget wird, und nicht nur »aus dem Glauben.« Um dieses Wachsthum der Gerechtigkeit aber flehet die heilige Kirche, da sie bethet h): »Verleihe uns, Herr, die Vermehrung des Glau»bens, der Hoffnung und der Liebe.«

11. Kapitel.

Von der Beobachtung der Gebothe, und daß sie nothwendig und möglich sey.

Allein Niemand, so sehr er auch gerechtfertiget sey, darf sich von der Beobachtung der Gebothe frey wähnen; Niemand jenen leichtfertigen, und von den Vätern unter dem Bannfluche verbothenen Spruch gebrauchen: die Gebothe Gottes seyen für den gerechtfertigten Menschen unmöglich zu halten. Denn Gott gebiethet a) nicht Unmögliches; sondern ermahnt durch das Gebiethen, zu thun, was du kannst, und zu bitten um das, was du nicht kannst; und er hilft dir, daß du es kannst b). Die Gebothe Dessen sind nicht schwer, dessen c) Joch sanft

---

c) 2 Kor. 4, 16. d) Röm. 6, 13. e) Apoc. 22, 11. f) Eccl. 18, 22. g) Jac. 2, 24 h) Am 13. Sonntag nach Pfingsten.
a) 1 Joh. 5, 3. und unten Canon 18. b) 1 Joh. 5, 3.
c) Matth. 11, 30.

und dessen Bürde leicht ist. Denn die, welche Kinder Gottes sind, lieben Christum; welche aber d) ihn lieben, die halten, wie er selbst bezeugt, seine Worte; und das können sie allerdings mit Gottes Hülfe thun. Ob nämlich gleich in diesem sterblichen Leben auch die noch so Heiligen und Gerechten, bisweilen wenigstens, in leichte und tägliche Sünden, welche auch läßliche genannt werden, fallen; so hören sie deßwegen doch nicht auf, gerecht zu seyn. Denn ein demüthiger und wahrhafter Spruch der Gerechten ist jener e): »Vergib uns unsere Schulden.« Daher geschieht es, daß die Gerechten sich um so mehr verpflichtet fühlen müssen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln; je mehr sie, schon von der Sünde befreyt, dagegen f) Diener Gottes geworden, und g) nüchtern, gerecht und fromm lebend, vorwärts zu schreiten vermögen durch Christum Jesum, durch welchen h) sie Zugang zu seiner Gnade hatten. Denn Gott verläßt die einmal durch seine Gnade Gerechtfertigten nicht; wofern er nicht zuerst von ihnen verlassen wird i). Niemand darf sich also mit dem bloßen Glauben schmeicheln, wähnend, er sey allein durch den Glauben zum Erben eingesetzt, und werde die Erbschaft erlangen, auch wenn er k) nicht mit Christus mitleide, um mitverherrlichet zu werden. Denn auch Christus selbst l), obwohl er Gottes Sohn war, lernte, wie der Apostel sagt, aus dem, was er litt, Gehorsam, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, der Grund des ewigen Heils. Deßwegen ermahnt derselbe Apostel die Gerechtfertigten, sprechend m): »Wisset ihr nicht, daß »Diejenigen, die in der Rennbahn laufen, zwar Alle

---

d) Joh. 14, 15. 22. e) Matth. 6, 12. Luc. 11, 4. f) Röm. 6, 22. g) Tit. 2. 12. h) Röm. 5, 2. i) Siehe unten, Canon 20. k) Röm. 8, 17. l) Hebr. 5, 8. m) 1. Kor. 9, 24.

»laufen; aber nur Einer den Preis empfängt? Lau
»also, daß ihr ihn erlangen möget n).« »Ich laufe
»her so, nicht wie in's Ungewisse; kämpfe so, n
»als Einer der Luftstreiche thut; sondern ich züch
»meinen Leib, und unterjoche ihn, damit ich nicht
»wa selbst verworfen werde, nachdem ich Andern ge
»diget habe.« Ferner sagt der Apostelfürst Petrus
»Bemühet Euch sehr, durch gute Werke euere Be
»fung und Auserwählung sicher zu stellen. Denn we
»ihr dieses thut, so werdet ihr niemals sündigen p
Daher ist es offenbar, daß Diejenigen, welche sag
der Gerechte sündige in jedem guten Werke wenigst
läßlich, oder, was noch unerträglicher ist, verdiene
durch ewige Strafen, Widersacher der wahrgläubi
Religionslehre sind; und eben so auch Diejenigen,
annehmen, daß die Gerechten in allen Werken sün
gen, wenn sie bey denselben, um ihre eigene Laß
aufzuwecken, und sich zum Laufen in der Rennbahn
ermuntern, zugleich, wie vorzüglich auf die Verher
chung Gottes, auch auf die ewige Belohnung hinsch
en: denn es steht geschrieben q): »Ich habe mein H
»zur Erfüllung deiner Gerechtigkeit hingewendet,
»der Vergeltung willen;« und von Moyses sagt
Apostel r): »daß er hinblickte auf die Wiederbelohnun

12. Kapitel.

Daß man sich vor einer leichtfertig Selbstzumessung der Prädestinati hüten müsse.

Auch soll Niemand a), so lange er in dieser Ste
lichkeit lebt, das verborgene Geheimniß der göttlic

n) 1. Kor. 9, 26. o) 2. Petr. 1, 10. p) Unten, Canon
q) Psalm. 118, 112. r) Hebr. 11, 26.
a) Unten, Canon 15. und 16.

Vorausbestimmung sich selbst so weit zumessen, daß er für gewiß annehme, er sey ganz sicher unter der Zahl der Vorausbestimmten; gleichsam, als wenn es wahr wäre, daß der Gerechtfertigte nicht mehr sündigen könne, oder falls er sündige, sich gewisse Buße verheißen dürfe. Denn es ist unmöglich, wenn nicht aus besonderer Offenbarung Gottes, zu wissen, was für Welche sich Gott auserwählt hat.

13. Kapitel.

Von der Gabe der Beharrlichkeit.

Auf gleiche Weise soll über die Gabe der Beharrlichkeit, von welcher geschrieben steht a): »Wer verharret bis an's Ende, der wird selig seyn,« und welche gewiß nirgends her erhalten werden kann, als von Dem, der da mächtig ist; Den b), der steht, zu befestigen, daß er beharrlich stehe, und Den, der fällt, wieder aufzurichten, sich selbst Niemand mit unbedingter Gewißheit etwas Sicheres verheißen; obschon Alle auf Gottes Hülfe die festeste Hoffnung setzen und gründen müssen. Denn Gott, welcher das Wollen und Vollbringen bewirket, wird, wenn sie nicht selbst sich von seiner Gnade abwenden, das gute Werk c), wie er es anfieng, so auch vollenden. Dessen ungeachtet sollen Diejenigen, welche zu stehen d) glauben, zusehen, daß sie nicht fallen, und e) mit Furcht und Zittern, durch Mühen, Wachen, Almosen, Gebethe und Opfer, durch Fasten und Keuschheit ihr Heil wirken. Denn weil sie wissen f), daß sie nur zur Hoffnung der Herrlichkeit, und noch nicht zur Herrlichkeit wiedergeboren sind; so müssen sie sich fürchten, des noch übrigen Kampfes wegen mit dem Flei-

a) Matth. 10, 22. und 24, 13. und unten, Canon 16. und 22. b) Röm. 14, 4. c) Philip. 1, 6. und 2, 13. d) 1 Kor. 10, 12. e) Philip. 2, 12. f) 1. Petr. 1, 3.

sche, der Welt und dem Satan; dieweil sie in demselben nicht Sieger seyn können, wenn sie nicht mit Gottes Gnade dem Apostel gehorchen, der da sagt g): »Wir »sind nicht Schuldner des Fleisches, daß wir nach dem »Fleische leben sollen; denn wenn ihr nach dem Fleische »lebet, so werdet ihr sterben; wenn ihr aber durch den »Geist die Werke des Fleisches ertödtet, so werdet ihr »leben.«

14. Kapitel.

Von den Gefallenen, und ihrer Wiederherstellung.

Allein diejenigen, welche a) durch die Sünde der empfangenen Rechtfertigungsgnade entsunken sind, können wiederum gerechtfertigt werden, wenn sie, da Gott durch das Sakrament der Busse sie erwecket, durch das Verdienst Christi die verlorne Gnade wieder zu erlangen streben. Denn diese Rechtfertigungsweise ist für die Gefallenen die Herstellung, welche die heiligen Väter schicklich das zweyte Bret b) nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genennt haben. Für diejenigen, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat nämlich Jesus Christus das Sakrament der Buße eingesetzt, als er c) sprach: »Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr »die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen; und »welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.« Deßwegen muß gelehret werden, daß die Buße des christlichen Menschen nach seinem Falle von der Taufreinigung sehr verschieden ist; und daß sie nicht nur das Ablassen von den Sünden, und derer Verabscheuung, oder d) ein zerknirschtes und demüthiges Herz in sich begreift; son-

g) Röm 8, 12.
a) Unten, Canon 23. und 29. b) Unten, Sitz. 14. Kap. 1. v. d. Busse. c) Joh. 20, 22. u. Matth. 18, 18.; d) Ps. 50, 19.

dern auch ihr sakramentalisches Bekenntniß, wenigstens dem Verlangen nach, und als zu seiner Zeit abzulegen, und die priesterliche Absolution, auch die Genugthuung durch Fasten, Almosen, Gebeth und andere fromme Uebungen des geistlichen Lebens, zwar nicht für die ewige Strafe; denn diese wird durch das Sakrament, oder durch das Verlangen nach dem Sakramente, zugleich mit der Schuld, nachgelassen; sondern für die zeitliche Strafe, welche, nach der Lehre der heiligen Schriften, nicht immer ganz, wie es in der Taufe geschieht, Denjenigen erlassen wird, welche, für ihre empfangene Gnade Gottes undankbar, den e) heiligen Geist betrübet und sich nicht gescheut haben, den f) Tempel Gottes zu schänden. Und von dieser Buße ist geschrieben: g) »Gedenke, von wo du herabgesunken bist, und thu Buße, »und übe die ersten Werke.« Und wieder h): »Die Betrübniß, die Gott gefällig ist. bewirket Buße zum »bleibenden Heile.« Und ferner i): »Thut Buße, und »bringt würdige Früchte der Buße.«

15. Kapitel.

Daß durch jede schwere Sünde die Gnade, aber nicht der Glaube, verloren gehe.

Auch muß gegen den arglistigen Sinn einiger Menschen, welche a) durch süße Reden und Schmeicheleyen die Herzen der Unschuldigen verführen, behauptet werden, daß nicht nur durch die Ungläubigkeit, durch welche auch selbst der Glaube verloren geht, sondern auch durch jegliche andere Todsünde, obgleich durch sie der Glaube nicht verloren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren gehe; zumal jene Lehre des

---

e) Ephes. 4, 30. f) 1. Kor. 3, 17. g) Apoc. 2, 5. h) 2. Kor. 7, 10 i) Matth. 3, 2. und 4, 17. und Luc. 3, 8.
a) Röm. 16, 18. auch unten, Canon 27.

göttlichen Gesetzes vertheidiget werden muß, welche nicht nur die Ungläubigen, sondern auch b), die Unzüchtigen, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenschänder, Diebe, Geizigen, Säufer, Flucher, Räuber, und alle übrigen, die sich schwerer Sünden verschulden, selbst, wenn sie gläubig sind, von dem Reiche Gottes ausschließt; c) denn sie können, mit der Beyhülfe der göttlichen Gnade, sich von denselben enthalten; und werden wegen derselben von der Gnade Christi losgetrennt.

16. Kapitel.

Von der Frucht der Rechtfertigung, d. i. von der Verdienstlichkeit der guten Werke, und von der Art dieser Verdienstlichkeit.

Den also auf diese Weise gerechtfertigten Menschen, mögen sie die erhaltene Gnade immerfort bewahrt, oder, nach ihrem Verluste, sie wieder erlangt haben, sind die Worte des Apostels vorzustellen: a) »Werdet reich an »allen guten Werken, und wisset, daß euere Mühe nicht »vergeblich ist im Herrn; denn b) Gott ist nicht unge»recht, daß er vergesse euer Wirken, und die Liebe, die »ihr in seinem Namen bewiesen habet.« Und »c) ver»lieret doch nicht euere Zuversicht, welche eine große »Belohnung erhält.« Es muß also Denen, welche so Gutes wirken bis d) an's Ende, und auf Gott hoffen, das ewige Leben, als eine Gnade, welche den Kindern Gottes durch Jesum Christum erbarmungsvoll verheißen ist, und als e) eine Belohnung, die ihnen nach der Verheißung desselben Gottes für ihre eigenen guten Werke und Verdienste treulich ertheilt werden wird, vorgestellt

---

b) 1 Kor. 6, 10. c) Philip. 4, 7. und 2. Kor. 12, 9.
a) 1. Kor. 15, 58. b) Hebr. 6, 10. c) Hebr. 10, 35. und unten, [illegible] e) Psalm 102, und Röm. [illegible]

werden. Denn dieß ist f) jene Krone der Gerechtigkeit, von welcher der Apostel sagt, daß sie ihm nach seinem Kampfe und Laufe hinterlegt sey, und vom gerechten Richter werde ertheilt werden; aber nicht nur ihm, sondern Allen, welche dessen Ankunft lieben. Denn da denselben Gerechtfertigten derselbe Jesus Christus selbst, gleichsam als das Haupt in die Glieder, und als g) die Rebe in die Rebschosse, stets eine Kraft einflößt, welche Kraft ihren guten Werken immer vorgeht, sie begleitet, und ihnen nachfolget, und ohne welche sie auf keinerley Weise Gott angenehm, und verdienstlich seyn könnten: so muß geglaubt werden, daß diesen Gerechtfertigten nichts mehr mangle, weßwegen sie nicht wirklich durch jene Werke, die in Gott gethan sind, für den Stand dieses Lebens dem göttlichen Gesetze gänzlich genug gethan, und zu seiner Zeit, jedoch h) wenn sie in der Gnade dahin scheiden, die Erlangung des ewigen Lebens wahrhaft verdient zu haben, gedacht werden sollen. Sintemal Christus unser Heiland sagt: i) »Wenn Jemand von dem Wasser trinket, das »ich ihm geben werde, den wird ewig nimmer dürsten; »sondern es wird in ihm zu einer Wasserquelle werden, »welche in's ewige Leben quillet« Somit wird also k) weder unsere eigene Gerechtigkeit so, als wäre sie aus uns eigen, angenommen, noch auch die Gerechtigkeit Gottes übergangen, oder verworfen. Denn Diejenige, welche unsere Gerechtigkeit heißt, weil wir durch sie, wenn sie uns innehaftet, gerechtfertiget werden, ist als die gleiche auch Gottes, weil sie uns von Gott durch das Verdienst Christi eingegossen wird. Und obwohl in den heiligen Schriften den guten Werken so viel beygelegt wird, daß Christus

---

[illegible] Tim. 4, 8. g) Joh. 15, 5. h) Apoc. 14, 13. i) Joh. [illegible] k) Röm. 10, 3.

auch Dem, welcher l) dem Geringsten aus den Seinigen einen Trunk kaltes Wasser darreicht, verheißt, er werde seinen Lohn nicht vermissen, und daß der Apostel m) bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübsal werde dort in der Höhe in uns eine Alles überwiegende, ewige Herrlichkeit erwirken: so soll es, wie nicht übergangen werden darf, doch ferne seyn, daß je ein christlicher Mensch entweder auf sich selbst vertraue, oder sich anders rühme n) als im Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er ihnen zum Verdienst rechnen will, was seine Gabe ist. Und o), weil wir Alle uns in Vielem verfehlen; so soll ein Jeglicher, wie die Güte und Barmherzigkeit, auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben, und Niemand sich selbst, auch wenn er p) sich nichts bewußt ist, beurtheilen; weil kein Menschenleben von menschlichem, sondern nur von Gottes Gericht geprüft und beurtheilt werden kann, welcher q) aufhellen das Verborgene der Finsterniß, und offenbaren wird die Rathschläge der Herzen; und dann wird Jeglichem Verherrlichung zu Theil von Gott, der Jedem, wie geschrieben steht, r) vergelten wird nach seinen Werken.

Nächst dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung, ohne welche treu und fest anzunehmen Niemand kann gerechtfertiget werden, gefiel es dem heil. Kirchenrath, folgende Canones beyzufügen; auf daß Alle wissen, nicht nur was sie zu behalten, und zu befolgen, sondern auch was sie zu meiden und zu fliehen schuldig seyen.

---

l) Matth. 10, 42. und Mark. 9, 40. m) 2 Kor. 4. 17. n) 1 Kor. 1, 31. und 2. Kor. 10, 17. und Galat. 6, 14. und Jer. 9, 23. o) Jacob. 3, 2. p) 1 Kor. 4, 3. q) ibidem 5. r) Matth. 16, 27. und Röm. 2, 6.

Von der Rechtfertigung.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt a), der Mensch könne durch seine Werke, die entweder nach der Lehre der menschlichen Natur, oder des Gesetzes gethan werden, ohne die göttliche Gnade durch Jesum Christum, vor Gott gerechtfertiget werden: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, die göttliche Gnade durch Jesum Christum werde nur dazu gegeben, daß der Mensch leichter gerecht leben, und das ewige Leben verdienen könne, als wenn er durch den freyen Willen, ohne die Gnade, beydes auch, doch aber kümmerlich und schwer könnte: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Mensch könne, ohne die zuvorkommende Einflößung b) des heiligen Geistes, und dessen Beyhülfe, glauben, hoffen, lieben, oder Buße wirken, wie er soll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, der freye, von Gott bewegte und erweckte Wille des Menschen wirke dem ihn weckenden und berufenden Gott durch Beystimmung nichts mit, wodurch er sich zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade bereitsam mache und vorbereite, und er könne, auch wenn er wolle, nicht entgegen gesinnt seyn,

---

a) Oben, Kap. 1. und Röm. 3, 10. b) Oben, Kap. 5. und Röm. 5, 5.

sondern sey, wie etwas Lebloses, des gänzlichen unthätig, und verhalte sich völlig leidend: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, der freye Wille des Menschen sey, nach der Sünde Adams, verloren und ausgelöscht worden, oder es sey nur um einen Namen zu thun, ja es sey ein Name ohne Wirklichkeit, und endlich eine vom Satan in die Kirche eingeführte Erdichtung: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey nicht in des Menschen Gewalt, seine bösen Wege selbst zu schaffen; sondern die bösen Werke, so wie die guten, wirke Gott, nicht nur zulassungsweise, sondern auch eigentlich und durch sich, so, daß die Verrätherey des Judas nicht weniger sein Werk sey, als die Berufung des Paulus: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Werke alle, welche vor der Rechtfertigung gethan werden, auf was immer für Weise sie gethan seyen, seyen wahrhaft Sünden, oder verdienen Gottes Haß, oder je ernstlicher Jemand strebe sich bereitsam zu machen für die Gnade, desto schwerer sündige er: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt c), die Furcht vor der Hölle, mittelst welcher wir, durch Bereuung der Sünden, Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen, oder vom Sün-

c) Psalm 17, 6. Luc. 12, 5. und Mark. 9, 42.

digen abstehen, sey Sünde, oder mache die Sünder noch schlimmer: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Sündhafte werde allein d) durch den Glauben gerechtfertiget; so daß er damit versteht, es werde nichts anderes, was zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, erfordert; und es sey keinen Theils nothwendig, daß er sich aus Antrieb seines Willens dazu vorbereite, und bereitsam mache: der sey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Menschen werden e) ohne die Gerechtigkeit Christi, vermöge welcher er für uns verdiente, gerechtfertiget, oder sie seyen durch dieselbe der Form nach gerecht: der sey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Menschen werden gerechtfertiget entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder allein durch die Nachlassung der Sünden, mit Ausschluß der Gnade und der Liebe, welche durch den heiligen Geist f) in ihre Herzen ausgegossen wird, und ihnen innehaftet, oder auch, die Gnade, durch welche wir gerechtfertiget werden, sey nur eine Gunst Gottes: der sey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt g), der rechtfertigende Glauben sey nichts anders, als eine Zuversicht auf die göttliche Barmherzigkeit, welche, um Christi willen, die Sünden verzeiht, oder diese Zuversicht sey es allein, wodurch wir gerechtfertiget werden: der sey im Banne.

---

d) Oben, Kap. 7. u. 8. e) Oben, Kap. 7. auch Gal. 2, 15. und Ephes. 2, 5. 10. rc. f) Röm. 5, 5. g) Oben, Kap. 9.

13. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey jedem Menschen zur Erlangung der Sündenvergebung nothwendig, daß er gewiß, und ohne allen Zweifel über die eigene Schwäche und Unbereitsamkeit, glaube, die Sünden seyen ihm nachgelassen: der sey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand sagt h), der Mensch werde von den Sünden dadurch losgesprochen und gerechtfertiget, daß er gewiß glaube, er werde losgesprochen und gerechtfertiget; oder Niemand sey wahrhaft gerechtfertiget, als wer da glaube, er sey gerechtfertiget, und durch diesen Glauben allein werde die Lossprechung und Rechtfertigung vollbracht: der sey im Banne.

15. Canon.

Wenn Jemand sagt i), der wiedergeborne und gerechtfertigte Mensch sey, vermöge des Glaubens, zu glauben verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbestimmten sey: der sey im Banne.

16. Canon.

Wenn Jemand mit unbedingter und unfehlbarer Gewißheit sagt k), er werde gewiß jene große Gabe der Verharrung bis an's Ende besitzen, und ist darüber nicht durch eine besondere Offenbarung unterrichtet: der sey im Banne.

17. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemanden, als den zum Leben Vorbestimmten zu

---

h) Oben, Kapitel 9. i) Oben, Kap. 12. k) Oben, Kap. 12 und 13.

Theil, die übrigen Alle aber, welche berufen werden, werden zwar berufen, aber empfangen die Gnade nicht, also, als wären sie durch Gottes Macht zum Bösen vorbestimmt: der sey im Banne.

18. Canon.

Wenn Jemand sagt l), die Gebothe Gottes seyen auch dem gerechtfertigten, und unter die Gnade gestellten Menschen unmöglich zu halten: der sey im Banne.

19. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey im Evangelium nichts gebothen, als der Glaube; das Uebrige sey gleichgültig, weder gebothen, noch verbothen, sondern frey; oder die zehn Gebothe gehen die Christen nichts an: der sey im Banne.

20. Canon.

Wenn Jemand sagt, der gerechtfertigte und m), wie immer, vollkommene Mensch sey nicht zur Haltung der Gebothe Gottes und der Kirche, sondern nur zum Glauben verpflichtet; so, als wenn das Evangelium eine nackte und unbedingte Verheißung des ewigen Lebens wäre, ohne die Bedingung der Beobachtung der Gebothe: der sey im Banne.

21. Canon.

Wenn Jemand sagt, Jesus Christus sey den Menschen von Gott nur als ein Erlöser, dem sie glauben, und n) nicht auch als ein Gesetzgeber, dem sie gehorchen sollen, gegeben worden: der sey im Banne.

---

l) Oben, Kap. 11. und 1 Joh. 5. 3. m) Oben, Kap. 11. n) Isai. 33, 22. und Matth. 6.

22. Canon.

Wenn Jemand sagt o), der Gerechtfertigte könne entweder ohne besondern Beystand Gottes, in der empfangenen Gerechtigkeit verharren; oder er könne es mit demselben nicht, der sey im Banne.

23. Canon.

Wenn Jemand sagt, der einmal gerechtfertigte Mensch könne p) nicht mehr sündigen, und die Gnade nicht verlieren, und Derjenige also, der fällt und sündiget, sey nie wahrhaft gerechtfertiget gewesen; oder hingegen er könne im ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, meiden, wenn nicht aus einem besondern Gnadengeschenke Gottes, wie die Kirche von der seligen Jungfrau dafür hält: der sey im Banne.

24. Canon.

Wenn Jemand sagt q), die erhaltene Gerechtigkeit werde durch die guten Werke nicht bewahret, und auch vermehret vor Gott; sondern diese Werke seyen nur allein Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, aber nicht die Ursache ihrer Vermehrung: der sey im Banne.

25. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Gerechte r) sündige in jeglichem guten Werke, wenigstens läßlich, oder, was noch unerträglicher ist, tödtlich, und verdiene daher ewige Strafen; und er werde nur deßwegen nicht verdammt, weil Gott ihm jene Werke nicht zur Verdammniß anrechne: der sey im Banne.

26. Ca-

o) Oben, Kap. 13. p) Oben, Kap. 14. q) Oben, Kap. 10. r) Oben, Kap. 11. gegen das Ende.

26. Canon.

Wenn Jemand sagt s), die Gerechten dürfen für die guten Werke, die in Gott gethan werden, nicht eine ewige Belohnung von Gott, durch seine Barmherzigkeit und das Verdienst Christi, erwarten und hoffen, wenn sie im Gutesthun, und in der Beobachtung der göttlichen Gebothe bis t) an's Ende verharren: der sey im Banne.

27. Canon.

Wenn Jemand sagt, es gebe u) keine schwere Sünde, als die der Ungläubigkeit; oder die einmal empfangene Gnade werde durch keine andere, wenn auch noch so schwere und große Sünde verloren, als eben nur durch die der Ungläubigkeit: der sey im Banne.

28. Canon.

Wenn Jemand sagt, mit dem Verluste der Gnade durch die Sünde, werde zugleich auch immer der Glaube verloren; oder der Glaube, der noch bleibt, sey nicht ein wahrer Glaube, obschon er nicht lebendig ist; oder Der, welcher den Glauben ohne die Liebe habe, sey kein Christ: der sey im Banne.

29. Canon.

Wenn Jemand sagt v), Derjenige, welcher nach der Taufe gefallen ist, könne durch die Gnade Gottes nicht wieder auferstehen, oder er könne zwar, aber allein durch den Glauben, die verlorne Gerechtigkeit wieder erlangen, ohne das Sakrament der Buße, wie die heilige römische und allgemeine Kirche, von Christus dem Herrn und seinen Aposteln belehrt, bis dahin bekannt, beobachtet, und gelehrt hat: der sey im Banne.

---

s) Oben, Kap. 16. t) Matth. 24, 13. u) 1 Kor. 6, 10. und oben, Kap. 15. v) Oben, Kapitel 14.

30. Canon.

Wenn Jemand sagt, es werde nach erhaltener Rechtfertigungsgnade jedem büssenden Sünder so die Schuld nachgelassen, und die Verschuldung der ewigen Strafe getilgt, daß w) keine Verschuldung einer zeitlichen Strafe zurückbleibe, die entweder auf dieser Welt, oder künftig x) im Fegfeuer abgetragen werden müsse, ehe der Zugang zum Himmel offen seyn könne: der sey im Banne.

31. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Gerechtfertigte sündige, wenn y) er, im Hinblicke auf die ewige Belohnung, das Gute wirke: der sey im Banne.

32. Canon.

Wenn Jemand sagt, die guten Werke des gerechtfertigten Menschen seyen so Gottes Gaben, daß sie nicht auch desselben Gerechtfertigten eigene gute Verdienste seyen; oder dieser Gerechtfertigte verdiene durch die guten Werke, welche von ihm mittelst der Gnade Gottes und des Verdienstes Christi, dessen lebendiges Glied er ist, gethan werden, nicht wahrhaft die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und, in so fern er in der Gnade dahinscheidet, die Erlangung dieses ewigen Lebens selbst, und auch die Vermehrung der Herrlichkeit: der sey im Banne.

33. Canon.

Wenn Jemand sagt, durch diese, von dem heiligen Kirchenrath in diesem gegenwärtigen Beschlusse ausgesprochene, katholische Lehre von der Rechtfertigung werde in irgend einem Theile der Herrlichkeit Gottes oder

w) Unten, Sitzung 14. Kap. 8. x) Unten, Sitzung 25, im Anfange. y) Oben, Kap. 11. gegen das Ende.

den Verdiensten Jesu Christi, unsers Herrn, Eintrag gethan, und nicht vielmehr die Wahrheit unseres Glaubens, und endlich die Verherrlichung Gottes und Jesu Christi aufgehellt: der sey im Banne.

Beschluß

von der Verbesserung.

1. Kapitel.

Daß die Kirchenvorsteher bey ihren Kirchen anwesend seyn sollen; gegen die Zuwiderhandelnden werden die Strafen des alten Rechts erneuert, und auch neue verfügt.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls, glaubte, indem er zur Wiederherstellung der so sehr zerfallenen Kirchenzucht, und zur Verbesserung der verdorbenen Sitten unter dem Klerus und Christenvolke schreiten will, den Anfang bey denjenigen machen zu müssen, welche den höhern Kirchen vorstehen; denn die Tadellosigkeit der Vorgesetzten ist das Heil der Untergebenen. Im Vertrauen also, es werde durch die Barmherzigkeit unsers Herrn und Gottes, und durch die vorsorgliche Thätigkeit dessen, der desselben Gottes Statthalter auf Erde ist, des gänzlichen geschehen: daß künftighin zur kirchlichen Regierung, dieser Bürde, unter welcher sich auch englische Kräften fürchten möchten, nach den ehrwürdigen Verfügungen der heiligen Väter, diejenigen a) angenommen werden, welche höchst würdig sind, und derer früherer Wandel, und ganzes Leben von den kindlichen Tagen

a) Unten, Sitzung 24. von der Verbesserung Kap. 1.

an, bis zu den reifern Jahren, ihnen Zeugniß gibt, daß sie dasselbe rühmlich in Beobachtung der Kirchenzucht zugebracht haben; so ermahnt er, und will ermahnt wissen alle Diejenigen, welche, was immer für Patriarchal- Primatial- Metropolitan- und Kathedral-Kirchen unter was immer für Namen oder Titel vorgesetzet sind, daß sie b), aufmerksam auf sich und ihre ganze Herde, über welche sie der heilige Geist gesetzet hat, zu regieren die Kirche Gottes, die er sich in seinem Blute erworben, wachen, wie der Apostel befiehlt c), sich in Allem bemühen, und ihren Dienst erfüllen sollen. Wissen aber sollen sie, daß sie denselben keineswegs erfüllen können, wenn sie nach Söldlinge Art die ihnen anvertrauten Herden verlassen, und sich der Hut ihrer Schafe d), derer Blut vom höchsten Richter aus ihren Händen wird gefordert werden, nicht im geringsten widmen; denn es ist sehr gewiß, daß es dem Hirten e) zu keiner Entschuldigung dient, wenn der Wolf die Schafe aufzehrt, und der Hirt es nicht weiß. Weil es aber nichts destoweniger, was gar sehr zu bedauren ist, zu unserer Zeit Einige gibt, die, auch des eigenen Heiles uneingedenkt, das Irdische dem Himmlischen, und das Menschliche dem Göttlichen vorziehen, an verschiedenen Höfen herumschweifen, oder sich mit Besorgung zeitlicher Geschäfte, unter Verlassung ihres Schafstalls, und mit Vernachlässigung der Obsorge ihrer anvertrauten Schafe, befassen: so gefiel es dem hochheiligen Kirchenrathe, die alten Canones, welche gegen die nicht Anwesenden bekannt gemacht worden, aber durch die Unbill der Zeiten und der Menschen fast in Uebungslosigkeit gerathen sind, zu erneuern, wie er sie Kraft des gegenwärtigen Beschlusses er-

---

b) Act. 20, 28. c) 2. Tim. 4, 5. d) Ezech. 3, 18. und Act. 20, 26. e) Unten, Sitz. 24. Kap. 1. von der Verbesserung.

neuert; und ferner, zur beständigern Anwesenheit derselben, für die Verbesserung der Sitten in der Kirche, auf die Weise, wie folget, zu verordnen und zu verfügen: Wenn Jemand von einer Patriarchal- Primatial- Metropolitan- oder Kathedral-Kirche, mit was immer für Titel, Ursache, Namen oder Recht sie ihm übertragen sey, und mit was immer einer Würde, Stufe und Auszeichnung er auch glänze, in Ermanglung eines gesetzmäßigen Hindernisses, oder f) gerechter und gründlicher Ursachen, sechs andauernde Monate, außer seiner Dioces verweilend, abwesend ist; so verfalle er durch das Recht selbst in die Strafe des vierten Theiles der Einkünfte eines Jahres, welcher durch den kirchlichen Obern für das Bauamt der Kirche, und die Armen des Orts zu verwenden ist. Und falls derselbe g) noch andere sechs Monate in solcher Abwesenheit verharret; so verliere er eben dadurch noch einen andern vierten Theil der Einkünfte, der auf gleiche Weise verwendet werden soll. Um ihn aber bey zunehmender Widersetzlichkeit noch strengerer Züchtigung der heiligen Canones zu unterwerfen; soll der Metropolit die abwesenden Suffraganbischöfe, den abwesenden Metropoliten aber der ältere, anwesende Suffraganbischof unter der Strafe des Interdicts die Kirche zu betreten, in die er dadurch selbst verfällt, innert drey Monaten schriftlich, oder durch einen Bothen, dem Römischen Pabste zu verzeigen verpflichtet seyn; welcher sodann, wie es die geringere oder größere Widersetzlichkeit eines Jeden erfordert, diese Abwesenden durch die Autorität Seines Höchsten Stuhles zur Ahndung ziehen, und auch die Kirchen selbst mit nützlichern Hirten versehen kann, so wie er es im Herrn für heilsam und frommend erkennt.

---

f) Unten, Sitzung 23, wo die Ursachen im ersten Kapitel angeführt sind. g) Unten, Sitzung 23. Kap. 1.

2. Kapitel.

Daß kein Besitzer eines Beneficiums, das persönliche Anwesenheit erfordert, ohne gerechte und vom Bischofe zu genehmigende Ursache abwesend seyn darf, und er in diesem Falle für die Seelsorge einen Vikarius aus einem Theile der Einkünfte bestellen soll.

Diejenigen, welche niederer, als die Bischöfe sind, und was immer für kirchliche Beneficien, die nach Recht oder Uebung persönliche Anwesenheit fordern, namentlich oder kommendeweis innehaben, sollen von ihren Ordinarien, wie es diesen für die gute Leitung der Kirchen und zur Beförderung des Gottesdienstes nach der berücksichtigten Beschaffenheit der Orte und Personen zu frommen scheint, durch angemessene Rechtsmittel zur Anwesenheit angehalten werden; und auch Niemanden ewige Privilegien, oder Indulte, um nicht anwesend zu seyn, oder in der Abwesenheit doch die Einkünfte zu beziehen, zu Gunsten seyn können. Die Erlaubnisse und Dispensationen hingegen, welche nur einstweilen und aus wahren und gründlichen Ursachen ertheilt worden sind, und vor dem Ordinarius gesetzmäßig bestätiget werden, müssen verbleiben in ihrer Kraft. Jedoch sey es auch in diesen Fällen nichts desto weniger Pflicht der Bischöfe, als hiefür Bevollmächtigte des a) apostolischen Stuhls, vorzusorgen, daß durch Bestellung tauglicher Vikarien und Anweisung eines angemessenen Antheils Einkünfte die Seelsorge keineswegs Vernachlässigung leide; ohne daß in Bezug auf dieses was immer für ein Privilegium oder eine Befreyung dagegen Jemanden zu Gunsten seyn könne.

---

a) Unten, Sitz. 7. Kap. 5. u. 7. von der Verbesserung.

3. Kapitel.

Daß die Vergehen der Welt- und der Ordensgeistlichen, welche außer den Klöstern leben, von den Ortsordinarien bestraft werden sollen.

Die Kirchenprälaten sollen sich klug und sorgfältig bestreben, die Vergehungen der Untergebenen zu verbessern; und kein Weltgeistlicher, wer er immer sey, und kein Ordensgeistlicher, der außer dem Kloster lebt, darf, auch nicht unter a) dem Vorwande eines Privilegiums seines Ordens, für beschützt gehalten werden, daß er nicht, falls er sich verfehlt, vom Ortsordinarius, als dem hierüber vom apostolischen Stuhle Bevollmächtigten, nach den kanonischen Verfügungen, in Untersuchung genommen, bestraft und zurechtgewiesen werden könne.

4. Kapitel.

Daß die Bischöfe, und andere höhere Prälaten all' und jede Kirchen, so oft nöthig, visitiren, und daß das, was immer diesem Beschlusse entgegen seyn mag, aufgehoben seyn soll.

Die Kapitel a) der Kathedral- und anderer höherer Kirchen, und ihre Personen können sich durch keine Befreyungen, Uebungen, Richtersprüche, Eide, und Verträge — dieweil diese nur ihre Urheber, nicht aber die Nachfolger verpflichten — davor beschützen, daß sie nicht von ihren Bischöfen und andern höhern Prälaten, entweder von ihnen selbst allein, oder mit Zuziehung solcher, die denselben gefällig sind b), nach den kanonischen Ver-

a) Unten, Sitzung 14. Kap. 4. und 5. von der Verbesserung.
a) Unten, Sitz. 25. Kap. 6, und Sitz. 14. Kap. 4. von der Verbesserung. b) Unten, letzte Sitz. Kap. 6. v. d. Verbess.

fügungen, auch mit apostolischer Autorität, visitirt, zurechtgewiesen, und gebessert werden können und dürfen, so oft es nöthig seyn mag.

5. Kapitel.

Daß die Bischöfe in fremden Diocesen weder die Pontifikalien ausüben, noch die Weihen ertheilen dürfen.

Keinem Bischofe sey es erlaubt, unter dem Vorwande was immer für eines Privilegiums, in der Diocese eines andern, die a) Pontifikalien auszuüben; außer mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ortsordinarius, und nur für Personen, die diesem Ordinarius unterworfen sind. Wofern dagegen gehandelt wird; soll der Bischof von der Ausübung der Pontifikalien, und die so Geweihten von der Ausübung der Weihen durch das Recht selbst suspendirt seyn.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ist es Euch gefällig, daß die nächstkünftige Sitzung am Donnerstag, dem fünften Wochentage, nach dem ersten Sonntage der folgenden Fasten, als den dritten Tag des Monats März gefeyert werde?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

---

a) Unten, letzte Sitzung Kap. 6. von der Verbesserung.

Siebente Sitzung,

gehalten den 3. Tag März 1547.

Beschluß von den Sakramenten.

Einleitung.

Zur Vollendung der heilsamen Lehre, von der Rechtfertigung, welche in der nächstvorgehenden Sitzung mit einmüthiger Uebereinstimmung aller Väter bekannt gemacht worden ist, schien es angemessen, von den heiligsten Sakramenten der Kirche, als durch welche alle wahre Gerechtigkeit entweder anfängt, oder angefangen vermehrt, oder verloren wieder hergestellt wird, zu handeln. Deßwegen glaubte der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls, zur Austilgung der Irrthümer, und Ausrottung der Irrlehren, welche zu dieser unserer Zeit über dieselben heiligsten Sakramente, theils aus den einst von unsern Vätern verdammten Ketzereyen wieder auferweckt, theils von Neuem erfunden wurden, und welche der Reinheit der katholischen Kirche, und dem Heile der Seelen so sehr schaden, in der Anhänglichkeit an die Lehre der heiligen Schriften, an die apostolischen Ueberlieferungen, und an die Uebereinstimmung anderer Concilien und Väter, diese gegenwärtigen Canones verordnen und beschließen zu müssen; die übrigen, die zur Vollführung des angefangenen Werkes noch übrig sind, wird er, unter dem Beystande des heiligen Geistes, späterhin heraus geben.

Von den Sakramenten im Allgemeinen.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes seyen nicht alle von Jesus Christus, unserm Herrn, eingesetzt worden; oder es seyen deren mehr, oder weniger, als sieben, nämlich: die Taufe, die Firmung, das Altarssakrament, die Buße, die letzte Oelung, die Weihe, und die Ehe; oder auch, es sey eines von diesen sieben nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, diese Sakramente des neuen Bundes selbst seyen von den Sakramenten des alten Bundes nicht anders verschieden, als weil die Ceremonien andere, und die äußerlichen Gebräuche andere sind: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, diese sieben Sakramente seyen unter einander so gleich, daß auf keine Weise das Eine würdevoller, als das Andere sey: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes seyen zum Heile nicht nothwendig, sondern überflüssig, und die Menschen erlangen, ohne dieselben, oder ohne das Verlangen nach ihnen, durch den Glauben allein, von Gott die Gnade a) der Rechtfertigung; obwohl dieselben nicht alle allen Einzelnen nothwendig sind: der sey im Banne.

a) Oben, Sitzung 6. von der Rechtfertigung, Kap. 7. und Canon 9.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, diese Sakramente seyen einzig zur Ernährung des Glaubens eingesetzt: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes enthalten die Gnade nicht, welche sie anzeigen; oder theilen diese Gnade denen, welche ihr kein Hinderniß entgegensetzen, nicht mit, so, als wären sie nur äußerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtigkeit, und gewisse Merkmale des christlichen Glaubenbekenntnisses, durch welche sich die Gläubigen von den Ungläubigen vor den Menschen unterscheiden: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Gnade werde durch diese Sakramente nicht immer, soviel dies Sache Gottes ist, Allen, auch wenn sie selbe würdig empfangen, mitgetheilt, sondern nur bisweilen, und Einigen: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, durch diese Sakramente des neuen Bundes werde die Gnade nicht vermöge des gewirkten Werkes (ex opere operato) mitgetheilt; sondern der Glaube auf die göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der Gnade: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt b), in den drey Sakramenten der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe, werde der Seele nicht ein Charakter, das ist, ein geistiges und un-

b) Auch unten, Sitzung 23, Can. 4.

auslöschliches Zeichen eingedrückt, weßwegen sie nicht wiederholt werden können: der sey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt c), alle Christen haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes, und aller Sakramente: der sey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, für die Verwalter werde, wenn sie die Sakramente vollbringen und austheilen, nicht wenigstens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thut: der sey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt, ein Ausspender, der sich in einer Todsünde befinde, falls er sonst alles Wesentliche, welches zur Vollbringung, oder Mittheilung des Sakramentes gehöret, beobachtet, vollbringe, oder mittheile das Sakrament nicht: der sey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand sagt, die von der katholischen Kirche angenommenen und genehmigten, in der feyerlichen Verwaltung der Sakramente zu beobachten üblichen Gebräuche können entweder mißachtet, oder, ohne Sünde, von den Verwaltern nach Belieben weggelassen, oder von jeglichem Kirchenhirten in andere, neue umgeändert werden: der sey im Banne.

---

c) Auch unten, Sitzung 14. von der Buße. Kap. 6.

Von der Taufe.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Taufe Johannes habe mit der Taufe Christi die nämliche Kraft gehabt: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, zur Taufe sey nicht wahres und natürliches Wasser nothwendig, und somit jene Worte Jesu Christi, unseres Herrn a): »Wenn Je»mand nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem »heiligen Geiste,« blos als eine Metapher ausdeutet: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, in der Römischen Kirche, welche die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen ist, sey nicht die wahre Lehre vom Sakramente der Taufe: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, mit der Willensmeinung, zu thun, was die Kirche thut, ertheilt wird: sey keine wahre Taufe, der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt b), die Taufe sey frey, das ist, zum Heile nicht nothwendig: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, so viel er immer

a) Joh 3, 5. b) Joh. 3, 5.

sündigen möge, außer wenn er nicht glauben wolle: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt c), die Getauften werden durch die Taufe selbst nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Getauften seyen von allen Gebothen der heiligen Kirche, mögen sie geschrieben oder überliefert seyn, frey, so daß sie nicht verpflichtet seyen, dieselben zu halten, wenn sie sich ihnen nicht aus selbsteigenem Willen unterziehen wollen: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, die empfangene Taufe müsse den Menschen wieder so in's Gedächtniß zurückgerufen werden, daß sie alle Gelübde, welche nach der Taufe gemacht werden, Kraft des schon in der Taufe selbst gethanen Versprechens, für nichtig ansehen, als wenn durch dieselben sowohl dem Glauben, den sie bekannten, als der Taufe selbst Eintrag gethan würde: der sey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, werden allein durch die Wiedererinnerung, und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelassen, oder läßliche Sünden: der sey im Banne.

---

c) Galat. 5, 6.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe müsse für Denjenigen, der bey Ungläubigen den Glauben Christi verläugnete, wenn er zur Busse zurückkehre, widerhohlt werden: der sey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt, es dürfe Niemand anders als in dem Alter, in welchem Christus getauft wurde, oder in der Todesgefahr selbst getauft werden: der sey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kinder seyen nach empfangener Taufe, darum, weil sie die Uebung des Glaubens nicht besitzen, nicht mit unter die Gläubigen zu zählen, und deßwegen, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, wiederzutaufen; oder es sey besser, ihre Taufe zu unterlassen, als daß sie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu seyn, allein im Glauben der Kirche getauft werden: der sey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand sagt, die also getauften Kinder, wenn sie erwachsen seyen, müssen gefragt werden, ob sie für gültig halten wollen, was ihre Pathen in ihrem Namen, da sie getauft wurden, versprochen haben; und falls sie dieß nicht zu wollen erwiedern, seyen sie ihrem freyen Willen zu überlassen, und indessen durch keine andere Strafe zu einem christlichen Leben anzuhalten, außer, daß sie von der Empfangung der Eucharistie und anderer Sakramente zurückgewiesen werden, bis sie Busse thun: der sey im Banne.

Von der Firmung.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Firmung der Getauften sey eine müssige Ceremonie, und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sakrament, oder sey ehemahls nichts anderes gewesen, als ein gewisser Unterricht, durch welchen die das Jünglingsalter Antretenden vor der Kirche Rechenschaft von ihrem Glauben ablegten: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, diejenigen seyen Beleidiger des heiligen Geistes, welche dem heiligen Chrisam der Firmung eine gewisse Kraft beylegen: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt a), der ordentliche Verwalter der heiligen Firmung sey nicht allein der Bischof, sondern jeglicher einfache Priester: der sey im Banne.

Beschluß
von der Verbesserung.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten, glaubte, indem er das a) angehobene Geschäft über die Anwesenheit und die Verbesserung, zum Lobe Gottes und Wachsthume der christlichen Religion fortzusetzen beabsichtiget, verordnen zu müssen, wie folget; wobey aber immer in Allem b) das Ansehen des apostolischen Stuhls unverletzt verbleibt.

1. Ka-

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 4. von der Weihe.

a) S. oben, Sitz. 6. Kap. 2. und unten, Sitz. 23. Kap. 1. von d. Verbess. b) Unten, letzte Sitz., Kap. 21. v. d. Verbess.

1. Kapitel.

Wer des Vorstandes der Kathedralkirchen fähig sey.

Zur Regierung a) der Kathedralkirchen soll Niemand angenommen werden, als wer, gemäß der im Concilium von Lateran bekannt gemachten Verordnung Alexander des Dritten, welche anfängt »Cum in cunctis,« aus rechtmäßiger Ehe geboren, mit reifem Alter, würdigen Sitten, und Schriftkenntniß begabt ist.

2. Kapitel.

Denen, welche mehrere Kathedralkirchen innehaben, wird befohlen, nach bestimmter Weise und Zeit alle bis auf eine zu entlassen.

Niemand, mit welcher Würde, Stufe oder Auszeichnung er auch immer glänze, soll sich vermessen, mehrere Metropolitan- oder Kathedralkirchen, namentlich, oder kommendeweis, oder unter irgend einem andern Namen a) wider die Bestimmungen der heiligen Canones anzunehmen und zugleich zu behalten; zumal Derjenige, dem es zu Theil wird, eine einzige Kirche gut und fruchtbringend, und zum Heile seiner anvertrauten Seelen zu regieren, sehr glücklich zu schätzen ist. Diejenigen aber, welche gegen den Inhalt des gegenwärtigen Beschlusses anjetzt mehrere Kirchen innehaben, sollen eine, welche sie lieber wollen, beybehaltend, auf die übrigen, wenn sie der freyen Verfügung des apostolischen Stuhles angehören, innert sechs Monaten, sonst aber innert einem Jahre, verzichten. Widrigenfalls seyen diese Kirchen,

a) Unten, Sitzung 22. Kap. 2, von der Verbesserung.
a) Unten, Sitzung 24. Kap. 17. von der Verbesserung.

mit Ausnahme der zuletzt erhaltenen, dadurch selbst für ledig zu achten.

3. Kapitel.

Daß die Beneficien nur tauglichen Personen ertheilt werden sollen.

Die niedern kirchlichen Beneficien, besonders diejenigen, welche Seelsorge auf sich haben, sollen nach der im lateranischen Concilium herausgegebenen Verordnung Alexander des III., welche anfängt: »Quia non nulli,« und einer andern im allgemeinen Concilium von Lyon herausgegebenen Gregor des X., welche anfängt: »Licet canon,« nur würdigen und fähigen Personen, und solchen, welche am Orte anwesend seyn, und die Seelsorge selbst ausüben können, ertheilt werden dürfen; widrigenfalls sey eine gemachte Besatzung oder Verpfründung durchaus nichtig; und der ordentliche Besatzungsherr soll wissen, daß er dadurch in die Strafen der Verordnung des allgemeinen Conciliums, welche anfängt: »Grave nimis,« verfällt.

4. Kapitel.

Daß derjenige, welcher gegen die Canones mehrere Beneficien beybehält, derselben beraubt werden soll.

Wer immer künftighin mehrere seelsorgliche, oder sonst a) unvereinbare kirchliche Beneficien, entweder auf dem Wege der Vereinigung auf Lebenszeit, oder einer ewigen Kommende, oder mit was immer für einem andern Namen und Titel, gegen die Vorschrift der heiligen Canones, und besonders der Verordnung Innocenz des III., welche anfängt: »de multa« anzunehmen, und zu-

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kap. 17. von der Verbesserung.

gleich zu behalten sich vermessen mag; der soll nach der Verfügung dieser Verordnung durch das Recht selbst, auch Kraft des gegenwärtigen Canons, derselben Beneficien beraubt seyn.

5. Kapitel.

Daß die Besitzer mehrerer seelsorglichen Beneficien zugleich die Erlaubnisse dazu ihrem Ordinarius vorweisen, und daß die Ordinarien für die Kirchen zur Ausübung der Seelsorge Vikarien mit einem angemessenen Gehaltsantheil bestellen sollen.

Die Ortsordinarien sollen durchaus Alle, welche mehrere seelsorgliche, oder sonst unvereinbare kirchliche Beneficien innehaben, strenge zur Vorweisung ihrer Erlaubnisse anhalten, und widrigenfalls nach der im allgemeinen Concilium von Lyon herausgegebenen Verordnung Gregor des X. einschreiten, welche anfängt a): »Ordinarii,« und welche der nämliche heilige Kirchenrath glaubt, erneuern zu müssen, und erneuert; überdies noch beyfügend, daß diese Ordinarien auch durch Bestellung tauglicher Vikarien, und Anweisung eines angemessenen Antheils Einkünfte des gänzlichen dafür vorsorgen sollen; damit auf keine Weise die Seelsorge vernachlässiget, und dieselben Beneficien ihrer schuldigen Pflichtleistungen durchaus nicht beraubt werden; ohne daß was immer für Appellationen, Privilegien und Befreyungen, auch mit der Bestellung besonderer Richter, und derer Verbothe, in dem Vorgemeldeten Jemanden zu Gunsten seyn können.

---

a) Siehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 17.; und oben, Sitzung 6. Kap. 2. von der Verbesserung.

6 *

6. Kapitel.

Was für Vereinigungen der Beneficien für gültig zu halten seyen.

Die ewigen Vereinigungen, welche seit a) der Zeit von vierzig Jahren gemacht worden sind, können von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls, geprüft, und die, welche durch Erschlich oder Betrug erhalten wurden, sollen für nichtig erklärt werden. Jene aber, die seit der genannten Zeit erlaubt wurden, und noch nicht ganz oder zum Theil ihre Wirksamkeit erlangt haben, und jene, welche künftighin, vor wessen Instanz immer, gemacht werden, wenn sie nicht offenbar aus gesetzlichen oder sonst gründlichen Ursachen, die vor dem Ortsordinarius gebracht, und von Denen, welchen daran liegt, bewährt werden müssen, gemacht wurden, sollen zum Voraus für solche gehalten werden, die durch Erschlich erlangt worden sind, und deßwegen auch aller Gültigkeit ermangeln, falls nicht von dem apostolischen Stuhle anders darüber gesprochen wird.

7. Kapitel.

Daß die vereinigten kirchlichen Kurat-Beneficien visitirt, und die Seelsorge auch durch immerwährende Vikarien ausgeübt, und diesen bey ihrer Bestellung ein Antheil Einkünfte angewiesen werden soll, selbst auch über das Gewisse hinaus.

Die kirchlichen Seelsorg-Beneficien a), welche sich mit Kathedral- Kollegial- oder andern Kirchen, oder

a) Siehe unten, Sitzung 14. Kap. 9. von der Verbesserung, und Sitzung 24. Kap. 13. und Sitzung 25. Kap. 9. von der Verbesserung.

a) Unten, Sitzung 14. Kap. 9. von der Verbesserung.

Klöstern, Beneficien, oder Kollegien, oder was immer für frommen Orden auf immer verbunden und vereiniget vorfinden, sollen alle Jahre von den Ortsordinarien visitirt werden, und b) diese sorgfältig dafür fürzusorgen streben, daß die Seelsorge durch taugliche Vikarien rühmlich ausgeführt werde; auch, falls es diesen Ordinarien zur guten Leitung der Kirche nicht anders zu frommen scheint, durch immerwährende, welche von ihnen mit Anweisung des dritten Theils, oder nach ihrem Gutachten, mehr oder weniger Einkünfte, auch über das Gewisse hinaus, dahin zu bestellen sind; ohne daß was immer für Apellationen, Privilegien, Befreyungen, auch mit Richterbestellungen, und deren Verbothe in dem Vorbemeldeten irgend im geringsten geltend seyn können.

8. Kapitel.

Daß die Kirchen wieder hergestellt, und die Seelsorge sorgfältig versehen werden soll.

Die Ordinarien sollen gehalten seyn, durchaus alle, a) auf was immer für Weise befreyten Kirchen, alle Jahre, mit apostolischem Ansehen zu visitiren, und durch geeignete Rechtsmittel vorzusorgen, daß diejenigen, die irgend der Herstellung bedürfen, hergestellt, und der Seelsorge, die ihnen etwa obliegt, und anderer schuldiger Pflichtleistungen durchaus nicht beraubt werden; zumal alle Appellationen, Privilegien, Uebungen, auch wenn sie seit undenklicher Zeit vorgeschrieben wären, Richterbestellungen, und deren Verbothe hierüber des gänzlichen ausgeschlossen seyn sollen.

---

b) Siehe unten, Sitzung 25. Kap. 16. von der Verbesserung, und oben, Kap. 5.

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 9. und Sitzung 21. Kap. 8. von der Verbesserung.

9. Kapitel.

Daß die Empfangung der bischöflichen Weihe nicht aufgeschoben werden dürfe.

Diejenigen, welche zu höhern Kirchen befördert worden sind, sollen innert der vom Rechte verordneten Zeit a) die Verbindlichkeit der bischöflichen Weihe auf sich nehmen, und Keinem länger, als für 6 Monathe, ertheilter Aufschub darüber zu Gunsten seyn könne.

10. Kapitel.

Daß während der Erledigung des bischöflichen Stuhls die Kapitel Niemanden Dimissorialbriefe ertheilen sollen, als nur, Solchen, die durch Veranlassung eines erlangten oder zu erlangenden Beneficiums dessen benöthiget sind; verschiedene Strafen gegen zuwider Handelnde.

Den Kapiteln der Kirchen sey es nicht erlaubt, a) während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, innert einem Jahre vom Tage der Erledigung an, weder nach der Verfügung des gemeinen Rechts, noch Kraft irgend eines Privilegiums, oder einer Uebung, Jemanden, der es nicht vermöge der Veranlassung eines erlangten oder zu erlangenden kirchlichen Beneficiums nothwendig hat, die Erlaubniß, sich weihen zu lassen, oder Dimissorial- oder, wie sie Einige heißen, Referend-Briefe zu ertheilen. Falls dagegen gehandelt wird, soll b) das zuwiderhandelnde Kapitel dem kirchlichen Interdicte unterliegen, und die also Geweiheten, wenn sie in die klei-

---

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 2. von der Verbesserung.
a) Unten, Sitzung 23. Kap. 10. von der Verbess. b) Unten, ebendaselbst.

nern Weihen erhoben wurden, sich keines geistlichen Privilegiums, besonders in Kriminaldingen, erfreuen; wenn aber in die höhern, von der Ausübung der Weihen durch das Recht selbst so lange suspensirt seyn, als es den künftigen Prälaten gut dünkt.

11. Kapitel.

Daß die Vollmachten, sich befördern zu lassen, für Niemand, ohne rechtmäßige Ursache, gelten sollen.

Die Vollmachten zur Weihebeförderung von Wem immer, sollen für Niemand anders geltend seyn können, als für Solche, welche eine gesetzmäßige Ursache haben, wegen welcher sie von ihren eigenen Bischöfen nicht können geweiht werden, und welche schriftlich angegeben werden muß; und auch dann sollen dieselben nicht anders, a) als nur von einem in seiner Dioces anwesenden Bischofe, oder von demjenigen geweiht werden, welcher für ihn die Pontificalien ausübet, und nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung.

12. Kapitel.

Daß die Vollmacht der nicht Beförderung nicht über ein Jahr hinausreichen dürfe.

Die ertheilten Vollmachten zur Nichtbeförderung sollen, außer in den vom Rechte ausgesprochenen Fällen, nur auf ein Jahr lang geltend seyn dürfen.

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. und unten, Sitzung 14. Kap. 2. von der Verbesserung.

13. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche von Wem immer vorgestellt werden, nicht anders, als nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung des Ordinarius, eingesetzt werden dürfen; wovon aber Einige ausgenommen seyen.

Diejenigen, welche von was immer für kirchlichen Personen, auch von den Nuntien des apostolischen Stuhls, vorgestellt, oder erwählt, oder ernennt werden, sollen, auch unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums, oder einer Uebung, auch wenn diese seit undenklicher Zeit vorgeschrieben wäre, zu jeglichen kirchlichen Beneficien nicht anders eingesetzt a) oder bestätiget, oder zugelassen werden, als nachdem sie zuerst von den Ortsordinarien geprüft und für tauglich gefunden sind. Und Niemand kann sich durch das Mittel der Appellation davor bewahren, daß er nicht der Prüfung sich zu unterziehen gehalten sey. Doch sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche von b) Universitäten oder Kollegien allgemeiner Wissenschaften vorgestellt, erwählt, oder ernannt wurden.

14. Kapitel.

Daß bürgerliche Streitsachen der befreyten Welt- oder Ordensgeistlichen, welche außer dem Kloster leben, von den Bischöfen geschlichtet werden.

In Streitsachen der Befreyten soll die in dem allgemeinen Concilium von Lyon herausgegebene Verordnung Innocenz des VI. beobachtet werden, welche anfängt: a)

---

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 9. von der Verbesserung. b) Vergleiche unten, Sitz. 24. Kap. 18.

a) Siehe auch unten, Sitz. 14. Kap. 6. v. d. Verbesserung.

»Volentes,« und welche der nämliche hochheilige Kirchenrath erneuern zu müssen glaubt, und erneuert, überdieß noch beyfügend, daß in bürgerlichen Streitdingen über Belöhnungssachen und gemeiner Menschen die Weltgeistlichen, und die außer dem Kloster lebenden Ordensgeistlichen, wie sie immer befreyt seyn mögen, auch wenn sie einen bestimmten, vom apostolischen Stuhle örtlich bestellten Richter haben; in andern aber nur, wenn sie einen solchen Richter nicht haben, vor den Ortsordinarien, als den hiefür Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls erscheinen, und vermittelst des Rechtes zur Bezahlung des Schuldigen angehalten, und gezwungen werden können; ohne daß Privilegien, Befreyungen, Bestallungen von Schirmherren, und ihre Verbothe gegen das Vorgemeldte im geringsten etwas vermögen sollen.

15. Kapitel.

Daß die Ordinarien dafür sorgen sollen, daß alle und jegliche Hospitäler, auch die befreyten, von ihren Verwaltern treu verwaltet werden.

Die Ordinarien sollen dafür sorgen a), daß durchaus alle Hospitäler von ihren Verwaltern, mit was immer für Namen diese genennt, und auf was immer für Weise sie auch befreyt seyn mögen, treu und sorgfältig verwaltet werden, unter Beobachtung der Vorschrift der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: »Quia contingit,« und welche Verordnung der nämliche heilige Kirchenrath erneuern zu müssen glaubte, und sie mit den Zunichterklärungen, welche in ihr enthalten sind, erneuert.

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 8. von der Verbesserung.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ferner verordnete und beschloß dieser hochheilige Kirchenrath, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll, am Donnerstag, den fünften Wochentag, nach dem folgenden weißen Sonntage, als den 21. Tag des Monats April des gegenwärtigen Jahres 1547.

Bulle der Bevollmächtigung
zur Versetzung des Conciliums.

Wir Paulus, Bischof, Diener der Diener Gottes, entbiethen dem ehrwürdigen Bruder Johannes Maria, Bischof von Präneste, und den geliebten Söhnen, dem Marcellus, Priester zum heiligen Kreuze in Jerusalem, und Reginaldus, Diakon zu St. Maria in Kosmedin, unsern Kardinälen und Gesandten von der Seite des apostolischen Stuhles Heil und den apostolischen Segen.

Der Regierung der allgemeinen Kirche, obgleich mit ungleichen Verdiensten, durch die Fügung des Herrn vorgesetzet, hielten Wir es für einen Theil Unserer Pflicht, daß, wenn etwas Wichtigeres für die Christenheit verordnet werden soll, dasselbe nicht nur zur gelegenen Zeit, sondern auch an einem bequemen und dienlichen Orte vollführt werde. Nachdem Wir daher jene Aufhebung der Feyer des heiligen, allgültigen und allgemeinen Conciliums, die von Uns über das früherhin, aus dazumal ausdrücklich angegebenen Ursachen, und mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der hl. Röm. Kirche, in der Stadt Trient angesagte, aus andern gewissen, damals ebenfalls ausdrücklich angegebenen Ursachen, mit dem gleichen Rathe und Zustimmung, bis auf eine andere, geeignetere und bequemere, von Uns zu bestimmende Zeit festgesetzt worden ist, nach vernommener

Herstellung des Friedens zwischen Unsern in Christo geliebtesten Söhnen, dem römischen, stets mächtigen Kaiser Karl, und dem allerchristlichsten Könige der Franken, Franciskus, mit dem gleichen Rathe und Zustimmung zernichtet und beseitiget hatten: so haben Wir, weil Wir selbst damals rechtmäßig verhindert, Uns nicht persönlich nach der besagten Stadt begeben und demselben Concilium beywohnen konnten, Euch als Unsere und des apostolischen Stuhles Gesandte von der Seite, für das gleiche Concilium, mit dem gleichen Rathe, bestimmt und abgeordnet, und Euch gleichsam als Bothen des Friedens, nach der gleichen Stadt hingesendet, wie es in Unsern verschiedenen darüber abgefaßten Schreiben vollständiger enthalten ist. Da Wir nun schicklich vorsorgen möchten, daß dies so heilige Werk der Feyer dieses Conciliums nicht durch die Unbequemlichkeit des Ortes, oder sonst auf irgend eine Weise gehindert, oder länger als billig verzögert werde: so ertheilen Wir aus eigener Entschließung, und mit gewisser Erkenntniß, und aus der Fülle der apostolischen Gewalt, und mit dem gleichen Rathe und Zustimmung Euch Allen zugleich, oder, falls Einer durch ein rechtmäßiges Hinderniß abgehalten, oder von da etwa abwesend seyn mag, Zweyen aus Euch, laut des Gegenwärtigen, mit apostolischer Autorität, volle und freye Gewalt und Vollmacht, wann es Euch immer gut scheinen mag, das vorbesagte Concilium aus der gleichen Stadt Trient, nach was immer für einer andern, bequemern und geeignetern, oder sicherern Stadt, welche Euch auch gefällig seyn wird, zu versetzen und abzuändern, und dasselbe in der Stadt Trient selbst zu unterdrücken, und aufzulösen; so auch den Prälaten und anderen Personen dieses Conciliums, auch unter den kirchlichen Censuren und Strafen zu gebiethen, daß sie in demselben in der besagten Stadt Trient nicht mehr zu Weiterm schreiten sollen, und dann das nämliche Concilium in dieser andern Stadt, nach welcher die Versetzung

und Abänderung Statt finden mag, fortzusetzen, zu halten und zu feyern; und zu demselben die Prälaten und anderen Personen dieses Trientinischen Conciliums, auch unter des Meineids, und andern in dem Ansagungsschreiben dieses Conciliums angegebenen Strafen, herbeyzurufen, und demgleichen also versetzten und abgeänderten Concilium, in dem vorerwähnten Namen und Ansehen vorzustehen, und in demselbigen vorschreiten, und das Uebrige in dem Vorbemeldeten, und rücksichtlich desselben Nöthige und Dienliche, nach Inhalt und Sinn des früherhin an Euch gerichteten Anleitungsschreibens zu thun, festzusetzen, anzuordnen, und zu vollziehen; zumal Wir für gültig und genehm halten, was von Euch in dem Vorgemeldeten gethan, festgesetzet, angeordnet, und vollzogen wird, und mit Gottes Hülfe bewirken werden, daß es unverletzlich beobachtet werde; ohne daß apostolische Verordnungen und Verfügungen, und anderes Entgegengesetztes dagegen seyn können. Es sey daher durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Vollmachtsertheilung zu brechen, oder ihr mit leichtfertigem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen: der wisse, daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus auf sich ziehen würde. Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1547, an den 8ten Kalenden des März, (den 25. Februar) im 11. Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

Fab. Bischof von Spoleto.

B. Motta.

Achte Sitzung,

gehalten den 11. Tag des März 1547.

Beschluß
von der Versetzung des Conciliums.

Ist es Euch gefällig zu beschließen und zu erklären, daß es vermöge der vorgemeldeten und anderer Berichte über jene Krankheit offenbar und bekannt am Tage liege, daß die Prälaten ferner nicht ohne Lebensgefahr in dieser Stadt verweilen, und deßwegen auch gar nicht wider ihren Willen in derselben zurückgehalten werden können und sollen? Ist es euch ferner gefällig, in Betrachtung, daß seit der letztverflossenen Sitzung viele Prälaten verreist sind, und in Betrachtung, daß sehr viele andere Prälaten in den allgemeinen Versammlungen protestirten, und aus Furcht vor dieser Seuche sich durchaus von hier wegbegeben wollen, wovon sie nicht billig zurückgehalten werden können, und durch deren Abreise das Concilium entweder aufgelöst, oder doch in seinem guten Fortgange, wegen der geringen Anzahl der Prälaten gehindert würde, und auch in Betrachtung der obschwebenden Lebensgefahr, und anderer Ursachen, welche von einigen Vätern in den Versammlungen selbst als offenbar wahr und gesetzmäßig vorgebracht wurden, auf gleiche Weise zu beschließen und zu erklären: daß dieses Concilium zur Erhaltung und Fortsetzung ebendesselben, und zur Sicherheit des Lebens der Prälaten selbst, einstweilen nach der Stadt Bologna, als an einen geeignetern, gesündern und dienlichern Ort versetzt werden soll, und von nun an versetzt werde; und daß daselbst die schon angesagte Sitzung an dem bestimmten Tage, den ein

und zwanzigsten April gefeyert werden soll, und gefeyert werde; und daß in demselben stufenweis zu Fernerm fortgeschritten werden möge; bis es unserm heiligsten Herrn und dem heiligen Concilium ersprießlich scheinen wird, daß dieses Concilium auch mit gemeinsamem Rathe des unüberwindlichsten Kaisers, und des allerchristlichsten Königs, und anderer christlichen Könige und Fürsten wieder an diesen, oder einen andern Ort zurückgesetzt werden könne und solle?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Neunte Sitzung,

gehalten zu Bologna den 21. Tag des Aprils 1547.

Beschluß
von der Sitzungsvertagung.

Dieser hochheilige, allgültige und allgemeine Kirchenrath, welcher lange in der Stadt Trient versammelt war, und jetzt zu Bologna rechtmäßig im heiligen Geiste versammelt, und in welchem im Namen des in Christo heiligsten Vaters und Unsers Herrn, des Herrn Paulus, durch Gottes Fürsehung Pabst des III., die nämlichen ehrwürdigsten Herren Johannes Maria del Monte, Bischof von Präneste, und Marcellus, Priester zum heiligen Kreuze in Jerusalem, der Hl. R. Kirche Kardinäle und apostolische Gesandte von der Seite vorsitzen;

In Betrachtung, daß er am eilften Tage des Monats März des gegenwärtigen Jahres in der allgemeinen, öffentlichen, in ebenderselben Stadt Trient und dem ge-

wohnten Orte gefeyerten Sitzung, nach Beobachtung alles gebräuchlich zu Beobachtenden, aus damals dringenden, nothwendigen und gesetzmäßigen Ursachen, und auch mit hinzugekommener, den nämlichen ehrwürdigsten Vorständen auch besonders ertheilter Vollmacht des heiligen apostolischen Stuhls, beschlossen und angeordnet hat: daß das Concilium von jenem Orte nach dieser Stadt versetzt werden soll, wie er es versetzte; und daß ferner die auf diesen ein und zwanzigsten Tag des Aprils angesagte Sitzung, um über die Gegenstände der Sakramente und der Verbesserung, von welchen er zu handeln sich vorgenommen hatte, Canones zu sanktioniren, und bekannt zu machen, in eben dieser Stadt Bologna gefeyert werden soll;

Und in Betrachtung, daß einige von den Vätern, welche dem Concilium beyzuwohnen pflegten, an diesen höheren Festtägen der hohen Woche, und der Osterfeyer in den eigenen Kirchen beschäftiget, und einige auch durch andere Hindernisse abgehalten waren, und noch nicht hieher gekommen sind, doch aber, wie zu hoffen ist, bald sich hier einfinden werden; und daß eben deßwegen dieselben Gegenstände der Sakramente, und der Verbesserung nicht mit der Anzahl von Prälaten, wie der heilige Kirchenrath es wünschte, geprüft und untersucht werden konnte:

Hielt und hält es, damit Alles mit reifer Berathung, mit gebührender Würde und Ernst geschehe, für gut, dienlich und ersprießlich, die vorgenannte Sitzung, welche dem Angeführten gemäß, an eben diesem Tage gehalten werden sollte, um dieselben Gegenstände abzuthun, auf den nächstkünftigen Donnerstag, während der Pfingstoctav hinzustellen, und zu vertagen, wie er sie hinausstellt und vertaget; indem er diesen Tag für die Verhandlung der Sache sehr geeignet, und für die Väter, besonders für die Abwesenden sehr bequem achtete und achtet. Doch sey beygefügt, daß der heilige Kirchenrath

selbst diesen Zeittermin nach seinem Gutachten und Willen, so wie er es für die Dinge des Conciliums erspriesslich achtet, auch in einer Privat-Versammlung beschränken und abkürzen könne und möge.

Zehnte Sitzung,

gehalten zu Bologna den 2. Tag des Junius 1547.

Beschluß

von der Sitzungsvertagung.

Obwohl dieser hochheilige, allgültige und allgemeine Kirchenrath die Sitzung, welche auf den ein und zwanzigsten Tag des letztverflossenen Aprils über die Gegenstände der Sakramente und der Verbesserung in dieser berühmten Stadt Bologna, vermöge des in der öffentlichen Sitzung am 11. Tag des Monats März, in der Stadt Trient bekannt gemachten Beschlusses gehalten werden sollte, wegen einiger Ursachen, und besonders wegen der Abwesenheit einiger Väter, von welchen er hoffte, daß sie in Kurzem hier seyn würden, auf diesen gegenwärtigen Tag hinauszustellen und zu vertagen beschlossen hat: so verordnet und beschließt doch der nämliche hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath, unter dem Vorsitze der nämlichen Kardinäle der hl. Röm. Kirche und Gesandten des apostolischen Stuhls, dieweil er mit den nicht Angekommenen auch jetzt noch gütig handeln möchte, daß diese Sit-

Sitzung, die er an diesem zweyten Tage des Monats Junius des gegenwärtigen Jahres 1547 zu feyern beschlossen hatte, auf den Donnerstag nach dem Geburtsfeste der seligsten Jungfrau Maria, als den 15. Tag des nächstkünftigen Monats September, um die vorerwähnten und anderen Gegenstände abzuthun, hinausgestellt und vertaget werden soll, wie er sie hinausstellt und vertaget; doch so, daß die Fortsetzung der Untersuchung und Prüfung dessen, was sowohl die Glaubenslehren, als die Verbesserung betrifft, unterdessen nicht unterlassen werden soll, und daß diesen Zeittermin der heilige Kirchenrath selbst nach seinem Belieben und Willen, auch in einer Privatversammlung, frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Am 14. Tag September 1547 wurde in der allgemeinen Versammlung zu Bologna die Sitzung, welche folgenden Tags gehalten werden sollte, nach dem Gutdünken des heiligen Conciliums vertaget.

Bulle der Wiederaufnahme des Conciliums von Trient, unter Pabst Julius dem III.

Julius Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache zukünftigem Gedächtniß.

Da es zur Tilgung der Entzweyungen unserer Religion, welche lange Zeit in Deutschland nicht ohne Verwirrung und Aergerung der ganzen christlichen Welt mächtig obwalteten, gut, dienlich und ersprießlich scheint, so wie auch Unser in Christo geliebteste Sohn, der stets mächtige, Römische Kaiser Karl es Uns durch seine Schreiben und Nuntien anzeigen ließ, daß in der Stadt Trient das heilige, allgültige und allgemeine Concilium wieder hergestellt werde, welches durch Unsern Vorfahrer, Pabst Paulus den III., seligen Angedenkens, angesagt, und durch Uns, die Wir damals die Kardinalswürde bekleideten, und im Namen desselben Vorfahrers zugleich mit zwey andern Kardinälen der heiligen Römischen Kirche diesem Concilium vorstanden, angefangen, angeordnet und fortgesetzt, und in welchem mehrere öffentliche und feyerliche Sitzungen gehalten, und mehrere Beschlüsse in Sache des Glaubens, und der Verbesserung bekannt gemacht, auch viele diese beyden Gegenstände betreffende geprüft und verhandelt wurden;

und damit Wir, denen es, als zur Zeit höchsten Pabste, zukömmt, allgemeine Concilien anzusagen und zu leiten, den Frieden der Kirche und das Wachsthum des christlichen Glaubens und der wahren Religion, zum Lobe und zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes, befördern, und, so viel an Uns ist, für die Ruhe Deutschlands selbst — welches wahrlich in den frühern Zeiten eine Provinz war, die in der wahren Religion, und in der Verehrung der Lehre der heiligen Concilien und heiligen Väter, und in Erweisung des Gehorsams und der Ehrfurcht, welche den obersten Priestern und Statthaltern Christi unseres Erlösers auf Erden gebührt, keiner andern christlichen Provinz jemals nachstand — väterlich Rath verschaffen mögen; dieweil Wir hoffen, es werden durch die Gnade und Güte desselben Gottes alle christlichen Könige und Fürsten diesen Unsern gerechten und frommen Wünschen willfahren, günstig seyn und beystehen:

so ermahnen, fordern auf, und erinnern Wir bey der innigen Barmherzigkeit Unsers Herrn Jesu Christi, Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, und die geliebten Söhne, die Aebte, und alle und jegliche Andere, welche nach dem Rechte, oder der Uebung, oder einem Privilegium dem allgemeinen Concilium beyzuwohnen schuldig sind, und welchen Unser gleiche Vorfahrer in seinen Ansagungs- und jeglichen andern darüber abgefaßten und bekannt gemachten Schreiben dem Concilium beyzuwohnen anbefahl, daß sie auf die nächsten Kalenden (den ersten Tag) des Mays — als auf welchen Tag Wir, nach vorausgegangener reifer Ueberlegung, und mit Unserer gewissen Erkenntniß, und mit der Fülle der apostolischen Autorität, und mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der nämlichen heiligen Römischen Kirche, die Wiederaufnahme und Fortsetzung desselben Conciliums in dem Zustande, in welchem es sich jetzt

befindet, in derselben Stadt Trient, verordnen, beschließen und erklären — in Ermanglung eines gesetzmäßigen Hindernisses, dahin zusammen kommen und sich versammeln, und der Fortdauer und Fortsetzung desselben Conciliums sich ohne alle Verzögerung widmen wollen. Denn Wir werden Uns sorgsam bemühen, daß sich zur nämlichen Zeit, in der nämlichen Stadt, Unsere Gesandten gewiß einfinden; durch welche Wir dann, falls Wir wegen Unseres Alters und Gesundheit, und wegen der Bedürfnisse des apostolischen Stuhls nicht persönlich gegenwärtig seyn können, unter der Leitung des heiligen Geistes demselben Concilium vorstehen werden; ohne daß eine Versetzung, und Aufhebung, und irgend etwas anderes Entgegengesetztes, und besonders Dasjenige dagegen seyn kann, von welchem Unser gleiche Vorfahrer in seinen vorgenannten Schreiben — rücksichtlich welcher Wir wollen und beschließen, daß sie mit allen und jeden darin enthaltenen Klauseln und Beschlüssen in ihrer Kraft verbleiben, und welche Wir, so weit es nöthig ist, erneuern — wollte, daß es nicht dagegen seyn soll; wobey Wir nichts desto weniger Alles für ungültig, und nichtig erklären, was hierüber anders von Wem, und mit Wessen Ansehen immer, wissentlich oder nicht wissentlich, dagegen versucht werden sollte. Es sey daher durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Ermahnung, Aufforderung, Erinnerung, Verordnung, Erklärung, Erneuerung, Willens und Beschlüsse zu brechen, oder ihr mit leichtfertigem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus, auf sich ziehen würde. Gegeben in Rom, bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1550, an den 18. Kalenden des Monats

Dezember (den 14. Wintermonat), im ersten Jahre Unserer Päbstlichen Regierung.

M. Kardinal Crescen.
Rom. Amasäus.

Eilfte Sitzung,

welche die Erste ist

unter Pabst Julius dem III.,

gehalten an den Kalenden (den 1. Tag) des Monats May, 1551.

Beschluß

von der Wiederaufnahme des Conciliums.

Ist es Euch gefällig, das zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, zum Wachsthume und zur Erhöhung des Glaubens, und der christlichen Religion, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, nach der Vorschrift und dem Inhalte des Schreibens Unsers heiligsten Herrn, wieder aufgenommen werden müsse, und daß in demselben zu Fernerem fortgeschritten werden soll?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ist es Euch gefällig, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten, und gefeyert werden soll an den künftigen Kalenden (den 1. Tag) des Septembers?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Zwölfte Sitzung,

welche die Zweyte ist

unter Pabst Julius dem III,

gehalten den ersten Tag des Septembers 1551.

Beschluß

von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten, und der nämlichen Nuntien des heil. apostolischen Stuhls, nachdem er in der letztverflossenen Sitzung diese folgende auf heute zu halten, und zu Fernerem vorzuschreiten beschlossen hatte, und wegen der Abwesenheit der berühmten deutschen Nation, wegen welcher es sich vorzüglich handelt, und wegen der nicht großen Anzahl der übrigen Väter, bis dahin fortzuschreiten zögerte, frohlocket im Herrn an diesem heutigen Tage über die Ankunft seiner in Christo ehrwürdigen Brüder, und Söhne, der Erzbischöfe von Trier und Mainz, und Churfürsten des heiligen Römischen Reichs, und mehrerer Bischöfe aus diesen, und aus andern Provinzen; und indem er, dafür Gott dem Allmächtigen selbst geziemenden Dank sagend, die feste Hoffnung fasset, daß noch sehr viele andere Prälaten aus Deutschland selbst sowohl, als aus andern Nationen, theils durch ihre Amtsverbindlichkeit, theils durch dieses Beyspiel bewogen, nächstens ankommen werden; sagt er die künftige Sitzung auf den vierzigsten Tag, als den eilften des nächstkünftigen Monats October an; und um das Concilium in dem Stande, in welchem es sich befindet, fortzusetzen, und weil in den verflossenen Sitzungen

über die sieben Sakramente des neuen Bundes im Allgemeinen, und über die Taufe und Firmung im Besondern abgeschlossen wurde: so verordnet und beschließt er, daß von dem heiligsten Altarssakramente, so wie auch, rücksichtlich des die Verbesserung Betreffenden, von den übrigen Dingen, welche sich auf die leichtere und bequemere Anwesenheit der Prälaten beziehen, gesprochen und abgehandelt werden müsse; auch erinnert und ermahnt er die Väter alle, daß sie unterdessen, nach dem a) Beyspiele Unsers Herrn Jesu Christi, so viel es jedoch die menschliche Gebrechlichkeit zuläßt, dem Fasten und Bethen obliegen sollen; damit endlich Gott, der in Ewigkeit gepriesen sey, besänftiget, sich würdige, die Herzen der Menschen zur Anerkenntniß seines wahren Glaubens, und zur Einheit der heiligen Mutterkirche, und zur Richtschnur eines rechtschaffenen Lebens zurückzuführen.

Dreyzehnte Sitzung,

welche die Dritte ist

unter Pabst Julius dem III.,

gehalten den 11. Tag des Octobers 1551.

Beschluß

von dem heiligsten Altarssakramente.

Gleichwie der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten und

---

a) Matth. 4, 2.

der nämlichen Nutien des heiligen apostolischen Stuhls, nicht ohne besondere Führung und Leitung des heiligen Geistes zu dem Endzwecke zusammen gekommen ist, daß er die wahre und alte Lehre von dem Glauben und den Sakramenten auseinander setze; und daß er gegen alle Irrlehren und andere so schwere Widerwärtigkeiten, wodurch die Kirche Gottes jetzt unglücklich bedrängt, und in viele und verschiedene Theile zerrissen wird, ein Heilmittel verschaffe: so hegte er ebendaher schon vom Anfange an besonders das sehnliche Verlangen, von Grund aus auszutilgen a) das Unkraut der verfluchungswürdigen Irrthümer und Trennungen, welche der Menschenfeind in diesen unsern bedrängnißvollen Zeiten über die Glaubenslehre, den Gebrauch und die Verehrung des hochheiligen Altarssakraments ausgestreut hat; da doch Unser Erlöser dasselbe in seiner Kirche als ein Symbol jener Einigkeit und Liebe hinterlassen hat, durch welche er alle Christen untereinander verbunden und verknüpfet wissen wollte. Indem der nämliche, hochheilige Kirchenrath also jene gesunde und reine Lehre von diesem hochwürdigen, und göttlichen Sakramente des Altars überliefert, welche die katholische Kirche, von Jesus Christus, Unserm Herrn, selbst, und von seinen Aposteln unterwiesen, und von dem heiligen Geiste, der sie immerfort b) alle Wahrheit lehrt, belehret, immer beybehalten hat, und bis zum Ende der Zeit fortbewahren wird: so verbiethet er allen Gläubigen Christi, sich zu erfrechen, künftighin von dem heiligsten Altarssakramente anders zu glauben, zu lehren, oder zu predigen, als wie in diesem gegenwärtigen Beschlusse erklärt, und bestimmt ist.

---

a) Matth. 13, 25. und 16, 13. b) Luk. 12, 12. und Joh. 14, 36.; 16, 13. und unten Sitzung 22. Kap. 1. und oben, Sitzung 5. Kap. 1.

1. Kapitel.

Von der wirklichen Gegenwart unsers Herrn Jesu Christi im heiligsten Altarssakrament.

Im Anfange lehrt der heilige Kirchenrath, und bekennt offen und einfach, daß in dem erhabenen heiligen Altarssakramente, nach der Konsekration des Brodes und des Weines, unser Herr Jesus Christus, als a) wahrer Gott und Mensch, wahrhaft, wirklich und wesentlich, unter der Gestalt jener sinnlichen Dinge enthalten ist. Denn es widerstreitet sich nicht, daß b) unser Heiland selbst, nach der natürlichen Weise des Daseyns, immerfort zur Rechten des Vaters in den Himmeln sitzet, und nichts desto weniger an vielen andern Orten, sakramentalisch gegenwärtig, mit seiner Substanz bey uns ist, nach jener Weise des Daseyns, welche wir zwar kaum mit Worten auszudrücken vermögen, von welcher wir aber dennoch, vom Glauben erleuchtet, mit den Gedanken fassen können, und standhaft zu glauben schuldig sind, daß sie c) Gott möglich sey. Denn also haben alle unsere Vorväter, so viele ihrer sich in der wahren Kirche Christi befanden, welche über dieses heiligste Sakrament abhandelten, offenbarsterweise bekannt, daß unser Erlöser dieses so wunderbare Sakrament am letzten Abendmahle eingesetzt habe; da er nach der Segnung des Brodes und Weines mit bestimmten und klaren Worten bezeugte, daß er ihnen seinen eigenen Leib und sein Blut darreiche. Und da diese Worte d) von den heiligen Evangelisten angeführt, und nachgehends vom heil. Paulus wiederholt,

---

a) Joh. 1, 1. u. 14. b) Oben, Sitzung 3. in dem Glaubenssymb. Auch Ephes. 1, 20. und Matth. 26, 64. c) Matth. 19, 26. und Luc. 18, 27. d) Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 19. 20. und 1. Kor. 11, 24.

jene eigene und offenbarste Bedeutung an den Tag legen, nach welcher sie von den Vätern verstanden wurden: so ist es wahrlich eine höchst unwürdige Schandthat, daß dieselben von einigen streitsüchtigen und verkehrten Menschen als dichterische und eingebildete Bilder, denen die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi abgeläugnet wird, ausgedeutet werden, gegen den allgemeinen Sinn der Kirche; welche als der e) Grundpfeiler und die Feste der Wahrheit, diese von unfrommen Menschen ersonnenen Erdichtungen, als satanisch, verabscheute, immer diese vortrefflichste Wohlthat Christi mit dankbarer, und seiner unvergeßlicher Seele anerkennend.

2. Kapitel.

Von der Einsetzungsweise dieses heiligsten Sakraments.

Also hat unser Heiland, da er aus dieser Welt zum Vater gehen wollte, dieses Sakrament eingesetzet, und in demselben gleichsam die Reichthümer seiner göttlichen Liebe gegen die Menschen ausgegossen, und, indem er es zum a) Andenken seiner Wunder machte, b) uns befohlen, im Genusse desselben sein Andenken zu ehren, und seinen Tod zu verkündigen, bis er kommen werde, die Welt zu richten. Genossen aber, wollte er, daß dieses Sakrament werde, als eine geistige Seelenspeise, durch welche die Lebendigen genährt und gestärket werden im Leben dessen, der da sprach: c) »Wer mich ißt, der »wird auch selbst wegen mir leben;« und als ein Gegengift, durch welches wir von den täglichen Verschuldungen befreyt, und vor tödtlichen Sünden bewahrt werden.

---

e) 1. Tim. 3, 15.
a) Psalm. 110, 4. b) 1. Kor. 11, 24. u. 25. und Luc. 22, 19.
c) Joh. 6, 58.

Er wollte überdies, daß es ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, und somit ein Symbol sey jenes Einen Körpers, dessen d) Haupt er ist, und dem er uns als Glieder durch die engste Verknüpfung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe eingebunden wissen wollte; damit wir Alle das Nämliche bekennten e) und keine Trennung unter uns seyn möchte.

3. Kapitel.

Von der Vortrefflichkeit des allerheiligsten Altarssakramentes vor den übrigen Sakramenten.

Das Gemeinsame des heiligsten Altarssakramentes mit den übrigen Sakramenten ist zwar das, daß es ein Symbol einer heiligen Sache, und ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Gnade ist; allein in ihm befindet sich das Vortreffliche und Einzige, daß die übrigen Sakramente erst dann die Kraft zu heiligen haben, wenn sie Jemand gebraucht; in dem Altarssakramente aber der Urheber der Heiligkeit selber vor dem Gebrauche da ist. Denn noch hatten die Apostel die Eucharistie nicht a) aus den Händen des Herrn empfangen: als er doch schon selber wahrhaft versicherte, daß das, was er darreichte, sein Leib sey; und immer war dieser Glaube in der Kirche Gottes, daß sogleich nach der Konsekration b) der wahre Leib unsers Herrn, und sein wahres Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines zugleich mit seiner Seele und Gottheit da sey; der Leib aber zwar unter der Gestalt des Brodes, und das Blut unter der Gestalt des Weines, vermöge der Kraft der Worte, derselbe Leib

---

d) 1. Kor. 11, 3. und Ephes. 5, 23. und Röm. 12, 5. e) 1. Kor. 1, 10.
a) Matth. 26, 26. und Mark. 14, 22. b) Unten, Canon 1.

aber unter der Gestalt des Weines, und das Blut unter der Gestalt des Brodes, und die Seele unter beyden kraft jener natürlichen Verbindung und Vergesellschaftung, durch welche die Theile Christi des Herrn, der c) schon vom Tode auferstanden ist, und nicht mehr sterben wird, unter sich vereiniget sind; die Gottheit endlich, wegen jener ihrer wunderbaren persönlichen Vereinigung mit dem Leibe und der Seele. Deßwegen ist es sehr wahr, d) daß gleichviel unter Einer von beyden Gestalten und Beyden enthalten ist. Denn Christus ist ganz und unversehrt unter der Gestalt des Brodes und unter jeglichem Theile dieser Gestalt, und eben so ganz unter der Gestalt des Weines, und unter dessen Theilen da.

4. Kapitel.

Von der Transsubstantiation.

Weil aber Christus unser Erlöser sprach: Das sey wahrhaft sein Leib, was er a) unter der Gestalt des Brodes darbrachte; so war man also in der Kirche Gottes immer überzeugt, und der heilige Kirchenrath erklärt es jetzt auf's Neue, daß b) durch die Konsekration des Brodes und Weines eine Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in die Wesenheit des Leibes Christi unsers Herrn, und der ganzen Wesenheit des Weines in die Wesenheit seines Blutes geschehe; welche Umwandlung passend und eigentlich von der heiligen katholischen Kirche Transsubstantiation genennt ist.

---

c) Röm. 6, 9. d) Unten, Canon 3. und Sitz. 21. Kap. 3.
a) Luc. 22, 19. Joh. 6, 52. 1. Kor. 11, 24. b) Unten, Can. 2.

5. Kapitel.

Von der diesem heiligsten Sakramente zu erweisenden Verehrung und Ehrerbiethigkeit.

Es bleibt also keine Stätte zu zweifeln übrig, a) daß alle gläubigen Christen, nach der in der katholischen Kirche immer angenommenen Sitte, diesem heiligsten Sakramente in Ehrerbiethigkeit die Dienstverehrung, welche dem wahren Gott gebührt, erweisen sollen. Denn es ist deßwegen, weil es von Christus dem Herrn b) zur Genießung eingesetzt wurde, nicht weniger anbethungswürdig; sintemal wir glauben, daß in ihm der nämliche Gott gegenwärtig da sey, welchen der ewige Vater in die Welt gesendet hat, sprechend: c) »Und Gottes Engel alle werden ihn anbethen;« und welchen d) die Weisen kniefällig angebethet haben, und welcher endlich, e) wie die heilige Schrift bezeugt, von den Aposteln in Galiläa angebethet wurde. Ueberdies erklärt der heilige Kirchenrath, es sey in der Kirche Gottes auf sehr fromme und religiöse Weise die Sitte eingeführt, daß dieses hocherhabene, hochwürdige Sakrament alle Jahre an einem besondern und festlichen Tage mit ausgezeichneter Verehrung und Festlichkeit gefeyert, und f) daß es ehrerbiethig und ehrfurchtsvoll in Processionen durch die Strassen und öffentlichen Orte umgetragen werde. Denn es ist sehr billig, daß einige heilige Tage festgesetzt seyen, wo alle Christen dem gemeinsamen Herrn und Erlöser in einer ausgezeichneten und seltenen Bedeutung ein dankbares und unvergeßliches Gemüth beweisen für die so unaussprechliche und ganz göttliche Wohlthat g), durch wel-

---

a) Unten, Canon 6. b) Matth. 26, 26. c) Ps. 96, 8. Hebr. 1, 6. d) Matth. 2, 11. e) Matth. 28, 9. f) Unten, Can. 6. g) Hebr. 2, 9. und 1. Kor. 15, 54.

che sein Sieg und Triumph über den Tod vergegenwärtiget wird. Und so geziemte es auch der Siegerinn Wahrheit über die Lüge und Ketzerey zu triumphieren, daß ihre Widersacher, in den Anblick solchen Glanzes und solcher Freudigkeit der ganzen Kirche versetzt, entweder geschwächt und gebeugt erblassen, oder von Scham ergriffen und verwirrt endlich sich bekehren.

6. Kapitel.

Von der Aufbewahrung des heiligen Altarssakraments, und seiner Hintragung zu Kranken.

Die Uebung, das heilige Altarssakrament im Sakrarium a) aufzubewahren, ist so alt, daß auch das Jahrhundert des Nicäischen Conciliums dieselbe anerkannte. Daß ferner dieses heilige Altarssakrament zu den Kranken getragen, und dieser Gebrauch sorgfältig in den Kirchen beybehalten werden soll, findet sich, außer, daß es die größte Billigkeit und Vernunft in sich vereiniget, sowohl durch viele Concilien gebothen, als nach der ältesten Sitte der katholischen Kirche beobachtet. Deßwegen verordnet dieser heilige Kirchenrath, daß dieser heilsame und nothwendige Gebrauch des gänzlichen beybehalten werden müsse.

7. Kapitel.

Von der Vorbereitung, die angewendet werden muß, um würdig das heilige Altarssakrament zu empfangen.

Wenn es sich nicht geziemt, daß Jemand irgend zu heiligen Handlungen anders, als heilig hinzutrete; so muß gewiß, je mehr dem christlichen Menschen die Heiligkeit und Göttlichkeit dieses himmlischen Sakraments bekannt

a) Unten, Canon 7.

ist, er sich desto sorgfältiger hüten, ohne große Ehrfurcht und Heiligkeit zur Empfangung desselben hinzuzutreten; besonders weil wir jene so furchtbaren Worte beym Apostel lesen: a) »Wer unwürdig ißt und trinkt, »ißt und trinkt sich das Gericht ein; indem er den Leib »des Herrn nicht unterscheidet.« Deßwegen soll dem, der die Kommunion empfangen will, das Geboth desselben in Erinnerung gerufen werden: b) »Der Mensch »prüfe sich selbst.« Die kirchliche Uebung aber erklärt, es sey eine solche Prüfung nothwendig, daß Niemand im Bewußtseyn einer tödtlichen Sünde, so sehr er sich c) reuig scheinen möge, ohne vorausgegangene sakramentalische Beicht, zum heiligen Altarssakrament hinzutreten dürfe. Und dieser heilige Kirchenrath beschloß, daß dieses von allen Christen auf immer beobachtet werden soll, auch von denjenigen Priestern, welchen von Amtswegen Messe zu halten obliegt, falls das Daseyn eines Beichtvaters d) ihnen nicht mangelt. Wenn aber ein Priester bey dringender Nothwendigkeit ohne vorausgegangene Beicht Messe hält; so soll er sobald möglich beichten.

8. Kapitel.

Von dem Gebrauche dieses wunderbaren Sakramentes.

In Bezug auf den Gebrauch haben unsere Väter richtig und weislich drey Weisen, dieses heilige Sakrament zu empfangen, unterschieden. Denn Einige, lehrten sie, empfangen es nur sakramentalisch, wie die Sünder, Andere nur geistlicherweis, nämlich Jene, welche jenes vorgesetzte himmlische Brod im Verlangen genießend, durch

---

a) 1. Kor. 11, 27. b) 1. Kor. 11, 28. c) Unten, Canon 11. d) Unten, derselbe Canon 11.

den lebendigen Glauben, a) der in der Liebe thätig ist, desselben Frucht und Nutzen inne werden; die Dritten endlich b) sakramentalisch und geistlicherweis zugleich; diese aber sind Diejenigen, welche sich zuerst so prüfen und zurüsten, daß c) sie, mit dem hochzeitlichen Kleide angethan, zu diesem göttlichen Tische hinzutreten. Allein bey dem sakramentalischen Genusse war in der Kirche Gottes immer die Sitte, daß die Laien die Kommunion von den Priestern empfingen, die Priester aber, wenn sie Messe halten, d) sich selbst das heilige Abendmahl kommunizirten; welche Sitte, als aus der Ueberlieferung e) der Apostel herstammend, mit Recht und billig beybehalten werden muß. Endlich aber erinnert, ermahnt, bittet und beschwört der heilige Kirchenrath mit väterlicher Zuneigung, bey der innigen Barmherzigkeit unseres Gottes, Alle und Jede, welche mit dem christlichen Namen benennt werden, daß sie in diesem Zeichen der Einigkeit, in diesem Bande der Liebe, in diesem Symbol der Eintracht einstimmig und einträchtig, und eingedenk seyn wollen der so großen Majestät, uud der so ausgezeichneten Liebe unsers Herrn Jesu Christi, welcher seine geliebte Seele zum Preis unseres Heils, und sein Fleisch f) uns zur Speise hingab; und daß sie daher diese heiligen Geheimnisse seines Leibes und Blutes mit solcher Standhaftigkeit und Festigkeit des Glaubens, mit solcher Seelenandacht und Frömmigkeit und Verehrung glauben und in Ehren halten mögen, daß sie jenes überwesentliche Brod öfter empfangen können, und ihnen dasselbe wahrhaft zum Leben der Seele, und zur ewigen Heilung des Gemüthes seyn möge, und sie, durch dessen Kraft stär-

a) Galat. 5, 6. b) Unten, Canon 8. c) Matth. 22, 11. d) Unten, Canon 10. e) Hebr. 5, 1. u. 3. 7, 27. f) Joh. 6, 56.

gestärket, aus dieser armseligen Pilgerschaftsreise zum himmlischen Vaterlande zu gelangen vermögen; wo sie das nämliche g) Engelbrod, das sie jetzo unter heiliger Hülle essen, ohne alle Hülle genießen werden.

Weil es aber nicht genug ist, die Wahrheit auszusprechen, wofern die Irrthümer nicht aufgedeckt und widerlegt werden: so gefiel es dem heiligen Kirchenrath, folgende Canones beyzufügen; damit alle, nach endlicher Anerkennung der katholischen Lehre, auch erkennen mögen, was sie für Irrlehren fliehen und meiden müssen.

Von dem hochheiligen Altarssakramente.

1. Canon.

Wenn Jemand läugnet, a) daß in dem heiligsten Altarssakramente, wahrhaft, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut, zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich Christus ganz enthalten sey; sondern sagt, er sey in Demselben nur wie in einem Zeichen, oder Bilde, oder der Kraft nach: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altarssakramente verbleibe die Wesenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi; und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut läugnet, indessen nur die Gestalten des Brodes und Weines verbleiben b), welche Umwandlung eben die katholische

---

g) Psalm. 77, 25.
a) Oben, Kap. 3. b) Oben, Kap. 4.

Kirche sehr passend Transsubstantiation nennen: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand läugnet c), daß in dem hochwürdigen Altarssakramente unter jeglicher Gestalt, und, nach geschehener Zertheilung, unter jeglichen Theilen beyder Gestalten Christus ganz enthalten sey: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, in dem wunderbaren Altarssakramente sey der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi nicht nach der vollbrachten Konsekration, sondern nur bey dem Gebrauche, während dem es genossen wird, aber nicht vorher, oder nachher d); und in den konsekrirten Hostien, oder Theilchen, welche nach der Kommunion aufbewahrt werden, oder übrig sind, verbleibe nicht der wahre Leib des Herrn: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, e) entweder die vorzügliche Frucht des heiligsten Altarssakramentes sey die Nachlassung der Sünden, oder es gehen aus ihm keine andere Wirkungen hervor: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, in dem heiligen Altarssakramente solle Christus der eingeborne Sohn Gottes nicht mit f) Dienstverehrung, auch mit äußerlicher, angebethet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feyer verehrt, und nicht in Processionen, nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und Uebung der heiligen

---

c) Oben, Kap. 3. und unten, Sitzung 21. Kap. 1. von der Kommunion. d) Oben, Kapitel 3. e) Oben, Kapitel 2. f) Oben, Kapitel 5.

Kirche feyerlich umgetragen, und nicht öffentlich, damit er angebethet werde, dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbether seyen Götzendiener: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey nicht erlaubt, das heilige Altarssakrament g) im Sakrarium aufzubewahren, sondern es müsse nothwendig sogleich nach der Konsekration den Umstehenden ausgetheilt werden; oder es sey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, Christus, im Altarssakrament dargereicht, werde nur geistlicher Weise genossen, und h) nicht auch sakramentalisch und wirklich: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand läugnet, i) daß alle und jede Gläubigen Christi beyden Geschlechtes, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, verflichtet seyen, alle Jahre, wenigstens zur Osterzeit, nach dem Gebothe der heiligen Mutter, der katholischen Kirche, die Kommunion zu empfangen: der sey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey k) dem Messe haltenden Priester nicht erlaubt, sich selbst die Kommunion zu spenden: der sey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, l) der Glaube allein sey eine hinreichende Vorbereitung zum Genusse des heiligsten

g) Oben, Kap. 6. h) Oben Kap. 8. i) Unten, Sitz. 14. Canon 8. v. der Busse. k) Oben, Kap. 8. l) Oben, Kap. 7.

Altarssakramentes: der sey im Banne. Und damit ein so großes Sakrament nicht unwürdig, und somit zum Tode und zur Verdammniß genossen werde; so verordnet und erklärt dieser heilige Kirchenrath, daß Diejenigen, welche im Gewissen mit einer Todsünde beschwert sind, m) so sehr sie sich auch für reuig halten mögen, wenn ein Beichtvater zu haben ist, nothwendig zuerst eine sakramentalische Beicht ablegen müssen. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, das Gegentheil zu lehren, zu predigen, oder hartnäckig zu behaupten, oder auch in öffentlicher Unterredung zu vertheidigen: der sey dadurch selbst exkommunizirt.

Beschluß

von der Verbesserung.

1. Kapitel.

Wie daß die Bischöfe sich bestreben sollen, auf kluge und angemessene Weise ihre Untergebenen zu bessern; und daß von ihrer Visitation und Zurechtweisung ꝛc. nicht appellirt werden könne.

Der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apostolischen Stuhls, die Absicht hegend, einiges die Gerichtsbarkeit der Bischöfe Betreffendes zu verordnen, damit sie, nach dem a) Beschlusse der letzten Sitzung, desto lieber bey den ihnen anvertrauten Kirchen residiren, je

m) Ebendaselbst.
a) Oben, Sitzung 12. gegen das Ende.

leichter und bequemer sie die ihnen Untergebenen regieren, und in der Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten erhalten können; glaubt, sie zuerst an Das ermahnen zu müssen, daß sie eingedenk seyn sollen, wie daß sie b) Hirten und nicht Schlächter seyen, und ihren Untergebenen so vorstehen müssen, daß sie nicht über dieselben herrschen; sondern sie als Söhne und Brüder lieben und sich bemühen, sie durch Ermahnungen und Erinnerungen von den verbothenen Dingen abzuschrecken, um nicht genöthiget zu werden, dieselben, wo sie sich verfehlt haben, durch gebührende Strafen zu bezwingen. Falls es sich aber doch trifft, daß dieselben aus menschlicher Schwachheit sich vergehen; so sollen sie jene Vorschrift c) des Apostels beobachten, so daß sie dieselben in aller Güte und Geduld rügen, bitten und beschnarchen; sintemal oft gegen zu Bessernde das Wohlwollen mehr, als Strenge, die Ermahnung mehr, als Drohung, die Liebe mehr, als Gewalt ausrichtet. Wofern aber wegen der Schwere des Vergehens die Strafruthe nothwendig ist; so soll die Strenge mit Sanftmuth, die Verurtheilung mit Barmherzigkeit, und der Ernst mit Milde angewendet werden; damit ohne Herbigkeit die den Völkern heilsame und nothwendige Zucht erhalten, und die Zurechtgewiesenen gebessert, oder, wenn sie sich nicht bekehren wollen, doch, durch das heilsame Beyspiel der Ahndung gegen sie, die Uebrigen von den Lastern abgeschreckt werden; zumal es Pflicht eines sorgfältigen und zugleich frommen Hirten ist, gegen die Krankheiten der Schafe anfänglich milde Linderungsmittel anzuwenden; nachher, wo es die Schwere der Krankheit so erfordert, zu schärfern und schwerern

---

b) Tit. 1, 7. und 1 Tim. 3, 3. und 1 Petr. 5, 4.; und siehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 3. und Sitzung 25. Kap. 1. von der Verbess. c) 2 Tim. 2, 25. und K. 4, 3.

Heilmitteln zu schreiten; falls aber auch diese, um dieselben zu entfernen, nicht hinreichen, wenigstens die übrigen Schafe von der Gefahr der Ansteckung zu befreyen. Damit daher, weil die Kriminalangeklagten meistens, um den Strafen zu entgehen, und den bischöflichen Gerichten zu entfliehen, Klagen und Beschwernisse vorschützen, und durch die Appellationsumschweife das Einschreiten des Richters hindern, das zum Schutze der Unschuld verordnete Mittel nicht zur Vertheidigung der Bosheit mißbraucht, und damit dieser ihrer Arglist und Verzögerung vorgebeugt werde; so verordnete und beschloß er also: d) In Visitations- und Zurechtweisungs- oder in Fähigkeit- und Unfähigkeitssachen, so wie auch in Kriminaldingen, dürfe von dem Bischofe, oder dessen Generalvikar im Geistlichen, vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwischeneinsprache oder was immer für einer Beschwerniß, nicht appellirt werden; und der Bischof oder Generalvikar sey nicht gehalten, einer solchen Appellation, als einer unstatthaften, Rechnung zu tragen; sondern könne zu Weiterm vorschreiten, ohne daß dieselbe, oder was immer für ein vom Appellationsrichter ausgegangenes widersprechendes Verboth, oder irgend ein Styl oder eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn soll; wofern nicht ein solches Beschwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von diesem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der heiligen und alten Canones ungeschwächt bestehen sollen.

---

d) Siehe auch unten, Sitzung 22. Kap. 1. und Sitzung 24. Kap. 20. von der Verbesserung.

2. Kapitel.

Wann in Kriminaldingen die Appellation vom Bischofe an den Metropoliten, und wann sie an Einen der näheren Bischöfe Statt finden soll.

Eine Appellationssache in Kriminaldingen von dem Urtheile des Bischofs, oder seines Generalvikars im Geistlichen, soll da, wo eine Appellation Statt findet, wenn es sich trifft, daß sie mit apostolischem Ansehen örtlich angewiesen werden soll, an den Metropoliten, oder auch seinen Generalvikar im Geistlichen, oder wenn jener aus irgend einer Ursache verdächtig, oder weiter als zwey gesetzliche Tagreisen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden ist, an Einen aus den nähern Bischöfen, oder ihre Vikarien, nicht aber an niederere Richter gewiesen werden.

3. Kapitel.

Daß die Akten der ersten Instanz dem Angeklagten, der appellirt, innert dreyßig Tagen unentgeltlich ausgeliefert werden sollen.

Der Angeklagte, der von dem Bischofe oder dessen Generalvikar im Geistlichen in einer Kriminalsache weiter appellirt, soll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der ersten Instanz vorweisen; und der Richter, ohne sie eingesehen zu haben, gar nicht zu dessen Lossprechung schreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, soll diese Akten dem sie Abfordernden innert dreyßig Tagen unentgeltlich ausliefern. Widrigenfalls mag eine solche Appellationssache ohne dieselben, so wie es die Gerechtigkeit anräth, beendiget werden.

4. Kapitel.

Auf was für Weise die Geistlichen wegen schwerer Vergehen aus den heil. Weihen zu entlassen seyen.

Da aber bisweilen von kirchlichen Personen so schwere Vergehen begangen werden, daß dieselben wegen der Gräulichkeiten aus den heiligen Weihen ausgestoßen, und der weltlichen Behörde übergeben werden müssen; wozu nach den heiligen Canones eine gewisse Anzahl Bischöfe erforderlich sind, und wodurch, falls sie etwa schwer alle zur Hand zu haben wären, die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert; und falls sie sich irgend auch einfinden könnten, doch ihre Anwesenheit unterbrochen würde: so verordnete und beschloß er deßwegen, daß es dem Bischofe erlaubt sey, durch sich, oder seinen Generalvikar im Geistlichen, gegen einen, auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen, auch zu dessen Verurtheilung, so wie zur Verbalentsetzung, und durch sich selbst auch zur wirklichen und feyerlichen Degradirung von den heiligen Weihen und kirchlichen Graden, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Canones bestimmten Zahl erfordert wird, auch ohne sie einzuschreiten; doch so, daß von ihm eben so viele Aebte, welchen der Gebrauch der Inful und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium gestattet ist, wofern sie sich in der Stadt oder Dioces vorfinden, und füglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchlicher Würde stehende, durch Alter gewichtige, und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige Personen dazugezogen werden, und ihm beystehen sollen.

5. Kapitel.

Daß der Bischof summarisch über Gnaden, durch welche ein Vergehen, oder eine

auferlegte Strafe erlassen wird, zurechterkennen könne.

Und weil es sich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrscheinlich genug scheinen, zuträgt, daß Einige solche Gnaden erdringen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Bischöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelassen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die Gott so sehr mißfällige a) Lüge nicht nur selbst unbestraft bleibe, sondern sogar auch dem Lügner Verzeihung für ein anderes Vergehen erwerbe: so verordnete und beschloß er deßwegen, wie folget: Der bey seiner Kirche anwesende Bischof soll über den Erschlich und Betrug der Gnade, welche über die Losspreclung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er selbst zu untersuchen angefangen hatte, oder über die Erlassung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch sich selbst, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls, auch summarisch, zurechterkennen, und diese Gnade, nachdem gesetzmäßig am Tage liegt, daß sie durch Lügenerzählung oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden ist, nicht zulassen.

6. Kapitel.

Daß ein Bischof auf keine Weise persönlich vorgerufen werden könne, außer wegen einer Sache, vermöge derer er abgesetzt werden müßte.

Weil aber die dem Bischofe Untergebenen, wenn sie gleich mit Recht von ihm zurechtgewiesen wurden, doch ihn daher sehr zu hassen, und, als wäre ihnen Unbill

a) Exod. 13, 1. u. 7. 19, 11. Prov. 6, 19. ꝛc

angethan worden, ihm falsche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit sie ihm, auf was Art sie immer können, Widrigkeit zufügen; und weil die Furcht vor dieser Verfolgung ihn meistens zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben träger macht; und damit also er nicht zu seinem und der Kirche großen Nachtheile die ihm anvertraute Herde verlassen, und nicht ohne Schmählerung der bischöflichen Würde umherzureisen genöthiget werde: so verordnete und beschloß er (dieser hl. Kirchenrath): a) Ein Bischof soll durchaus niemals, außer wegen einer Ursache, vermöge welcher er zur Entsetzung oder Amtsberaubung käme, wenn sonst auch gegen ihn von Amtswegen, oder wegen einer Untersuchung, oder Verzeigung, oder Anklage, oder auf welche Weise immer, eingeschritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er persönlich erscheine.

7. Kapitel.

Die Eigenschaften der Zeugen gegen einen Bischof werden angegeben.

Zeugen in einer Kriminalsache zur Berichterstattung oder Anzeige, oder sonst in einer Hauptstreitsache, sollen gegen einen Bischof nicht angenommen werden, wenn sie nicht Mitzeugen, und von guter Aufführung, Achtung und Rufe sind; und wofern sie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit, oder Leidenschaftlichkeit aussagen; so sollen sie mit schweren Strafen bezüchtiget werden.

8. Kapitel.

Daß wichtige Streitsachen der Bischöfe vom Pabste geschlichtet werden.

Die Streitsachen der Bischöfe, wenn sie wegen der Beschaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens miterschei-

---

a) Vergl. unten, Sitzung 24. Kap. 5. von der Verbesserung.

nen müssen, sollen a) vor den höchsten Pabst gebracht, und von ihm beendiget werden.

Beschluß von der Vertagung

der Bestimmung der vier Artikel über das heil. Altarssakrament, und von dem sichern Geleite, das den Protestanten ertheilt werden soll.

Alle Irrthümer, welche über dieses heiligste Sakrament aufgesprossen sind, wie Dornbüsche aus dem Acker des Herrn auszutilgen, und für das Heil aller Gläubigen vorzusorgen wünschend, behandelte der nämliche heil. Kirchenrath, unter täglich frommsinnig zu Gott dem Allmächtigen geschicktem Gebethe, nebst andern, dieses Sakrament betreffenden, und mit der sorgfältigsten Erforschung der katholischen Wahrheit verhandelten Artikeln, in sehr vielen, und nach der Wichtigkeit der Sachen, genauesten Untersuchungen, und zugleich nach den einvernommenen Meinungen der vorzüglichsten Gottesgelehrten darüber, auch die folgenden: Ob es zum Heile nothwendig, und durch das göttliche Gesetz gebothen sey, daß jegliche Gläubige Christi dieses hochwürdige Sakrament unter beyden Gestalten empfangen? Und: ob Derjenige weniger genieße, der unter einer, als der unter beyden Gestalten die Kommunion empfängt? Und: ob die heilige Mutter Kirche dadurch geirrt habe, daß sie die Laien, und die nicht Messe haltenden Priester nur unter der Gestalt des Brodes kommuniziren ließ? Und: ob den Kindern die Kommunion auch mitgetheilt werden soll? Allein weil aus der so edlen deutschen Nation Diejenigen, welche

---

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 5. von der Verbesserung.

sich Protestanten nennen, über diese Artikel, ehe sie bestimmt werden, von dem heil. Kirchenrath gehört zu werden verlangen, und wegen dieser Ursache eine öffentliche Beglaubigung von ihm forderten; auf daß ihnen erlaubt sey, sicher hieher zu kommen, in dieser Stadt zu verweilen, und frey vor dem Kirchenrathe zu sprechen, und vorzuschlagen, was sie denken, und nachher, wenn es ihnen beliebt, wieder wegzugehen: so hat dieser heil. Kirchenrath — der, obgleich er schon seit vielen Monaten mit großem Verlangen ihre Ankunft erwartete, doch, wie eine fromme Mutter, die seufzet und gebiert, gar sehr wünscht und dahinstrebt, daß unter den mit dem Christennamen Benannten keine Trennungen seyn; sondern Alle, wie sie den nämlichen Gott und Erlöser anerkennen, so auch das Nämliche bekennen, das Nämliche glauben, das Nämliche einsehen möchten — im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, und in der Zuversicht, daß sie wieder zur heiligsten und heilsamen Eintracht Eines Glaubens, Einer Hoffnung und Liebe zurückgebracht werden, ihnen in dieser Sache gerne willfahrend, wie sie es begehrten, die öffentliche Sicherheit und Beglaubigung, die sie sicheres Geleit nennen, so weit es ihn betrifft, gegeben und ertheilt, des Inhalts, wie unten geschrieben ist; und daher wegen ihnen die Bestimmung jener Artikel auf die zweyte Sitzung vertagt, und diese, damit sie ihr bequem beywohnen können, auf das Fest der Bekehrung des heiligen Paulus angesagt, welches den 25. Tag des Monats Jänner, des folgenden Jahres, seyn wird. Und überdies verordnete er, daß in der nämlichen Sitzung, wegen der innigen Verbindung beyder Gegenstände, auch vom Opfer der Messe gehandelt; indessen hingegen in der nächsten Sitzung von den Sakramenten der Buße und letzten Oelung abgehandelt werden soll. Diese aber soll, beschloß er, am Feste der heiligen Jungfrau und

Martyrinn Katharina, als den 25. Tag des November gehalten, und zugleich auch in Beyden der Gegenstand der Verbesserung weiter fortgesetzt werden.

Den Protestanten ertheiltes sicheres Geleit.

Der hochheilige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apostolischen Stuhls, ertheilt, so viel den Kirchenrath selbst betrifft, allen und jeden sowohl kirchlichen, als weltlichen Personen von ganz Deutschland, von was für Grade, Stande, Beruf und Eigenschaft sie immer seyn mögen, welche zu diesem allgültigen, und allgemeinen Concilium hinkommen wollen, mit allen und jeden nothwendigen und geeigneten Klauseln und Beschlüssen, auch wenn das, was er für ausgesprochen gehalten will, besonders und nicht mit allgemeinen Worten ausgesprochen werden müßte, die öffentliche Beglaubigung und volle Sicherheit, die sie sicheres Geleit nennen: daß sie über diejenigen Dinge, welche in diesem Kirchenrathe verhandelt werden müssen, mit aller Freyheit sich berathen, vorschlagen und verhandeln, und zu diesem allgültigen Concilium frey und sicher hinkommen, und in ihm verbleiben und verweilen, und so viel Artikel als ihnen gefällt, sowohl schriftlich, als mündlich, vorbringen, vorschlagen, und mit den Vätern, oder Denjenigen, welche von diesem heiligen Kirchenrath dazu ausgewählt werden, sich besprechen, und ohne alle Schmähungen und Vorwürfe darüber disputiren; so wie auch, wann es ihnen beliebt, wieder weggehen können und dürfen. Es gefiel überdies dem heiligen Kirchenrath, daß, wenn sie zu ihrer größeren Freyheit und Sicherheit bestimmte Richter sowohl für die von ihnen

begangenen als zu begehenden Vergehungen bestellt wünschen, sie sich solche ihnen wohlwollende ernennen mögen; auch wenn diese Vergehungen noch so groß seyn, und nach Ketzerey riechen sollten.

Vierzehnte Sitzung,

welche die Vierte ist

unter Pabst Julius dem III.,

gehalten den 25. Tag November 1551.

Die Lehre

von den heiligsten Sakramenten der Buße, und der letzten Oelung.

Obwohl der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apostolischen Stuhls, in dem Beschlusse a) von der Rechtfertigung, wegen der Verwandschaft der Stellen, auf eine nothwendige Weise, Vieles von dem Sakramente der Buße geredet hat: so gibt es doch nichts desto weniger zu dieser unserer Zeit noch eine solche Menge Irrthümer über Dasselbe, daß es nicht wenig zum öffentlichen Nutzen beytragen wird, wenn er über selbiges noch eine genauere und vollständigere Bestimmung überliefert, durch die, unter dem Schutze des heiligen Geistes, alle Irrthümer erwiesen und ausgetilgt, und die katholische Wahrheit recht klar und einleuchtend werden möge; welche hiermit

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung.

dieser heilige Kirchenrath allen Christen zur steten Beobachtung vorstellt.

1. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit, und von der Einsetzung des Sakraments der Buße.

Wenn in allen Wiedergebornen eine solche Dankbarkeit gegen Gott da wäre, daß sie die in der Taufe, durch seine Wohlthat und Gnade, erhaltene Gerechtigkeit standhaft bewahrten; so wäre es nicht nothwendig gewesen, daß außer der Taufe noch ein anderes Sakrament zur Nachlassung der Sünden eingesetzt worden wäre a). Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unsere Nichtigkeit kannte; so verschaffte er auch Denen, welche sich nachher wieder in die Knechtschaft der Sünde, und in die Gewalt des Satans übergeben, ein Heilmittel, nämlich das Sakrament der Buße; durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Christi angeeignet wird b). Es war zwar die Buße allen Menschen, welche sich irgend mit einer Todsünde befleckten, auch Denen, welche durch das Sakrament der Taufe reingewaschen zu werden begehrten, zu jeder Zeit zur Erlangung der Gnade und Gerechtigkeit nothwendig; damit sie, nach abgelegter und gebesserter Bösartigkeit, mit Sündenhaß und frommem Seelenschmerz eine so große Beleidigung Gottes verabscheuten. Daher sagt der Prophet c): »Bekehret Euch, und »thut Busse über alle euere Sünden; und die Sünde »wird Euch nicht mehr zum Untergange seyn.« Auch der Herr sprach d): »Wenn ihr nicht Busse thut; so »werdet ihr gleicherweise alle zu Grunde gehen.« Und der Apostelfürst Petrus sagte, als er den mit der

a) Unten, Canon 1. und Ephes. 2, 4. b) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. v. d. Rechtfertig. c) Ezech. 18, 30. d) Luk. 13, 3.

Taufe einzuweihenden Sündern die Buße anempfahl e): »Thut Buße, und Jeder von Euch lasse sich taufen.« Allein vor der Ankunft Christi war die Buße weiter kein Sakrament, und ist es auch nach seiner Ankunft für Niemand vor der Taufe. Der Herr aber hat das Sakrament der Buße vorzüglich dann eingesetzt, als er, vom Tode erweckt, seine Jünger anhauchte, und sprach f): »Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden »vergebet, denen sind sie vergeben; und welchen ihr sie »behaltet, denen sind sie behalten.« Und immer verstand die Uebereinstimmung aller Väter, daß er durch diese so ausgezeichnete That, und so klaren Worte den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt, die Sünden nachzulassen und zu behalten, um die nach der Taufe gefallenen Gläubigen wieder auszusöhnen, mitgetheilt habe. Auch hat die katholische Kirche die Novatianer, welche die Gewalt, die Sünden nachzulassen, einst hartnäckig läugneten, mit großem Grunde als Ketzer ausgestoßen und verdammet. Diesen wahrhaftigsten Sinn jener Worte des Herrn deßwegen bestätigend, und annehmend; verdammet dieser heilige Kirchenrath also die erdichteten Erklärungen Derjenigen, welche dieselben Worte fälschlich wider die Einsetzung dieses Sakraments für die Gewalt, das Wort Gottes und Evangelium Christi zu verkündigen, ausdeuten.

2. Kapitel.

Von der Verschiedenheit des Sakraments der Buße von dem der Taufe.

Uebrigens wird dieses Sakrament aus a) vielen Gründen als von der Taufe verschieden erkannt. Denn, außer daß

e) Act. 2, 38. f) Joh. 20, 22. und Matth. 16, 19. Siehe auch unten, Kap. 8. und Canon 3.

a) Oben, Sitz. 6. Kap. 14 v. d. Rechtfertigung, und unten, Canon 2. von der Buße.

daß die Materie und Form, durch welche das Wesentliche des Sakraments vollbracht wird, sehr weit von einander abstehen; ist es offenbar gewiß, daß der Verwalter der Taufe nicht Richter seyn muß; zumahl die Kirche über Niemand Gericht ausübt, der nicht zuerst durch jene Pforte der Taufe in sie hineingetreten ist b). Denn, sagt der Apostel, was habe ich über die zu urtheilen, welche draußen sind? Anders verhält es sich mit den Dienern des Glaubens, welche Christus der Herr einmal c) durch das Taufbad zu Gliedern seines Leibes machte. Denn von diesen wollte er, daß sie, wenn sie sich nachher wieder mit irgend einem Vergehen bemackeln, nicht mehr durch die wiederholte Taufe abgewaschen werden; da dies in der katholischen Kirche auf keine Weise erlaubt ist; sondern, daß sie sich als Schuldige vor jenem Richterstuhl stellen sollen; damit sie nicht nur einmal, sondern so oft als sie sich von den begangenen Sünden bekehrend, zu ihm Zuflucht nehmen, durch das Urtheil der Priester freygesprochen werden können. Ueberdies hat die Taufe eine andere, und die Busse eine andere Frucht; denn durch die Taufe ziehen wir d) Christum an, und werden dadurch in ihm des gänzlichen zu einem neuen Geschöpfe umgeschaffen; indem wir volle und vollständige Nachlassung aller Sünden erlangen; zu welcher Neuheit und Reinigkeit wir doch durch das Sakrament der Busse, ohne unsere großen Zähren und Mühen, dieweil die göttliche Gerechtigkeit dies fordert, gar nicht gelangen können, so daß die Busse billig von den heiligen Vätern eine mühevolle Taufe genannt wurde. Den nach der Taufe Gefallenen ist aber dieses Sakrament der Buße so nothwendig zur Seligkeit, als den noch nicht Wiedergebornen die Taufe selbst.

---

b) 1 Kor. 5, 12. c) 1. Kor. 12, 13. d) Galat. 3, 27.

3. Kapitel.

Von den Theilen und Früchten dieses Sakraments.

Der heilige Kirchenrath lehrt überdies, die Form des Bußsakraments, in welcher vorzüglich seine Kraft gelegen ist, sey in jene Worte des Ausspenders gesetzet: »Ich spreche dich los rc.« (Ego te absolvo etc.), denen zwar, nach dem Gebrauche der heiligen Kirche, löblicherweise einige Gebethe beygefügt werden, die aber zur Wesenheit der Form selbst gar nicht gehören, und auch zur Verwaltung dieses Sakramentes nicht nothwendig sind. Gleichsam die Materie dieses Sakraments sind aber die Handlungen des Büssenden, nämlich a) die Reue, die Beicht, und die Genugthuung; welche, in so weit sie im Büssenden zur Vollständigkeit des Sakraments, und zur vollen und vollkommenen Nachlassung der Sünden, nach der Einsetzung Gottes erfordert werden, Theile der Busse heißen. Die Sache aber und die Wirkung dieses Sakraments, so viel seine Kraft und Wirksamkeit betrifft, ist gewiß die Aussöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bey frommen und solchen Menschen, die mit Andacht dieses Sakrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewissens mit großem Geistestroste zu folgen pflegt. Dieses nun von den Theilen, und von der Wirkung dieses Sakraments überliefernd, verdammet der heilige Kirchenrath zugleich die Meinungen derjenigen, welche behaupten, die eingejagten Gewissens-Aengstigungen und der Glaube seyen die Theile der Busse.

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung, und unten, Canon 4. von der Buße.

4. Kapitel.

Von der Reue.

Die Reue a), welche den ersten Platz unter den genannten Handlungen des Büssers inne hat, ist ein Schmerz der Seele, und ein Abscheu über die begangene Sünde mit dem Vorsatze, fernerhin nicht mehr zu sündigen. Diese Reue-Rührung war aber zu aller Zeit nothwendig, um Verzeihung der Sünden zu erlangen; und sie bereitet in dem nach der Taufe gefallenen Menschen, wenn sie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, und dem Verlangen, das übrige zur gültigen Empfangung dieses Sakraments Erforderliche zu leisten, begleitet ist, endlich also zur Nachlassung der Sünden vor. Der heilige Kirchenrath erklärt somit, diese Reue enthalte nicht nur b) das Ablassen von der Sünde, und den Vorsatz, und den Anfang eines neuen Lebens; sondern auch einen Haß des alten, gemäß jenem Worte c): »Werfet alle eure Bosheiten von euch, in welchen ihr euch versündiget habt, und schaffet euch ein neues Herz und einen neuen Geist.« Und gewiß, wer jene Aufrufungen der Heiligen d): »Ich sündigte dir allein, und that Böses vor »dir;« e) »Ich litt sehr in meinem Seufzen, und netze »alle Nächte mit Thränen mein Bett;« f) »Ich über»denke vor dir mit Seelenbitterkeit alle meine Jahre,« und andere der Art betrachtet, der wird leicht einsehen, daß dieselben aus einem heftigen Hasse des frühern Lebens, und aus einer ungemeinen Verabscheuung der Sünden geflossen sind. Ueberdies lehrt er, daß obwohl diese Reue bisweilen durch die Liebe vollkommen seyn,

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 6. und 14. von der Rechtfertigung. b) Unten, Canon 5. c) Ezech. 18, 31. d) Psalm 50, 6. e) Psalm 6, 7. f) Isai. 38, 15.

und den Menschen, noch ehe er dieses Sakrament wirklich empfängt, mit Gott versöhnen möge, diese Aussöhnung nichts desto weniger nicht dieser Reue allein, ohne das Verlangen nach dem Sakramente, das in ihr eingeschlossen ist, zugeschrieben werden dürfe. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Zerknirschung genennt wird, erklärt er, daß sie daher, weil sie entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünden, oder aus der Furcht vor der Hölle und der Strafen gemeiniglich entspringt, wenn sie in der Hoffnung der Verzeihung, den Willen zu sündigen ausschließet, den Menschen nicht nur nicht zum Heuchler und größeren Sünder mache; sondern auch eine Gabe Gottes, und ein Antrieb des heiligen Geistes sey, zwar des noch nicht Innewohnenden, sondern nur Rührenden, durch welchen unterstützt, der Büssende sich den Weg zur Gerechtigkeit bahnet. Und ob gleich sie durch sich, ohne das Sakrament der Busse, den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu bringen vermag; so macht sie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sakrament der Busse bereitsam. Denn g) durch diese Furcht heilsam erschüttert, haben die Niniviten, auf die schreckensvolle Predigt des Jonas Busse gethan, und Barmherzigkeit vom Herrn erhalten. Lügenhaft verleumden deßwegen Einige die katholischen Schriftsteller, als lehrten sie: das Sakrament der Busse ertheile die Gnade, ohne gute Rührung derer, welche es empfangen; denn dieses hat die Kirche Gottes nie gelehrt, und nie geglaubt. Allein auch das lehren sie falsch, daß die Reue nur erdrungen und erzwungen, und nicht frey und freywillig sey.

---

g) Jona. 3, 5. Matth. 12, 41. Luk. 11, 30.

5. Kapitel.

Von der Beicht.

Zufolge der schon erklärten Einsetzung des Sakraments der Busse, verstand die ganze Kirche immer, daß damit auch das vollständige a) Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingesetzet, und nach göttlichem Gesetze allen nach der Taufe Gefallenen nothwendig sey; weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde in den Himmel aufsteigen wollte, seine Priester als Stellvertreter seiner selbst zurückließ, gleichsam als Vorstände und Richter, vor welche alle tödtlichen Vergehungen, in die die Gläubigen fallen würden, vorgebracht werden sollen; damit sie vermöge der b) Schlüsselgewalt zur Nachlassung oder Behaltung der Sünden das Urtheil darüber aussprechen; denn es ist offenbar, daß ohne Erkenntniß der Sache, die Priester diese Beurtheilung nicht ausüben könnten; und auch daß sie in Auferlegung der Strafen die Billigkeit nicht beobachten könnten: wenn jene ihre Sünden nur im Allgemeinen, und nicht vielmehr im Besondern und Einzeln anzeigten c). Hieraus ergibt es sich, daß die Büssenden alle tödtlichen Sünden, derer sie sich nach einer fleißigen Erforschung bewußt sind, in der Beicht nennen müssen, auch die ganz geheimen, und nur wider d) die zwey letzten der zehn Gebothe begangenen; zumal diese bisweilen die Seele schwerer verwunden, und gefährlicher sind, als diejenigen, die offen begangen werden. Allein die läßlichen Sünden, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden e),

---

a) Luk. 5, 14. und 17, 14. und Jak. 5, 16. und 1. Joh. 1, 8. und unten, Canon 6. von der Buße. b) Matth. 18, 18. Joh. 20, 23. c) Unten, Canon 6. d) Deutr. 5, 21. e) Oben, Sitzung 6. Canon 23.

und in welche wir häufiger verfallen, können, obschon sie ohne alle Anmaßung, und wie die Uebung frommer Menschen beweiset, recht und mit Nutzen in der Beicht angezeigt werden, dürfen doch ohne Schuld verschwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgesöhnt werden. Weil aber alle Todsünden, auch die der Gedanken, die Menschen f) zu Kindern des Zornes und zu Feinden Gottes machen: so ist es nothwendig, von Gott die Vergebung Aller durch eine aufrichtige und schamhafte Beicht zu suchen. Während dem also die Gläubigen Christi sich befleißen, alle Sünden zu bekennen, deren sie sich erinnern; legen sie zweifelsohne alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung dar; diejenigen aber, welche anders handeln, und wissentlich einige verschweigen, stellen der göttlichen Güte durch den Priester gar nichts zur Nachlassung vor. Denn wenn ein Kranker sich schämt, dem Arzte die Wunde, die er nicht kennt, zu entdecken; so heilt auch die Arzney nicht. Es ergibt sich hieraus überdies, daß in der Beicht auch diejenigen Umstände angegeben werden müssen, welche die Art der Sünde verändern: weil ohne sie die Sünden selbst weder von den Büssenden vollständig angezeigt, noch von den Richtern erkannt würden, und es nicht geschehen könnte, daß diese über die Schwere der Vergehen richtig urtheilen, und den Büssenden dafür eine geziemende Strafe auflegen könnten. Vernunftwidrig ist es daher zu lehren, diese Umstände seyen von müßigen Menschen ersonnen; oder es müsse nur Ein Umstand gebeichtet werden, nämlich, daß man wider den Mitbruder gesündiget habe. Allein es ist ebenfalls gottlos, die Beicht, die auf diese Weise zu verrichten gebothen ist, unmöglich zu nennen, oder sie eine Gewissensmörderey zu heißen; sintemal es offenbar ist, daß in der Kirche von den Büssenden nichts

---

f) Ephes. 2, 3.

Anderes gefordert wird, als daß sie, nachdem jeglicher sich fleißig erforschet, und alle Falten und Tiefen seines Gewissens ausgekundschaftet hat, diejenigen Sünden beichten sollen, mit denen sie ihren Gott und Herrn schwer beleidigt zu haben sich erinnern; die übrigen Sünden aber, welche dem fleißig Nachdenkenden nicht mehr einfallen, werden dafür angesehen, daß sie sämmtlich in die gleiche Beicht eingeschlossen seyen; dieweil wir für dieselben gläubig mit dem Propheten sprechen g): »Von meinen geheimen Vergehen, Herr! reinige mich.« Die Beicht dieser Art selber aber könnte zwar schwierig, und die Entdeckung der Sünden für die Schamhaftigkeit beschwerlich scheinen; wenn sie nicht durch so viele und große Vortheile und Tröstungen erleichtert würde, welche ganz gewiß Allen, die würdig zu diesem Sakramente hinzutreten, durch die Lossprechung zu Theil werden. Und obwohl übrigens in Bezug auf die Art, heimlich einen Priester allein zu beichten Christus nicht verbothen hat, daß Jemand nicht auch zur Züchtigung seiner Vergehungen, und zur eigenen Demüthigung, sowohl zum Beyspiel für Andere, als zur Erbauung der geärgerten Kirchengemeinde seine Vergehen öffentlich bekennen könne: so ist dieses doch durch kein göttliches Geboth befohlen, und auch nicht räthlich genug, um durch ein menschliches Gesetz gebothen zu werden, daß die Vergehen, besonders die geheimen, durch ein öffentliches Bekenntniß aufgedeckt werden sollen. Weil daher von den heiligsten und ältesten Vätern mit großer und einmüthiger Uebereinstimmung die geheime sakramentalische Beicht, derer sich die heilige Kirche vom Anfange an bediente, und jetzo bedienet, immer anempfohlen wurde: so wird offenbarerweise die eitle Verleumdung derjenigen wider-

---

g) Psalm 18, 13.

legt, welche sich nicht scheuen, zu lehren, dieselbe sey dem göttlichen Gebothe fremd, eine menschliche Erfindung, und habe ihren Anfang von den im Lateranischen Concilium versammelten h) Vätern. Denn die Kirche hat durch das Lateranische Concilium nicht verordnet, daß die Gläubigen Christi beichten sollen: weil sie dies schon durch das göttliche Gesetz nothwendig und eingesetzt erkannte; sondern nur, daß dies Geboth des Beichtens von Allen und Jeden, die zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, wenigstens einmal im Jahre erfüllt werden soll. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche dieser heilsame Gebrauch der Beicht, zu sehr großem Nutzen der gläubigen Seelen, in jener heiligen und vorzüglich dazu geeigneten Zeit der vierzigtägigen Fasten beobachtet; welchen Gebrauch dieser heilige Kirchenrath als einen solchen, der frommsinnig und billig beyzubehalten ist, höchstens genehmiget und annimmt.

6. Kapitel.

Von dem Verwalter dieses Sakraments und von der Lossprechung.

Ueber den Verwalter dieses Sakraments erklärt der heilige Kirchenrath: daß falsch und der Wahrheit des Evangeliums durchaus fremd alle jene Lehren sind, welche den Schlüsseldienst verderblich, nebst den Bischöfen und Priestern, auf a) alle andern Menschen ausdehnen, wähnend jene Worte des Herrn b): »Was »ihr immer auf Erde bindet, soll auch im Himmel »gebunden; und was ihr löset auf Erde, auch im »Himmel gelöset seyn,« und c): »welchen ihr die Sün»den vergebet, denen sind sie vergeben; und welchen

h) Unten, Canon 8.

a) Unten, Canon 10. b) Matth. 16, 19. und 18, 18. c) Joh. 20, 23.

»ihr sie behaltet, denen sind sie behalten,« seyen, gegen d) die Einsetzung dieses Sakraments, ohne Unterschied und vermischt zu allen Gläubigen Christi so ausgesprochen, daß Jeglicher die Gewalt habe, die Sünden nachzulassen, die öffentlichen zwar durch die Zurechtweisung, wenn der Zurechtgewiesene ihr beypflichte, die heimlichen aber durch die willkührliche irgend Jemand abgelegte Beicht. Gleichfalls lehrt er, daß auch die Priester, welche sich in einer schweren Sünde befinden, durch die in der heiligen Weihung empfangene Kraft des heiligen Geistes, als Diener Christi, das Werk der Sündenvergebung ausüben, und daß diejenigen eine verkehrte Ansicht hegen, welche behaupten, die bösen Priester besitzen diese Gewalt nicht. Obwohl aber die Lossprechung des Priesters die Mittheilung einer fremden Wohlthat ist; so ist sie dennoch nicht nur ein nackter Dienst der Verkündigung des Evangeliums, oder der Erklärung, daß die Sünden nachgelassen seyen; sondern gleichsam e) eine richterliche Handlung, vermöge welcher von ihm, wie von einem Richter, ein Urtheil ausgesprochen wird; und der Büsser darf daher sich, seines eigenen Glaubens wegen, nicht so viel beymessen, daß er, auch wenn er keine Reue habe, oder dem Priester der Wille ernsthaft zu handeln, und wahrhaft loszusprechen mangle, doch glaube, er sey wegen seines Glaubens allein, wahrhaftig und vor Gott losgesprochen; denn der Glaube ohne die Busse gewährte keine Nachlassung der Sünden; und derjenige, welcher sähe, daß ein Priester ihn nur scherzweise losspreche, und nicht sorgsam einen andern, der ernstlich handle, aufsuchte, wäre wahrlich für sein Heil äußerst nachlässig.

---

d) Oben, Kz. 7. Canon 10. von den Sakramenten. e) Unten, Canon 9. von der Buße.

7. Kapitel.

Von der Vorbehaltung der Sündenfälle.

Weil somit die Natur und Weise eines Gerichtes es erfordert, daß das Urtheil nur über Untergebene gefällt werde: so war man in der Kirche Gottes immer überzeugt, und dieser Kirchenrath bestätiget es auch als sehr wahr, daß die Lossprechung von keiner Gültigkeit seyn dürfe, welche ein Priester über einen Solchen ausspricht, über den er keine ordentliche, noch übertragene Gerichtsbarkeit besitzet. Unsern heiligsten Vätern schien es aber gar sehr zur Zucht des christlichen Volkes zu gehören, daß einige zu grause und schwere Verbrechen nicht von jeglichem, sondern nur von den obersten Priestern losgesprochen würden. Daher konnten billig die höchsten Päbste vermöge der obersten, ihnen über die ganze Kirche übergebenen Gewalt, einige schwerere Gegenstände von Verbrechen ihrem besondern Gerichte vorbehalten. Und dieweil Alles, was von Gott, auch wohlgeordnet ist; so ist nicht zu zweifeln, daß nicht ebenfalls allen Bischöfen a) in ihrer eigenen Dioces das Nämliche, vermöge des ihnen b) über ihre Untergebenen ertheilten und das Ansehen der niederen Priester übertreffenden Ansehens, zwar zur c) Erbauung, und nicht zur Zerstörung erlaubt sey; besonders in Bezug auf diejenigen Dinge, welche mit der Exkommunikationsstrafe verbunden sind. Und es ist mit dem göttlichen Ansehen übereinstimmend, daß diese Vorbehaltung der Vergehen nicht nur in der äußern Zuchtordnung, sondern auch vor Gott Kraft besitze. Allein damit dennoch Niemand aus dieser Veranlassung zu Grunde gehe: so ward in der gleichen Kirche Gottes sehr fromm-

---

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kapitel 6. von der Verbesserung.
b) Röm. 13, 1, 4. c) 2. Cor. 10, 8.

sinnig immer darüber gewachet, daß in der Todesgefahr keine Vorbehaltung Statt finden dürfe; daher können alsdann alle Priester jeden Büssenden durchaus von allen Sünden und Strafen lossprechen. Allein, weil außer dieser Todesgefahr die Priester über die vorbehaltenen Fälle keine Gewalt haben: so sollen sie die Büssenden einzig dazu zu bereden suchen, daß sie die Obern und rechtmäßigen Richter um die Wohltat der Lossprechung angehen mögen.

8. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Genugthuung und ihrer Frucht.

In Bezug endlich auf die Genugthuung, welche unter allen Stücken der Buße, so wie sie von unsern Vätern zu jeder Zeit dem christlichen Volke anempfohlen wurde, vorzüglich einzig zu unserer Zeit, unter dem höchsten Vorwande der Frömmigkeit, von denjenigen bestritten wird, die zwar den Schein der Frömmigkeit haben, ihre Kraft aber verläugneten, erklärt der heilige Kirchenrath: es sey durchaus falsch, und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von dem a) Herrn niemals nachgelassen, ohne daß zugleich auch alle Strafe miterlassen werde. Denn es finden sich in den heil. Schriften klare und b) lichthelle Beyspiele, durch welche nebst der göttlichen Uebergablehre dieser Irrthum auf die offenbarste Weise widerlegt wird. Und wahrlich auch die Weise der göttlichen Gerechtigkeit scheint es zu fordern, daß anders diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwissenheit sich vergingen, und anders diejenigen von Gott wieder zu

---

a) Oben, Sitzung 6. Canon 30. von der Rechtfertigung, und unten, Canon 12. von der Buße. b) Genes. 3, 16. rc. und 2. Reg. 12, 13. u. 14.; und Numer 12, 14. und 20, 12.

Gnaden aufgenommen werden sollen, welche einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Satans befreyt, nach Empfangung der Gabe des heiligen Geistes wissentlich c) den Tempel Gottes zu schänden, und d) den heiligen Geist zu betrüben sich nicht scheuten. Und es geziemt auch der göttlichen Güte, uns die Sünden nicht so ohne alle Genugthuung nachzulassen, daß wir bey gegebener Gelegenheit die Sünden für geringer achtend, gleichsam e) feindlich gesinnt und widerspänstig gegen den heiligen Geist, wieder in schwerere fallen, und den Zorn f) auf den Tag des Zornes auf uns häufen. Denn ohne Zweifel ziehen jene Genugthuungsstrafen die Büssenden gar sehr von der Sünde ab, und bezwingen sie gleichsam, wie mit einem Zaume, und machen sie für die Zukunft vorsichtiger und wachsamer; heilen auch die Rückbleibsel der Sünden, und tilgen die bösen, durch das sündhafte Leben anerworbenen Angewöhnungen, durch die entgegengesetzten Tugendübungen aus. g) Man hielt aber auch in der Kirche Gottes keinen Weg jemals für sicherer zur Abwendung einer vom Herrn eindrohenden Strafe, als den, daß die Menschen mit wahrem Seelenschmerz diese Werke der Busse ausüben. Hiezu kömmt noch, daß während wir durch Genugthuung für unsere Sünden leiden, wir Christo Jesu, h) der für unsere Sünden genug that, und i) von welchem alle unsere Zureichung kömmt, gleichförmig gemacht werden; zumal wir daher auch das gewisseste Unterpfand haben, daß, k) wenn wir mitleiden, wir auch werden mit verherrlichet werden. Diese Genugthuung, die wir für unsere

---

c) 1 Kor. 3, 17. d) Ephes. 4, 30. e) Hebr. 10, 29. f) Röm. 2, 5. Jak. 5, 3. g) Ezech. 33, 14. Jon. 2, 8. Jerem. 3, 12. 14. und 18, 8. und 25, 5. Isai. 30, 15. Eccl. 17, 21. rc. Matth. 3, 8. 4, 17. cum simil. h) Röm. 5, 9. und 1. Joh. 2, 2. i) 2. Kor. 3, 5. k) Röm. 8, 17.

Sünden abtragen, ist aber nicht so die unsere, daß sie es nicht durch Jesus Christus sey; denn wie wir l) aus uns, als solchen nichts vermögen: so vermögen wir durch Mitwirkung dessen, der uns erstärket, Alles. Daher hat der Mensch nichts, dessen er sich rühmen kann; m) sondern all unser Ruhm ist in Christus, in welchem wir n) leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genug thun; o) wenn wir würdige Früchte der Busse bringen, die aus ihm die Kraft haben, von ihm dem Vater dargebracht, und durch ihn dem Vater angenehm werden. Die Priester des Herrn müssen demnach, so wie der Geist und die Klugheit sie lehrt, nach der Beschaffenheit der Vergehen, und nach dem Vermögen der Büssenden, heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen; damit sie nicht, wofern sie etwa gegen die Sünden nachsichtig, mit dem Büssenden dadurch, daß sie für sehr schwere Vergehen nur irgend einige sehr leichte Werke auferlegen, zu gnädig handeln, sich fremder Sünden theilhaftig machen. Sie sollen aber vor Augen halten, daß die Genugthuung, welche sie auflegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens, und zur Arzney für die Schwachheit, sondern auch zur Züchtigung und Bestrafung der begangenen Sünden da sey. Denn auch die alten Väter glauben und lehren, daß die Schlüssel den Priestern nicht nur zum Lösen, sondern auch zum Binden gegeben sind; und doch waren sie deßwegen nicht der Meinung, daß das Sakrament der Busse ein Gerichtshof des Zorns und der Strafen sey; so wie kein Katholik jemals glaubte, daß durch solche unsere Genugthuungen die Kraft des Verdienstes und p) der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder

---

l) 2. Kor. 3, 5. Philip. 4, 13. 1. Kor. 1, 30. m) 2. Kor. 10, 17. und Galat. 6, 14. n) Act. 17, 28. o) Matth. 3, 8. Luk. 3, 8. p) Unten, Canon 13. von der Busse.

verdunkelt, oder in irgend einem Theile verringert werde; wie es die Neuerer verstehen wollen, und dabey so lehren, die beste Busse sey ein neues Leben, daß sie alle Kraft und Uebung der Genugthuung aufheben.

9. Kapitel.

Von den Werken der Genugthuung.

Er lehrt überdies, die Milde der göttlichen Freygebigkeit sey so groß, daß wir nicht nur durch die freywillig zur Züchtigung der Sünde über uns genommenen, oder vermöge dem Urtheile des Priesters, nach dem Maße des Vergehens auferlegten Strafen, sondern auch, was der größte Liebebeweis ist, durch die zeitlichen, von Gott über uns verhängten, und von uns geduldig ertragenen Heimsuchungen bey Gott dem Vater durch Jesum Christum genug zu thun vermögen.

Die Lehre

von dem Sakramente der letzten Oelung.

Es schien aber dem heiligen Kirchenrathe gut, der obigen Lehre von der Busse dasjenige, was folget, vom Sakramente der letzten Oelung beyzufügen, welches von den Vätern für die Vollendung nicht nur der Busse, sondern des ganzen christlichen Lebens, das eine immerwährende Busse seyn soll, gehalten würde. Er lehrt und erklärt also erstlich, rücksichtlich der Einsetzung desselben a): daß unser gütigste Erlöser, welcher für seine Diener b) wider alle Pfeile aller Feinde zu jeder Zeit, durch heilsame Mittel vorgesorgt wissen wollte, durch das Sakrament der letzten Oelung,

---

a) Unten, Canon 1. von der letzten Oelung. b) Ephes. 6, 11. 12.

gleichsam wie durch eine sehr feste Schutzwehr, eben so auch das Ende des Lebens befestigte, wie er in den andern Sakramenten die größten Heilmittel zubereitete, durch welche die Christen sich während dem Leben von jedem schwereren Geistesschaden unverletzt bewahren können. Denn obwohl c) unser Feind während dem ganzen Leben Gelegenheiten suchet und ergreift, um auf jegliche Weise unsere Seelen verschlingen zu können: so gibt es doch keine Zeit, wo er so sehr alle Kräfte seiner Verschmitztheit aufbiethet, um uns gänzlich zu Grunde zu richten, und auch d) falls er kann, von dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit abzuverwirren; als wenn er das Ende des Lebens uns bevorstehen siehet.

1. Kapitel.

Von der Einsetzung des Sakraments der letzten Oelung.

Eingesetzt aber wurde von Christus unserm Herrn diese heilige Oelung der Kranken als wahrhaft und eigentlich ein Sakrament des neuen Bundes, welches bey a) Markus angegeben, durch Jakobus aber b) den Apostel und Bruder des Herrn den Gläubigen anempfohlen und verkündiget wurde. »Ist jemand,« sagt er, »unter euch »krank: so lasse er die Priester der Kirche zu sich kom»men, und sie sollen über ihn bethen, und ihn im »Namen des Herrn mit Oel salben; und das Gebeth »des Glaubens wird ihn heilen, und der Herr wird ihn »erleichtern; und wenn er in Sünden ist: so werden sie »ihm nachgelassen.« Durch welche Worte er, wie die Kirche es aus der apostolischen, von Hand zu Hand empfangenen Ueberlieferung lernte, die Materie, die Form,

---

c) 1. Petr. 5, 8. d) Genes. 3, 15. und sogleich unten, Kap. 2. gegen das Ende.
a) Mark. 6, 13. b) Jak. 5, 14.

den eigentlichen Verwalter, und die Wirkung dieses heilsamen Sakraments lehret. Als die Materie nämlich erkannte die Kirche das von dem Bischofe gesegnete Oel; sintemal die Salbung sehr füglich die Gnade des heiligen Geistes, durch welche die Seele des Kranken unsichtbarer Weise eingesalbet wird, darstellet; sodann als die Form aber jene Worte: »Durch diese Salbung 2c.«

2. Kapitel.

Von der Wirkung dieses Sakraments.

Die Sache und die Wirkung dieses Sakraments ferner werden durch jene Worte erklärt: a) »Und das Gebeth des Glaubens wird den Kranken heilen, und der »Herr wird ihn erleichtern, und wenn er in Sünden ist, »so werden sie ihm nachgelassen b).« Denn die Sache ist eben diese Gnade des heiligen Geistes, dessen Salbung die Vergehen, die etwa noch auszusöhnen sind, und die Rückbleibsel der Sünde auswischt, und die Seele des Kranken erleichtert und stärket, dadurch, daß sie in ihm ein festes Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit erweckt; wodurch dann der Kranke unterstützet sowohl die Beschwerlichkeiten und Mühseligkeiten der Krankheit unschwerer trägt, als auch den Versuchungen des c) den Fersen nachstellenden Satans leichter widerstehet, und bisweilen, wo es dem Seelenheile frommt, auch die Gesundheit des Körpers wieder erlangt.

3. Kapitel.

Von dem Verwalter dieses Sakraments, und von der Zeit, wann es ertheilt werden soll.

Endlich ist aber auch dasjenige, was die Vorschrift derer betrifft, welche dieses Sakrament empfangen und ver-

a) Jak. 5, 15. b) Unten, Canon 2. von der letzten Oelung. c) Genes. 3, 15.

verwalten sollen, nicht undeutlich in den vorerwähnten Worten gelehrt. Denn es wird daselbst ebenfalls gezeigt, daß die Aeltesten der Kirche die eigenen Verwalter dieses Sakraments sind; indem an derselben Stelle unter diesem Namen nicht die an Alter Vorgerückteren oder Ersteren unter dem Volke zu verstehen sind, sondern a) entweder die Bischöfe, oder die Priester, als die von ihnen b) durch die Auflegung der Hände ordentlich geweihten Aeltesten. Auch wird erklärt, daß diese Oelung den Kranken mitgetheilt werden müsse, besonders aber Denjenigen, welche so gefährlich darnieder liegen, daß sie an das Ende des Lebens versetzt zu seyn scheinen; daher wird es auch das Sakrament der Sterbenden genannt. Und wofern die Kranken nach der Empfangung dieser Oelung genesen; können sie, wenn sie wieder in eine andere ähnliche Lebensgefahr gerathen, wiederholt durch das Hülfsmittel dieses Sakraments gestärket werden. Deßwegen darf auf keine Weise denjenigen Gehör gegeben werden, welche gegen den so offenbaren und lichthellen c) Ausspruch des Apostels Jakobus lehren: diese Oelung sey entweder eine menschliche Erdichtung, oder ein von den Vätern empfangener Ritus, und kein Geboth Gottes, und habe keine Verheißung der Gnade; und welche behaupten, dieselbe habe jetzt aufgehört, als wenn sie nur zur Heilungsgnade in der ersten Kirche zu rechnen wäre; und welche sagen, der Ritus und der Gebrauch, welchen die heilige Römische Kirche in der Verwaltung dieses Sakraments beobachtet, widerstreite d) dem Ausspruch des Apostels Jakobus, und müsse darum in einer andern umgeändert werden; und welche endlich bestätigen, daß diese letzte Oelung von den Gläubigen

---

a) Unten, Canon 4. von der letzten Oelung. b) 1. Tim. 4, 14.
c) Jakob. 5, 14. d) Unten, Canon 3. v. d. letzten Oelung.

ohne Sünde mißachtet werden könne. Denn dies Alles streitet offenbarest gegen die klaren Worte eines so großen Apostels. Und wahrlich die römische Kirche, die Mutter und Lehrerinn aller andern, beobachtet in der Verwaltung dieser Oelung, so viel das betrifft, was die Wesenheit dieses Sakraments ausmachet, nichts Anderes, als was der hl. Jakobus vorgeschrieben hat. Die Verachtung eines so großen Sakraments aber könnte nicht ohne großes Verbrechen und Beleidigung des heiligen Geistes selbst seyn.

Dieses ist es, was dieser heilige, allgültige Kirchenrath von den Sakramenten der Buße, und der letzten Oelung bekennt und lehret, und allen Christgläubigen zu glauben und zu halten vorstellt. Die folgenden Canones aber überliefert er zur unverletzlichen Beobachtung, und spricht über Alle, welche das Gegentheil behaupten, für immer Verdammung und den Bannfluch aus.

Von dem heiligsten Sakramente der Buße.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, a) die Buße sey in der katholischen Kirche nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Christo unserm Herrn eingesetzt, um die Gläubigen, so oft sie nach der Taufe in Sünden fallen, wieder mit Gott selbst auszusöhnen: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand, die Sakramente durch einander werfend, sagt, b) die Taufe selbst sey das Bußsakrament, so, als wenn diese zwey Sakramente nicht ver-

---

a) Oben, Kapitel 1. von der Buße. b) Oben, Kap. 2. von der Buße.

schieden wären, und die Buße darum nicht mit Recht das zweyte Bret nach dem Schiffbruch genennt werde: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, jene Worte unseres Herrn und Heilandes: c) »Nehmet hin den heiligen Geist; welchen »ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; und »welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten,« seyen nicht von der Gewalt, im Sakrament der Buße die Sünden nachzulassen, und zu behalten, zu verstehen, wie sie die katholische Kirche vom Anfange an immer verstand; sondern sie, wider die Einsetzung dieses Sakraments, für die Vollmacht zur Verkündung des Evangeliums ausdeutet: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand läugnet, d) daß zur vollständigen und vollkommenen Nachlassung der Sünden drey Handlungen im Büssenden, gleichsam als die Materie des Bußsakramentes, erfordert werden, nämlich die Reue, die Beicht, und die Genugthuung, welche die drey Stücke der Busse heißen, oder sagt, es seyen nur zwey Theile der Busse, nämlich die durch die anerkannte Sünde eingejagten Gewissensbeängstigungen, und der aus dem Evangelium oder der Lossprechung empfangene Glaube, vermöge dessen Jemand glaubt, die Sünden seyen ihm durch Christum nachgelassen: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt: e) jene Reue, welche durch Erforschung, Zusammenstellung, und Verabscheuung der

---

c) Joh. 20, 22. Matth. 18, 18. und oben, Sitz. 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung. d) Oben, Kap. 3. von der Busse. e) Oben, Kap. 4. von der Busse.

Sünden erworben wird, vermöge welcher Jemand f) mit Seelenbitterkeit seine Jahre überdenket, erwägend die Schwere, die Menge, die Gräulichkeit seiner Sünden, den Verlust der ewigen Seligkeit, und die Verschuldung der ewigen Verdammniß, sey mit dem Vorsatze zu einem bessern Leben nicht ein wahrer und nützlicher Schmerz, und bereite nicht zur Gnade vor, sondern mache den Menschen zum Heuchler und noch mehr zum Sünder, und sey endlich ein erzwungener, und nicht ein freyer und freywilliger Schmerz: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn g) Jemand läugnet, entweder daß die sakramentalische Beicht eingesetzet, oder zum Heile nothwendig sey, nach dem Gesetze Gottes; oder sagt, die Art, heimlich dem Priester allein die Sünden zu beichten, welche die katholische Kirche von Anfange an immer beobachtet hat, und beobachtet, sey der Einsetzung und dem Gebothe Christi fremd, und eine menschliche Erfindung: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, h) es sey nach dem göttlichen Gesetze zur Verzeihung der Sünden nicht nothwendig, in dem Sakramente der Busse alle und jede tödtlichen Sünden, derer man sich, nach schuldigem und fleißigem Nachdenken, erinnert, auch die geheimen und wider i) die zwey letzten der zehn Gebothe begangenen, und die Umstände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten; sondern diese Beicht sey nur zur Belehrung und Tröstung des Büssenden nützlich, und ehemals nur beob-

f) Isai. 38, 15. g) Oben, Kap. 5. von der Busse. h) Oben, Kap. 5. i) Deut. 5, 21.

achtet worden, um die kanonische Genugthuung aufzulegen; oder sagt, Diejenigen, welche alle Sünden zu beichten sich befleißen, wollen der göttlichen Barmherzigkeit nichts zur Verzeihung überlassen; oder endlich, es sey nicht erlaubt, die läßlichen Sünden zu beichten: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Beicht aller Sünden, wie die Kirche sie beobachtet, sey k) unmöglich, und eine menschliche, von den Frommen abzustellende Ueberlieferung; oder es seyen zu ihr nicht alle und jede Christgläubigen beyden Geschlechtes, gemäß der Verordnung des großen lateranischen Conciliums, einmal im Jahre verpflichtet, und deßwegen müsse man den Gläubigen Christi rathen, zur Zeit der vierzigtägigen Fasten nicht zu beichten: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, l) die sakramentalische Lossprechung des Priesters sey nicht eine richterliche Handlung, sondern ein nackter Dienst der Verkündigung und Erklärung, daß die Sünden dem Beichtenden nachgelassen seyen, wofern er nur, daß er losgesprochen sey, glaube; oder der Priester brauche nicht ernsthaft, sondern könne scherzweise lossprechen; oder sagt, die Beicht des Büssenden werde nicht dazu erfordert, daß der Priester ihn lossprechen könne: der sey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Priester, welche sich in einer m) Todsünde befinden, haben die Gewalt zu binden und

---

k) Oben, Kap. 5. l) Oben, Kap. 6. gegen das Ende.
m) Oben, Kap. 1. und 6. von der Busse.

zu lösen nicht, oder die Priester seyen nicht die alleinigen Verwalter der Lossprechung; sondern es sey zu allen und jeden Gläubigen Christi gesagt: »Was n) ihr immer »bindet auf Erde, wird auch im Himmel gebunden seyn; »und was ihr immer löset auf Erde, wird auch im Him»mel gelöset seyn,« und: o) »Welchen ihr die Sünden »vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie »behaltet, denen sind sie behalten;« kraft welcher Worte Jeglicher von den Sünden lossprechen könne, von den öffentlichen zwar nur durch Zurechtweisung, wenn der Zurechtgewiesene beypflichte, von den heimlichen aber durch eine willkührliche Beicht: der sey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe haben nicht das Recht, sich Sündenfälle p) vorzubehalten, außer nur in Bezug auf die äußere Zuchtordnung; und die Vorbehaltung der Sündenfälle verhindere daher nicht, daß ein Priester nicht wahrhaft von den Vorbehaltenen losspreche: der sey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt, immer werde von Gott zugleich q) mit der Schuld die ganze Strafe nachgelassen, und die Genugthuung der Büssenden sey nichts anderes, als der Glaube, durch den sie ergreifen, daß Christus für sie genug gethan habe: der sey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand sagt, in Bezug auf die zeitliche Strafe r) werde Gott für die Sünden nicht im geringsten,

---

n) Matth. 16, 19. und 18, 18. o) Joh. 20, 23. p) Oben, Kap. 7. q) Oben, Kap. 8. von der Busse. r) Oben, Kap. 8. und 9.

mittelst der Verdienste Christi, durch die von ihm verhängten und geduldig ertragenen, oder durch die vom Priester auferlegten Strafen, und auch nicht durch die freywillig übernommenen, wie nämlich durch Fasten, Bethen, Almosen, oder auch andere Werke der Frömmigkeit, genug gethan, und die beste Busse sey daher nur ein neues Leben: der sey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand sagt, s) die Genugthuungen, mit welchen die Büssenden durch Christum Jesum die Sünden auslösen, seyen kein Dienst Gottes, sondern menschliche Ueberlieferungen, die die Lehre von der Gnade und den wahren Dienst Gottes, und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkeln: der sey im Banne.

15. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Schlüssel seyen der Kirche nur zum Lösen t) gegeben, und nicht auch zum Binden, und deßwegen handeln die Priester, indem sie den Beichtenden Strafen auflegen, wider den Endzweck der Schlüssel, und wider die Einsetzung Christi; und es sey eine Erdichtung, daß, nach der Tilgung der ewigen Strafe durch die Schlüsselgewalt, meistens noch eine zeitliche Strafe abzutragen übrig bleibe: der sey im Banne.

Von dem Sakramente der letzten Oelung.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, a) die letzte Oelung sey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Christus

s) Oben, Kap. 8. t) Oben, Kap. 1. und 8. von der Busse.
a) Oben, Kap. 1. von diesem Sakramente.

unsern Herrn eingesetzet, und b) von dem heil. Apostel Jakobus verkündiget; sondern nur ein von den Vätern empfangener Ritus, oder eine menschliche Erdichtung: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, c) die heilige Oelung der Kranken ertheile keine Gnade, und erlasse keine Sünden, und erleichtere die Kranken nicht; sondern sie habe jetzt aufgehört, als wäre sie nur ehemals eine Heilungsgnade gewesen: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, d) der Ritus und Gebrauch der letzten Oelung, welchen die heilige Römische Kirche beobachtet, widerstreite e) dem Ausspruche des hl. Apostels Jakobus, und müsse daher umgeändert, und könne ohne Sünde von den Gläubigen mißachtet werden: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, f) die Aeltesten der Kirche, welche nach der Ermahnung des heil. Jakobus zur Salbung des Kranken herbeygerufen werden sollen, seyen nicht die vom Bischofe geweihten Priester, sondern nur die an Alter Vorgerückteren in jeder Gemeinde, und deßwegen sey der Priester nicht der alleinige, eigentliche Verwalter der letzten Oelung: der sey im Banne.

---

b) Mark. 6, 13. und Jak. 5, 14. c) Oben, Kap. 2. von diesem Sakramente. d) Oben, letztes Kap. Jak. 5, 15. e) Jakob. 5, 14. f) Oben, letztes Kap. und Jak. 5, 14.

Beschluß
von der Verbesserung.

Einleitung.

Daß es das Amt der Bischöfe sey, die untergebenen Geistlichen alle, und besonders die in der Seelsorge stehenden, an ihre Pflicht zu ermahnen.

Da es eigentlich das Amt der Bischöfe ist, die Vergehungen a) aller Untergebenen zu rügen; so müssen sie vorzüglich verhüten, daß die Geistlichen, besonders die in Seelsorge stehenden, nicht lasterhaft seyen, noch durch ihre Nachsicht ein unehrbares Leben führen. Denn wenn sie zulassen, daß dieselben von verkehrten und verdorbenen Sitten sind; auf was für Weise wollen sie dann die Laien über ihre Vergehungen bezüchtigen, da selbige es ihnen mit einem Worte verweisen könnten, daß sie die Geistlichen verdorbener, als sie selbst, seyn lassen? Mit welcher Freyheit könnten auch die Priester die Laien zurechtweisen, wenn sie sich selbst stillschweigend erwiedern müssen, daß sie das Nämliche, was sie rügen, selber begangen haben? Deßwegen sollen die Bischöfe ihre Geistlichen, in was b) immer für Weihen diese sich befinden, ermahnen, im Wandel, im Reden, und in der Wissenschaft, dem ihnen anvertrauten Volke Gottes vorzugehen, eingedenk dessen, was geschrieben steht: c) »Seyd heilig, weil auch ich heilig bin;« und gemäß dem Worte des Apostels: d) »Sie sollen Niemanden irgend einen Anstoß geben, auf daß ihr Dienst nicht

a) Siehe auch oben 6. Sitzung, Kap. 3. von der Verbesserung. b) Unten Sitzung 22. Kap. 1. von der Verbess. c) Levit. 19, 2. d) 2. Kor. 6, 3.

»getadelt werde; sondern sich in Allem als Diener Gottes erweisen;« damit an ihnen nicht erfüllt werde jener Spruch des Propheten: e) »Die Priester Gottes beflecken das Heilige, und verwerfen das Gesetz.« Damit aber die Bischöfe selbst dieses desto freymüthiger vollziehen, und darob durch keinerley Vorwand gehindert werden können: so glaubte der nämliche, hochheilige, allgültige uud allgemeine Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des apostolischen Stuhles diese folgenden Canones verordnen und beschließen zu müssen.

1. Kapitel.

Daß solche, welchen es verbothen ist, zu den Weihen aufzusteigen, oder welche suspendirt oder im Interdicte sind, und die doch aufsteigen, bestraft werden sollen.

Da es für den Untergebenen ehrbarer und sicherer ist, durch Erweisung des den Vorgesetzten schuldigen Gehorsams in niedererm Dienste zu dienen, als mit dem Aergernisse der Vorgesetzten nach der Würde höherer Stufen zu streben; so soll Demjenigen, welchem der Emportritt in die heiligen Weihen von seinem Prälaten, aus was immer für einer Ursache, auch wegen eines geheimen Verbrechens, wie immer, auch außergerichtlich, untersagt ist, oder welcher von seinen Weihen, oder kirchlichen Graden und Würden suspendirt ist, keine gegen den Willen des eigenen Prälaten ertheilte Erlaubniß, sich befördern zu lassen, oder keine Wiedereinsetzung in die vorigen Weihen, Grade und Würden zu Gunsten seyn können.

---

e) Ezech. 22, 26. und Sophon. 3, 4.

2. Kapitel.

Daß, wenn ein Bischof einem ihm nicht Untergebenen, auch unter dem Vorwande der Hausfreundschaft, Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einstimmung des eigenen Prälaten, der Weihende und der Geweihte der bestimmten Strafe unterliegen sollen.

Und weil einige Bischöfe der in den Gegenden der Ungläubigen gelegenen Kirchen, da sie der Geistlichkeit und des christlichen Volkes ermangelnd, fast heimathlos sind, und keinen bleibenden Wohnsitz haben, nicht die Sache Christi, sondern a), ohne Wissen des eigenen Hirten, fremde Schafe suchen, und sehend, daß ihnen durch diesen heiligen Kirchenrath die Pontifical-Verrichtungen in eines Andern Dioces, außer nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ortsordinarius, und für diesen Ordinarius untergebene Personen, auszuüben verbothen ist, in ihrer Verwegenheit zur Umgehung und Verachtung des Gesetzes, sich gleichsam einen bischöflichen Stuhl an einem zu keiner Dioces gehörigen Orte auswählen, und sich vermessen, alle zu ihnen Kommenden, wenn sie auch keine Erlaubnißbriefe ihrer Bischöfe, oder Prälaten besitzen, mit dem priesterlichen Charakter auszuzeichnen, und zu den heiligen Weihen, auch des Presbyterats, zu fördern; wodurch meistens geschieht, daß weniger Taugliche, Rohe, Unwissende, und von ihrem Bischofe, als Untüchtige und Unwürdige, Zurückgewiesene geweiht werden, welche unfähig sind den Gottesdienst zu versehen, und die kirchlichen Sakramente ordentlich zu verwalten: so soll Keiner

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. von der Verbesserung, und unten Kap. 8.

von den sogenannten Titularbischöfen, auch wenn er an einem in keiner Dioces gelegenen, auch befreyten Orte, oder in einem Kloster irgend eines Ordens residirte, oder verweilte, weder Kraft irgend eines ihm einstweilen ertheilten Privilegiums, alle zu ihm Kommenden befördern zu dürfen, noch auch unter dem Vorwande steter Hausfreund- und Tischgenossenschaft, einen Untergebenen eines Andern, zu einigen heiligen, oder zu den kleinern Weihen, oder zur ersten Tonsur befördern, oder einweihen können, ohne die ausdrückliche Einstimmung, oder b) die Dimissorialbriefe seines eigenen Prälaten. Ein Zuwiderhandelnder soll auf ein Jahr von der Ausübung der Pontificalien, und auf ein solche Weise Geweihter von der Ausübung der so empfangenen Weihen, so lange es seinem Prälaten gut scheint, durch das Recht selbst suspendiert seyn.

3. Kapitel.

Daß der Bischof die ohne seine Erlaubniß Geweihten suspendieren, und ihnen den Altardienst untersagen könne.

Der Bischof soll a) durchaus alle seine Geistlichen, besonders wenn sie, in die heiligen Weihen eingesetzet, durch wessen Autorität immer, ohne seine Vorausgegangene Prüfung und Empfehlungsbrief befördert worden sind, obgleich sie von dem, der sie weihete, als tauglich genehmiget wurden, doch, falls er sie zur Versehung des Gottesdienstes, oder zur Verwaltung der kirchlichen Sakramente nicht tauglich und fähig genug findet, von der

---

b) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. von der Verbesserung, und unten, Sitzung 23. Kap. 3, 8., und 10. v. d. Verbesserung.
a) Oben, das letzte Kapitel und unten, Sitzung 23., Kap. 8. von der Verbesserung.

Ausübung der Weihen, auf so lange Zeit, als ihm gut dünkt, suspendiren, und ihnen untersagen können, dem Altare, oder in einer Weihe zu dienen.

4. Kapitel.

Daß kein Geistlicher, auch außer der Visitation, von der Zurechtweisung des Bischofs befreyt seyn könne.

Alle Kirchenprälaten, welche sich emsig zu bestreben schuldig sind, die Vergehen der Untergebenen zurechtzuweisen, und vor welchen nach den Satzungen dieses heiligen Kirchenraths kein Geistlicher unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums für so verwahrt gehalten werden darf, daß er nicht von ihnen, gemäß den kanonischen Satzungen, visitirt, gestraft, und zur Besserung angewiesen werden kann, sollen, wenn sie bey ihren Kirchen residieren, durchaus alle, wie immer befreyten, Weltgeistlichen, die sonst ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen wären, über ihre Fehltritte, Verbrechen und Vergehungen, so oft und wenn es nöthig seyn mag, auch außer der Visitation, als hiefür Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls, zurechtweisen, und zu bestrafen b) die Vollmacht haben; ohne daß, was immer für Befreyungen, Erklärungen, Uebungen, Richtersprüche, Eide, Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — demselben Geistlichen und ihren Verwandten, Kaplänen, Hausfreunden, Sachwaltern, und was immer für Andern, aus Betrachtung und Berücksichtigung der Befreyten selbst, im geringsten zu Gunsten seyn können.

---

a) Oben Kapitel 1., auch Sitzung 6. Kapitel 3. von der Verbesserung. b) Oben, Sitzung 6. Kapitel 4. von der Verbesserung.

5. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit der Schirmherrn wird in bestimmte Grenzen eingeschränkt.

Da überdies Einige, welche unter dem Vorwande, daß ihnen über ihre Güter, Dinge und Rechte verschiedene Unbilden und Widrigkeiten zugefügt werden, durch Schirmbriefe das Recht besitzen, bestimmte Richter zu bestellen, welche sie vor solchen Widrigkeiten und Unbilden beschützen und vertheidigen, und im wahren oder vorgeblichen Besitze ihrer Güter Dinge und Rechte erhalten und bewahren, und sie darüber nicht belästigt werden lassen sollen, die Briefe dieser Art in den meisten Dingen wider die Absicht dessen, der sie ihnen ertheilt hat, nach verwerflichem Sinne ausdeuten: so sollen deßwegen durchaus Niemanden, von welcher Würde und Berufe er immer sey, auch wenn es ein Kapitel wäre, Schirmbriefe, die mit was immer für Klauseln oder Beschlüssen, mit Bestellung von was immer für Richtern, auch unter was immer für einem andern Vorwande oder Anstriche, ertheilt worden sind, dafür zu Gunsten seyn können, daß er nicht, in Kriminal- und vermischten Gegenständen, vor seinem Bischofe, oder einem andern ordentlichen Obern, angeklagt werden, erscheinen, gegen ihn Untersuch vorgenommen, und eingeschritten werden könne; oder daß er nicht, falls ihm etwa vermöge einer Abtretung einige Rechte zukommen, darüber frey vor dem ordentlichen Richter, erscheinen müsse. Auch in bürgerlichen Streitsachen ist ihm, wenn er selbst Kläger ist, durchaus nicht erlaubt, Jemand bey seinem Schirmrichter vor Gericht zu ziehen. Wenn es aber bey denjenigen Streitdingen, bey welchen er selbst der Angeklagte ist, sich trifft, daß der von ihm erwählte Schirmrichter von dem Kläger als verdächtig angegeben wird,

oder über die Competenz der Gerichtsbarkeit zwischen den Richtern selbst, dem Schirmrichter und Ordinarius, Streit entspringt: so darf in der Sache gar nicht vorgeschritten werden, bis von Schiedrichtern, die nach der Form des Rechtes erwählt wurden, über den Anschein oder die Competenz der Gerichtsbarkeit entschieden ist. Seinen Hausfreunden aber, die sich durch solche Schutzbriefe zu verwahren pflegen, sollen diese nicht weiter, als nur zweyen zu gut seyn; jedoch nur wenn sie auf seine eigene Kosten leben. Auch soll sich der Wohlthat ähnlicher Schutzbriefe Niemand länger, als fünf Jahre erfreuen können. Den Schirmrichtern sey es gleichfalls nicht erlaubt, irgend einen errichteten Richterstuhl zu besitzen. In Streitsachen über Belohnungsgegenstände oder geringer Personen aber verbleibe a) der Beschluß dieses heiligen Kirchenraths darüber in seiner Kraft. Allein die allgemeinen Universitäten, und die Lehrer- oder Schulkollegien und die regulirten Orte, so auch die Hospitäler, welche wirklich Hospitalität üben, und die Personen dieser Universitäten, Kollegien, Orte und Hospitäler sollen durchaus nicht in diesem Canon mitbegriffen, sondern des gänzlichen befreyt seyn, und dafür gehalten werden.

6. Kapitel.

Wie daß die Geistlichen, die in die heiligen Weihen erhoben, oder Beneficien besitzend, sich nicht einer ihrem Stande geziemenden Kleidung bedienen, bestraft werden sollen.

Weil es aber den Geistlichen, obgleich der Habit den Mönch nicht macht, doch geziemet, stets eine dem eigenen

---

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 14. von der Verbesserung.

Stande angemessene Kleidung zu tragen, um durch die Wohlanständigkeit des äußern Anzuges die innere Ehrbarkeit der Sitten an Tag zu legen; bey Einigen aber heutzutage eine so große Leichtfertigkeit und Mißachtung der Religion eingewachsen ist, daß sie, ihre eigene Würde und geistliche Ehre gering schätzend, auch öffentlich weltliche Kleidung tragen, ihre Füße auf entgegengesetzten Boden, den einen auf göttlichen, den andern auf fleischlichen setzend: so können und sollen deßwegen alle kirchlichen wie immer befreyten Personen, welche sich in den heiligen Weihen befinden, oder kirchliche Würden, Personalstellen, Aemter, oder was immer für Beneficien inne haben, wenn sie einmal von ihrem Bischofe, auch durch ein öffentliches Edikt ermahnet sind, und doch nicht, gemäß der Anordnung, und dem Gebothe dieses Bischofs, eine ehrbare, ihrem Stande und Würde angemessene Klerikalkleidung tragen, durch Suspension von den Weihen, und von Amt und Beneficium, und von den Früchten, Einkünften und Gehalten dieser Beneficien, so auch, wenn sie, nach einmaliger Zurechtweisung, sich abermal hierin verfehlen, auch durch Entsetzung von diesen Aemtern und Beneficien gebändiget werden; zumal hiemit die Verordnung Clemens des V. im Kirchenrathe von Vienne, welche anfängt: »Quoniam,« erneuert und erweitert wird.

7. Kapitel.

Daß freywillige Mörder niemals, und auf welche Weise zufällige geweihet werden dürfen.

Da auch Derjenige, welcher a) geflissentlich und nachstellungsweise seinen Nächsten umbrachte, weggerissen wer-

a) Exod. 21, 14.

werden muß von dem Altare; so soll Der, welcher mit seinem Willen Menschenmord verübte, auch wenn das Verbrechen weder gerichtlicher Weise erwiesen, noch auf andere Art öffentlich, sondern geheim ist, zu keiner Zeit je zu den heiligen Weihen befördert werden können; auch sey es nicht erlaubt, ihm je kirchliche Beneficien, wenn sie auch keine Seelsorge auf sich haben, zu ertheilen; sondern er soll auf immer aller kirchlichen Weihe, Beneficiums und Amtes ermangeln. Wenn aber berichtet wird, daß der Menschenmord nicht vorsetzlich, sondern zufällig, oder darum, weil Jemand Gewalt mit Gewalt vertreibend sich vor dem Tode vertheidigte, begangen wurde, weswegen auch für den Dienst der heiligen Weihen und des Altares, und für jegliche Beneficien und Würden vermöge Rechtens Dispensation ertheilt werden müsse: so soll die Sache an den Ordinarius des Ortes, oder, wenn Ursache dazu da ist, an den Metropoliten, oder nähern Bischof angewiesen werden; und dieser dann nicht anders, als nach Kenntnißnahme der Sache, und nach Bewährung des Gebethenen und Einberichteten dispensiren können.

8. Kapitel.

Daß es Niemanden erlaubt sey, vermöge eines Privilegiums fremde Geistliche bestrafen zu dürfen.

Weil überdies a) Einige, von welchen die Einen auch wahre Hirten sind, und eigene Schafe besitzen, auch fremden Schafen vorzustehen suchen, und bisweilen so nach fremden Untergebenen streben, daß sie die Obsorge der Ihrigen vernachlässigen: so soll durchaus Keiner, der, wenn auch mit bischöflicher Würde bekleidet, ein Privilegium zur Bestrafung fremder Untergebener besitzet, gegen

a) Oben, Kap. 2. und Sitzung 6. letztes Kap. von d. Verbess.

ihm nicht untergebene Geistliche, besonders wenn sie in die heiligen Weihen erhoben sind, welcher groben Verbrechen sie immer angeklagt seyn mögen, einschreiten dürfen, ohne Dazwischenkunft des eigenen Bischofes dieser Geistlichen, wenn er bey seiner Kirche residiert, oder einer von demselben Bischofe abzuordnenden Person. Widrigenfalls sey das Einschreiten, und was immer daraus folgte, des gänzlichen ohne Kraft.

9. Kapitel.

Daß die Beneficien einer Dioces auf keine Weise mit solchen einer andern vereiniget werden können.

Und weil die Diocesen und Pfarreyen mit bestem Rechte a) ausgeschieden, und jeglicher Herde eigene Hirten und Vorsteher der niederern Kirchen zugetheilt sind, auf daß sie Jegliche über ihre eigenen Schafe Obsorge haben: so sollen, damit die kirchliche Ordnung nicht durcheinander geworfen werde, oder eine und die nämliche Kirche auf irgend eine Weise, nicht ohne große Unbequemlichkeit der ihr Untergebenen, zwey Diocesen angehöre, keine Beneficien einer Dioces, auch wenn es Pfarrkirchen, ewige Vikariate, oder einfache Beneficien, oder Prästimonien, oder Prästimonialantheile wären, weder selbst aus dem Grunde, den Gottesdienst oder die Anzahl der Verpfründeten zu vermehren, noch sonst aus irgend einer Ursache mit einem Beneficium, Kloster, Kollegium, oder auch immerwährendem frommen Orte einer andern Dioces b) vereiniget werden; zumal der Be-

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 13. gegen das Ende und 17. von der Verbesserung. b) Oben, Sitzung 7. Kap. 6. und 7. und unten, Sitzung 24. Kap. 13. und 15. von der Verbesserung.

schluß dieses heiligen Kirchenraths über derley Vereinigungen hiemit erklärt wird.

10. Kapitel.

Daß Ordensbeneficien Ordensgeistlichen ertheilt werden sollen.

a) Ordensbeneficien, welche namentlich von angelobten Ordensgeistlichen versehen zu werden pflegten, sollen, wenn sie durch Tod, oder Verzichtleistung, oder sonst von dem sie namentlich Innehabenden ledig fallen, nur Religiosen dieses Ordens, oder solchen, welche durchaus zur Annahme des Habits, und Ablegung der Profession verpflichtet seyen, ertheilt werden, und keinen Andern; damit sie nicht eine b) aus Lein und Wolle gewobene Kleidung tragen müssen.

11. Kapitel.

Daß solche, die von einem Orden in einen andern versetzt wurden, in der Klausur unter dem Gehorsame verbleiben, und weltlicher Beneficien unfähig seyn sollen.

Weil aber die aus einem Orden in einen andern versetzten Ordensgeistlichen leicht von ihrem Obern die Erlaubniß zu erhalten pflegen sich außer dem Kloster aufzuhalten, wodurch ihnen Gelegenheit zum Herumschweifen und Abtrünnigwerden gegeben wird: so soll kein Prälat oder Oberer, von was immer für einem Orden, kraft irgend einer Vollmacht, Jemand zum Habit, und zur Gelübdeablegung zulassen können, außer so, daß dieser in demselben Orden, in welchen er versetzt wird, für immer in der Klausur unter dem Gehorsame seines

---

a) Unten, letzte Sitzung, Kap. 21 von den Ordensgeistlichen und Klosterfrauen. b) Deut. 21, 11.

Obern verbleibe; und ein auf solche Weise Versetzter sey, auch wenn er zu den regulirten Chorherrn gehört, zu weltlichen, auch zu Seelsorgbeneficien durchaus unfähig.

12. Kapitel.

Daß Niemand anders, als durch eine Stiftung oder Vergabung ein Schutzrecht erhalten könne.

Niemand, von welcher kirchlichen oder weltlichen a) Würde er auch immer sey, soll auf irgend eine Weise b) ein Schutzrecht erlangen oder inne haben können oder dürfen, als wer eine Kirche, ein Beneficium, oder eine Kapelle, entweder neu begründet, und aufbauet, oder eine schon Errichtete, welche jedoch ohne hinreichende Dotation ist, aus seinen eigenen und Patrimonialgütern hinlänglich begabet. Im Falle einer Begründung oder Vergabung aber soll die Einsetzung darüber dem Bischofe, und keinem andern Niederern vorbehalten werden.

13. Kapitel.

Daß die Vorstellung an den Ordinarius Statt finden, und widrigenfalls sie und die allfällige Einsetzung nichtig seyn soll.

Ueberdies sey es keinem a) Schutzherrn unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums erlaubt, Jemand für die Beneficien seines Schutzrechtes auf irgend eine Weise anders vorzustellen, als dem ordentlichen Ortsbischofe, welchem die Besetzung oder Einsetzung desselben Beneficiums, in Ermanglung des Privilegiums, vermöge des Rechtes zugehörte; widrigenfalls soll die Vorstellung

---

a) Unten, Sitzung 25. Kapit. 9. v. d. Verbesserung b) Ebendaselbst.

a) Ebendaselbst.

und die Einsetzung, die allfällig erfolgte, nichtig seyn, und dafür gehalten werden.

14. Kapitel.

Daß hiernächst von der heil. Messe, der Priesterweihe, und der Verbesserung gehandelt werden soll.

Der heilige Kirchenrath erklärt überdieß, daß in der künftigen Sitzung, welche er den 25. Tag Januar des folgenden Jahres 1552 zu halten schon beschlossen hat, zugleich mit dem Meßopfer auch von dem Sakramente der Weihe gehandelt und abgehandelt, und der Gegenstand der Verbesserung weiter fortgesetzt werden soll.

Fünfzehnte Sitzung,

welche die Fünfte ist

unter Pabst Julius dem III.

gehalten den 25. Tag des Januars 1552.

Beschluß

von der Sitzungsvertagung.

Da dieser heilige und allgemeine Kirchenrath gemäß dem, was in den letzten Sitzungen beschlossen worden ist, diese Tage über auf das Genaueste und Sorgfältigste diejenigen Dinge verhandelte, welche das heiligste Opfer der Messe, und das Sakrament der Weihe betreffen, um in der heutigen Sitzung, wie der heilige Geist lehrte, die Beschlüsse über diese Gegenstände, und überdieß die

vier, das heiligste Altarssakrament betreffenden, auf die heutige Sitzung vertagten Artikel bekannt zu machen; und da er glaubte, daß sich unterdessen Diejenigen, welche sich Protestanten nennen, bey diesem hochheiligen Concilium einfinden würden, zumal er wegen ihnen die Bekanntmachung dieser Artikel aufgeschoben, und ihnen, damit sie frey und ohne alle Verzögerung hieher kommen möchten, die öffentliche Beglaubigung, oder das sichere a) Geleit ertheilt hatte; da aber Dieselben doch noch nicht angekommen sind, und in ihrem Namen an diesen heiligen Kirchenrath die Bitte gestellt wurde, die Bekanntmachung, welche auf den heutigen Tag geschehen sollte, auf die folgende Sitzung aufzuschieben, mit vorgebrachter sicherer Hoffnung, daß sie, wofern sie indessen das sichere Geleit in weiterer Form erhielten, gewiß lange vor jener Sitzung sich hier einfinden werden: so hat der nämliche heilige, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath, unter dem Vorsitze des nämlichen Legaten, und der nämlichen Nuntien, — indem er nichts mehr wünschet, als aus der so ausgezeichneten deutschen Nation alle Entzweyungen und Trennungen über die Religion auszutilgen, und für die Ruhe, den Frieden und die Muße derselben Rath zu verschaffen, und bereit ist, Dieselben, wenn sie kommen, menschenfreundlich aufzunehmen, und gütig anzuhören — im Vertrauen, daß sie mit Eifer, nicht um hartnäckig den katholischen Glauben zu bestreiten, sondern die Wahrheit zu erkennen, herkommen, und wie es für Eiferer der evangelischen Wahrheit geziemt, endlich den Beschlüssen und der Lehre der heiligen Mutter Kirche beypflichten werden, die folgende Sitzung zur Herausgabe und Bekanntmachung der oben erwähnten Gegenstände auf den Festtag des hl. Josephus, als

---

a) Oben, Sitzung 13. am Ende.

den 19. Tag des Monats März, aufgetaget; damit sie Zeit und Weile genug haben, nicht nur um herzukommen, sondern auch um Dasjenige, was sie wollen, noch vor dem Eintreffen jenes Tages vorzuschlagen. Und um ihnen alle Ursachen zur längeren Verzögerung zu nehmen; gibt und ertheilt er ihnen gerne die öffentliche Beglaubigung, oder das sichere Geleit des Inhaltes und Sinnes, wie wird angegeben werden. Unterdessen aber soll, verordnet und beschließt er, von dem Sakramente der Ehe gehandelt, und nebst der Bekanntmachung der obigen Beschlüsse, in der nämlichen Sitzung über dasselbe abgeschlossen, und der Gegenstand der Verbesserung weiter fortgesetzt werden.

Den Protestanten gegebenes, sicheres Geleit.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apostolischen Stuhls, gibt, in der Anhänglichkeit an das in der vorletzten Sitzung ertheilte sichere Geleit, und in Erweiterung desselben, nach dem unten beschriebenen Inhalte, allmänniglich die Zusicherung, daß er allen und jeden Priestern, Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edeln, Militärpersonen, Gemeinen und was immer für andern Männern, wessen Standes, Berufes, oder welcher Eigenschaft sie immer seyen, aus der deutschen Provinz und Nation, ihren Städten und andern Orten, und sämmtlichen andern kirchlichen und weltlichen Personen, besonders des Augsburger-Glaubensbekenntnisses, die, oder welche zugleich mit ihnen zu diesem allgemeinen Trientinischen Concilium hinkommen, oder gesendet und verreisen werden, oder bisher angekommen

sind, mit was immer für Namen sie genennt werden, oder genannt werden dürfen, laut des Gegenwärtigen, die öffentliche Beglaubigung, und die volleste und wahrhafteste Sicherheit, die sie sicheres Geleit nennen, gewähret, und gänzlich ertheilt, frey nach dieser Stadt Trient hinzukommen, daselbst zu bleiben, sich aufzuhalten, zu verweilen, vorzuschlagen, zu sprechen, zugleich mit dem Kirchenrathe selbst, über was immer für Geschäfte zu verhandeln, zu prüfen, zu untersuchen, und Alles, was ihnen immer beliebt, und jegliche Artikel sowohl schriftlich, als mündlich frey vorzubringen, zu eröffnen, und sie mit den heiligen Schriften, und mit den Worten, Aussprüchen und Gründen der heiligen Väter zu erklären, zu bewähren, und glaubwürdig zu machen, und wenn es nöthig ist, auch auf die Einwürfe des allgemeinen Conciliums zu antworten, und mit Denen, welche vom Concilium ausgewählt werden, sich christlich zu unterreden, oder liebevoll ohne alles Hinderniß Konferenz zu halten, mit gänzlicher Entfernung aller Vorwürfe, Schmähungen und Verunglimpfungen, und mit der Anzeige, daß in dem vorgenannten Trientinischen Concilium alle Streitgegenstände nach der heiligen Schrift, den Ueberlieferungen der Apostel, den bewährten Concilien, der Uebereinstimmung der katholischen Kirche, und dem Ansehen der heiligen Väter sollen verhandelt werden; auch mit der Beyfügung, daß sie durchaus nicht unter dem Vorwande der Religion, oder über diese begangener, oder zu begehender Vergehen bestraft werden sollen; zugleich auch so, daß wegen ihrer Gegenwart weder auf der Reise, oder an sonst irgend einem Orte, während dem Hinreisen, Verbleiben oder Zurrückkehren, noch in der Stadt Trient selbst irgend auf eine Art der Gottesdienst eingestellt werden soll; und daß sie nach Vollendung, oder nicht Vollendung dieser Dinge, zu welcher Zeit es ihnen immer beliebt, oder sie auf

Befehl und mit Zustimmung ihrer Obern nach ihrer Heimath zurückzukehren wünschen, oder Jemand aus ihnen es wünschet, alsogleich, ohne allen Rückhalt, Umstände oder Verweilung, widrigenfalls nach Wohlgefallen frey und sicher zurückkehren können, mit Unverletzlichkeit ihres und der Ihrigen Eigenthums und der Ehre zugleich, so wie hinwieder auch der Personen: jedoch mit Wissen derjenigen, die der nämliche Kirchenrath dazu bestellen wird; damit so dann ohne Arg und Trug für ihre Sicherheit schicklich vorgesorget werde. Der heilige Kirchenrath will auch, daß in dieser öffentlichen Beglaubigung, und sicherem Geleite alle und jede Klauseln eingeschlossen und enthalten und für eingeschlossen gehalten werden, welche zur vollen, wirksamen und hinreichenden Sicherheit während dem Hingehen, dem Aufenthalte, und der Rückkehr nothwendig und dienlich seyn mögen. Zur größeren Sicherheit, und zum Wohl des Friedens und der Versöhnung, spricht er auch Das ausdrücklich aus: daß er, wenn auch Jemand oder Einige aus ihnen entweder auf der Reise, während der Hinkunft nach Trient, oder dem Verweilen daselbst, oder der Rückkehr — was ferne sey — etwas so Großes vergingen oder verfehlten, wodurch die ihnen gewährte Wohlthat dieser öffentlichen Beglaubigung und Versicherung zernichtet, oder aufgehoben werden könnte, will und zugibt, daß die über solchem Verbrechen Ergriffenen nur von ihnen selbst, und von keinen Andern, alsobald durch angemessene Ahndung, und mit einer zureichenden, von Seite dieses Kirchenrathes billig zu genehmigenden und zu lobenden Buße bestraft werden sollen, so daß die Form, die Bedingnisse und Weise ihrer Versicherung durchaus ungeschwächt verbleiben. Auf gleiche Weise will er auch, daß, wenn Jemand oder Einige von dem Kirchenrath selbst entweder auf der Reise, oder während dem Aufenthalte, oder der Zurückkehr —

was ferne sey — etwas so Großes vergingen, oder verfehlten, wodurch die Wohlthat dieser öffentlichen Beglaubigung und Versicherung verletzt, oder auf irgend eine Weise aufgehoben werden könnte, die über solchem Verbrechen Ergriffenen nur vom Kirchenrathe selbst, und nicht von Andern, durch angemessene Ahndung und mit einer zureichenden, von Seite der dann hier gegenwärtigen deutschen Herrn der Augsburger Konfession billig zu lobenden und zu genehmigenden Busse alsobald bestraft werden sollen, so daß die gegenwärtige Form, Bedingnisse und Weise der Versicherung durchaus ungeschwächt verbleiben. Ueberdies will dieser Kirchenrath, daß es jenen Gesandten allen und jeden erlaubt sey, so oft, als es dienlich oder nothwendig ist, aus der Stadt Trient zu gehen, um Luft zu schöpfen, und wieder nach ihr zurückzukehren, so wie auch ihren oder ihre Bothen nach was immer für Orte, zur Besorgung ihrer nöthigen Geschäfte, ungehindert hinzusenden oder abzuordnen, und den oder die Gesendeten oder Abgeordneten wieder zu sich kommen zu lassen so oft, als es ihnen ersprießlich scheint; so daß Der- oder Dieselben, um für seine oder ihre Sicherheit vorzusorgen, von solchen begleitet werden, welche das Concilium dazu bestellen wird. Und zwar soll dieses sichere Geleit und Sicherheit bestehen und andauren von der Zeit an, und während der Zeit, in welcher sie unter die Schutzobsorge dieses Kirchenrathes und der Seinigen aufgenommen, und nach Trient hingeleitet werden, und während der ganzen Zeit ihres Verbleibens daselbst, und wieder nach hinlänglicher, erhaltener Audienz, zwanzig Tage über den Zeitpunkt hinaus, wann sie es selbst begehren, oder wenn das Concilium nach also gehaltener Audienz ihnen abzureisen ansaget; so wird es Jeglichen unter Gottes Huld an den sichern Ort, welchen er dafür auswählt, mit gänzlicher Aus-

schließung des Arges und Truges zurückgeleiten. Und zwar verheißt und verspricht es in guter Treue für alle und jede Gläubigen Christi, für alle Fürsten, sowohl kirchlichen als weltlichen, wer sie immer sind, und für alle andern kirchlichen und weltlichen Personen, wessen Standes und Berufes sie seyen, oder mit welchem Namen immer sie benennt werden mögen, daß dieses Alles unverletzlich beobachtet werden soll. Ueberdies verspricht es, mit Ausschluß alles Arges und Truges, in wahrhafter und guter Treue, daß der Kirchenrath selbst weder öffentlich noch geheim eine Gelegenheit suchen, oder ein Ansehen, eine Macht, ein Recht, oder eine Satzung, ein gesetzliches oder kanonisches Privilegium, oder irgend eine mit Worten ausgedrückte Vorschrift von was immer für Concilien, besonders von dem Konstanziensischen und Viennischen, auf irgend eine Weise zu einem Nachtheile dieser öffentlichen Beglaubigung und vollsten Versicherung, und öffentlichen und freyen, vom Kirchenrathe selbst ihnen bewilligten, Audienz, benützen, oder Jemanden zu benützen zulassen werde; zumal er jene, in diesem Stücke, und für diesmal, aufhebet. Wenn aber der heilige Kirchenrath, oder Jemand aus ihm oder den Seinigen, wessen Berufes, Standes, oder Auszeichnung er immer sey, die Akte und Weise der vorgeschriebenen Versicherung und des sichern Geleites in was immer für einem Punkte oder einer Klausel verletzte — was jedoch der Allmächtige abzuwenden sich würdigen wolle — und nicht bald eine zureichende, und nach ihrem eigenen Urtheile billig zu genehmigende und zu lobende Busse erfolgte: so mögen und können sie den Kirchenrath selbst dafür halten, daß er in alle Strafen, in welche nach göttlichem und menschlichem Rechte oder Uebung die Schänder solcher sicheren Geleite verfallen können, verfallen sey, und zwar ohne alle

Entschuldigung, oder ohne irgend einen Widerspruch in diesem Stücke.

Sechzehnte Sitzung,

welche die Sechste und letzte ist

unter Pabst Julius dem III.,

gehalten den 28. Tag des Aprils, 1552.

Beschluß
von der Suspension des Conciliums.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der ehrwürdigsten Herrn Sebastianus, Erzbischof von Siponte, und Aloysius, Bischof von Verona, apostolischen Nuntien — sowohl in ihrem eigenen, als im Namen des ehrwürdigsten und durchlauchtigsten, seiner schweren Krankheit wegen abwesenden Herrn Gesandten Marcellus Crescentius, zu St. Marcellus der heiligen Römischen Kirche Kardinals — hält außer Zweifel, es sey allen Christen bekannt, daß dieses allgültige Concilium von Trient zuerst von dem Pabste Paulus, seligen Andenkens, zusammenberufen und versammelt, nachher von unserm heiligsten Vater Julius dem III. auf dringliches Bitten Karl des V., mächtigsten Kaisers, vorzüglich aus der Ursache wieder hergestellt wurde; damit es die in vielen Erdtheilen, besonders in Deutschland, in verschiedene Meinungen zerrissene Religion wieder in den ehevorigen Zustand zurückbringen, und die Mißbräuche und äußerst verdor-

denen Sitten der Christen verbessern möchte; und da, um dieses zu bewirken, sehr viele Väter, ohne ihren Mühen und Gefahren Rechnung zu tragen, schleunig aus verschiedenen Gegenden zusammenströmten, und die Sache, unter großem Zusammenlaufe der Gläubigen, thätig und glücklich vorwärts ging, und nicht geringe Hoffnung da war, daß jene Deutschen, welche diese Neuerungen erweckt hatten, zum Concilium kommen, und so gestimmt seyn werden, daß sie den wahrhaften Gründen der Kirche einmüthig beypflichten würden; und daher endlich den Dingen einiges Licht zuzuleuchten schien, und die vorher niedergeschlagene und bedrängte Christenheit das Haupt wieder empor zu heben begann: so entbrannten plötzlich durch die Arglist des Feindes der Menschheit jene Empörungen und jene Kriege wieder; so daß das Concilium widrig genug, gleichsam stecken zu bleiben, und seinen Gang zu unterbrechen gezwungen, und alle Hoffnung zum weitern Fortschreiten in dieser Zeit zernichtet wurde. So ferne war es, daß der heilige Kirchenrath den Uebeln und Bedrängnissen der Christen steuerte; daß er wider die Absicht seiner Seele die Gemüther Vieler vielmehr aufreizte, als besänftigte. Da also derselbige heilige Kirchenrath Alles, und vorzüglich Deutschland, von Waffen und Zwietracht entbrannt sah, und fast alle deutschen Bischöfe, besonders die Churfürsten, um für ihre Kirchen zu sorgen, aus dem Concilium abreisten: so beschloß er, solcher Noth nicht zu widerstreben, und Aufschub auf bessere Zeiten zu nehmen, damit die Väter, was ihnen jetzt zu thun nicht zusteht, zur Vorsorge für ihre Schafe zu ihren Kirchen zurückkehren können, und nicht länger von einer beyderseits unnützen Muße dahingehalten werden. Und weil es der Zustand der Zeiten so mit sich brachte; so beschließt er also, daß die Fortsetzung des allgültigen Trientinischen Conciliums auf zwey Jahre suspendirt werden soll, so wie er es durch den gegenwär-

tigen Beschluß suspendirt; doch mit der Bedingung, daß, wenn früher der Friede hergestellt werde, und die vorige Ruhe zurückkehre — wie er es hoffet, daß es durch des besten und größten Gottes Wohlthat vielleicht nach Kurzem geschehen werde — sodann zu gleicher Zeit die Fortsetzung desselben Conciliums für in ihrer Kraft, Festigkeit, und Gültigkeit bestehend gehalten werden soll. Falls aber, was Gott abwenden wolle, nach Verfluß der zwey Jahre die vorgenannten rechtmäßigen Hindernisse noch nicht entfernt sind; so soll, sobald als sie aufhören, die Suspension dadurch selbst für aufgehoben geachtet, und dem Concilium seine Gültigkeit und Kraft, ohne eine andere, neue Zusammenrufung des Conciliums, wieder zurückgestellt seyn, und dafür angesehen werden; wofern diesem Beschlusse die Einstimmung und Autorität seiner Heiligkeit, und des heiligen apostolischen Stuhles beytritt.

Unterdessen ermahnet jedoch der nämliche heilige Kirchenrath alle christlichen Fürsten und alle Prälaten, daß sie Alles und Jedes, was bis dahin durch dieses heilige, allgültige Concilium verordnet und beschlossen worden ist, beobachten, und beziehungsweise, soweit es sie betrifft, in ihren Reichen, Herrschaften, und Kirchen zur Beobachtung bringen sollen.

Bulle der Feyer des Conciliums von Trient, unter Pabst Pius dem IV.

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache künftigem Gedächtniß.

Da Wir, zur Regierung der Kirche, obwohl einer solchen Bürde ungewachsen, allein durch Gottes Würdigung berufen, sogleich die Augen des Gemüthes nach allen Theilen der Christenheit hinwendeten, und nicht ohne großen Schrecken sahen, wie weit und breit die Pest der Ketzereyen und der Trennung um sich gegriffen habe, und wie sehr die Sitten des christlichen Volkes der Verbesserung bedürften; so begannen Wir Uns, nach der Pflicht des übernommenen Amtes, jener Sorge und Betrachtung zu widmen, wie Wir dieselben Ketzereyen austilgen, und die so große und so verderbliche Trennung heben, und die so sehr verdorbenen und entarteten Sitten verbessern könnten. Als Wir aber einsahen, daß zur Heilung dieser Uebel das geeigneteste Mittel, welches dieser heilige Stuhl anzuwenden gewohnt war, Dasjenige eines ökumenischen und allgemeinen Conciliums sey: so faßten Wir den Rathschluß, dasselbe zu versammeln, und unter Gottes Beystande zu feyern. Zwar war Daßselbige ehedem von Paulus dem

III., seligen Andenkens, und von seinem Nachfolger Julius, Unsern Vorfahrern, angesagt; konnte aber, durch verschiedene Ursachen öfters gehindert und unterbrochen, nicht vollendet werden. Paulus hat es zwar a), da er es zuerst nach Mantua, und hernach Vizenza angesagt hatte, wegen einiger in seinen Schreiben ausgedrückten Ursachen erstlich suspendirt, allein nachher nach Trient versetzt. Nachgehends, da auch daselbst wegen gewisser Ursachen die Zeit seiner Feyer verzögert worden war, ward es endlich mit Beseitigung der Suspension in der nämlichen Stadt Trient angehoben. Aber nach einiger gehaltenen Sitzungen, und einigen abgefaßten Beschlüssen versetzte das Concilium darauf etlicher Ursachen halben mit gleichfalls hinzugetretener Autorität des apostolischen Stuhls, sich selbsten b) nach Bologna. Allein Julius, der Jenem nachfolgte, rief es wieder in die nämliche Stadt Trient zurück, und zu dieser Zeit wurden zwar wieder einige andere c) Beschlüsse abgefaßt. Als aber in den benachbarten Orten Deutschlands neue Unruhen aufgeregt wurden, und sich in Italien und Frankreich ein sehr schwerer Krieg entzündete; ward das Concilium abermals suspendirt und vertaget; sintemal der Feind des menschlichen Geschlechtes, sich entgegenstämmend, eine Schwierigkeit und Hinderung nach der andern in den Weg warf, um einen so großen Vortheil der Kirche, den er nicht gänzlich zernichten konnte, wenigstens recht lange zu verzögern. Wie sehr aber unterdessen die Irrlehren vermehrt, vervielfältiget, und ausgebreitet wurden, wie stark die Trennung zunahm, können Wir, ohne den größten Schmerzen der Seele, weder gedenken, noch erzählen. Doch endlich würdigte sich der liebevolle und barmherzige Herr, der

a) Oben, in der Ansagungs=Bulle. b) Oben, Sitzung 8. c) Oben, Sitzung 11. und in den Folgenden.

der d) niemals so zürnet, daß er der Barmherzigkeit vergesse, den christlichen Königen und Fürsten Frieden und Einmuth zu verleihen. Bey dieser Uns dargebothenen Gelegenheit erhielten Wir, im Vertrauen auf seine Barmherzigkeit, die größte Hoffnung, daß auch diesen so großen Uebeln der Kirche endlich auf dem nähmlichen Wege eines Conciliums ein Ende gesetzt werden werde. Daher glaubten Wir, es dürfe die Feyer desselben zur Austilgung der Trennung und Irrlehren, zur Verbesserung und Umgestaltung der Sitten, und zur Erhaltung des Friedens unter den christlichen Fürsten, nicht mehr länger verschoben werden. Nachdem Wir also mit Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche, reife Berathung gehalten, auch Unsere in Christo geliebtesten Söhne, den erwählten Römischen Kaiser Ferdinand, und andere Könige und Fürsten über Unsern Rathschluß benachrichtiget haben, und sie, wie Wir es Uns von Ihrer höchsten Frömmigkeit und Weisheit versprachen, zum Beystande für die Feyer desselben Conciliums sehr bereit fanden: so sagen Wir zum Lobe, zur Ehre und Verherrlichung des allmächtigen Gottes, und zum Nutzen der ganzen Kirche, mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer nämlichen Brüder, vermöge des Ansehens desselben Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus, das auch Wir auf Erde e) vertreten, und auf dasselbe vertrauend und gestützet, das heilige, allgemeine Concilium in der Stadt Trient, auf den nächstkünftigen heiligsten Festtag der Auferstehung des Herrn an, und verordnen und beschließen mit Beseitigung jeglicher Suspension, daß es daselbst gefeyert werden soll. Worüber Wir aus allen Orten Unsere ehrwürdigen Brüder, die

---

d) Habak. 3, 2. e) Matth. 16, 19.

Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, und die geliebten Söhne, die Aebte, und die Uebrigen, denen es vermöge des gemeinen Rechtes, oder eines Privilegiums, oder alter Uebung erlaubt ist, in einem allgemeinen Concilium Sitz und Stimme zu haben, dringlich im Herrn ermahnen und gemahnen, und ihnen auch nach strenger Befehlungsweise gebiethen, in Kraft des heiligen Gehorsams, auch vermöge des Eides, den sie geleistet haben, und unter den, wie sie wissen, von f) den heiligen Canones gegen diejenigen, welche in allgemeinen Concilien zu erscheinen vernachlässigen, verfügten Strafen, daß sie zu dem daselbst zu feyernden Concilium binnen jener Zeit zusammen kommen sollen, falls sie nicht etwa durch ein rechtmäßiges Hinderniß verhindert sind; welches Hinderniß sie jedoch durch gesetzliche Sachwalter dem Kirchenrathe ausweisen müssen. Wir ermahnen überdies Alle und Jede, denen daran gelegen ist, oder liegen kann, daß sie ja nicht unterlassen wollen dem Concilium beyzuwohnen. Unsere in Christo geliebtesten Söhne aber, den erwählten Römischen Kaiser, und die übrigen Könige und Fürsten, von denen wahrlich sehr zu wünschen wäre, daß sie dem Concilium beywohnen könnten, mahnen und bitten Wir, daß, wenn sie selbst dem Concilium nicht beyseyn können, sie wenigstens kluge, angesehene und fromme Männer als ihre Sprecher hinsenden wollen, die in ihrem Namen ihm beywohnen, und daß sie nach ihrer Frömmigkeit fleißig dafür sorgen, daß die Prälaten aus ihren Reichen und Herrschaften ohne Verweigerung und Verweilung zu der so dringlichen Zeit Gott und der Kirche ihre Pflicht erweisen mögen; wobey Wir nicht im Geringsten zweifeln, dieselbigen wer-

---

f) Unten, Sitzung 24. Kap. 2. von der Verbesserung gegen das Ende.

den auch vorsorgen, daß durch ihre Reiche und Herrschaften den Prälaten und derselben Angehörigen, Gefährten und allen andern, welche sich zu diesem Concilium hinbegeben, oder von ihm zurückkehren, sicherer und freyer Weg offenstehe; und daß diese an allen Orten gütig und liebreich aufgenommen und behandelt werden; so wie auch Wir, so viel Uns betrifft, dafür sorgen werden; sintemal Wir beschlossen haben, durchaus nichts zu unterlassen, was zur Vollendung des so frommen und heilsamen Werkes, von Uns, die Wir an diese Stelle gesetzt sind, geleistet werden kann; zumal Wir, Gott weiß es, nichts Anderes suchen, und in der Feyer dieses Conciliums Uns nichts Anderes vorgesetzt haben, als die Ehre Gottes selbst, die Zurückführung der zerstreuten Schafe, und das Heil, und die stetsdauernde Friedlichkeit und Ruhe der Christenheit. Damit aber dieses Schreiben, und das in ihm Enthaltene zur Kenntniß Aller, denen es geziemt, komme, und sich Niemand der Entschuldigung von dessen Unkunde bedienen könne; besonders weil vielleicht nicht zu Allen, welche von diesem Schreiben in Kenntniß gesetzt werden sollten, sicherer Zugang offen stehet: so wollen und gebiethen Wir, daß dasselbige von einigen Läufern oder öffentlichen Notarien Unserer Kurie in der vatikanischen Hauptkirche des Apostelfürsten, und in der Laterankirche dann, wenn in denselben das Volk, um der Feyer der Messe beyzuwohnen, sich zu versammeln pfleget, öffentlich mit klarer Stimme verlesen, und nach der Verlesung an die Pforte jener Kirchen, so wie auch der apostolischen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet, und, damit es gelesen und Allen bekannt werden könne, einige Zeit da gelassen werden, und auch wenn es wieder abgenommen wird, Abschriften davon an den nämlichen Orten angeheftet zurückbleiben sollen. Denn wir wollen, daß durch diese Verle-

sung, Bekanntmachung und Anheftung Alle und Jede, welche in diesem Schreiben begriffen sind, nach zwey Monaten von dem Tage der Bekanntmachung und Anheftung desselben an, sodann so verbunden und verpflichtet seyen, als wenn es vor ihnen herausgegeben und verlesen worden wäre. Auch gebiethen und beschließen wir, daß auch den Abschriften desselben, welche von einem öffentlichen Notar eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben, und mit dem Sigill und der Unterschrift einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, ohne allen Zweifel Glauben gehalten werde. Es sey also durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Ansagung, Verordnung, Beschließung, Gebiethung, Erinnerung und Ermahnung zu brechen, oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen, der wisse: daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und des heiligen Petrus und Paulus, seiner Apostel, auf sich ziehen würde. Gegeben in Rom, bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1560, an den 3ten Kalenden des Decembers (den 30sten Wintermonat) im 1sten Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

Antonius Florebellus.

Barengus.

den auch vorsorgen, daß durch ihre Reiche und Herrschaften den Prälaten und derselben Angehörigen, Gefährten und allen andern, welche sich zu diesem Concilium hinbegeben, oder von ihm zurückkehren, sicherer und freyer Weg offenstehe; und daß diese an allen Orten gütig und liebreich aufgenommen und behandelt werden; so wie auch Wir, so viel Uns betrifft, dafür sorgen werden; sintemal Wir beschlossen haben, durchaus nichts zu unterlassen, was zur Vollendung des so frommen und heilsamen Werkes, von Uns, die Wir an diese Stelle gesetzt sind, geleistet werden kann; zumal Wir, Gott weiß es, nichts Anderes suchen, und in der Feyer dieses Conciliums Uns nichts Anderes vorgesetzt haben, als die Ehre Gottes selbst, die Zurückführung der zerstreuten Schafe, und das Heil, und die stetsdauernde Friedlichkeit und Ruhe der Christenheit. Damit aber dieses Schreiben, und das in ihm Enthaltene zur Kenntniß Aller, denen es geziemt, komme, und sich Niemand der Entschuldigung von dessen Unkunde bedienen könne; besonders weil vielleicht nicht zu Allen, welche von diesem Schreiben in Kenntniß gesetzt werden sollten, sicherer Zugang offen stehet: so wollen und gebiethen Wir, daß dasselbige von einigen Läufern oder öffentlichen Notarien Unserer Kurie in der vatikanischen Hauptkirche des Apostelfürsten, und in der Laterankirche dann, wenn in denselben das Volk, um der Feyer der Messe beyzuwohnen, sich zu versammeln pfleget, öffentlich mit klarer Stimme verlesen, und nach der Verlesung an die Pforte jener Kirchen, so wie auch der apostolischen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet, und, damit es gelesen und Allen bekannt werden könne, einige Zeit da gelassen werden, und auch wenn es wieder abgenommen wird, Abschriften davon an den nämlichen Orten angeheftet zurückbleiben sollen. Denn wir wollen, daß durch diese Verle-

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ist es Euch gefällig, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll am Donnerstag nach dem zweyten Sonntag in der Fasten, als den 26sten Tag des Monats Februar?

Sie antworteten: »Es ist gefällig.«

Achtzehnte Sitzung,

welche die Zweyte ist

unter Pabst Pius dem VI.,

gehalten den 26. Tag des Februars 1562.

Beschluß

von der Auswahl der Bücher, und von der Einladung Aller zu dem Concilium unter öffentlicher Beglaubigung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhles, zwar nicht auf menschliche Kräfte vertrauend, sondern auf die Hülfe und den Beystand Unsers Herrn Jesu Christi, welcher a) seiner Kirche Sprache und Weisheit zu geben verhieß, gestützet, denket vorzüglich darauf, wie daß er die Lehre des katholischen Glaubens, die durch die Meinungen vieler unter sich Entzweyter an

---

a) Luk. 21, 15.

mehrerrn Orten verunreiniget und verdunkelt ist, endlich wieder in ihre Reinheit und ihren Glanz zurückstellen, und die von ihrem ehemahligen Zustande abgewichenen Sitten zu einer besseren Lebensweise zurückrufen, und das Herz der b) Väter wieder den Kindern, und das Herz der Kinder den Vätern zuwenden möge. Als er daher vor Allem aus erstlich wahrnahm, daß zu dieser Zeit gar sehr die Zahl verdächtiger und verderblicher Bücher, welche eine unreine Lehre enthalten, und weit und breit ausbreiten, angewachsen sey, und daß, da dies zwar Ursache war, warum in verschiedenen Provinzen, und besonders in der erhabenen Stadt Rom, mit einem frommen Eifer viele Censuren eingeführt wurden, doch gegen diese so große und verderbliche Krankheit keine heilsame Arzney fruchtete: so c) urtheilte er, daß die zu dieser Untersuchung auserwählten Väter sorgfältig das, was wegen der Censuren und Bücher zu thun nothwendig sey, berathen, und es zu seiner Zeit auch dem nämlichen heiligen Kirchenrathe vortragen sollten; damit er selbst desto leichter die verschiedenen und fremden Lehren, wie d) Unkraut, aus dem Weizen der christlichen Wahrheit ausscheiden, und bequemer über dasjenige rathschlagen und verordnen könne, was zur Austilgung mehrerer Gemüthsängstlichkeit, und zur Hebung der Ursachen vielfacher Klagen zuträglicher scheinen wird. Zugleich aber will er, daß dieses Alles zur Kenntniß Aller gebracht werde: so wie er es auch durch den gegenwärtigen Beschluß dazu bringt, damit Niemand zweifle, daß er nicht gütig vom heiligen Kirchenrathe werde gehört werden, wenn er glaubt, dasjenige berühre ihn auf irgend eine Weise, welches entweder über dieses Bücher- und Censurgeschäft, oder über

---

b) Luk. 1, 17. c) Vergleiche unten, letzte Sitzung, gegen das Ende derselben. d) Matth. 13, 25.

andere Dinge vorgemeldet ist, daß es in diesem allgemeinen Concilium verhandelt werden soll.

Allein weil der nämliche heilige Kirchenrath von Herzen das wünscht, und flehentlich von Gott erbittet, e) was zum Frieden der Kirche dienet, daß auf Erde Alle die gemeinsame Mutter, welche derer, die sie f) gebar, nicht vergessen kann, anerkennen, und Wir einmüthig, g) aus Einem Munde, Gott den Vater unsers Herrn Jesu Christi verherrlichen mögen: so ladet er bey der innigen Barmherzigkeit desselben Gottes und unsers Herrn Alle, welche mit Uns nicht in Gemeinschaft stehen, zur Eintracht und Wiederaussöhnung, und dazu ein, daß sie zu diesem heiligen Kirchenrathe kommen sollen, und ermahnt sie, die Liebe, welche das h) Band der Vollkommenheit ist, zu umfangen, und den in ihren Herzen frohlockenden Frieden Christi, zu welchem sie berufen sind in Einem Leibe vor sich herzubringen. Mögen sie also diese Stimme nicht der Menschen, sondern des heiligen Geistes hören, und ihre Herzen i) nicht verhärten, sondern nicht nach ihrem Sinne k) wandelnd, und nicht l) sich selbst gefällig, auf die so frommsinnige und heilsame Ermahnung ihrer Mutter aufwachen und sich bekehren. Denn wie der heilige Kirchenrath sie einladet; so wird er sie auch mit allen Pflichten der Liebe umfangen.

Ueberdies beschloß der nämliche heilige Kirchenrath, daß die öffentliche Beglaubigung in einer allgemeinen Versammlung ertheilt werden könne, und dann die gleiche Kraft haben, und von der gleichen Verbindlichkeit und Gültigkeit seyn soll, als wenn sie in einer öffentlichen Sitzung ertheilt und beschlossen worden wäre.

---

e) Psalm 121, 6. f) Isai. 49, 15. g) Röm. 15, 6. h) Col. 3, 14. i) Psalm 94, 8. und Hebr. 3, 8. k) Ephes. 4, 17. l) Röm. 15, 1.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Der nämliche hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls, verordnet und beschließt, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll am Donnerstage nach dem heiligsten Feste der Auffahrt des Herrn, als den 14. Tag des Monats May.

Sicheres Geleit,

der deutschen Nation ertheilt in der allgemeinen Versammlung den 14. Tag des März 1562.

a) Der hochheilige, allgültige und allgemeine rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhles, gibt allmänniglich die Zusicherung, daß er allen und jeden Priestern, Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edeln, Militärpersonen, Gemeinen, und was immer für andern Männern, wessen Standes, Berufes, oder welcher Eigenschaft sie immer seyen, aus der deutschen Provinz und Nation, ihren Städten und andern Orten, und sämmtlichen andern kirchlichen und weltlichen Personen; besonders des Augsburger Glaubensbekenntnisses, die, oder welche zugleich mit ihnen zu diesem allgemeinen Trientinischen Concilium hinkommen, oder gesendet und verreisen werden, oder bisher angekommen sind, mit was immer für Namen sie genennt werden, oder genannt werden dürfen, laut des Gegenwärtigen die öffentliche Beglaubigung und die vollste und wahr-

---

a) Mit Ausnahme der unten beygefügten Ausdehnung, ist dieß gleiche sichere Geleit oben in der 15. Sitzung enthalten.

hafteste Sicherheit, die sie sicheres Geleit nennen, gewährt und ertheilt, frey nach dieser Stadt Trient hinzukommen, daselbst zu bleiben, sich aufzuhalten, zu verweilen, vorzuschlagen, zu sprechen, zugleich mit dem Kirchenrathe selbst über was immer für Geschäfte zu verhandeln, zu prüfen, zu untersuchen, und Alles, was ihnen immer beliebt, und jegliche Artikel, sowohl schriftlich als mündlich frey vorzubringen, zu eröffnen, und sie mit den heiligen Schriften, und mit den Worten, Aussprüchen und Gründen der heiligen Väter zu erklären, zu bewähren, und glaubwürdig zu machen, und wenn es nöthig ist, auch auf die Einwürfe des allgemeinen Conciliums zu antworten, und mit denen, welche vom Concilium ausgewählt werden, sich christlich zu unterreden, oder liebevoll ohne alles Hinderniß zusammenzutreten, mit gänzlicher Entfernung aller Vorwürfe, Schmähungen und Verunglimpfungen, und mit der Anzeige, daß in dem vorgenannten Trientinischen Concilium alle Streitgegenstände nach der heiligen Schrift, den apostolischen Ueberlieferungen, den bewährten Concilien, der Uebereinstimmung der katholischen Kirche, und dem Ansehen der heiligen Väter sollen verhandelt werden; auch mit der Beyfügung, daß sie durchaus nicht unter dem Vorwande der Religion, oder über diese begangener oder zu begehender Vergehen bestraft werden sollen; zugleich auch so, daß wegen ihrer Gegenwart weder auf der Reise, oder an sonst irgend einem Orte während dem Hinreisen, Verbleiben oder Zurückkehren, noch in der Stadt Trient selbst irgend auf eine Art der Gottesdienst eingestellt werden soll; und daß sie nach Vollendung oder nicht Vollendung dieser Dinge, zu welcher Zeit es ihnen immer beliebt, oder sie auf Befehl und mit Zustimmung ihrer Obern nach ihrer Heimath zurückzukehren wünschen, oder Jemand aus ihnen es wünschet, alsogleich ohne allen Rückstand, Umstände oder Verweilung, nach Wohlgefallen frey und sicher zurückkehren können, mit Unverletz-

keit ihres und der Ihrigen Eigenthums, und der Ehre
leich, so wie hinwieder auch der Personen; jedoch mit
ssen derjenigen, die der nämliche Kirchenrath dazu
ellen wird; damit sodann ohne Arg und Trug für
: Sicherheit schicklich vorgesorget werde. Der heilige
chenrath will auch, daß in dieser öffentlichen Be-
ubigung und sicherem Geleite alle und jede Klau-
: eingeschlossen und enthalten, und für eingeschlossen
alten werden, welche zur vollen, wirksamen und
:eichenden Sicherheit während dem Hingehen, dem
fenthalte, und der Rückkehr nothwendig und dien-
seyn mögen. Zur größern Sicherheit und zum
hl des Friedens und der Versöhnung spricht er auch
ausdrücklich aus, daß er, wenn auch Jemand
r Einige aus ihnen entweder auf der Reise während
Hinkunft nach Trient, oder dem Verweilen daselbst,
r der Rückkehr — was ferne sey — etwas so Großes
gingen oder verfehlten, wodurch die ihnen gewährte
hlthat dieser öffentlichen Beglaubigung und Versiche-
g zernichtet, oder aufgehoben werden könnte, will
zugibt, daß die über solchem Verbrechen Ergriffenen
von ihnen selbst, und von keinen andern, alsobald
h angemessene Ahndung, und mit einer zureichenden,
Seite dieses Kirchenrathes billig zu genehmigenden
zu lobenden Busse bestraft werden sollen, so daß die
m, die Bedingnisse und Weise ihrer Versicherung durch-
ungeschwächt verbleiben. Auf gleiche Weise will er
, daß, wenn Jemand oder Einige von dem Kirchen-
e selbst, entweder auf der Reise, oder während dem
enthalte, oder der Zurückkehr — was ferne sey
etwas so Großes vergingen, oder verfehlten,
urch die Wohlthat dieser öffentlichen Beglaubigung
Versicherung verletzt, oder auf irgend eine Weise
ehoben werden könnte, die über solchem Verbrechen
:iffenen nur vom Kirchenrathe selbst, und nicht von
ern, durch angemessene Ahndung, und mit einer

zureichenden, von Seite der dann hier gegenwärtigen deutschen Herren der Augsburger Konfession billig zu lobenden und zu genehmigenden Busse alsobald bestraft werden sollen, so daß die gegenwärtige Form, Bedingnisse und Weise der Versicherung durchaus ungeschwächt verbleiben. Ueberdies will dieser Kirchenrath, daß es jenen Gesandten allen und jeden erlaubt sey, so oft als es dienlich oder nothwendig ist, aus der Stadt Trient zu gehen, um Luft zu schöpfen, und wieder nach ihr zurückzukehren, so wie auch ihren oder ihre Bothen nach was immer für Orte, zur Besorgung ihrer nöthigen Geschäfte ungehindert hinzusenden oder abzuordnen, und den oder die Gesendeten oder Abgeordneten wieder zu sich kommen zu lassen, so oft als es ihnen ersprießlich scheint: so daß der oder dieselben, um für seine oder ihre Sicherheit vorzusorgen, von solchen begleitet werden, welche das Concilium dazu bestellen wird. Und zwar soll dieses sichere Geleit und Sicherheit bestehen und andauren von der Zeit an, und während der Zeit, in welcher sie unter die Schutzobsorge dieses Kirchenraths und der Seinigen aufgenommen, und nach Trient hingeleitet werden, und während der ganzen Zeit ihres Verbleibens daselbst, und wieder nach hinlänglicher erhaltener Audienz zwanzig Tage über den Zeitpunkt hinaus, wann sie es selbst begehren, oder wenn das Concilium nach also gehaltener Audienz ihnen abzureisen ansagt; so wird es Jeglichen unter Gottes Huld von Trient an den sichern Ort, welchen er dafür auswählt, mit gänzlicher Ausschließung des Arges und Truges zurückgeleiten. Und zwar verheißt und verspricht es in guter Treue für alle und jede Gläubigen Christi, für alle Fürsten, sowohl kirchlichen als weltlichen, wer sie immer sind, und für alle andere kirchlichen und weltlichen Personen, wessen Standes und Berufes sie seyn, oder mit welchem Namen immer sie benennt werden mögen, daß dieses Alles unverletzlich beobachtet werden soll. Ueber-

dies verspricht es, mit Ausschluß alles Arges und Truges, in wahrhafter und guter Treue, daß der Kirchenrath selbst weder öffentlich noch geheim eine Gelegenheit suchen, oder ein Ansehen, eine Macht, ein Recht, oder eine Satzung, ein gesetzliches oder kanonisches Privilegium, oder eine in was immer für einer Form ausgedrückte Vorschrift von was immer für Concilien, besonders von dem Konstanzischen und Viennischen, auf irgend eine Weise zu einem Nachtheile dieser öffentlichen Beglaubigung und vollsten Versicherung und öffentlichen und freyen Audienz, die ihnen vom Kirchenrathe selbst zugestanden worden, benützen, oder Jemanden zu benützen zulassen werde; zumal er jene in diesem Stücke uud für diesmal aufhebt. Wenn aber der heilige Kirchenrath, oder Jemand aus ihm oder den Seinigen, wessen Berufes, Standes oder Auszeichnung er immer sey, die Akte und Weise der vorgeschriebenen Versicherung und des sichern Geleites in was immer für einem Punkte oder einer Klausel verletzte — was jedoch der Allmächtige abzuwenden sich würdigen wolle — und nicht bald eine zureichende und nach ihrem eigenen Urtheile billig zu genehmigende und zu lobende Busse erfolgt: so mögen und können sie den Kirchenrath selbst dafür halten, daß er in alle Strafen, in welche nach göttlichem und menschlichem Rechte, oder Uebung die Schänder solcher sichern Geleite verfallen können, verfallen sey; und zwar ohne alle Entschuldigung, oder ohne irgend einen Widerspruch in diesem Stücke.

Ausdehnung auf andere Nationen.

Der nämliche hochheilige, rechtmäßig im heil. Geiste versammelte Kirchenrath, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten von der Seite des apostolischen Stuhls gibt allen und jeden Andern, welche in Sachen des Glaubens mit uns nicht Gemeinschaft haben, aus was

immer für Reichen, Nationen, Provinzen, Städten und Orten, in welchen öffentlich und ungestraft das Gegentheil von dem, was die heilige Römische Kirche glaubt, geprediget oder gelehrt, oder geglaubet wird, die öffentliche Beglaubigung, oder das sichere Geleit unter der nämlichen Form, und mit den nämlichen Worten, wie es den Deutschen gegeben wird.

Neunzehnte Sitzung,

welche die Dritte ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 14. Tag des May 1562.

Beschluß

von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls glaubte diejenigen Beschlüsse, welche heute in der gegenwärtigen Sitzung verordnet und sanktionirt werden sollten, aus einigen gerechten und geziemenden Ursachen auf den Donnerstag, nach der nächsten Feyer des Fronleichnams Christi, als den 4. Brachmonat vertagen zu müssen, und vertaget sie also, Allen ansagend, daß an dem besagten Tage die Sitzung gehalten und gefeyert werden soll. Unterdessen soll Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Urheber des Friedens angefleht werden, daß er heiligen wolle die

Herzen Aller, damit durch seinen Beystand der heilige Kirchenrath jetzt und immer dasjenige zu erwägen, und zu bewirken vermöge, was zu seinem Lobe und seiner Verherrlichung gehört.

Zwanzigste Sitzung,

welche die Vierte ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 4. Tag des Junius 1562.

Beschluß

von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls, beschloß, daß wegen verschiedener, aus unterschiedlichen Ursachen entsprossener Schwierigkeiten, und auch darum, damit Alles entsprechender, und mit desto größerer Berathung vor sich gehe — nämlich damit die Glaubenslehren zugleich mit dem, was die Verbesserung betrifft, verhandelt und sanktionirt werden mögen — dasjenige, welches über die Verbesserung sowohl, als über die Glaubenslehren zu verordnen gut scheinen wird, in der nächsten Sitzung bestimmet werden soll, die er Allen auf den sechzehnten Tag des folgenden Monats Julius ansagt; doch mit dem Beyfügen a), daß der

a) Oben, Sitzung 9, am Ende.

Kirchenrath selbst den besagten Zeittermin nach seinem Gutdünken und Willen, so wie er es für die Gegenstände des Conciliums erspriesslich erachtet, auch in einer allgemeinen Versammlung frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Ein und zwanzigste Sitzung,

welche die Fünfte ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 16. Tag des Julius 1562.

Die Lehre

von der Kommunion unter beyden Gestalten, und von der Kommunion der Kinder.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls glaubte, weil über das furchtbare und heiligste Sakrament des Altars durch Betrieb des bösesten Geistes an verschiedenen Orten verschiedene Ausgeburten von Irrthümern in Umlauf gesetzt werden, wegen welcher in einigen Provinzen viele von dem Glauben und Gehorsame der katholischen Kirche abgefallen zu seyn scheinen, dasjenige, welches die Kommunion unter beyden Gestalten und der Kinder betrifft, an diesem Orte auseinander setzen zu müssen. Deßwegen verbiethet er allen Gläubigen Christi sich zu erfrechen, über dasselbige von nun an anders entweder zu glauben, oder zu lehren, oder zu predi-

igen, als wie durch diese Beschlüsse erklärt und bestimmt ist.

1. Kapitel.

Daß die Laien und die Priester, die nicht Messe halten, nicht durch das göttliche Recht zur Kommunion unter beyden Gestalten verbunden seyen.

Derselbe Kirchenrath, vom heiligen Geiste, welcher er Geist der a) Weisheit und des Verstandes, der Geist es Rathes und der Frömmigkeit ist, belehret, und b) em Urtheile und der Uebung der Kirche selbst folgend, rklärt und lehrt also: die Laien und die Geistlichen, velche nicht Messe halten, seyen durch kein göttliches Geboth zum Genusse des Altarssakramentes unter beyden Gestalten verpflichtet, und man könne auf keine Weise nit unverletztem Glauben daran zweifeln, daß ihnen die Kommunion unter Einer Gestalt zum Heile nicht zureichend sey. Denn c) obwohl Christus der Herr dieses hochwürdige Sakrament am letzten Abendmahle unter den Gestalten des Brodes und des Weines eingesetzt und den Aposteln übergeben hat: so zielen jene Einsetzung und Uebergabe doch nicht dahin, daß alle Gläubigen Christi vermöge der Verordnung des Herrn zum Empfange beyder Gestalten verbunden seyen. Allein auch aus jener Rede bey Johannes am sechsten erhellt nicht richtig, daß die Kommunion unter beyden Gestalten von dem Herrn befohlen sey, so wie sie nämlich nach den verschiedenen Erklärungen der heiligen Väter und Lehrer verstanden werden soll. Denn Derjenige, welcher sagte: d) »Wenn

a) Isai. 11, 2. b) Unten, Canon 2. von der Kommunion unt. beyden Gest. c) Matth. 26, 27. Mark. 14, 22. Luk. 22, 19. 1. Kor. 11, 24. d) Joh. 6, 54.

»ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esset, und sein »Blut trinket; werdet ihr das Leben nicht in euch haben,« sprach auch: e) »Wenn Jemand von diesem Brode ißt; »wird er ewig leben;« und Derjenige, welcher sprach: f) »Wer mein Fleisch ißt, und mein Blut trinkt, der »hat das ewige Leben,« sagte auch: g) »Das Brod, »das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben »der Welt;« und Derjenige endlich, welcher sagte h): »Wer mein Fleisch ißt, und mein Blut trinket, der »bleibt in mir, und ich in ihm,« sprach nichts desto »weniger: i) »Wer dieses Brod ißt, der wird ewig leben.«

2. Kapitel.

Die Gewalt der Kirche über die Ausspendung des Altarssakramentes.

Nebst diesem erklärt er: immerwährend sey in der Kirche diese Gewalt da gewesen, daß sie in Ausspendung der Sakramente, unter Unverletzlichkeit der Wesenheit derselbigen, Dasjenige verordnen, oder umändern konnte, was sie zum Wohl der Empfangenden, oder zur Verehrung der Sakramente selbst, nach der Verschiedenheit der Dinge, der Zeiten und der Orte für ersprießlicher erachtete. Dieses schien aber auch der Apostel nicht undeutlich angegeben zu haben, da er sagt: a) »Also halte »uns der Mensch für Diener Christi und Ausspender der »Geheimnisse Gottes.« Und daß wirklich er selbst dieser Gewalt sich bedient habe, zeigt sich sowohl bey vielem Anderen, als bey diesem Sakramente selbst, genug; dieweil er, nach Anordnung einiger Dinge über den Gebrauch desselben, sprach: b) »Das Uebrige werde ich,

---

e) Ebendaselbst, V. 52. f) Ebendaselbst, V. 55. g) Ebendaselbst, V. 52. h) Ebendas. V. 57. i) Ebendas. V. 59.
a) 1. Kor. 4, 1.; 2. Kor. 6, 4. b) 1. Kor. 11. 34.

wenn ich zu Euch komme, verfügen.« Deßwegen hat die
ilige Mutter Kirche, in Anerkennung dieses ihres An-
hens über die Verwaltung der Sakramente, obgleich
it dem Anfange der christlichen Religion der Gebrauch
yder Gestalten nicht selten war, dennoch im Laufe der
eit, nachdem jene Uebung bald weitumher umgeändert
ar, durch gewichtige und gerechte Ursachen bewogen, eben
ese Uebung der Kommunion unter Einer Gestalt bestäti-
t, und beschlossen, daß selbige für ein Gesetz gehalten
erden soll, welches zu verwerfen, oder ohne die Autorität
rselben Kirche nach Belieben zu ändern, nicht erlaubt ist.

3. Kapitel.

aß Christus ganz und unversehrt und das Sakrament wahrhaft unter jeder der beyden Gestalten genossen werde.

Ueberdies erklärt er, daß, obgleich unser Erlöser, wie
ben gesagt wurde a), in jenem letzten Abendmahle dieses
Sakrament unter zwey Gestalten eingesetzet, und den
Aposteln übergeben hat, doch bekennet werden müsse, daß
uch nur unter Einer Gestalt Christus ganz b) und un-
ersehrt, und das Sakrament wahrhaft genossen werde;
nd daß deßwegen, in Bezug auf die Frucht, Diejeni-
en keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt wer-
en, welche nur eine einzige Gestalt empfangen.

4. Kapitel.

Daß die Kinder nicht zur sakramentalischen Kommunion verpflichtet seyen.

Endlich lehret der nämliche heilige Kirchenrath, daß
ie den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden a)

a) Matth. 26, 27. Mark. 14, 22.; 1. Kor. 11, 24. und oben, Kap. 1. b) Oben, Sitzung 13. Kap. 3. und Canon 3. von dem Sakramente des Altars.

a) Unten, Canon 4.

Kinder nach keiner Nothwendigkeit zur sakramentalischen Kommunion des Altarssakramentes verpflichtet seyen, sintemal sie, durch das b) Taufbad wiedergeboren und Christo einverleibet, die schon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Allein darum darf jedoch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete; denn wie jene heiligsten Väter, dies zu thun, nach der Beschaffenheit jener Zeit, eine billige Ursache hatten; so ist gewiß ohne Streit zu glauben, daß sie es wenigstens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

Von der Kommunion unter beyden Gestalten und der Kinder.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, a) alle und jede Gläubigen Christi seyen vermöge eines Gebothes Gottes, oder der Heilsnothwendigkeit schuldig, beyde Gestalten des heiligsten Altarssakramentes zu genießen: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, die heilige b) katholische Kirche sey nicht durch gerechte Ursachen und Gründe bewogen worden, daß sie die Laien, und auch die nicht Messe haltenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brodes allein kommunizierte, oder sie habe sich hierin geirret: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand läugnet, daß Christus ganz c) und unversehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden,

---

b) Tit. 3, 5.

a) Oben, Kap. 1. b) Ebendaselbst. c) Oben, Kap. 3. und Sitz. 13. Kap. 3. und Canon 3. vom hl. Altarssakrament.

unter der Einen Gestalt des Brodes genossen wird; weil er, wie Einige fälschlich behaupten, nicht nach der Einsetzung Christi selbst unter beyden Gestalten genossen werde: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kommunion des Altarssakraments sey den d) Kindern, ehe sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, nothwendig: der sey im Banne.

Die zwey Artikel aber, welche e) ein anderes Mal schon vorgetragen, jedoch noch nicht untersucht worden sind, nämlich: ob die Gründe, durch welche die heilige katholische Kirche bewogen wurde, die Laien und auch die nicht Messe haltenden Priester, nur unter der Einen Gestalt des Brodes zu kommunizieren, so beyzuhalten seyen, daß der Gebrauch des Kelches auf keine Weise Jemanden zugelassen werden müsse; und, falls der Gebrauch des Kelches aus geziemenden, und der christlichen Liebe angemessenen Gründen irgend einer Nation oder einem Reiche zuzugeben gutscheine; ob derselbe unter gewissen Bedingungen zugegeben werden soll, und welches sie seyen: behält der nämliche heilige Kirchenrath sich f) auf eine andere Zeit, sobald sich ihm Gelegenheit dazu darbietet, zu prüfen, und zu bestimmen vor.

Beschluß
von der Verbesserung.

Der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten

d) Oben, Kap. 4. e) Oben, Sitzung 13. gegen das Ende.
f) Unten, Sitzung 22. am Ende.

des apostolischen Stuhls, urtheilte, es müsse zum Lobe des allmächtigen Gottes, und zur Zierung der heiligen Kirche über das Verbesserungsgeschäft Dasjenige, was folget, jetzt verordnet werden.

1. Kapitel.

Daß die Bischöfe die Weihen, und die Dimissorial- und Zeugnißschriften unentgeltlich ertheilen, und ihre Bediensteten dafür gar nichts, die Notarien aber das im Beschlusse Bestimmte empfangen dürfen.

Weil jeder Verdacht des Geizes von der kirchlichen Ordnung ferne seyn muß; so sollen die Bischöfe, und andere Ausspender der Weihen, oder ihre Diener, nichts für die Ertheilung von was immer für Weihen, auch der geistlichen Tonsur, noch für die Dimissorial- oder Zeugnißschriften, noch für das Sigill, noch aus sonst irgend einer Ursache, unter irgend einem Vorwande, etwas, auch wenn es freywillig angebothen würde, empfangen. Die Notarien aber dürfen nur an jenen Orten, in welchen die löbliche Uebung, nichts anzunehmen, nicht in Kraft ist, für jede einzelnen Dimissorial- oder Zeugnißschreiben allein den zehnten Theil eines Goldguldens erhalten; wofern sie nur keinen bestimmten Gehalt für die Ausübung ihres Amtes haben. Allein auch aus dem Gewinne des Notarius darf dem Bischofe wegen dieser Ertheilungen der Weihen weder unmittelbar noch mittelbar irgend ein Nutzen zufließen; sintemal er (der hl. Kirchenrath) hiemit beschließet, daß Dieselbigen ihre Mühe hierin durchaus unentgeltlich zu gewähren gehalten seyen; zugleich des gänzlichen abstellend und untersagend die entgegengesetzten Taxen, und Satzungen und Uebungen, auch die seit undenklicher Zeit, und von was immer für Orten, dieweil selbige vielmehr Mißbräuche und das Simonie-

verbrechen begünstigende Bestechungen genennt werden können. Und Diejenigen, welche anders handeln, sowohl die Geber, als die Empfänger, sollen, nebst der göttlichen Rache, durch die That selbst in die vom Rechte dafür auferlegten Strafen verfallen.

2. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche nicht so viel besitzen, daß sie davon leben können, von den heiligen Weihen zurückgewiesen werden.

Da es sich nicht geziemet, daß Diejenigen, welche dem göttlichen Dienstamte zugezählt sind, zur Entehrung des Standes betteln gehen, oder schmutzigem Gewinne nachjagen; und es bekannt ist, daß an den meisten Orten sehr Viele fast ohne alle Auswahl zu den heiligen Weihen zugelassen werden, welche durch verschiedene Kniffe, und Trügereyen ein kirchliches Beneficium, oder auch angemessenes Vermögen zu besitzen, vorgeben: so verordnet der heilige Kirchenrath, daß künftighin kein Weltgeistlicher, obschon er sonst rücksichtlich der Sitten, Kenntnisse und Alter tauglich ist, zu den heiligen Weihen befördert werden soll, wofern nicht vorerst gesetzmäßig am Tage liegt, daß er friedlich ein kirchliches Beneficium besitzet, welches zu seinem ehrbaren Unterhalte zureichet. Auf dieses Beneficium aber soll er nicht anders, als nach geschehener Meldung, daß es der Titel seiner Beförderung zu den heiligen Weihungen gewesen sey, verzichten können, auch diese Verzichtleistung nicht angenommen werden; wenn es nicht offenbar ist, daß er füglich anderswoher leben kann, und eine anders gemachte Verzichtleistung nichtig seyn. Allein von Denjenigen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt besitzen, sollen hiernach keine geweiht werden können, als Jene, die der Bischof für das Bedürfniß, oder die Bequemlichkeit

seiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerst weiß, daß sie jenes Patrimonialvermögen oder jenen Jahrgehalt wahrhaft besitzen, und diese solcher Art sind, daß sie ihnen zum Lebensunterhalte ausreichen. Und nachgehends können Dieselben ohne Erlaubniß des Bischofs nie weder veräußert, noch zernichtet, noch erlassen werden, bis Jene ein hinreichendes, kirchliches Beneficium erlangt haben, oder anderswoher so viel besitzen, daß sie davon leben können; zumal hiemit die Strafen der alten Canones darüber erneuert werden.

3. Kapitel.

Die Weise, die täglichen Gehaltaustheilungen zu vermehren, wird vorgeschrieben, die Uebung, daß die Abwesenden nichts, oder weniger als den Drittel empfangen, gelobt, und die Widersetzlichkeit der Abwesenden bestraft.

Damit, da die Beneficien zur Besorgung des Gottesdienstes und der kirchlichen Aemter errichtet sind, der Gottesdienst in keinem Theile beeinträchtiget, sondern ihm in allen Dingen die schuldige Pflichtleistung gewährt werde: so verordnet der heilige Kirchenrath, daß sowohl bey Kathedral- als Kolegialkirchen a) bey welchen keine tägliche Gehaltaustheilungen, oder so geringe sind, daß sie wahrscheinlich nicht geachtet werden, der dritte Theil von den Früchten, und jeglichen Gehalten und Gefällen sowohl der Würden, als der Chorherrenpfründen, Personalstellen, Gehaltantheile und Aemter ausgeschieden, und in tägliche Gehaltaustheilungen umgewandelt werden müssen, die zwischen den Innhabern der Würden und den Uebrigen, welche dem Gottesdienste beywohnen, ver-

a) Unten, Sitzung 22. Kap 3. von der Verbess.

hältnißmäßig vertheilt werden sollen, nach der Abtheilung, welche der Bischof, auch als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhls, bey der ersten Berechnung der Einkünfte zu machen hat; jedoch verbleiben die Uebungen derjenigen Kirchen unverletzt, bey welchen die nicht Anwesenden, oder nicht Dienenden nichts, oder weniger, als den dritten Theil, erhalten; auch sollen durchaus keinerley Befreyungen, oder andere Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, oder Apellationen dagegen seyn können; und bey zunehmender Widersetzlichkeit Derer, die den Dienst nicht versehen, sey es erlaubt, gegen sie nach der Verfügung des Rechtes und der b) heiligen Canones einzuschreiten.

4. Kapitel.

Daß die Sakramente durch eine angemessene Anzahl Priester verwaltet werden sollen, und welches die Art und Weise sey, neue Pfarreyen zu errichten.

Die Bischöfe sollen auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles bey allen Pfarr- oder Taufkirchen, in welchen das Volk so zahlreich ist, daß ein Pfarrvorsteher zur Verwaltung der kirchlichen Sakramente und zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht auszureichen vermag, die Pfarrvorsteher, oder andere, denen es zukömmt, dazu anhalten, sich zu diesem Amte so viele Priester beyzugesellen, als zur Austheilung der Sakramente und zur Haltung des Gottesdienstes zureichend sind. Bey denjenigen aber, bey welchen die Pfarrangehörigen wegen der Entfernung oder Beschwerlichkeit der Orte nicht ohne großes Ungemach zur Empfangung der Sakramente und Anhörung des Gottesdienstes hinkommen

b) Unten, Sitzung 23. Kap. 1. von der Verbesserung.

können, können sie, auch gegen den Willen der Pfarrvorsteher, neue Pfarreyen errichten, nach der Vorschrift der Verordnung Alexanders des III., welche anfängt: »ad audientiam.« Denjenigen Priestern hingegen, welche den neu errichteten Kirchen neu vorgesetzt werden müssen, soll nach dem Gutachten des Bischofs ein zureichender Antheil von den wie immer zur Mutterkirche gehörigen Einkünften angewiesen werden; und wo es nöthig seyn sollte, kann er auch das Volk zur Darreichung dessen anhalten, was zum Lebensunterhalte der besagten Priester nothwendig ist, ohne daß was immer für eine allgemeine, oder besondere Vorbehaltung oder Aneignung über die genannten Kirchen dagegen seyn kann. Und solche Anordnungen und Errichtungen können durchaus durch keinerley Besetzungen, auch nicht Kraft einer Verzichtleistung, oder durch was immer für andere Zunichterkläruugen, oder Suspensionen, weder aufgehoben, noch verhindert werden.

5. Kapitel.

Daß die Bischöfe in den vom Rechte angegebenen Fällen ewige Vereinigungen bewerkstelligen können.

Damit der Zustand der Kirchen, wo Gott die heiligen Dienstpflichten erwiesen werden, auch nach Würde erhalten werde; so können die Bischöfe, auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls, nach der Form des Rechts, doch ohne Nachtheil der Innhaber, ewige Vereinigungen a) von was immer für Pfarr- und Taufkirchen, und andern Beneficien, seelsorglichen, oder nicht seelsorglichen mit Seelsorgpfründen, wegen Armuth dersel-

a) Siehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 13. und oben, Sitz. 14. Kap. 9, von der Verbesserung.

ben, und in den übrigen vom Rechte erlaubten Fällen, bewerkstelligen, auch wenn die genannten Kirchen, oder Beneficien im Allgemeinen oder Besondern, Vorbehaltene oder wie immer Angeeignete wären. Und diese Vereinigungen sollen weder Kraft irgend einer Besetzung, noch aus dem Grunde einer Verzichtleistung oder Zunichterklärung oder Suspension widerrufen, oder auf irgend eine Art geschwächt werden können.

6. Kapitel.

Daß unwissenden Pfarrvorstehern einstweilen Vikarien mit einem Theile des Einkommens zugestellt, und in ärgerlichem Wandel Verharrende der Beneficien beraubt werden sollen.

Dieweil unkundige und unwissende Vorsteher der Pfarrkirchen untauglich sind für die heiligen Amtspflichten, und noch Andere wegen der Schändlichkeit ihres Wandels vielmehr zerstören, als auferbauen: so können die Bischöfe auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls, jenen Unkundigen und Unwissenden, wenn sie sonst ehrbaren Wandels sind, einstweilen Gehülfen oder Vikarien zustellen, und Diesen für den hinlänglichen Unterhalt einen Theil der Einkünfte anweisen, oder auf andere Weise Vorsorge treffen, und zwar mit Ausschluße jeglicher Apellation und Befreyung. Allein Diejenigen, welche einen schändlichen und ärgerlichen Wandel führen, sollen sie, nachdem sie sie zuvor ermahnet haben, einschränken und züchtigen; und wenn Dieselben dennoch unverbesserlich in ihrer Bosheit verharren, sie nach den Verordnungen der heiligen Canones, mit Beseitigung jeglicher Befreyung und Appellation der Beneficien zu berauben die Vollmacht haben.

7. Kapitel.

Daß die Bischöfe diejenigen Kirchen, welche nicht mehr hergestellt werden können, versetzen, sonst aber für derer Herstellung sorgen sollen.

Da auch dafür sehr zu sorgen ist, daß Dasjenige, welches für heilige Dienstverrichtungen eingeweihet wurde, nicht durch die Unbill der Zeiten eingehe, und dem Gedächtniß der Menschen entfalle: so sollen die Bischöfe auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls, einfache, auch unter einem Schutzrechte stehende Beneficien von Kirchen, welche vor Alter oder sonst zerfallen sind, und wegen ihrer Armuth nicht wieder hergestellt werden können, mit Vorberufung Derer, welchen daran gelegen ist, zu den Mutter- oder zu andern Kirchen, an den gleichen, oder an benachbarten Orten, nach ihrem Gutachten, hinversetzen können, und in denselben Kirchen die Altäre, oder Kapellen, unter den gleichen Anrufungen errichten, oder sie mit allen den vorigen Kirchen auferlegten Nutznießungen und Beschwerden zu schon errichteten Altären oder Kapellen übersetzen. So zerfallene Pfarrkirchen a) aber, auch wenn sie unter einem Schutzrechte stehen, sollen sie aus allen Einkünften und Gehalten, die wie immer diesen Kirchen zugehören, wieder herstellen und erneuern lassen; und wenn jene dazu nicht hinreichen, alle Schutzherrn und Andere, welche einige aus den besagten Kirchen fließende Einkünfte beziehen, oder in Ermanglung derselben, die Pfarrangehörigen durch alle angemessenen Mittel zu dem Vorbemeldeten anhalten; mit Ausschluß durchaus jeder Appellation, Befreyung und Gegeneinsprache. Und falls dazu

a) Unten, Kap. 8. und oben, Sitzung 7. Kap. 8. von der Verbesserung.

Alle zu arm wären; so sollen Jene zu den Mutter- oder zu den nächstgelegenen Kirchen versetzet werden, mit der Erlaubniß, sowohl die genannten Pfarr- als andere eingefallene Kirchen zum gemeinen, nicht unehrbaren Gebrauche verwenden zu dürfen, doch mit einem daselbst errichteten Kreuze.

8. Kapitel.

Daß die Kommendeklöster, in welchen die Ordensobservanz nicht in Kraft ist, und jegliche Beneficien jährlich vom Ordinarius visitirt werden sollen.

Es ist billig, daß das, was immer in einer Dioces sich auf den Gottesdienst beziehet, von dem Ordinarius fleißig besorgt, und wo es nöthig ist, für Dasselbige Vorsorge getroffen werde. Deßwegen sollen die anempfohlenen Klöster, auch wenn sie Abteyen, Priorate und Probsteyen genannt werden, in welchen die Ordensobservanz nicht in Kraft ist, so auch die sowohl seelsorglichen, als nicht seelsorglichen, weltlichen und Ordensbeneficien, wie sie immer anempfohlen, auch wenn sie befreyt sind, von den Bischöfen, auch als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls, alle Jahre a) visitirt werden, und die nämlichen Bischöfe durch angemessene Mittel, selber durch Beschlagnahme der Einkünfte, dafür sorgen, daß Dasjenige, was der Erneuerung oder Herstellung bedarf, hergestellt, und die Seelsorge, falls sie denselbigen, oder den mit ihnen Verbundenen oblieget, und die andern schuldigen Pflichtleistungen ordentlich ausgeübt werden; ohne daß was immer für Appella-

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 8.; und unten, Sitzung 24. Kap. 9. v. d. Verbess. und letzte Sitz. Kap. 20. von der Ordensgeistlichkeit.

tionen, Privilegien, Uebungen, auch seit undenklicher Zeit verjährte Beschirmungen, Richterbestellungen und ihre Verbothe dagegen seyn können. Und wenn in Denselbigen die Ordensobservanz in Kraft wäre; so sollen die Bischöfe durch väterliche Ermahnungen fürsorgen, daß die Obern derselben Ordensgeistlichen, die nach ihren Ordensstatuten schuldige Lebensweise beobachten, und zur Beobachtung bringen, und die ihnen Untergebenen zur Pflicht anhalten und anweisen Falls Dieselbigen diese aber nicht innert sechs Monaten visitiren, oder zurechtweisen; so können dann die gleichen Bischöfe, auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls sie so visitiren und zurechtweisen, wie es die Obern selbst nach ihren Statuten könnten; zumal durchaus jede Appellationen, Privilegien und Befreyungen darüber gänzlich beseitiget, und durchaus nicht dagegen seyn sollen.

9. Kapitel.

Daß der Nahme und Gebrauch der Almosensammler gänzlich abgestellt wird, und die Abläße und geistlichen Gnaden von dem Ordinarius bekannt gemacht, und zwey Kapitularen die Almosen in Empfang nehmen sollen.

Da die vielen Mittel, welche vordem von verschiedenen Concilien, sowohl von dem im Lateran, und dem in Lion, als dem in Vienne, gegen die a) bösartigen Mißbräuche der Almosensammler schon angewendet wurden, in spätern Zeiten unnütz geworden sind, und Dieselben vielmehr beschuldiget werden, daß ihre Böswilligkeit, zur

a) Unten, letzte Sitzung im Beschlusse von den Abläßen, und oben, Sitzung 5. Kap. 2. von der Verbess.

großen Aergerung und Klage aller Gläubigen, täglich so anwachse, daß keine Hoffnung zu ihrer Besserung mehr übrig scheint: so verordnet er, daß künftighin an allen christlichen Orten der Name und der Gebrauch Derselbigen durchaus abgestellt, und sie nie wieder irgend zur Ausübung dieses Amtes zugelassen werden sollen; so zwar, daß gänzlich keinerley Privilegien, welche Kirchen, Klöstern, Hospitälern, frommen Orten, und was immer für Personen, von was immer für Grade, Stande und Würde, ertheilt worden sind, oder Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können. Die Ablässe aber, oder andere geistliche Gnaden, derer die Gläubigen geziemend darum nicht beraubt werden dürfen, sollen, wie er entscheidet, künftig durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von zweyen aus dem Kapitel, zu den gehörigen Zeiten dem Volke bekannt gemacht werden; und ihnen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almosen und die ihnen dargebrachten Liebessteuern, treu und durchaus ohne Empfangung irgend eines Lohnes einzusammeln; damit man endlich allmänniglich wahrhaft erkenne, daß diese himmlischen Schätze der Kirche nicht zur Gewinnsucht, sondern zur Frömmigkeit geübet werden.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhles, verordnete und beschloß, daß die nächstkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden soll am Donnerstag nach der Octav des Geburtsfestes der seligen Jungfrau Maria, als den 17. Tag des nächstkünftigen Monats September; doch mit dem Beyfügen, daß a) diesen Zeitpunkt, und jeden, der künftig für irgend eine Sitzung vorbestimmt werden mag, der Kirchenrath

a) Oben, Sitzung 9. am Ende.

selbst nach seinem Gutachten und Willen, wie er es für die Gegenstände des Conciliums für ersprießlich erachtet, auch in einer allgemeinen Versammlung frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Zwey und zwanzigste Sitzung,

welche die Sechste ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 17. Tag des Septembers 1562.

Die Lehre
von dem Opfer der Messe.

Damit der alte, unbedingte, und in allen Theilen vollkommene Glaube und die Lehre a) von dem großen Geheimnisse des Altarssakramentes in der heil. katholischen Kirche beybehalten, und mit Vertilgung der Irrthümer und Ketzereyen in seiner Reinheit bewahret werde; so lehret und erklärt der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhles, durch die Erleuchtung des heiligen Geistes belehrt, über Dasselbige, in so ferne es das wahre und einzige Opfer ist, Dasjenige, was folget, und beschließet, daß es den gläubigen Völkern verkündiget werden soll:

1. Ka-

---

a) Siehe auch oben, Sitzung 13. im Anfange.

1. Kapitel.

Von der Einsetzung des hochheiligen Meßopfers.

Weil unter dem erstern Testamente, nach dem Zeugniß des Apostels Paulus, wegen a) des Unvermögens des Levitischen Priesterthums keine Vollendung war; so mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jesus Christus unser Herr, als ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedechs, auftreten, der Alle, so viele geheiliget werden sollten, zur Vollendung und zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl also dieser unser Herr und Gott sich selbst b) einmal auf dem Altare des Kreuzes durch die Dazwischentretung des Todes Gott dem Vater aufopfern wollte, um daselbst die ewige Erlösung zu bewirken: so hat er doch, weil sein Priesterthum durch den Tod nicht getilget werden sollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er überantwortet wurde — um seiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfniß der menschlichen Natur ein sichtbares Opfer zu hinterlassen, durch welches jenes blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtiget, c) sein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben, und desselben heilsame Kraft der Verzeihung der Sünden, deren wir uns täglich verschulden — angeeignet würde, sich als den für ewig d) aufgestellten Priester nach der Ordnung des Melchisedechs erklärt, und seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Simbolen der nämlichen Dinge den Aposteln, die er damahls zu Priestern des neuen Bun-

a) Hebr. 7, 18 u. 28. b) Hebr. 7, 27. und 9. 28. c) 1. Kor. 11, 24 und 26. d) Psalm. 109, 4.

des einsetzte, zum Genusse übergeben, und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthume dasselbe aufzuopfern mit den Worten befohlen e): »Thut dieses zu meinem »Gedächtniß;« wie die katholische Kirche diese immer verstand und lehrte. Denn nach der Feyer des alten Osterlammes, das die Menge der Kinder Israel zum Andenken an f) den Ausgang aus Egypten schlachtete, setzte er ein neues Osterlamm ein, so daß er selbst von der Kirche durch die Priester unter den sichtbaren Gestalten aufgeopfert werden will, zum Andenken an seinen Hingang aus dieser Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergießung seines Blutes erlöst, und g) der Gewalt der Finsternisse entrissen, und in sein Reich hinübergesetzt hat. Und zwar ist dieß h) jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit, oder Böswilligkeit der Opfernden bemackelt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weissagte, daß es seinem Namen, welcher groß werden sollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apostel Paulus hindeutet, da er an die Korinther i) schreibend sagt: daß diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tische der bösen Geister befleckt seyen, nicht theilhaftig werden können des Tisches des Herrn; beyderorts unter dem Tische den Altar verstehend. Endlich ist es Dasjenige, welches zur Zeit des Gesetzes und der Natur k) durch verschiedene Opferbilder vorgebildet wurde, als das, welches alle durch jene bezeichnete Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener Aller, in sich begreifet.

---

e) Luk. 22, 19.; 1 Kor. 11, 24. f) Exod. 13, 3. ꝛc. g) Koloss. 1, 13. h) Malach. 1, 11. i) 1. Kor. 10, 20. k) Genes. 4, 4. und 22, 2. und Lev. 1, 1. ꝛc. 2, 1.; 3, 1.; 4, 2. ꝛc.

2. Kapitel.

Daß dies sichtbare Opfer ein Söhnopfer für Lebendige und Abgestorbene sey.

Und weil in diesem göttlichen Opfer, das in der Messe verrichtet wird, der nähmliche Christus enthalten ist, und unblutiger Weise geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal sich selbsten a) blutigerweise aufgeopfert hat: so lehret der heilige Kirchenrath, daß Dasselbige wahrhaft ein Söhnopfer sey; durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und echtem Glauben, mit Furcht und Ehrfurcht, reuig und büssend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen, und Gnade finden in angemessenem Beystande. Durch dieses Opfer versöhnt, ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße, und verzeihet die Vergehungen und Sünden, auch die noch so großen. Denn es ist die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienst der Priester sich Opfernde, welcher damals sich am Kreuze aufgeopfert hat; nur allein die Opferungsweise ist verschieden; und zwar empfängt man wahrlich durch dasselbibe reichlichst die Früchte dieses blutigen Opfers; so ferne ist es, daß Diesem durch Jenes auf irgend eine Weise Eintrag gethan werde. Deßwegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apostel, richtig, nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen, und andere Bedürfnisse der lebendigen Gläubigen, sondern auch für die b) in Christo verschiedenen, und noch nicht vollends gereinigten aufgeopfert.

---

a) Hebr. 9, 12 und 28. b) Unten, Canon 3. und unten, Sitzung 25. im Anfange.

3. Kapitel.

Von den Messen zur Ehre der Heiligen.

Und obwohl die Kirche bisweilen einige Messen a) zur Ehre und zum Gedächtnisse der Heiligen zu halten gewohnt ist: so lehrt sie doch, daß ihnen das Opfer nicht aufgeopfert werde, sondern nur Gott allein, welcher Jene gekrönet hat. Daher pflegt auch der Priester nicht zu sagen: »Ich bringe dir, Petrus, oder Paulus, das »Opfer dar;« sondern er danket Gott für ihre Siege, und flehet um ihren Schutz, daß sie für uns im Himmel fürzubitten sich würdigen wollen; dieweil wir ihr Gedächtniß auf Erde begehen.

4. Kapitel.

Vom Canon der heil. Messe.

Und da es sich geziemt, daß das Heilige heilig verwaltet werde, und dieses unter allen das heiligste Opfer ist: so hat die katholische Kirche, damit es würdig und ehrfurchtsvoll aufgeopfert und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Canon eingeführet, von allem Irrthume so rein, daß nichts in ihm enthalten ist, welches nicht ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend, die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; sintemal Derselbige sowohl aus Worten des Herrn selbst, als aus Ueberlieferungen der Apostel, und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päbste bestehet.

5. Kapitel.

Von den feyerlichen Ceremonien der hl. Messe.

Da die Menschennatur der Art ist, daß sie sich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher

---

a) Unten, Canon 5. und Sitzung 25. von der Anrufung der Heiligen.

Dinge erheben kann: so hat deßwegen die fromme Mutter Kirche einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Messe Einiges mit leiser, Anderes aber mit erhobenerer Stimme ausgesprochen werden soll. Auch ordnete sie einige a) Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieser Art, nach der apostolischen Lehre und Ueberlieferung; damit sowohl die Herrlichkeit des so großen Opfers angepriesen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religiösität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabensten Dinge, die in diesem Opfer verborgen sind, aufgewecket werden.

6. Kapitel.

Von der Messe, in welcher der Priester allein kommunizirt.

Der hochheilige Kirchenrath wünschte zwar, daß in jeglicher Messe die beywohnenden Gläubigen nicht nur durch das geistige Verlangen, sondern auch durch den sakramentalischen Genuß des Altarssakramentes kommuniziren möchten, damit ihnen um so reichlicher die Frucht dieses heiligen Opfers zu Theil würde; verwirft aber doch, wofern dies nicht immer geschieht, deßwegen diejenigen Messen, in welchen der Priester allein sakramentalisch kommuniziret, nicht als abgesonderte und unerlaubte; sondern genehmiget und empfiehlt sie sehr; zumal auch diese Messen wahrhaft für gemeinschaftliche gehalten werden müssen, theils weil bey ihnen das Volk geistigerweis kommunizirt, theils aber weil sie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht nur für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden.

---

a) Unten, Canon 7.

7. Kapitel.

Von dem mit dem Weine zu vermengenden Wasser im Opferkelche.

Der heilige Kirchenrath erinnert hiernach, daß es den Priestern von der Kirche befohlen sey, dem Weine im Opferkelche Wasser beyzumengen; sowohl weil geglaubt wird, daß Christus der Herr es so gethan habe, als auch weil aus a) seiner Seite zugleich mit dem Blute Wasser ausfloß; welches Geheimniß durch diese Mischung geehrt, und, da in der Offenbarung des hl. Johannes b) die Völker Wasser genennt werden, die Einigung des gläubigen Volks selbst mit dem Haupte Christus dargestellt wird.

8. Kapitel.

Von der Haltung der Messe in nicht gemeiner Sprache, und von der Erklärung ihrer Geheimnisse für das Volk.

Obwohl die Messe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält; so schien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß sie an den verschiedenen Orten in ihrer Landessprache gehalten werde. Damit aber deßwegen bey der Beybehaltung des alten und von der heiligen römischen Kirche, der a) Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall, die Schafe Christi nicht hungern, und die Kinder nicht b) um Brod bitten, und Niemand sey, der es ihnen breche: so gebiethet der heilige Kirchenrath den c) Hirten und

---

a) Joh. 19, 34. b) Offenb. Joh. 17, 15.

a) Oben, Sitzung 7. Canon 3. von der Taufe, und unten, Sitz. 25. im Beschluß vom Fasten. b) Jerem. Klagl. 4, 4. c) Oben, Sitz. 5. Kap. 2. von d. Verb. und unten, Sitz. 24. Kap. 7. von der Verbesserung.

allen denen, welche die Seelsorge verwalten, daß sie öfters während der Messefeyer entweder selbst, oder durch andere, besonders an Sonn- und Festtägen, Einiges von Dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen, und unter Anderm irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.

9. Kapitel.

Einleitung zu den folgenden Canones.

Weil aber wider diesen alten, im hochheiligen Evangelium, in den Ueberqablehren der Apostel, und in der Lehre der heiligen Väter gegründeten Gauben zu dieser Zeit viele Irrthümer ausgebreitet wurden, und von Vielen Vielerley gelehrt und behauptet wird: so hat der hochheilige Kirchenrath nach vielen, wichtigen, reiflich hierüber gehaltenen Verhandlungen, mit einmüthiger Uebereinstimmung aller Väter Dasjenige, was diesem reinsten Glauben und der heiligen Lehre entgegen ist, durch die beygefügten Canones zu verdammen, und aus der Kirche auszuschließen verordnet.

Vom Opfer der Messe.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, in der Messe werde Gott nicht ein wahres und eigentliches Opfer aufgeopfert, oder was aufgeopfert werde, sey nichts Anderes, als daß uns Christus zur Speise gegeben werde: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, a) Christus habe durch jene Worte: »b) Thut dies zu meinem Gedächtniß,« die Apo-

---

a) Luk. 22, 19. u. oben Kap. 1. v. diesem Sakram. b) 1. Kor. 11, 24. Luk. 22, 19.

stel nicht zu Priestern eingesetzet, oder nicht dazu eingeweihet, daß sie und die andern Priester seinen Leib und sein Blut aufopfern sollen: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, das Meßopfer sey nur ein Lob- und Danksagungsopfer, oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber c) ein Sühnopfer; oder nütze nur allein Dem, der es genießet, und müsse nicht für Lebendige und Abgestorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse aufgeopfert werden: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, dem heiligsten, am Kreuze vollbrachten Opfer Christi werde durch das Meßopfer eine Lästerung zugefügt, oder jenem durch Dieses Eintrag gethan: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey Betrug, zur Ehre d) der Heiligen, und zur Erlangung ihrer Fürbitte bey Gott, Messe zu halten, wie die Kirche der Willensmeinung ist: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Canon der Messe enthalte e) Irrthümer, und müsse deßwegen abgestellt werden: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die f) Ceremonien, Kleider und äußerliche Zeichen, deren sich die katholische Kirche

---

c) Oben, Kap. 2. von diesem Sakram. d) Oben, Kap. 3 v. diesem Sakram. e) Oben, Kap. 4 f) Oben, Kap. 5.

in der Messefeyer bedienet, seyen mehr Reizmittel zur Gottlosigkeit, als Dienstpflichten der Gottseligkeit: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt: die Messen, g) in welchen der Priester allein sakramentalisch kommunizirt, seyen unerlaubt, und daher abzustellen: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, der Ritus der römischen Kriche, nach welchem der Theil des Canons und die Konsekrationsworte mit leiser Stimme ausgesprochen werden, sey verdammungswürdig, oder die Messe müsse h) nur in der Landessprache gehalten, oder dem Weine im Opferkelche soll kein Wasser beygemengt werden, deßwegen, weil es gegen die Einsetzung Christi sey: der sey im Banne.

Beschluß von Dem,
was bey der Feyer der Messe beobachtet und gemieden werden soll.

Wie große Sorgfalt anzuwenden sey, damit das hochheilige Opfer der Messe mit aller religiösen Verehrung und Ehrfurcht gefeyert werde, mag jeder leicht erachten, der bedenket, daß in den heiligen Schriften derjenige verflucht heißet a), welcher Gottes Werk nachlässig verrichtet. Wenn wir also nothwendig bekennen, daß kein anderes Werk von den Gläubigen Christi so sehr, als ein Heiliges und Göttliches, behandelt werden könne, als dieses furchtbare Geheimniß selbst, in welchem jenes Leben bringende Opfer, durch das wir mit Gott dem Vater

g) Oben, Kap. 6. h) Oben, Kap. 8.
a) Jerem. 48, 10.

Sonn- und höhern Festtägen, zu besuchen. Alles dieses hier summarisch Aufgezählte wird also allen Ortsordinarien so vorgestellt, daß sie nicht nur Dieses selbst, sondern auch jegliches Andere, das hieher zu gehören scheinen mag, vermöge der ihnen vom hochheiligen Kirchenrath ertheilten Gewalt, und auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, verbiethen, befehlen, bessern, verordnen, und das gläubige Volk zur unverletzlichen Beobachtung desselben durch die kirchlichen Censuren, und andere Strafen, die nach ihrem Gutachten festgesetzt werden, anhalten sollen; ohne daß was immer für Privilegien, Befreyungen, Appellationen und Uebungen dagegen seyn können.

Beschluß
von der Verbesserung.

Der nämliche hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorsitze der nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhles, glaubte, um das Geschäft der Verbesserung weiter fortzusetzen, in der gegenwärtigen Sitzung Folgendes verordnen zu müssen.

1. Kapitel.

Die Canones über den Lebenswandel, Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit der Geistlichen werden erneuert, und genauer Beobachtung anbefohlen.

Es gibt nichts, das Andere beharrlicher zur Frömmigkeit und zum Dienste Gottes anweiset, als wie das a) Leben und Beyspiel Derer, welche sich dem göttlichen

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 1. von der Verbesserung.

Dienstamte geweihet haben. Denn da man sie, weg von den Dingen der Welt, auf eine höhere Stelle erhoben erblicket; so richten die Uebrigen ihre Augen b) auf sie gleichsam wie auf einen Spiegel, von ihnen abnehmend, was sie nachthun sollen. Deßwegen geziemt es den zum Antheile des Herrn berufenen Geistlichen gänzlich, ihr Leben und ihre Sitten alle so einzurichten, daß c) sie in Kleidung, Geberde, Gang, Rede und allen anderen Dingen nichts, denn Ernstes, Geordnetes, und von Religion Erfülltes an den Tag legen; auch geringe Vergehen, die an ihnen sehr groß seyn würden, meiden, damit ihre Werke Allen Ehrfurcht einflössen. Weil Dieses also desto eifriger beobachtet werden muß, je zu größerm Nutzen und Zierde es der Kirche Gottes gereicht: so verordnet der heilige Kirchenrath, daß Das, was von den höchsten Päbsten und heiligen Concilien anderswo über die Beybehaltung des Wandels, der Ehrbarkeit, der Lebensweise und Lehre der Geistlichen, so wie zugleich über die Meidung der Ueppigkeit, der Schwelgereyen, der Tänze, der Würfel, der Spiele, und was immer für Vergehungen, so auch der weltlichen Geschäfte vielfältig und heilsam verfügt worden ist, gleicherweise künftighin unter den gleichen, oder noch größern, nach dem Gutachten des Ordinarius zu verhängenden Strafen beobachtet werden; und daß d) keine Appellation diese Vollziehung, die sich auf die Verbesserung der Sitten bezieht, aufheben soll. Wenn aber sie (die Ordinarien) in Erfahrung bringen, daß irgend Einiges hievon außer Uebung gekommen sey; so sollen sie sich bestreben, daß es sobald möglich wieder in Uebung zurückgerufen, und von Allen genau beobachtet

---

b) Matth. 5, 14. 15. 16. c) Oben, Sitzung 14. in der Einleitung von der Verbess. und unten, Sitz. 24. Kap. 12. von der Verb. d) Unten, Sitz. 24. Kap. 10. v. d. Verb.

werde, ohne daß was immer für Uebungen dagegen seyn können; damit sie nicht selber wegen der Vernachlässigung der Verbesserung ihrer Untergebenen von der göttlichen Rache wohlverdiente Strafen erdulden müssen.

2. Kapitel.

Wer Diejenigen seyn sollen, welche zu Kathedralkirchen befördert werden wollen.

Wer immer künftig für Kathedralkirchen angenommen werden will, der soll nicht nur mit der Geburt, dem Alter, den Sitten, dem Wandel und den übrigen Dingen, die von den heiligen a) Canones erfordert werden, vollkommen begabt, sondern auch wenigstens sechs Monate vorher in die heilige Weihe erhoben seyn. Die Kenntniß eben dieser Dinge, falls die Kuria noch keine, oder anfängliche darüber hätte, soll von den Gesandten des apostolischen Stuhls; oder den Nuntien der Provinzen, oder dem Ordinarius des Orts, und, in Ermanglung dessen, von den näheren Ordinarien eingeholt werden. Nebst diesem muß derselbige mit solcher Wissenschaft ausgestattet seyn, daß er dem Erforderniß des Amtes, das ihm überbunden werden soll, Genüge leisten kann. Daher soll er zuvor auf einer Universität der Wissenschaft verdienterweise zum Magister, oder zum Doctor, oder Licentiaten in der heiligen Gottesgelehrtheit, oder dem canonischen Rechte befördert seyn, oder durch ein öffentliches Zeugniß einer Akademie sich als tauglich Andere zu lehren ausweisen; und wenn er ein Ordensgeistlicher ist, ein gleiches Zeugniß von den Obern seines Ordens haben. Die Vorgenannten aber alle, von welchen eine Instruction oder Be-

a) Siehe auch unten Sitzung 7. Kap. 1. von der Verbesserung, und unten, Sitz. 24. Kap. 1. v. d. Verbess.

zeugung eingeholt werden mag, sollen dieselbe treu und unentgeltlich zu ertheilen verpflichtet seyn; widrigenfalls mögen sie wissen, daß ihr Gewissen schwer belastet, und Gott und ihre Obern ihre Rächer seyn werden.

3. Kapitel.

Daß aus dem dritten Theile aller Einkünfte tägliche Gehaltaustheilungen gebildet werden, und was für Abwesenden ihr Antheil nicht zukommen soll, und was für Fälle ausgenommen seyen.

Die Bischöfe können, auch als apostolische Bevollmächtigte, durchaus von allen Einkünften und Gehalten aller Würden, Personalstellen und Aemter, die sich an Kathedral- oder Kollegialkirchen befinden, a) den dritten Theil in Gehaltsaustheilungen, die nach ihrem Gutachten angewiesen werden sollen, vertheilen, so nämlich: daß die Inhaber derselben, wenn sie den ihnen persönlich zustehenden Dienst an irgend einem bestimmten Tage nicht nach der von den gleichen Bischöfen vorzuschreibenden Form erfüllen, den Antheil jenes Tages verlieren, und auf keine Weise ein Eigenthumsrecht über denselben erlangen; hingegen soll dieser dem Bauamte der Kirche, so weit es dessen bedarf, oder einem andern frommen Orte, nach dem Gutachten des Ordinarius zugewendet werden. Bey b) zunehmender Widersetzlichkeit aber sollen sie gegen selbige nach den Verordnungen der heiligen Canones einschreiten. Wenn aber Einer aus den vorbesagten Würden an den Kathedral- oder Kollegialkirchen, vermöge eines Rechts oder einer Uebung keine Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder Pflicht

---

a) Oben, Sitzung 21. Kap. 3. von der Verbess. b) Oben, am angeführten Orte.

zusteht, sondern ihr in der Dioces außer der Stadt Seelsorge obliegt, welcher sich der Inhaber der Würde widmen will: so soll er für die Zeit, während welcher er bey der Seelsorgkirche residiert, und ihr dienet, an den Kathedral- und Kollegialkirchen dafür gehalten werden, als wenn er gegenwärtig wäre, und dem Gottesdienste beywohnte. Doch darf dieses nur für diejenigen Kirchen festgesetzt angeschaut werden, in welchen keine Uebung oder Satzung da ist, daß die besagten Würden, falls sie den Dienst nicht versehen, Etwas verlieren, das den dritten Theil der genannten Einkünfte und Gehalte erreicht; zumal keine Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, Befreyungen und Verordnungen, auch wenn sie eidlich und von was immer für einer Autorität bekräftiget wären, dagegen seyn können.

4. Kapitel.

Daß bey allen Kathedral- und Kollegialkirchen die noch nicht Geweihten keine Stimme im Kapitel haben; und was die zu denselben Beförderten zu thun verpflichtet, und welche künftig zu befördern seyen.

Wer immer an einer Kathedral- oder Kollegial- Welt- oder Ordenskirche den gottesdienstlichen Pflichten zugeeignet, aber noch nicht, wenigstens in die Weihe des Subdiakonats, erhoben ist, soll bey solchen Kirchen im Kapitel keine Stimme haben, auch wenn sie ihm von den Uebrigen frey zugestanden würde. Diejenigen aber, welche an den genannten Kirchen Würden, Personalstellen, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, und was immer für andere Beneficien, mit welchen verschiedene Verbindlichkeiten: nämlich damit Einige die Messe, Andere das Evangelium, Andere die Epistel lesen oder singen, verbunden sind, innehaben, oder künftig innehaben werden, sollen verpflichtet seyn, in Ermanglung eines gerech-

rechten Hindernisses, innert einem Jahre die erforderlichen Weihen zu empfangen, mit was immer für einem Privilegium, einer Befreyung, einem Vorrange, einem Geschlechtsadel sie ausgezeichnet seyn mögen; widrigenfalls verfallen sie in die Strafen nach der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: »Ut ii, qui« und welche durch den gegenwärtigen Beschluß erneuert wird. Auch sollen die Bischöfe a) Dieselbigen dazu anhalten, daß sie unter den gleichen, und anderen, auch schwereren, nach ihrem Gutachten zu verhängenden Strafen an den bestimmten Tägen die genannten Weihen und übrigen Pflichten alle, die sie für den Gottesdienst zu leisten schuldig sind, selbst ausüben; und künftighin soll die Besetzung an keine Andere Statt haben, als an solche, welche anerkannt das Alter und die übrigen Eigenschaften schon vollkommen besitzen; widrigenfalls sey die Besetzung nichtig.

5. Kapitel.

Daß die Dispensationen, die außer der Röm. Kurie anzuweisen sind, an den Bischof angewiesen, und von ihm geprüft werden sollen.

Die Dispensationen sollen, mit was immer für einer Autorität sie ertheilt werden müssen, wenn sie außer der Römischen Kurie anzuweisen sind, an die Ordinarien der Orte, wo man sie begehret, angewiesen werden; diejenigen aber, welche gnadeweise ertheilt werden, ihre Wirksamkeit nicht erlangen, bis daß von Ebendenselben darüber zuerst als apostolischen Bevollmächtigten, doch nur summarisch und außergerichtlich, zurechterkennt ist, daß

a) Vergleiche auch unten, Sitzung 24. Kap. 11. von der Verbesserung.

die ausgesprochenen Bitten nicht den Gebrechen des Erschliches oder Betruges unterliegen.

6. Kapitel.

Daß letzte Willenserklärungen mit behutsamer Umsicht zu ändern seyen.

Bey Umänderungen von letzten Willenserklärungen, die a) nicht anders, als aus einer gerechten und nothdringlichen Ursache gemacht werden müssen, sollen die Bischöfe, als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, summarisch und außergerichtlich zurechterkennen, daß in den Bitten dafür nichts mit Verschweigung der Wahrheit oder Vorbringung der Unwahrheit einberichtet sey, ehe die besagten Umänderungen der Vollziehung anbefohlen werden.

7. Kapitel.

Das Kapitel »Romana« über die Appellationen wird erneuert.

Die apostolischen Gesandten und Nuntien, die Patriarchen, Primaten und Metropoliten sollen verpflichtet seyn, bey den an sie eingelegten Appellationen, in jeglichen Gegenständen, sowohl bey Zulassung der Appellationen, als bey Ertheilung der Verbothe nach einer Appellation, die Vorschrift und den Inhalt der heiligen Verordnungen zu beobachten, besonders Derjenigen Innocentius des IV., welche anfängt: »Romana;« ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, oder ein Styl, oder ein Privilegium für das Gegentheil dagegen seyn können. Widrigenfalls seyen die Verbothe, und das Einschreiten, und was immer daher folgte, durch das Recht selbst null und nichtig.

---

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 4. von d. Verbesserung.

8. Kapitel.

Daß die Bischöfe alle frommen Vermächtnisse vollziehen, und jede frommen Orte visitiren sollen, wofern solche nicht unter dem unmittelbaren Schutze der Könige stehen.

Die Bischöfe sollen, auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, in den vom Rechte erlaubten Fällen, von allen frommen Verfügungen, sowohl bey letzter Willenserklärung, als zwischen Lebenden, die Vollzieher seyn, und das Recht haben, durchaus alle Hospitäler und Collegien, und die Bruderschaften der Laien, auch jene, welche sie Schulen oder mit was immer für einem andern Namen benennen, — jedoch Diejenigen, die unter unmittelbarem Schutze der Könige stehen, nicht ohne ihrer Erlaubniß — die Almosenstiftungen vom Berge der Frömmigkeit oder Liebe, und alle frommen Orte, wie sie immer heißen, auch wenn die Obsorge der vorerwähnten Orte Laien zugehört, und die gleichen frommen Orte durch ein Befreyungsprivilegium verwahrt sind, zu visitiren; auch sollen sie selbst vermöge ihres Amtes über Alles, was zum Dienste Gottes, oder zum Heile der Seelen, oder zur Unterhaltung der Armen gestiftet ist, nach den Satzungen der heiligen Canones zurechterkennen, und es in Vollziehung setzen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, oder ein Privilegium, oder eine Satzung dagegen seyn kann.

9. Kapitel.

Daß die Verwalter aller frommen Orte dem Ordinarius Rechnung geben sollen, wofern nicht in der Stiftung anders vorgesorgt ist.

Die Verwalter, sowohl die Geistlichen, als Weltlichen, des Bauamtes jeglicher, auch der Kathedral-,

der a) Hospital-, der Bruderschaft- und der Almosen-stiftungskirche vom Berge der Frömmigkeit, und b) durchaus aller frommen Orte sollen alle Jahre dem Ordinarius Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet, und gänzlich alle Uebungen und Privilegien für das Gegentheil beseitiget seyn; falls nicht etwa in der Stiftung und Anordnung einer solchen Kirche oder Bauamtes ausdrücklich anders vorgesorgt wurde. Wenn aber vermöge einer Uebung, oder eines Privilegiums, oder vermöge einer Verordnung des Ortes andern hiefür Abgeordneten Rechnung gegeben werden müßte: so soll dann mit ihnen auch der Ordinarius dazugezogen werden, und die anders gemachten Abrechnungen für die besagten Verwalter durchaus nicht geltend seyn.

10. Kapitel.

Daß die Notarien der Prüfung, und dem Urtheile der Bischöfe unterworfen seyen.

Da aus der Unwissenheit der Notarien sehr viele Nachtheile, und die Veranlassung vieler Streite entspringt; so kann der Bischof durchaus alle Notarien, auch wenn sie mit apostolischer, kaiserlicher, oder königlicher Autorität erwählt sind, auch als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, durch angestellte Prüfung über ihre zulängliche Tauglichkeit untersuchen, und Denjenigen, die nicht für tauglich erfunden werden, oder die sich, wann immer, in ihrem Amte verfehlen, in kirchlichen und geistlichen Geschäften, Streit- und Rechtssachen die Ausübung desselben Amtes für immer, oder einstweilen verbiethen; und auch ihre Appellation soll die Untersagung des Ordinarius nicht aufheben.

---

a) Oben, Sitzung 7. letztes Kap. von d. Verbess. b) Unten, Sitz. 25. Kap. 8. von der Verbesserung.

11. Kapitel.

Die Besitzer der Kirchen- und anderer frommen Stiftungsgüter werden nachdrücklichst bestraft.

Wenn aber die Habsucht, die Wurzel a) aller Uebel, irgend einen Geistlichen oder Laien, mit was immer für einer, auch kaiserlichen oder königlichen Würde er glänze, so sehr in Besitz nähme, daß er sich vermessen sollte, von irgend einer Kirche, oder einem weltlichen oder Ordensbeneficium, von den Almosenstiftungen vom Berge der Frömmigkeit, und andern frommen Orten die Gerichtsbarkeiten, Güter, Zinse und Rechte, auch wenn es Lehen und Erblehen sind, die Einkünfte, Nutznießungen, oder was immer für Gefälle, die für die Bedürfnisse der Bediensteten und der Armen verwendet werden müssen, selber oder durch Andere, mit Gewalt, oder durch eingejagte Furcht, oder auch durch unterschobene geistliche oder weltliche Personen, oder mit was immer für einem Kniffe, oder unter was immer für einem gesuchten Anstriche, zu seinem eigenen Gebrauche zu verwenden, und an sich zu reißen, oder zu hindern, daß sie von denen, welchen sie vermöge des Rechtes zugehören, nicht erhalten werden: der sey so lange dem Bannfluche unterworfen, bis er die Gerichtsbarkeiten, Güter, Dinge, Rechte, Früchte, und Einkünfte, welche er in Besitz genommen, oder welche auf was immer für Weise, auch durch Schankung einer unterschobenen Person, an ihn gekommen sind, der Kirche und ihrem Verwalter, oder dem Verpfründeten wieder vollständig zurückgestellt, und sonach vom Römischen Papste die Lossprechung erhalten hat. Ist er zugleich Schutzherr der nämlichen Kirche gewesen; so

a) 1. Timoth. 6, 10.

sey er über die vorgenannten Strafen noch dadurch selbst des Schutzrechtes beraubt. Ein Geistlicher aber, der Thäter oder Mitwilliger einer so lästerlichen Uebervortheilung und Usurpation gewesen ist, soll den nämlichen Strafen unterliegen, so wie auch durchaus aller Beneficien beraubt seyn, und zu jeglichen andern Beneficien unfähig, und von der Ausübung seiner Weihen, auch nach vollständiger Genugthuung und Lossprechung, nach dem Gutachten seines Ordinarius, suspendirt werden.

Beschluß

über die Bitte für die Gestattung des Kelches.

Da überdies der nämliche hochheilige Kirchenrath in der vorigen a) Sitzung die zwey, anderswo vorgeschlagenen, und damals noch nicht untersuchten Artikel, nämlich: Ob die Gründe, durch welche die hl. katholische Kirche bewogen wurde, die Laien und auch die nicht Messe haltenden Priester, nur unter der Einen Gestalt des Brodes zu kommunizieren, so beyzubehalten seyen, daß der Gebrauch des Kelches auf keine Weise Jemanden zugelassen werden müsse, und, falls der Gebrauch des Kelches aus geziemenden, und der christlichen Liebe angemessenen Gründen irgend einer Nation, oder einem Reiche zuzugeben gut scheine, ob er unter gewissen Bedingungen zugegeben werden soll, und welche diese seyen, sich auf eine andere Zeit, wo sich ihm Gelegenheit darbiethe, zu prüfen und zu bestimmen vorbehalten hat: so beschloß er jetzt, für das Heil Derer, für welche darum gebethen wird, bestens zu rathen bedacht, daß das ganze Geschäft an unsern heiligsten Herrn gewiesen werden soll, so wie er es durch den gegenwärtigen Beschluß an ihn

---

a) Oben, Sitz. 21. Canon 4. und Sitz. 13. im letzten Beschlusse.

weiset; damit derselbige nach seiner ganz besondern Klugheit Dasjenige bewirke, was er dafür gutachtet, daß es der Christenheit nützlich, und den um den Gebrauch des Kelches Bittenden heilsam seyn werde.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ueberdas sagt der nämliche hochheilige Kirchenrath von Trient den Tag der künftigen Sitzung auf den Donnerstag nach der Octav des Festes aller Heiligen, als den 12. Tag des Monats November an, in welcher dann von dem Sakramente der Weihe und der Ehe beschlossen werden soll.

Die Sitzung wurde nachgehends auf den 15. Tag Julius 1563 vertaget.

Drey und zwanzigste Sitzung,

welche die Siebente ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 15. Tag des Julius 1563.

Die wahre und katholische Lehre

von dem Sakramente der Weihe, von dem heiligen Kirchenrathe von Trient zur Verdammung der Irrthümer unserer Zeit in der siebenten Sitzung beschlossen und bekannt gemacht.

1. Kapitel.

Von der Einsetzung des Priesterthums im neuen Bunde.

Opfer und Priesterthum sind durch Gottes Anordnung so verbunden, daß unter jedem Gesetze Beyde da waren.

Da also im neuen Bunde die katholische Kirche aus der Einsetzung des Herrn das heilige, sichtbare Opfer des Altarssakraments empfangen hat: so muß auch bekennt werden, daß in ihr ein neues, sichtbares und äußeres a) Priesterthum sey, in welches das Alte hinübergesetzet ist. Daß aber Dasselbige von dem nämlichen Herrn, unserm Heilande, eingesetzet, und den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume die Gewalt übergeben worden ist, seinen Leib und Blut zu konsekriren, aufzuopfern b) und auszuspenden, so auch die Sünden nachzulassen und zu behalten, zeigen die heiligen Schriften, und lehrte immerfort die Ueberlieferung der katholischen Kirche.

2. Kapitel.

Von den sieben heiligen Weihen.

Da aber der Dienst eines so heiligen Priesterthums eine göttliche Sache ist; so war es, damit es um so würdiger und mit desto größerer Verehrung ausgeübt werde, angemessen, daß in der geordnetesten Einrichtung der Kirche a) mehrere und verschiedene Ordnungen der Diener da seyen, die, sich gemäß der Pflicht dem Priesterthume widmend, so vertheilet würden, daß die anfänglich mit der geistlichen Tonsur Ausgezeichneten durch die Niedern zu den Höhern aufstiegen. Denn die heiligen Schriften thun nicht nur von den Priestern, sondern auch von den b) Diakonen offenbare Meldung, und lehren Das, was bey der Weihung derselben vorzüglich zu beobachten ist, mit den gewichtvollsten Worten. Auch waren vom Anfange der Kirche an die Namen der folgenden Weihen,

a) Hebr. 7, 12. u. 23. b) Matth. 18, 18. Luk. 22, 19. Joh. 20, 23. 1. Kor. 11, 24.

a) Unten, Canon 2. und Kap. 17. von d. Verb. b) 1. Tim. 3, 8. und Apostg. 6, 3. u. 5. Philip. 1, 1.

und die eigenen Verrichtungen einer jeden aus ihnen, nämlich des Subdiakons, des Acolyts, des Exorzisten, des Lectors, und des Ostiarius anerkannt in Uebung, obwohl nicht in gleichem Grade. Denn das Subdiakonat wird von den Vätern und heiligen Concilien zu den höhern Weihen gerechnet; aber auch von den andern Niederen lesen wir in denselben sehr häufig.

3. Kapitel.

Daß die Weihe ein wahres Sakrament sey.

Da es durch das Zeugniß der heiligen Schrift, durch die apostolische Ueberlieferung, und durch die einmüthige Uebereinstimmung der Väter sehr klar ist, daß durch die heil. Weihung, welche durch Worte und äußerliche Zeichen vollbracht wird, eine Gnade ertheilt werde: so darf Niemand zweifeln, daß die Weihe nicht wahrhaft und eigentlich Eines von den sieben Sakramenten der heiligen Kirche sey. Denn der Apostel sagt: »a) Ich ermahne »dich, daß du die Gnade Gottes wieder erwecken mögest, »welche in dir ist durch die Auflegung meiner Hände;« denn b) Gott gab uns nicht einen Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe, und der Nüchternheit.

4. Kapitel.

Von der kirchlichen Hierarchie, und von der heiligen Weihung.

Weil aber in dem a) Sakramente der Weihe, wie sowohl in der Taufe, als in der Firmung, ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt, noch weggenommen werden kann: so verdammet billig der heilige Kirchenrath

a) 2. Tim. 1, 6.; 1. Tim. 4, 14. b) 2. Tim. 1, 7.
a) Oben Sitzung 7. Canon 9. von den Sakramenten überhaupt, und unten Canon 4.

die Meinung derer, welche behaupten: die Priester des neuen Bundes haben nur eine zeitliche Gewalt, und die einmal ordentlich Geweihten können wieder Laien werden, wofern sie den Dienst des Wortes Gottes nicht ausüben. Und wenn Jemand behauptet, die Christen seyen alle ohne Unterschied Priester des neuen Bundes, oder es seyen alle unter einander mit gleicher geistlicher Gewalt begabt; so scheint er nichts anders zu thun, als die kirchliche Hierarchie, welche b) wie die Schlachtordnung der Heerlager geordnet ist, durcheinander zu werfen; so als wenn also, gegen c) die Lehre des heiligen Paulus, Alle Apostel, Alle Propheten, Alle Evangelisten, Alle Hirten, Alle Lehrer wären. Daher erklärt der hochheilige Kirchenrath, daß nebst den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel getreten sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und, wie der gleiche Apostel d) sagt, gesetzet sind vom heiligen Geiste, zu regieren die Kirche Gottes; und daß sie höher seyen, denn die Priester, und e) das Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen und das meiste Andere vollbringen können, während dem die Uebrigen der niedern Weihe keine Gewalt zu diesen Verrichtungen haben. Der hochheilige Kirchenrath lehrt überdies, es werde zur Weihung der Bischöfe, der Priester und der übrigen Weihen weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch das Ansehen des Volkes, noch irgend einer weltlichen Macht und Obrigkeit so erfordert, daß ohne sie die Weihung nichtig sey; ja vielmehr beschließt er, daß Die, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser Dienste

---

b) Canon 6. ebenda, und Hohelied, 6, 3. c) 1. Kor. 12, 8. 9. u. 10. Ephes. 4, 11. d) Act. 20, 28. e) Oben, Sitz. 7. Canon 3. von der Firmung.

emporsteigen, und die, welche sich diese aus eigener Verwegenheit anmaßen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für f) Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thüre eingegangen sind, gehalten werden müssen. Dieses ist es, was im Allgemeinen dem heiligen Kirchenrathe gut schien, die Gläubigen Christi über das Sakrament der Weihe zu lehren. Das Gegentheil von diesem aber verordnete er durch bestimmte und eigene Canones, auf die Weise, wie folgt, zu verdammen; damit Alle, mit dem Beystande Christi, sich der Richtschnur des Glaubens bedienend, unter den Finsternissen so vieler Irrthümer die katholische Wahrheit leichter zu erkennen und zu behalten vermögen.

Von dem Sakramente der Weihe.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, a) im neuen Bunde sey kein sichtbares äußeres Priesterthum, oder es sey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu konsekriren und aufzuopfern, und b) die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und nackter Dienst zur Verkündigung des Evangeliums, oder Die, welche nicht predigen, seyen weiter gar nicht Priester: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, außer der Priesterweihe gebe es in der katholischen Kirche c) keine andere Weihen, sowohl größere, als kleinere, durch welche man, wie durch gewisse Stufen, zum Priesterthume d) aufschreite: der sey im Banne.

---

f) Joh. 10. 1. u. 8.
a) Oben, Kap. 1. b) Joh. 20, 23. c) Oben K. 2. d) Unten, Kap. 13. von der Verbesserung.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, e) die Weihe, oder die heilige Weihung sey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Christus dem Herrn eingesetzt, oder sey eine Art menschlicher Erdichtung, von in kirchlichen Dingen unkundigen Männern erdacht, oder sey nur ein gewisser Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sakramente zu erwählen: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, durch die heilige Weihung werde der heilige Geist nicht mitgetheilt, und die Bischöfe sprechen daher vergeblich: »Empfange den heiligen Geist,« oder durch selbige werde kein Charakter eingeprägt, oder der, welcher einmal Priester war, könne wieder Laie werden: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, die heilige Salbung, derer sich die Kirche bey der heiligen Weihung bedient, werde dazu nicht nur nicht erfordert, sondern sey verächtlich und verderblich, so gleicherweise auch die andern Ceremonien der Weihe: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, in der katholischen Kirche gebe es keine, durch göttliche Anordnung eingesetzte f) Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern bestehet: der sey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe seyen nicht g) höher denn die Priester, oder haben nicht die Gewalt, zu

---

e) Oben, Kap. 3. f) Oben, Kap. 4. g) Ebenda.

firmen und zu weihen, oder Diejenige, welche sie haben, sey ihnen mit den Priestern gemein, oder die von ihnen ertheilten Weihen seyen ohne die Einstimmung oder Berufung des Volkes, oder der weltlichen Macht nichtig; oder diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweihet, und gesendet sind, sondern anderswoher kommen, seyen rechtmäßige Verwalter des Wortes und der Sakramente: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Pabstes angenommen werden, seyen nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, sondern eine menschliche Erfindung: der sey im Banne.

Beschluß von der Verbesserung.

Der nämliche hochheilige Kirchenrath von Trient, den Gegenstand der Verbesserung weiter fortsetzend, verordnet und beschließt, daß gegenwärtig Das, was folget, beschlossen werden soll.

1. Kapitel.

Die Nachlässigkeit in der Anwesenheit der Kirchenvorsteher wird verschiedentlich strenge zurecht gewiesen, und für die Seelsorge vorgesorgt.

Da Allen, welchen Seelsorge anvertraut, vermöge a) göttlichen Gebothes befohlen ist, ihre Schafe anzuerkennen, für sie das Opfer darzubringen, und sie durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Verwaltung der

---

a) Joh. 21, 17. Apostelgesch. 20, 28.

Sakramente, und durch das Beyspiel in allen guten Werken b) zu weiden, für die Armen und andere unglückliche Personen väterliche Obsorge zu tragen, und sich allen übrigen hirtlichen Pflichten zu widmen; welches Alles aber von Denen gar nicht kann geleistet und erfüllt werden, welche über ihre Herde nicht wachen, und ihr nicht zur Hand sind, sondern nach c) Söldlinge Art sie verlassen: so erinnert und ermahnet sie der hochheilige Kirchenrath, daß sie, eingedenk der göttlichen Gebothe, und zum Muster d) für die Herde aufgestellt, mit Klugheit und in Wahrheit dieselbigen weiden und regieren sollen. Damit aber Dasjenige, was über die Anwesenheit schon früherhin e) unter Paulus dem III., seligen Andenkens, heilig und heilsam verfügt worden ist, nicht nach einem der Absicht des hochheiligen Kirchenrathes fremden Sinne gedeutet werde, als wenn Kraft jenes Beschlusses fünf andaurende Monate abwesend zu seyn erlaubt wäre: so erklärt, in Anhänglichkeit an Dasselbige, der hochheilige Kirchenrath, daß Alle, welche unter was immer für Namen und Titel, was immer für Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und Kathedralkirchen vorgesetzet, auch wenn sie Kardinäle der heiligen Römischen Kirche sind, zur persönlichen Anwesenheit in ihrer Kirche oder Dioces verpflichtet, und daselbst das ihnen überbundene Amt zu erfüllen gehalten seyen, und nicht anders abwesend seyn können, als aus den Gründen und auf die Weise, die unten beschrieben sind. Da nämlich christliche Liebe, dringliche Nothwendigkeit, schuldiger Gehorsam und evidenter Nutzen der Kirche oder des Staates bisweilen Einige nöthigen und zwingen abwesend zu seyn: so beschließt der nämli-

b) 1. Petr. 5, 2. c) Joh. 10, 12. d) 1. Petr. 5, 3. e) Oben Sitzung 6. Kap. 1. von der Verbesserung.

che hochheilige Kirchenrath, daß diese Ursachen einer rechtmäßigen Abwesenheit von dem heiligsten Römischen Papste, oder vom Metropoliten, oder in dessen Abwesenheit von dem ältern anwesenden Suffraganbischofe — welcher Gleiche die Abwesenheit des Metropoliten genehmigen soll — schriftlich genehmiget werden müssen; wofern die Abwesenheit nicht wegen einer mit der bischöflichen Würde verbundenen Obliegenheit und Pflicht für den Staat einfällt. Denn weil die Ursachen hievon offenkundig, und bisweilen plötzlich sind; so wird es nicht nöthig seyn, sie dem Metropoliten wirklich anzuzeigen. Doch soll eben diesem mit dem Provincialconcilium zustehen, über die von ihm, oder einem Suffraganbischofe ertheilten Erlaubnisse zu aburtheilen, und darauf zu sehen, daß Niemand jenes Recht mißbrauche, und daß die Fehlbaren mit den kanonischen Strafen bestraft werden. Unterdessen f) sollen Diejenigen, die verreisen wollen, darauf bedacht seyn, so für ihre Schafe vorzusorgen, daß ihrer Abwesenheit wegen diese soviel möglich keinen Schaden leiden. Weil aber die, welche nur auf ein Kurzes abwesend sind, nach dem Sinne der alten Canones nicht abwesend zu seyn scheinen, dieweil sie alsbald wieder zurückkehren; so will der hochheilige Kirchenrath, daß jener Zeitraum der Abwesenheit, mag er andauernd oder unterbrochen seyn, jedes Jahr, außer g) den vorgenannten Ursachen, unter keiner Bedingung zwey, oder höchstens drey Monate übersteigen dürfe, und dabey Rücksicht genommen werde, daß solches aus einer billigen Ursache, und ohne allen Nachtheil für die Herde Statt finde. Ob dann Dieß also sey? überläßt er dem, wie er hofft, religiösen und gottesfürchtigen Gewissen

---

f) Oben, Sitzung 6. von der Verbesserung, Kap. 1. g) S. auch unten, Sitz. 24. Kap. 12. v. d. Verb.

der Verreisenden; h) sintemal die Herzen Gott offen stehen, i) dessen Werk, nicht betrügerischerweis zu wirken, sie auf ihre Gefahr hingehalten sind. Indessen erinnert und ermahnt er eben Dieselben im Herrn, daß sie während jenem Zeitraume doch an den Tagen des Adventes, der vierzigtägigen Fasten, der Geburt, der Auferstehung des Herrn, so auch der Pfingsten, und des Fronleichnams Christi, an welchem die Schafe vorzüglichst erfrischt werden, und sich der Gegenwart des Hirten im Herrn erfreuen müssen, unter keiner Bedingung von ihrer Kathedralkirche abwesend seyn sollen, falls nicht bischöfliche Amtspflichten in ihrer Dioces sie anderswo hinrufen.

Wenn aber — was sich nie ereignen möge! — irgend Einer gegen die Verfügung dieses Beschlusses abwesend wäre; so verordnet der hochheilige Kirchenrath, daß Derselbige, nebst den übrigen, unter Paulus dem III. k) verhängten und erneuerten Strafen, und der Verschuldung einer schweren Sünde, in die er verfällt, auch nach dem Zeitverhältnisse der Abwesenheit seine Einkünften nicht gewinnen, und sie nicht mit gutem Gewissen, auch wenn darüber sonst keine Erklärung erfolgte, für sich behalten könne; sondern gehalten seyn, und, falls er es selbst versäumte, durch seinen kirchlichen Obern angehalten werden soll, Dieselben dem Bauamte der Kirchen, oder den Ortsarmen auszutheilen; zumal durchaus jeglicher Vertrag oder Uebereinkunft, auf die man sich für unverdient empfangene Einkünfte beruft, untersagt seyn soll, auch wenn ihm vermöge derer die vorbesagten Einkünfte ganz oder zum Theil erlassen werden; ohne daß was immer für Privilegien, die irgend einem Kollegium oder Bauamte ertheilt sind, dagegen seyn können.

Durch-

h) Psl. 7, 10. i) Jerem. 48, 10. k) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. und 2. von der Verbesserung.

Durchaus das Gleiche, auch in Bezug auf die Verschuldung, den Verlust der Einkünfte, und die Strafen, erklärt und beschließt der hochheilige Kirchenrath ebenfalls über die niedern Kuratgeistlichen, und gänzlich alle l) anderen, welche ein kirchliches Beneficium, das Seelsorge auf sich hat, innehaben; doch so, daß sie, wann immer sie aus einer, zuerst vom Bischofe in Kenntniß genommenen und genehmigten Ursache abwesend seyn mögen, einen tauglichen Vikar, der von dem Ordinarius selbst zu genehmigen ist, mit einer gebührenden Gehaltanweisung zurücklassen sollen. Die Erlaubniß zum Verreisen, die schriftlich und unentgeltlich zu ertheilen ist, sollen sie, wenn nicht aus wichtiger Ursache, nicht über ein halbes Jahr erhalten. Und wenn sie, nachdem sie durch ein Edikt auch nicht persönlich einberufen wurden, widersetzlich bleiben: so will er, daß es den Ordinarien frey stehe, Dieselbigen durch die kirchlichen Censuren, und durch Beschlagnahme und Entziehung der Einkünfte, und andere Rechtsmittel selbst bis zur Entsetzung dazu anzuhalten; und daß diese Vollziehung durchaus durch kein Privilegium, keine Erlaubniß, keine Hausfreundschaft, keine Befreyung, auch mit Berücksichtigung was immer für eines Beneficiums, durch keinen Vertrag, keine Satzung, auch wenn sie eidlich, oder durch was immer für eine Autorität bekräftiget wäre, durch keine Uebung, auch seit undenklicher Zeit — zumal selbige vielmehr für ein Verderbniß zu halten ist — und durch keine Appellation und kein Verboth, auch in der römischen Kuria, und nicht Kraft der Eugenischen Verordnung aufgehoben werden könne. Endlich befiehlt der heilige Kirchenrath, daß sowohl jener Beschluß unter m) Paulus dem III., als dieser selbst in den provinzial-

l) Oben, Sitzung 6. Kap. 2. von der Verbess. m) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. von der Verbesserung.

und bischöflichen Concilien bekannt gemacht werde; sintemal er wünscht, daß das, was so innig mit dem Amte der Hirten und dem Heile der Seelen zusammenhängt, öfter dem Ohre und dem Gemüthe Aller eingeschärft werde: damit es unter Gottes Beystand künftig durch keine Unbill der Zeiten, oder Vergeßlichkeit der Menschen, oder Uebungslosigkeit eingehen möge.

2. Kapitel.

Daß die, welche höhern Kirchen vorgesetzt werden, innert drey Monaten die bischöfliche Weihe empfangen müssen, und wo dies Statt finden soll.

Diejenigen, welche mit was immer für Namen und Titel a) den Kathedral- oder höhern Kirchen vorgesetzet werden, sollen, auch wenn sie Kardinäle der heiligen Römischen Kirche sind, wofern sie die Amtspflicht der bischöflichen Weihe nicht innert drey Monaten auf sich nehmen, zur Zurückerstattung der empfangenen Einkünfte; und falls sie hierauf innert eben so vielen Monaten dies zu thun wieder vernachlässigen, durch das Recht selbst der Kirchen beraubt seyn. Die bischöfliche Weihe aber, wenn sie außer der römischen Kuria Statt findet, soll in der Kirche, zu welcher Jene befördert sind, oder doch, wenn es füglich geschehen kann, in der Provinz gefeyert werden.

3. Kapitel.

Daß, wenn nicht durch Krankheit gehindert, die Bischöfe die Weihen selber ertheilen sollen.

Die Bischöfe sollen die Weihen durch sich selbst ertheilen; wofern sie aber durch Krankheit daran gehin-

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 9. von der Verbesserung.

dert sind, a) ihre Untergebenen nicht anders, als schon genehmiget und geprüft, einem andern Bischofe zur Weihung zusenden.

4. Kapitel.

Was für welche nicht zur ersten Tonsur zugelassen werden dürfen.

Mit der ersten Tonsur sollen keine eingeweihet werden, welche nicht das Sakrament der Firmung empfangen haben, und in den Anfangsgründen des Glaubens nicht unterwiesen sind, und welche nicht lesen und schreiben können, und von welchen keine zulässige Wahrscheinlichkeit da ist, daß sie diese Lebensweise, nicht um betrügerisch dem weltlichen Gerichte zu entfliehen, sondern um Gott treue Dienstehrung zu erweisen, ausgewählet haben.

5. Kapitel.

Von wem die, welche geweiht werden wollen, Zeugnisse haben, und in Prüfung genommen werden sollen.

Diejenigen, welche zu den kleinern Weihen befördert werden wollen, sollen von dem Pfarrer und Lehrer der Schule, in welcher sie auferzogen werden, ein gutes Zeugniß besitzen. Jene aber, welche wollen irgend zu einer größern Weihe angenommen werden, sollen sich innert dem Monate vor der Weihung zum Bischofe begeben, und dieser sie dann dem Pfarrer, oder einem Andern, wie es ihm mehr zu frommen scheinet, zuweisen; damit derselbige die Namen und das Begehren derer, welche befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche zur Kenntniß bringe, und dann die Geburt, das Alter, die Sitten, und den Wandel eben dieser zu Weihenden von

---

a) Unten, Kap. 8. und 10.

Glaubwürdigen sorgfältig erforsche, und darüber sobald möglich dem Bischofe a) ein schriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieser angestellten Nachforschung übersende.

6. Kapitel.

Daß zur Fähigkeit für ein kirchliches Beneficium ein Alter von vierzehn Jahren erforderlich sey, und wer sich des Privilegiums des geistl. Gerichtshofes erfreuen könne.

Keiner, der mit der ersten Tonsur eingeweiht, oder auch in die kleinern Weihen eingesetzt ist, soll vor dem vierzehnten Jahre ein Beneficium erhalten können. Auch soll derselbige sich des Privilegiums des Gerichtshofes nicht erfreuen, wenn er nicht ein kirchliches Beneficium besitzt, oder die geistliche Kleidung und Tonsur tragend, auf Befehl des Bischofs einer Kirche dienet, oder sich im geistlichen Seminarium, oder in einer Schule, oder auf einer Universität, mit Erlaubniß des Bischofes, gleichsam wie auf dem Wege zur Empfangung der größern Weihen aufhält. Bey verehelichten Klerikern aber werde die Verordnung Bonifacius des VIII., welche anfängt: »Clerici, qui cum unicis,« beobachtet, wofern diese Geistlichen vom Bischofe zur Aushülfe, oder zum Dienste einer Kirche bestellt, dieser Kirche wirklich aushelfen oder dienen, und sich der geistlichen Kleidung und Tonsur bedienen, ohne daß in Bezug auf dieses Jemand ein Privilegium oder eine Uebung auch seit undenklicher Zeit zu Gunsten seyn kann.

---

a) Siehe auch gleich unten, Kap. 7.

7. Kapitel.

)aß die zu Weihenden von Männern, die des göttlichen und menschlichen Rechtes kundig sind, geprüft werden sollen.

Der heilige Kirchenrath, in der Anhänglichkeit an die ;ußstapfen der alten Canones, beschließt, daß, wann der)ischof die heilige Weihung zu verrichten verfügt hat, lle, welche zu dem heiligen Dienste hinzutreten wollen, m Mittwoch vor dieser Weihung, oder wann es dem)ischofe gutscheinen wird, nach der Stadt einberufen erden sollen. Sodann soll der Bischof, mit sich beyge- llten Priestern und andern klugen Männern, die des öttlichen Rechtes kundig, und in den kirchlichen Ver- igungen erfahren sind, das Geschlecht, die Persönlich- :it, das Alter, den Unterricht, die Sitten, die Lehre nd den Glauben derer, die geweiht werden wollen, rgfältig a) erforschen und prüfen.

8. Kapitel.

)ie und von wem Jeglicher befördert werden dürfe.

Die Einweihungen in den heiligen Weihen sollen zu n vom Rechte bestimmten Zeiten, und in der Kathedral- rche unter dazu Berufung und in Gegenwart der Chor- rren der Kirche; wenn aber an einem andern Orte der)ioces, in Gegenwart der Ortsgeistlichkeit öffentlich ge-)ert, und letztenfalls, so viel es seyn kann, stets die ürdevollere Kirche dazu erlesen werden. Jeglicher darf)er nur von dem eigenen Bischofe geweihet werden; und enn Jemand von einem a) andern befördert zu werden gehrt; so soll dies ihm auch unter dem Vorwande

a) Oben, Kap. 5.
a) Oben, Sitzung 14. Kap. 2. von der Verbesserung.

eines allgemeinen oder besondern Rescripts oder Privilegiums, und auch zu den bestimmten Zeiten, durchaus niemal anders zugegeben werden, außer wenn seine Rechtschaffenheit und Sitten durch ein Zeugniß seines b) Ordinarius dazu anempfohlen werden. Falls dawider gehandelt wird; soll der Weihende auf ein Jahr von der Ertheilung der Weihen, und der Geweihte von der Ausübung der empfangenen Weihen so lange suspendirt seyn, als es dem eigenen Ordinarius ersprieslich scheint.

9. Kapitel.

Daß ein Bischof, der einen Hausfreund weihet, diesem sogleich ein Beneficium ertheilen soll.

Ein Bischof soll einen Hausfreund, der nicht sein Untergebener ist, nicht anders weihen können, als wenn dieser drey Jahre hindurch bey ihm verweilt hat, und dann ihm, unter Meidung jeglichen Betruges, sogleich ein Beneficium ertheilen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, für das Gegentheil dagegen seyn kann.

10. Kapitel.

Daß den Aebten, auch den Befreyten, nicht erlaubt sey, die kleinern Weihen ihren nicht Untergebenen zu ertheilen, und sie, und was immer für Kapitel keine Dimissorialbriefe ausstellen dürfen; gegen zuwider Handelnde wird schwerere Strafe verfügt.

Den Aebten und durchaus allen andern wie immer Befreyten sey es fernerhin nicht erlaubt, während dem sie sich innert den Grenzen einer Dioces befinden, auch

b) Oben, Kap. 3.

wenn sie zu keiner Dioces gehörig oder befreyt heißen, irgend Jemanden, der nicht ihr Ordensuntergebener ist, die Tonsur, oder die kleinern Weihen zu ertheilen. Und eben diese Aebte und andere Befreyte, oder was immer für Kollegien oder Kapitel, auch von Kathedralkirchen, sollen keinen Weltgeistlichen Dimissorialbriefe, um von Andern geweiht zu werden, ausstellen; sondern die Weihung aller dieser, unter Beobachtung alles dessen a), was in den Beschlüssen dieses heiligen Kirchenraths enthalten ist, den Bischöfen zugehören, innert derer Diocesgränzen dieselbigen sich befinden; ohne daß was immer für Privilegien, Vorschriften oder Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

Auch befiehlt er, die Strafe, welche denen, die wider den Beschluß dieses heiligen Kirchenraths unter b) Paulus dem III während der Erledigung des bischöflichen Stuhles Dimissorialbriefe vom Kapitel erlangen, auferlegt ist, gleichfalls auf diejenigen auszudehnen, welche ebendergleichen Briefe nicht vom Kapitel, sondern von was immer für andern erhalten, die während der Erledigung des Stuhles in der Jurisdiction des Bischofs an die Stelle des Kapitels eintreten. Solche aber, welche gegen die Vorschrift des Beschlusses Dimissorialbriefe ertheilen, sollen, durch das Recht selbst, auf ein Jahr vom Amte und Beneficium suspendirt seyn.

11. Kapitel.

Daß beym Empfange der kleinern Weihen die Interstizien und andere bestimmte Vorschriften beobachtet werden sollen.

Die kleineren Weihen sollen solchen, welche wenigstens a) die lateinische Sprache verstehen, unter Beobach-

---

a) Oben, Kap. 5. mit den folgenden, und unten, Kap. 11, 12, 2c. b) Oben, Sitzung 7. Kap. 10. von der Verbess.

a) Gleich unten, Kap. 13.

tung der Zeitinterstizien, wofern es dem Bischofe nicht anders ersprießlicher scheint, ertheilet werden; damit dieselbigen desto genauer darüber, wie groß die Bürde dieses Berufes sey, belehrt werden, und b) sich nach der Vorschrift des Bischofes in jeglicher Pflicht üben können, und dies zwar in derjenigen Kirche, der sie zugezählt seyn werden, falls sie nicht etwa der Studien wegen abwesend sind; und so sollen sie dann von Stufe zu Stufe emporsteigen, damit bey ihnen, mit dem Lebensalter, auch immermehr das Verdienst und die Lehrweisheit zunehme, was ganz besonders das Beyspiel guter Sitten, und der beharrliche Dienst in der Kirche, und die größere Ehrfurcht gegen die Priester und höhern Weihen, und die häufiger als zuvor empfangene Kommunion des Leibes Christi bestätigen werden. Und weil von ebenda der Eintritt in die höhern Grade und heiligsten Geheimnisse Statt findet; so soll mit jenen Niemand eingeweihet werden, welchen die Hoffnung für die Wissenschaft nicht der größern Weihen würdig zeiget. Dann aber sollen solche erst nach einem Jahre von der Empfangung des letzten Grades der kleinern Weihen an, zu den geheiligten Weihen befördert werden; wofern nicht das Bedürfniß, oder der Nutzen der Kirche, nach dem Urtheile des Bischofes es anders erfordert.

12. Kapitel.

Was für ein Alter zu den grössern Weihen erforderlich sey; und daß nur Würdige dafür angenommen werden sollen.

Niemand soll künftighin zur Weihe des Subdiakonats vor dem zwey und zwanzigsten, zu der des Diakonats vor dem drey und zwanzigsten, zu der des Pres-

---

b) Unten, Kap. 17.

hyterats vor dem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters befördert werden. Doch sollen die Bischöfe wissen, daß nicht Alle, die dieses Alter erreicht, zu diesen Weihen angenommen werden dürfen; sondern nur die Würdigen, und derer bewährter Wandel das Alter vertritt. Auch die Ordensgeistlichen sollen nicht in jüngerm Alter, und nicht ohne sorgfältige Prüfung des Bischofs geweiht werden; und in Bezug auf dieses durchaus alle Privilegien gänzlich ausgeschlossen seyn.

13. Kapitel.

Welche zum Subdiakon und Diakon geweiht werden sollen; was ihnen obliege, und daß niemals zwey Weihen an Einem Tage ertheilt werden dürfen.

Zu Subdiakonen und Diakonen sollen solche geweiht werden, die a) ein gutes Zeugniß haben, und in den kleinern Weihen schon bewährt, und in den Schriften und denjenigen Dingen, die zur Ausübung der Weihe gehören, unterwiesen sind; sintemal die, welche hoffen dürfen, mit Gottes Beystande sich enthalten zu können, den Kirchen, denen sie zugezählt werden, dienen, und dabey wissen sollen, daß es ihnen ganz besonders geziemt, wenigstens an den Sonn- und hohen Festtägen, da sie dem Altare dienen, die heil. Kommunion zu empfangen. Die zur heiligen Weihe des Subdiakonats Beförderten dürfen, wenn sie nicht wenigstens b) ein Jahr in derselben verharret sind, nicht zu höherm Grade empor gelassen werden, wofern es nicht dem Bischofe anders gut scheint; und nie sollen, auch den Ordensgeistlichen, an dem nämlichen Tage zwey heilige Weihen ertheilt wer-

---

a) 1. Tim. 3., 7. b) Gleich oben, Kap. 11.

den; ohne daß was immer für Privilegien und Indulte, die wem immer ertheilt seyen, dagegen seyn können.

14. Kapitel.

Welche zu dem Presbyterat angenommen werden sollen, und was ihnen obliege.

Diejenigen, welche sich in den vorher versehenen Dienstverrichtungen fromm und treu betragen haben, und zur Weihe des Presbyterats angenommen werden, sollen a) ein gutes Zeugniß besitzen; und sie sind es auch, die nicht nur wenigstens ein volles Jahr — wofern es nicht dem Bischofe wegen dem Nutzen und Bedürfniß der Kirche anders gut scheinet — in dem Diakonate gedient haben; sondern auch zur Belehrung des Volkes in den Dingen, die zum Heile zu wissen allgemein nothwendig sind, und zur Verwaltung der Sakramente durch vorausgegangene sorgfältige Prüfung als fähig bewährt werden, und so durch Frömmigkeit und reine Sitten hervorleuchtend seyn sollen, daß man von ihnen ein vorzügliches Beyspiel guter Werke, und einen musterhaften Wandel erwarten kann. Der Bischof sorge dafür, daß sie wenigstens an Sonn- und hohen Festtägen, wenn sie aber Seelsorge auf sich haben, so oft Messe halten, als ihrem Amte genüge. Die durch Ueberspringung Beförderten, wenn sie nicht gedient haben, kann der Bischof aus einer rechtmäßigen Ursache darüber dispensiren.

15. Kapitel.

Daß Keiner Beicht hören dürfe, der nicht vom Ordinarius genehmiget ist.

Obwohl die Priester bey ihrer Weihung die Gewalt erhalten, von den Sünden loszusprechen; so beschließt

a) 1. Tim. 3. 7.

doch der heilige Kirchenrath, daß Keiner, auch kein Ordensgeistlicher, die Weltlichen, auch die Priester Beicht hören, auch nicht dafür fähig gehalten werden könne, wenn er nicht entweder ein pfärrliches Beneficium, oder von den Bischöfen — wenn es ihnen nothwendig scheint, durch Prüfung, oder sonst für tauglich erachtet — die Genehmigung besitzt, die unentgeltlich gegeben werden soll; ohne daß Privilegien, oder was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

16. Kapitel.

Für die Kirche Unnütze werden von den Weihen, und Herumschweifende von der Dienstausübung zurückgewiesen.

Da Keiner geweiht werden darf, der nach dem Urtheile seines Bischofs für seine Kirchen unnütz, oder nicht nothwendig ist; so verordnet der heilige Kirchenrath, in der Anhänglichkeit an die Fußstapfen des sechsten Canons des Conciliums von Chalcedon: daß fernerhin Keiner geweiht werden soll, der nicht jener Kirche, oder jenem frommen Orte, für deren Bedürfniß oder Nutzen er angenommen wird, zugezählt werde; auf daß er daselbst seine Obliegenheiten erfülle, und nicht in ungewissen Wohnsitzen herumschweife. Und wenn er diesen Ort, ohne den Bischof Rath zu pflegen, verläßt: so werde ihm die Ausübung der heiligen Weihe untersagt. Ueberdies soll auch kein fremder Geistlicher, ohne Empfehlungsschriften seines Ordinarius, von irgend einem Bischofe zur Haltung des Gottesdienstes, und Verwaltung der Sakramente zugelassen werden.

17. Kapitel.

Auf was für Weise die Ausübung der kleineren Weihen wieder hergestellt werden soll.

Damit die Verrichtungen der heiligen Weihen von dem Diakonat an bis zum Ostiariat, die seit den Zeiten der Apostel in der Kirche löblich angenommen, und an mehreren Orten einige Zeit wieder unterlassen wurden, wieder nach den a) heiligen Canones in die Uebung zurückgerufen, und nicht als unnütz von den Heretikern durchgezogen werden: so beschließt der heilige Kirchenrath, vom Verlangen, jenen ehemaligen Gebrauch wieder herzustellen, entflammt: daß künftighin die Dienstverrichtungen dieser Art nur von solchen, welche in die besagten Weihen eingesetzt sind, ausgeübt werden sollen; uns ermahnet alle und jede Kirchenprälaten im Herrn, und befiehlt ihnen, dafür zu sorgen, daß, so viel es füglich geschehen kann, an den Kathedral-, Kollegial- und Pfarrkirchen ihrer Dioces, wenn das Volk zahlreich, und das Einkommen der Kirche es zu tragen vermögend ist, die Verrichtungen dieser Art wieder hergestellt werden, und aus einem Theile der Einkünfte einiger einfacher Beneficien, oder des Bauamts der Kirche, wenn die Gehalte zureichen, oder aus beyden derselben Besoldungen für die anzuweisen, welche diese Verrichtungen ausüben. Die Saumseligen können derselbigen aber nach dem Urtheile des Ordinarius strafweis entweder zum Theil oder ganz beraubt werden. Und falls zur Ausübung der Dienstverrichtungen der vier kleinern Weihen nicht unverehelichte Geistliche genug zur Hand sind: so können auch Verehlichte von bewährtem Wandel dafür ange-

a) Siehe auch oben, Kap. 11.

stellt werden, wenn sie nur nicht zum zweyten Male verehlicht, und zur Uebernahme jener Aemter tauglich sind, und die Tonsur und geistliche Kleidung tragen.

18. Kapitel.

Die Vorschrift zur Errichtung von Seminarien für jüngere Geistliche wird angegeben, und wie daß dabey Vieles beobachtet, und an den Kathedralkirchen für die Erziehung derer gesorgt werden soll, welche sich künftig dem geistlichen Stande widmen wollen.

Da a) das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwiesen wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindischen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiset, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menschen ganz im Besitze hat, nie vollkommen, und ohne sehr große und beynahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigen in der kirchlichen Zucht verharret; so verordnet der heilige Kirchenrath: daß b) alle Kathedral- Metropolitan- und noch höhern Kirchen gehalten seyn sollen, nach dem Maße des Vermögens, und der Diocesgröße, eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Dioces, oder, wenn sie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Kollegium hiefür, oder einem andern angemessenen Orte, der vom Bischofe auszuwählen ist, zu ernähren, und religiös zu erziehen, und in den kirchlichen Lehren zu unterweisen. Aufgenommen sollen in dieses Kollegium aber solche werden, die wenigstens

a) Genes. 8, 21. b) Oben, Sitzung 5. Kap. 1. von der Verbesserung.

zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren, und des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sind, und derer Gemüthsneigung und Wille Hoffnung gibt, daß sie sich auf immer dem Kirchendienste widmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dafür erwählt werden; schließt jedoch auch die der Reichen nicht aus, wofern sie sich auf ihre Kosten ernähren, und Eifer an Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Diese Knaben wird der Bischof, der sie in so viele Klassen, als ihm gut scheint, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter, und ihrem Fortschritte in der kirchlichen Lehre, theils, wo es ihm zuträglich scheint, dem Kirchendienste widmen, theils im Kollegium zur Unterrichtung zurückbehalten, und die Stelle der Weggenommenen wieder mit Andern besetzen; so daß dies Kollegium eine immerwährende Pflanzschule der Diener Gottes sey. Damit sie aber in der nämlichen kirchlichen Lehre bequemer unterwiesen werden mögen: so sollen sie, sogleich stets die Tonsur und geistliche Kleidung tragend, Unterricht in der Grammatik, dem Gesange, den kirchlichen Rechnungen, und andern nützlichen Kenntnissen empfangen, die heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Unterweisungen der Heiligen, und die Vorschriften für die Ausspendung der Sakramente — vorzüglich das, was zum Beichthören zuträglich scheinet — und für den Ritus und die Ceremonien erlernen. Der Bischof sorge dafür, daß sie alle Tage dem Meßopfer beywohnen, und wenigstens alle Monate ihre Sünden beichten, und nach dem Urtheile des Beichtvaters, den Leib unsers Herrn Jesu Christi empfangen, und an den festlichen Tägen in der Kathedral- und andern Kirchen des Ortes dienen. Alles dieses und anderes für diese Sache Zuträgliches und Nothwendiges sollen jegliche Bischöfe mit dem Rathe zweyer älterer angesehener Chorherren, die sie selbst erwählen, wie der heilige

Geist sie lehrt, verordnen, und durch öftere Visitation sich bemühen, daß es stets beobachtet werde. Die Ungearteten, und Unverbesserlichen, und die, welche böse Sitten einpflanzen, sollen sie nachdrücklich, wo es nöthig ist, auch durch Ausstoßung bestrafen, und alle Hindernisse beseitigend, was immer zur Erhaltung und Beförderung einer so frommen und heiligen Einrichtung zu gehören scheinen wird, emsig besorgen. Und weil zur Begründung des Bauamtes des Kollegiums, zur Belohnung der Lehrer und Diener, und zur Ernährung der Jugend, und zu andern Unkosten bestimmte Einkünfte nothwendig sind: so sollen — nebst dem, was an einigen Kirchen und Orten für Unterweisung oder Ernährung der Knaben bestimmet ist, und welches dadurch selbst als für diese Pflanzschule unter der gleichen Obsorge des Bischofes angeeignet angesehen werden soll — die nämlichen Bischöfe mit dem Rathe Zweyer aus dem Kapitel, von denen der Eine von dem Bischofe, der Andere vom Kapitel selbst zu erwählen ist, und Zweyer aus der Geistlichkeit der Stadt, von welchen die Erwählung des Einen gleichfalls dem Bischofe, die des Andern aber der Geistlichkeit zukomme, aus den sämmtlichen Einkünften der bischöflichen Tafel und des Kapitels, und durchaus aller Würden, Personalstellen, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, Abteyen und Priorate, wessen, auch regulirten, Ordens oder Beschaffenheit, oder Zustandes sie immer seyen, und der Hospitäler, die es, gemäß der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: »Quia contingit« c) dem Titel oder der Verwaltung nach sind, und durchaus allen, auch der Ordens-Beneficien, wessen Schutzrechtes sie auch immer, auch wenn sie befreyt, auch wenn sie kei-

---

c) Auch oben Sitzung 7. Kap. 15. von der Verbesserung.

ner Dioces gehörig, oder mit andern Kirchen, Klöstern, Hospitälern, und was immer für frommen, auch befreyten Orten verbunden wären, und aus den Bauämtern der Kirchen und anderer Orte, und auch aus durchaus allen kirchlichen Einkünften oder Gehalten, auch anderer Kollegien — unter welchen jedoch die Seminarien Lernender oder Lehrender zur Beförderung des allgemeinen Wohls der Kirche wirklich nicht begriffen sind; denn diese, will er, sollen befreyt seyn; außer in Bezug auf die Einkünfte, welche die angemessene Unterhaltung dieser Seminarien übersteigen — oder Körperschaften, oder Bruderschaften, die an einigen Orten Schulen heißen, und aller Klöster — doch mit Ausnahme der Mendikanten — auch aus den Zehenden, die auf was immer für Weise Laien, welche daraus die kirchlichen Unterhaltungsmittel zu bestreiten pflegen, und Militärpersonen von was immer für einer Miliz, oder einem Orden — nur mit Ausnahme der Brüder zu St. Johann von Jerusalem — zugehören, d) einen Theil oder Antheil wegnehmen, und diesen so weggenommenen Antheil, so wie auch einige einfache Beneficien, von welcher Beschaffenheit und Würde sie immer seyen, und Prästimonien, oder sogenannte Prästimonialantheile, auch vor der Erledigung, ohne Nachtheil des Gottesdienstes, und der sie Besitzenden, diesem Kollegium zueignen und einverleiben; und dieses soll Statt haben, auch wenn die Beneficien vorbehaltene oder angeeignete sind; und die Vereinigungen und Zueignungen können weder durch eine Resignation derselben Beneficien aufgehoben, noch auf irgend eine Weise gehindert werden; sondern erhalten des gänzlichen durch jegliche Erledigung, wenn auch in der Kurie, ihre Wirksamkeit; ohne daß was auch immer für eine Verordnung dagegen seyn kann

d) Siehe auch oben, Sitz. 5. Kap. 1. von der Verbesserung.

kann. Zur Entrichtung dieses Antheils aber sollen die Besitzer der Beneficien, Würden, Personalstellen, und aller und jeglicher oben Gemeldeter nicht nur für sich, sondern auch für die Jahrgehalte, die sie etwa aus den besagten Einkünften an Andere bezahlen — doch so, daß sie von dem, was sie für die genannten Jahrgehalte entrichten müssen, daß Verhältnißmäßige zurückbehalten dürfen — von dem Ortsbischofe durch die kirchlichen Censuren und andere Rechtsmittel angehalten werden, auch mit Zuhülferufung des weltlichen Armes, wenn es gut scheint; ohne daß, in Bezug auf alles und jedes oben Genanntes, was immer für Privilegien, Befreyungen, auch wenn sie eine specielle Zunichterklärung forderten, Uebung, auch seit undenklicher Zeit, und irgend eine Appellation und Allegation, um die Vollziehung zu hindern, dagegen seyn können. In dem darauf eintreffenden Falle aber, daß durch die ihre Wirksamkeit erhaltenden Vereinigungen, oder auf andere Weise diese Pflanzschule sich ganz oder zum Theile dotirt findet, soll dann der, dem Obigen zufolge, jeglichen Beneficien weggenommene, und ihr vom Bischofe einverleibte Antheil, so wie es die Sache erfordert, wieder ganz oder zum Theile erlassen werden. Und wenn die Prälaten der Kathedral- und anderer höheren Kirchen in Errichtung dieser Pflanzschule und ihrer Erhaltung nachlässig seyn, und für sie ihren Antheil zu entrichten, sich weigern sollten; so soll der Erzbischof den Bischof, den Erzbischof, und die Höhern die Provinzialsynode strenge zurechtzuweisen, und zu allem Obengenannten anzuhalten schuldig seyn, und eifrig dafür sorgen, daß dieses heilige und fromme Werk, wo es immer geschehen kann, so bald möglich befördert werde; die Rechnungen aber über die Einkünfte dieses Seminariums alle Jahre der Bischof in Gegenwart von zweyen aus dem Kapitel, und eben so vielen aus der Geistlichkeit der Stadt dazu Abgeordneten abnehmen. Um

nebstdem für geringern Aufwand bey der Einführung dieser Art Schulen vorzusorgen; so verordnet der heilige Kirchenrath, daß die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und andere Ortsordinarien e) die Inhaber von Schulämtern, und Andere, welchen die Vorlesungs- und Lehrpflicht überbunden ist, auch durch Entziehung der Einkünfte, nöthigen und anhalten sollen, durch sich selbst, wenn sie dazu tauglich sind, sonst aber durch taugliche Stellvertreter, die von den nämlichen Schulherren zu erwählen, und von den Ordinarien zu genehmigen sind, Diejenigen zu lehren, welche in denselben Schulen unterwiesen werden sollen. Und wenn sie nach dem Urtheile des Bischofes dazu nicht würdig sind; so sollen sie, mit Ausschluß aller Appellation einen Andern dazu ernennen; und, falls sie dieses vernachlässigen, bestelle der Bischof selbst einen Solchen. Lehren aber sollen die Vorgenannten dasjenige, was dem Bischofe ersprießlich scheinet. Uebrigens jedoch dürfen jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders als solchen, welche Doctor, oder Magister, oder Licentiaten in der heiligen Schrift, oder im kanonischen Rechte sind, und anderen tauglichen Personen, und welche das Amt durch sich selbst erfüllen können, ertheilt werden; widrigenfalls sey die Besetzung nichtig und kraftlos, ohne daß was immer für Privilegien und Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

Wenn aber in irgend einer Provinz die Kirchen so arm sind, daß bey einigen kein Kollegium errichtet werden kann; so soll die Provinzialsynod oder der Metropolit mit den zwey ältern Suffraganbischöfen dafür sorgen, daß an der Metropolitan- oder einer andern bequemern Kirche der Provinz eines, oder mehrere Kollegien, wie er es für zuträglich erachtet, aus den

e) Oben, Sitz. 5. Kap. 1. von d. Verbess.

Einkünften zweyer oder mehrerer Kirchen, bey welchen einzeln nicht füglich ein Kollegium errichtet werden kann, errichtet werden, um daselbst die Knaben dieser Kirche zu erziehen. Bey Kirchen hingegen, welche weitschichtige Sprengel haben, kann der Bischof eines oder mehrere Seminarien in seiner Dioces haben, wie es ihm dienlich scheinet; doch sollen solche in Allem einzig von jenem, welches in der Stadt errichtet und gegründet ist, abhängig seyn.

Wenn endlich entweder über die Vereinigungen, oder die Bestimmung der Antheile, oder über die Anweisung und Einverleibung, oder aus irgend einer andern Ursache eine Schwierigkeit entstehen sollte, wegen welcher die Einrichtung oder Erhaltung dieses Seminariums gehindert oder gestört würde: so sey der Bischof mit den obigen Abgeordneten, oder die Provinzialsynode, nach der Sitte der Gegend, und nach der Beschaffenheit der Kirchen und Beneficien, ermächtiget, auch durch Milderung oder Vermehrung des Obengeschriebenen Alles und Jedes zu beschließen, und vorzusorgen, was zum glücklichen Fortgange dieser Pflanzschule nothwendig und zuträglich scheint.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ueberdies sagt der nämliche, hochheilige Kirchenrath von Trient die nächstkünftige Sitzung auf den sechzehnten Tag des Monats September an; in welcher dann von dem Sakramente der Ehe, und von andern, die Glaubenslehre betreffenden Dingen, die sich etwa, um ausgefertiget werden zu können, geben werden, und ferner von den Besetzungen der Bisthümer, der Würden, und anderer kirchlichen Beneficien, und von verschiedenen Artikeln der Verbesserung gehandelt werden soll.

Die Sitzung wurde nachgehends auf den 11. Tag des Novembers 1563 vertaget.

Vier und zwanzigste Sitzung,

welche die Achte ist

unter Pabst Pius dem IV.,

gehalten den 11. Tag des Novembers 1563.

Die Lehre von dem Sakramente der Ehe.

Die immerwährende, unauflösliche Verbindung der Ehe sprach, aus Antrieb des heiligen Geistes, der Stammvater des menschlichen Geschlechtes aus, als er sagte a) »Dieses ist nun Bein von meinem Gebeine, und Fleisch von meinem Fleische; deswegen b) wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden Zwey seyn in Einem Fleische.«

Daß aber durch dieses Band nur Zwey verbunden und vereiniget werden, lehrte noch offenbarer Christus der Herr; da er jene letzten Worte als von Gott ausgesprochen widerholend sprach: c) »Sie sind also nicht mehr zwey, sondern Ein Fleisch;« und sogleich die so lange vorher von Adam ausgesprochene Festigkeit der nämlichen Verbindung mit diesen Worten bestätigte: d) »Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.«

Allein die Gnade, welche jene natürliche Liebe vollenden, und die unauflösliche Einheit befestigen, und die Ehegatten heiligen sollte, verdiente Christus, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sakramente, selbst uns durch sein Leiden; was Paulus der Apostel

a) Genes. 2, 23. Ephes. 5, 30. b) Matth. 19, 5. Ephes. 5, 31.; 1. Kor. 6, 16. c) Matth. 19, 6. Mark. 10, 7.; 1. Kor. 6, 16. Ephes. 5, 31. d) An den angeführten Stellen.

andeutet, e) da er sagt: »Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt, und sich selbsten für sie dahingegeben hat,« alsbald beyfügend: »Dieses ist f) ein großes Sakrament; ich sage aber in Christus und in der Kirche.«

Da also die Ehe im evangelischen Gesetze die g) alten Verehlichungen durch Christus an Gnade übertrifft; so lehrten unsere heiligen Väter, Concilien und die Ueberlieferung der ganzen Kirche immer, daß dieselbe mit Recht unter die Sakramente des neuen Gesetzes gezählt werden müsse. Wogegen gottlose Menschen unsers Jahrhunderts sinnlos wüthend nicht nur verkehrt von diesem ehrwürdigen Sakramente dachten; sondern nach ihrer Weise unter dem Vorwande des Evangeliums die Zügellosigkeit des Fleisches einführend, mündlich und schriftlich Vieles dem Sinne der katholischen Kirche, und der seit den Zeiten der Apostel bewährten Uebung Fremdes behaupteten, nicht ohne großen Schaden der Gläubigen Christi. Der Leichtfertigkeit Derselben daher zu steuren wünschend, glaubte der heilige und allgemeine Kirchenrath, die ausgezeichnetern Irrlehren und Irrthümer der vorbesagten Abtrünnigen, damit ihr verderbliches Ansteckungsgift nicht noch mehrere an sich ziehe, dadurch austilgen zu müssen, daß er über diese Irrlehrer selbst, und ihre Irrthümer den Bannfluch beschloß.

Von dem Sakramente der Ehe.

1. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes, eingesetzt a) von Christus; son-

---

e) Ephes. 5, 25. f) Ebenda. V. 32. g) Ebenda.
a) Matth. 19, 6. Mark. 10, 7. Ephes. 5, 32.

dern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade: der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey den Christen b) erlaubt, zugleich mehrere Weiber zu haben, und dies sey durch kein göttliches Gesetz verbothen: der sey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand sagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandschaft und Freundschaft, welche im Buche Levitikus c) angegeben werden, könne die einzugehende Ehe hindern, und die eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von Einigen derselben dispensiren, oder verordnen, daß Mehrere sie hindern und trennen: der sey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand sagt, d) die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirret: der sey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand sagt, wegen Irrlehre oder beschwerlicher Beywohnung, oder vorgeschobener Abwesenheit des Einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöset werden: der sey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand sagt, die geschlossene aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feyerliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten nicht getrennt: der sey im Banne.

---

b) An den gleichen Stellen. c) Levit. 18, 6. ꝛc. d) Matth. 16, 19 und 18, 18. und 1. Kor. 4, 1.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie lehrte, und lehret, daß e) nach der evangelischen und apostolischen Lehre, wegen Ehebruch des Einen Ehegatten, das Band der Ehe nicht aufgelöset werden könne, und daß Keiner von Beyden, nicht einmal der Unschuldige, der nicht Ursache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, so lange der andere Ehegatte lebt; und daß derjenige, welcher eine Ehebrecherinn entlassend eine Andere ehelichet, und diejenige, welche den Ehebrecher entlassend sich einem Andern verehelichet, Ehebruch begehe: der sey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie beschließt, daß wegen vieler Ursachen zwischen den Ehegatten eine Scheidung in Bezug auf das Ehebett, oder auf die Zusammenwohnung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, geschehen könne: der sey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand sagt, die in die heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feyerlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene sey gültig, ohne daß das Kirchengesetz, oder das Gelübde dagegen seyn könne; und das Entgegengesetzte sey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobten, nicht zu haben meinen: der sey im Banne; denn Gott vorenthält dieselbige Denen nicht, welche recht dafür bitten, und läßt uns f) nicht über unsere Kräfte versucht werden.

---

e) Matth. 19, 6.; 1. Kor. 7, 10. f) 1. Kor. 10, 13.

10. Canon.

Wenn Jemand sagt, g) der Ehestand müsse dem Stande der Jungfrauschaft, oder Ehelosigkeit vorgezogen werden, und es sey nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Ehelosigkeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden: der sey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand sagt, das Verboth feyerlicher Hochzeiten h) zu gewissen Zeiten des Jahres sey ein tyrannischer Aberglaube, der noch aus dem abergläubischen Heidenthume herrühre; oder die Segnungen und andern Ceremonien verdammet, derer sich die Kirche bey jenen bedient: der sey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand sagt, die ehelichen Streitsachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter: der sey im Banne.

Beschluß
von der Verbesserung der Ehe.

1. Kapitel.

Die in dem Lateranischen Concilium festgesetzte Vorschrift zur feyerlichen Verehelichung wird erneuert; wie daß der Bischof in Bezug auf die Verkündigungen dispensiren könne, und daß, wer die Ehe anders als in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen eingehe, nichtig handle.

Obwohl nicht zu zweifeln ist, daß die heimlichen Ehen, die mit freyer Einstimmung der sie Eingehenden

g) Matth. 19, 12.; 1. Kor. 7, 34. u. 38. h) Unten, Kap. 10. von der Verbesserung der Ehe.

geschlossen wurden, gültige und wahre Ehen sind, so lange die Kirche sie nicht für nichtig erklärt hat; und daß daher Diejenigen mit Recht zu verdammen sind, so wie der heilige Kirchenrath sie mit dem Bannfluche verdammet, welche läugnen, daß dieselben wahre und gültige Ehen seyen, und welche fälschlich behaupten, die Ehen, welche Familiensöhne ohne Einstimmung der Eltern eingegangen sind, seyen nichtig, und die Eltern können sie gültig, oder nichtig machen: so hat die heilige Kirche Gottes doch Dieselbigen nichts desto weniger aus den gerechtesten Ursachen stets verabscheuet und verbothen. Allein da der heilige Kirchenrath beobachtet, daß jene Verbothe wegen der Unfolgsamkeit der Menschen anjetzt nicht mehr nützen, und die schweren Sünden erwäget, die aus eben diesen heimlichen Ehen entspringen, besonders aber bey Denen, welche im Stande der Verwerfung verharren; dieweil sie die erstere heimlich geehelichte Gattinn verlassend, sich öffentlich mit einer Andern verehelichen, und mit ihr in immerwährendem Ehebruch leben; und da diesem Uebel von der Kirche, die das Verborgene nicht beurtheilt, nicht gesteuert werden kann, wenn nicht irgend ein wirksameres Mittel angewendet wird: so befiehlt er, in Anhänglichkeit an die Fußstapfen des heiligen, unter Innocenz dem III. gehaltenen, Lateranischen Conciliums, deswegen, daß künftighin, ehevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer derer, die sie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bey der Feyer der Messe dreymal an drey aufeinander folgenden Festtägen verkündiget werden soll, was für Welche die Ehe eingehen wollen, und daß, wenn sich nach diesen geschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß entgegenstellt, im Angesichte der Kirche zur Feyer der Ehe geschritten werde; wobey der Pfarrer, nachdem er den Mann und das Weib befragt, und ihre beyderseitige Einstimmung erkannt hat, entweder

spreche: »Ich verbinde Euch zur Ehe im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes,« oder sich, nach dem angenommenen Ritus einer jeglichen Provinz, anderer Worte bediene. Falls aber je wahrscheinlicher Verdacht da wäre, daß die Ehe böswillig gehindert werden könnte, wenn so viele Verkündigungen voraus gingen; so soll dann entweder nur Eine Verkündigung Statt haben, oder die Ehe wenigstens in Gegenwart des Pfarrers und zweyer, oder dreyer Zeugen gefeyert werden; und sodann sollen vor der ehelichen Beywohnung die Verkündigungen in der Kirche geschehen; damit, wenn etwa Hindernisse da sind, sie leichter entdeckt werden, wofern nicht der Ordinarius selbst es für ersprießlich erachtet, die vorgenannten Verkündigungen zu erlassen; was der heilige Kirchenrath seiner Klugheit, und seinem Urtheile überläßt. Und Diejenigen, die es versuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Priesters mit der Erlaubniß des Pfarrers, oder des Ordinarius selbst, und zweyer oder dreyer Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für durchaus unfähig, sich so zu verehelichen, und beschließt, daß solche Verehelichungen nichtig und null seyn sollen; so wie er sie durch den gegenwärtigen Beschluß nichtig und null machet. Ueberdies befiehlt er, daß der Pfarrer oder andere Priester, der bey einer kleinern Anzahl Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder einen Priester einer solchen Verehelichung beywohnen, so wie auch die sich Verehelichenden selbst, nach dem Gutachten des Ordinarius, schwer bestraft werden sollen. Ferner ermahnet der nämliche heilige Kirchenrath, daß die Eheleute vor der priesterlichen Einsegnung, die sie in der Kirche zu empfangen haben, nicht im gleichen Hause wohnen sollen, und verordnet, daß die Einsegnung von dem eigenen Pfarrer geschehe, und daß von Niemanden, als nur von eben

diesem Pfarrer oder dem Ordinarius die Erlaubniß zur Verrichtung der vorbesagten Einsegnung einem andern Priester ertheilt werden könne; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit — zumal selbige vielmehr ein Verderbniß zu nennen ist — oder ein Privilegium dagegen seyn kann. Und wenn irgend ein Pfarrer oder ein anderer Priester, mag er Ordens- oder Weltgeistlicher seyn, und auch behaupten, daß dies zu thun ihm, vermöge eines Privilegiums, oder einer undenklich alten Uebung, erlaubt sey, sich erfrechte, Brautleute einer andern Pfarrey ohne Erlaubniß ihres Pfarrers zur Ehe zu verbinden, oder einzusegnen: so verbleibe er durch das Recht selbst so lange suspendirt, bis er von dem Ordinarius jenes Pfarrers, der der Verehelichung beywohnen, oder von dem die Einsegnung empfangen werden sollte, losgesprochen wird. Der Pfarrer aber halte sich ein Buch, in das er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, und den Tag und den Ort der eingegangenen Ehe einschreiben, und das er sorgfältig bey sich aufbewahren soll. Endlich ermahnet der heilige Kirchenrath die Ehegatten, daß sie vor ihrer Verehelichung, oder wenigstens drey Tage vor der ehelichen Beywohnung fleißig ihre Sünden beichten, und andächtig zum heiligsten Sakramente des Altars hinzutreten. Und falls, nebst den Vorgenannten, sich einige Provinzen in dieser Sache noch anderer löblicher Gebräuche und Ceremonien bedienen, so wünscht der heilige Kirchenrath sehnlich, daß dieselbigen gänzlich beybehalten werden. Damit aber diese so heilsamen Gebothe Niemanden unbekannt bleiben; so befiehlt er allen Ordinarien, sobald sie können, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß dem Volke in jeglichen Pfarrkirchen ihrer Diocesen bekannt gemacht, und erklärt werde, und daß dies im ersten Jahre recht öfters geschehe, nachher aber so oft, als sie es für erspießlich anschauen. Ueberdies beschließt er, daß

eben dieser Beschluß in jeglicher Pfarrey nach dreyßig Tagen, von der ersten Bekanntmachung in derselben Pfarre angezählt, seine Kraft zu haben anfangen soll.

2. Kapitel.

Zwischen was für Personen eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.

Die Erfahrung lehret, daß wegen der Menge von Verbothen oft und viel die Ehen aus Unwissenheit in verbothenen Fällen eingegangen werden; wo dann entweder nicht ohne große Sünde in denselbigen verblieben, oder die nicht ohne großes Aergerniß getrennt werden können. Indem daher der heilige Kirchenrath gegen diese Ungelegenheit vorsorgen will, und den Anfang mit dem Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft machet: so verordnet er, daß nur Einer, sey es Mann oder Weib, nach den Bestimmungen der heiligen Canones, oder höchstens nur Einer und Eine den Täufling aus der Taufe heben soll, und daß zwischen diesen und dem Getauften selbst, und dessen Vater und Mutter, so wie auch zwischen dem Getauften und Taufenden, und des Getauften Vater und Mutter nur eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde. Der Pfarrer erforsche also, ehevor er sich zur Ertheilung der Taufe begibt, fleißig von Denen, die es betrifft, welchen oder welche sie dazu erwählt haben, um den Täufling aus der heiligen Quelle zu heben, und lasse nur diesen oder diese zu dessen Ausheburg zu, und schreibe ihre Namen in ein Buch, und unterweise sie, was für eine Verwandtschaft sie eingegangen seyen; damit sie sich nicht irgend mit der Unwissenheit entschuldigen können. Wofern auch noch Andere, nebst den Bezeichneten, den Täufling berühren; so gehen sie auf keine Weise eine geistliche Verwandtschaft ein, ohne daß Ver-

ordnungen, welche für das Gegentheil sprechen, dagegen seyn können. Wenn es aus Verschuldung oder Vernachlässigung des Pfarrers anders geschieht; so soll dieser nach dem Gutachten des Ordinarius zur Strafe gezogen werden. Auch jene Verwandtschaft, welche durch die Firmung eingegangen wird, soll sich nicht weiter, als auf den Firmenden, und Gefirmten und dessen Vater und Mutter, und den ihn Haltenden erstrecken, und alle Hindernisse dieser geistlichen Verwandtschaft zwischen andern Personen gänzlich beseitiget seyn.

3. Kapitel.

Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wird in bestimmte Gränzen eingeschränkt.

Das Gerechtigkeitshinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hebt der heilige Kirchenrath da, wo die Eheverlöbnisse auf was immer für Weise ungültig seyn werden, gänzlich auf; wo sie aber gültig sind, sollen sie den ersten Grad nicht übersteigen, dieweil dies Verboth in den entferntern Graden schon nicht ohne Nachtheil beobachtet werden kann.

4. Kapitel.

Die Schwägerschaft aus außerehelicher Vermischung wird auf den zweyten Grad zurückgesetzt.

Durch die nämlichen und andere sehr wichtigen Gründe bewogen, beschränket überdies der hl. Kirchenrath das Hinderniß, das wegen der aus außerehelicher Vermischung zugezogener Schwägerschaft entspringt, und die darauf geschlossene Ehe trennet, nur auf Diejenigen, welche sich im ersten und zweyten Grade verbinden; in den entferntern Graden aber, verordnet er, soll eine solche Schwägerschaft die nachher eingegangene Ehe nicht trennen.

5. Kapitel.

Daß Niemand sich innert den verbothenen Graden verehelichen soll; und wie in denselben zu dispensiren sey.

Wenn sich Jemand vermessen sollte, wissentlich die Ehe innert den verbothenen Graden einzugehen; so soll er getrennt werden, und der Hoffnung Dispensation zu erhalten ermangeln, auch dieß um so mehr bey Demjenigen Statt haben, welcher sich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugehen, sondern auch zu vollbringen. Und wenn er es unwissend gethan, dabey aber die zur Schließung der Ehe erforderlichen Feyerlichkeiten vernachläßiget hat; so unterliege er den gleichen Strafen; sintemal Derjenige nicht würdig ist, so leicht die Güte der Kirche zu erfahren, welcher ihre heilsamen Gebothe leichtfertig verachtete. Wofern aber die Feyerlichkeiten beobachtet wurden, und nachher sich das Daseyn irgend eines Hindernisses zeiget, über das er in unsträflicher Unwissenheit war: so soll dann für ihn leichter und unentgeltlich dispensirt werden können. Allein bey Eingehung der Ehe soll entweder gar keine, oder selten Dispensation gegeben, und diese aus Ursache, und unentgeltlich ertheilt werden; im zweyten Grade werden gar nie, als nur zwischen hohen Fürsten, und wegen einer öffentlichen Ursache dispensirt.

6. Kapitel.

Daß zwischen einem Räuber und einer Geraubten keine Ehe Statt finde, bevor diese in Freyheit gesetzt ist; und was für Strafen der Räuber unterliege.

Der heilige Kirchenrath beschließt, daß zwischen einem Räuber und der Geraubten, so lange diese in der

Gewalt des Räubers verbleibt, keine Ehe bestehen könne. Wenn die Geraubte aber, von dem Räuber getrennt, und an einen sichern und freyen Ort gebracht, sodann einwilligt, ihn als ihren Mann zu haben: so kann der Räuber sie zum Weibe haben; doch sollen nichts desto weniger der Räuber selbst, und Alle, die ihm Rath, Hülfe und Vorschub dazu erwiesen, durch das Recht selbst exkommunizirt, und für immer ehrlos, und aller Würden unfähig seyn; und wenn sie Geistliche sind, aus ihrer eigenen Standesstufe herniedersinken. Ueberdies sey a) der Räuber gehalten, das geraubte Weibsbild, mag er es geehelichet oder nicht geehelichet haben, nach dem Gutachten des Richters geziemend auszustatten.

7. Kapitel.

Daß Herumschweifende mit Vorsicht ehelich zu verbinden seyen.

Es gibt Viele, welche umher ziehen, und unbestimmte Wohnsitze haben, und, wie sie bösen Sinnes sind, ihre Gattinn verlassend, während sie noch lebt, eine Andere, und öfter an verschiedenen Orten Mehrere ehelichen. Diesem Uebel zu steuern wünschend, ermahnet der heilige Kirchenrath väterlich Alle, welche es betrifft, diese Art herumziehender Menschen nicht leicht zur Verehelichung anzunehmen; auch die weltlichen Obrigkeiten mahnet er, solche strenge einzuschränken; den Pfarrern aber befiehlt er, der Verehelichung Derselbigen nicht beyzuwohnen, wofern sie nicht zuerst eine sorgfältige Erkundigung angestellt, und nach Einberichtung der Sache an den Ordinarius, von ihm die Erlaubniß es zu thun erhalten haben.

---

a) Exod. 21, 16.

8. Kapitel.

Gegen den außerehelichen Beyschlaf werden die nachdrücklichsten Maßnahmen und Strafen verfügt.

Es ist eine schwere Sünde, wenn ledige Menschen Beyschläferinnen halten; die schwerste aber, und eine ausgezeichnete Verachtung dieses großen Sakramentes, wenn auch Verehelichte in diesem Stande der Verdammung leben, und sich erfrechen, dieselben bisweilen sogar zu Hause mit ihren Gattinnen zu ernähren und beyzubehalten. Um daher gegen dieses so große Uebel durch angemessene Heilmittel vorzusorgen: so verordnet deßwegen der heilige Kirchenrath, daß solche Beyschläfer, sowohl die Ledigen, als die Verehelichten, a) wessen Standes, Würde und Berufes sie immer seyen, wenn sie nach dreymaliger, auch ämtlicher, Ermahnung des Ordinarius über diese Sache, die Beyschläferinnen nicht verabschieden, und sich nicht von derer Gemeinschaft trennen, mit der Exkommunikation gezüchtiget werden sollen, und von dieser nicht losgesprochen werden dürfen, bis daß sie in der That der gemachten Ermahnung Folge leisten. Und wenn sie, die Censuren mißachtend, ein Jahr in außerehelichem Beyschlafe verharren; so soll vom Ordinarius nach Beschaffenheit des Verbrechens strenge gegen sie eingeschritten werden. Weibspersonen, welche, mögen sie verehelichet oder ledig seyn, öffentlich mit Ehebrechern und Beyschläfern leben, sollen, wenn sie nach dreymaliger Ermahnung nicht gehorchen, von den Ortsordinarien, auch wenn es Niemand verlangt, von Amtswegen, nach Maße der Verschuldung schwer bestraft, und wenn es denselben Ordinarien gut scheint, wo nöthig mit Zuhülfe- ru-

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 14. von der Verbesserung.

rufung des weltlichen Armes, aus der Stadt oder Dioces ausgestoßen werden. Auch die übrigen, gegen Ehebrecher und Beyschläfer verhängten Strafen verbleiben hiebey in ihrer Kraft.

9. Kapitel.

Daß die weltlichen Herrn und Obrigkeiten in Bezug auf Verehelichung Niemanden widerrechtlich Zwang anthun sollen.

Die irdischen Neigungen und Begierden verblenden meistentheils die Gemüthesaugen weltlicher Herren und Obrigkeiten so, daß sie die unter ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Mann- und Weibspersonen, besonders die Reichen, oder die Hoffnung auf große Erbschaft haben, durch Drohungen und Strafen nöthigen, sich wider Willen mit Denjenigen zu verehelichen, welche die Herren oder Obrigkeiten selbst ihnen vorschreiben. Deßwegen, weil es höchst ungerecht ist, daß die Freyheit der Ehe geschändet werde, und Ungerechtigkeiten von Denjenigen her entsprossen, von welchen Gerechtigkeit erwartet wird, befiehlt der heilige Kirchenrath Allen, wessen Grades, Würde und Berufes sie immer seyen, unter der Strafe des Bannfluches, in welche sie durch die That selbst verfallen, daß sie auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, ihre Untergebenen, oder was immer für Andere so nöthigen, daß solche sich nicht frey verehelichen können.

10. Kapitel.

Daß zu gewissen Zeiten die feyerlichen Hochzeiten verbothen seyen.

Von der Adventsfeyer unsers Herrn Jesu Christi an bis zum Festtage seiner Erscheinung, und vom Aschermittwoche an bis zur Osteroctav einschlüßig sollen, be-

fiehlt der heilige Kirchenrath, die alten Verbothe feyerlicher Hochzeiten von Allen sorgfältig beobachtet werden; zu den übrigen Zeiten aber erlaubt er die Hochzeiten feyerlich zu begehen; doch sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß dieselbigen mit solchem Anstande und solcher Ehrbarkeit, wie es sich geziemt, gehalten werden; sintemal die Ehe eine heilige Sache, und heilig zu behandeln ist.

Beschluß
von der Verbesserung.

Den Gegenstand der Verbesserung fortsetzend, beschließt der nämliche hochheilige Kirchenrath, daß in der gegenwärtigen Sitzung Folgendes verordnet werden soll.

1. Kapitel.

Die Vorschrift, wie zur Wahl der Bischöfe und der Kardinäle geschritten werden soll, wird angegeben.

Wenn bey allen kirchlichen Stufen vorsichtig und weislich dafür gesorgt werden soll, daß im Hause des Herrn nichts Unordentliches, und nichts Verkehrtes Statt finde; so muß um so vielmehr dahin gewirket werden, daß in der Wahl Dessen, der über alle Stufen gesetzt wird, nicht irregegangen werde. Denn der Stand und die Ordnung der ganzen Familie des Herrn wird wanken, wenn man Das, was man vom Leibe fordert, am Haupte vermißt. Obwohl daher der heilige Kirchenrath a) schon ein andersmal über Die, welche zu Kathedral- und höhern Kirchen befördert werden sollen, nützlicherweise Einiges beschlossen hat: so hält er doch dieses Amt für solcher Art,

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. und Sitzung 7. Kap. 1. und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbesserung.

daß wenn es nach der Wichtigkeit der Sache erwogen wird, für Dasselbige nie genug vorgesorgt scheinen kann. Daher verordnete er, daß, sobald eine Kirche ledig fällt, öffentlich und privat Bitten und Gebethe gehalten, und vom Kapitel in der Stadt und Dioces angesagt werden sollen; damit dadurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen. Alle und Jede aber, welche zur Beförderung Derer, die vorgesetzt werden sollen, und auf was immer für Weise, was immer für ein Recht vom apostolischen Stuhle haben, oder sonst ihre Beyhülfe leisten, ermahnet und erinnert er — ohne für sie rücksichtlich des gegenwärtigen Verhältnisses der Zeiten Etwas erneuern zu wollen — vor Allem aus, eingedenk zu seyn, daß sie zur Verherrlichung Gottes, und zum Heile der Völker nichts Nützlicheres thun können, als wenn sie sich beeifern, gute, und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern; und daß sie sich, fremder Sünden theilhaftig machend, schwer versündigen, wenn sie sich nicht sorgfältig bemühen, Diejenigen, welche sie selbst für die Würdigern, und der Kirche Nützlichern erachten, und zwar nicht wegen Bitten, oder menschlicher Zuneigung, oder den Betrieben der Bewerber, sondern wegen des Erfordernisses ihrer Verdienste erheben zu lassen, von denen sie zugleich wissen, daß sie aus rechtmäßiger Ehe geboren, und mit dem Wandel, dem Alter, der Lehre und allen den andern Eigenschaften begabt sind, welche nach den heiligen Canones, und nach den b) Beschlüssen dieses Trientinischen Kirchenrathes erfordert werden. Weil aber in der Aufnahme des wichtigen und entsprechenden Zeugnisses rechtschaffener und gelehrter Männer über alle die vorgenannten Eigenschaften, nach der Verschiedenheit der Natio-

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 1. von der Verbesserung, und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbess.

nen, Völker und Sitten, nicht überall eine gleichförmige Weise angewendet werden kann: so gebiethet der heilige Kirchenrath, daß in der Provinzialsynode, welche von dem Metropoliten zu halten ist, jeglichen Orten und Provinzen eine eigene, durch den heiligsten Römischen Pabst nach dessen Gutachten zu genehmigende Form der anzustellenden Prüfung oder Erkundigung oder Anweisung vorgeschrieben werde, welche für ebendieselben Orte die Nützlichere und Zuträglichere scheint; doch so, daß wenn sodann diese Prüfung oder Erkundigung rücksichtlich der zu befördernden Person beendigt ist, dieselbige, zu einer öffentlichen Urkunde abgefasset, zugleich mit dem ganzen Zeugnisse, und dem von Jener c) abgelegten Glaubensbekenntnisse sobald möglich des Gänzlichen dem heiligsten Römischen Pabste übersendet werde; damit der höchste Pabst selbst, nach erhaltener vollständiger Erkenntniß des ganzen Geschäftes und der Personen, durch diese — falls sie durch die angestellte Prüfung oder Erkundigung tauglich erfunden wurden — zum Frommen der Herde des Herrn für die Kirchen desto vortheilhafter vorsorgen könne. Alle Erkundigungen, Anweisungen, Zeugnisse und Genehmigungen aber, die da von Wem immer, auch in der Römischen Kurie, über die Eigenschaften des zu Befördernden, und den Zustand der Kirche gemacht wurden, sollen von einem Kardinal, welcher dem Konsistorium darüber Bericht erstatten wird, und von drey andern Kardinälen sorgfältig geprüft, und der Bericht selbst durch die Unterschrift des berichterstattenden Kardinals, und der drey Kardinäle bekräftiget werden, wobey Jeder dieser vier Kardinäle einzeln bestätigen soll, daß er, nach

c) Siehe hierüber die Bulle Pius des IV. welche unten beygefügt ist.

Anwendung genauen Fleißes, die zu Befördernden mit den Eigenschaften begabt gefunden habe, welche vom Rechte und diesem heiligen d) Kirchenrathe erfordert werden, und gewiß auf Gefahr des ewigen Heiles glaube, daß sie tauglich seyen, um den Kirchen vorgesetzt zu werden; und selbst nachdem der Bericht in Einem Konsistorium erstattet ist, soll die Beurtheilung, wofern es dem heiligsten Vater nicht anders ersprießlich scheint, sodann auf ein anderes Konsistorium verschoben werden; damit jene Erkundigung desto reiflicher in Kenntniß genommen werden möge. Dieses Alles und Jedes aber, was in eben diesem Kirchenrathe über den Wandel, das Alter, die Lehre und die übrigen Eigenschaften Derer, die zu Bischöfen erhoben werden sollen, anderswo verordnet worden ist; soll (beschließt Ebenderselbe) auch zur Wahl der Kardinäle der heiligen Römischen Kirche, auch wenn sie Diakonen sind, erforderlich seyn. Dieselbigen wird der heiligste Römische Pabst sich, so viel es füglich geschehen kann, aus allen Nationen der Christenheit, so wie er sie für tauglich findet, nehmen. Endlich kann der nämliche heilige Kirchenrath, durch so viele sehr schwere Bedrängnisse der Kirche bewogen, nicht umhin zu erwähnen, daß der Kirche Gottes nichts nothwendiger sey, als daß der heiligste Römische Pabst diejenige Sorgfalt, die er vermöge der Pflicht seines Amtes der ganzen Kirche schuldig ist, ganz besonders dahin verwende, daß er sich nur die Außerlesensten als Kardinäle zugeselle, und jeglichen Kirchen höchst gute und taugliche Hirten vorsetze, und das um so mehr, weil Jesus Christus unser Herr das Blut der Schafe Christi, welche durch die schlechte Regierung nachlässiger, und ihrer Pflicht vergessener

---

d) An den schon oben angeführten Stellen.

Hirten zu Grunde gehen, von e) seinen Händen fordern wird.

2. Kapitel.

Daß alle drey Jahre Provinzialsynoden, und alle Jahre Diocesansynoden gehalten werden; und Wer sie berufen, und Wer ihnen beywohnen soll.

Die Provinzialsynoden sollen, wo sie etwa unterlassen wurden, zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beylegung der Streitigkeiten, und zu andern, nach den heiligen a) Canones ihnen einberäumten Dingen, wieder erneuert werden. Darum sollen die Metropoliten selbst, oder wenn sie rechtmäßig gehindert sind, der ältere Mitbischof, nicht unterlassen, wenigstens innert Einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums, und nachgehends wenigst alle drey Jahre nach der Octav der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, oder zu einer andern bequemern Zeit, nach der Sitte der Provinz, in ihrer Provinz eine Synode zusammenberufen, zu welcher alle Bischöfe und Andere, die vermöge des Rechtes, oder einer Uebung ihr beyzuwohnen schuldig sind — mit Ausnahme derer, welche unter gegenwärtiger Gefahr dazu herschiffen müßten — sich zu versammeln gänzlich gehalten seyen. Auch dürfen fernerhin die Mitprovinzialbischöfe unter keinerley Vorwande irgend einer Uebung angehalten werden, wider ihren Willen die Metropolitankirche zu besuchen. Zugleich sollen die Bischöfe, die keinem Erzbischofe unterworfen sind, sich Ein=

---

e) Ezech. 3, 18. Apostg. 20, 26. und oben, Sitz. 6. Kap. 1. von der Verbesserung.

a) Vergleiche auch unten, Kap. 5. und Kap. 12. und Sitz. 24. Kap. 18. von der Verbesserung, und Sitz. 25. Kap. 22. von der Ordensgeistl. und ebenda Kap. 10. von d. Verbess.

mal einen benachbarten Metropoliten auswählen, dessen Provinzialsynode sie mit den Uebrigen beyzuwohnen schuldig seyen, und was daselbst verordnet wird zu beobachten, und zur Beobachtung zu bringen haben. In allem Uebrigen verbleiben ihre Befreyung und Privilegien unverletzt und unversehrt. Gleichfalls sollen jährlich die b) Diocesansynoden gefeyert werden, und zu denselben auch alle Befreyte, die in Ermanglung der Befreyung ihnen selbst beywohnen müßten, und keinen Generalkapiteln untergeben sind, sich hinzubegeben gehalten seyn; doch rücksichtlich der Pfarr- oder anderer weltlicher Kirchen, auch wenn es (mit Andern) Verbundene sind, müssen Diejenigen der Synode beywohnen, welche die Obsorge über dieselben auf sich haben, wer sie immer seyn mögen. Sollten hierin entweder die Metropoliten, oder die Bischöfe und andere oben Geschriebene nachlässig seyn; so verfallen sie in die von den heiligen Canones verfügten Strafen.

3. Kapitel.

Daß und auf welche Weise die Kirchenprälaten die Visitation halten sollen.

Die Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Bischöfe sollen die eigene Dioces entweder selbst, oder wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch ihren Generalvikar oder Visitator, falls sie dieselbige wegen ihrer Ausdehnung nicht jährlich ganz visitiren können, doch wenigstens größern Theils zu visitiren nicht unterlassen, so daß dieselbe von ihnen oder ihren Visitatoren in zwey Jahren ganz visitirt werde. Von den Metropoliten aber werden, auch nach vollendeter Visitation der eigenen Dioces, die Kathedralkirchen und die Diocesen ihrer Mitpro-

b) Siehe auch unten, Sitz. 24. Kap. 18. geg. die Mitte d. Kap.

vinzialbischöfe nicht visitirt, wofern die Ursache dazu nicht vorerst von der Provinzialsynode in Kenntniß genommen und genehmiget ist. Allein die Archidiakonen, die Dekane und andere Niederere sollen die Kirchen, wo sie bis dahin die Visitation rechtmäßig auszuüben pflegten, nur mit Zuziehung eines Notars, und mit der Einstimmung des Bischofes durch sich selbst visitiren. Auch die Visitatoren, die von einem Kapitel zu bestellen sind, sollen da, wo das Kapitel das Visitationsrecht besitzet, zuerst von dem Bischofe dafür genehmiget werden; dem Bischofe dagegen, oder wenn er gehindert ist, seinem Visitator sey es darum nicht verbothen, insbesondere ohne sie die nämlichen Kirchen visitiren; zumal ihm selbst die Archidiakonen oder andere Niederere innert einem Monate Rechenschaft über die gehaltene Visitation zu geben, und die Aussagen der Zeugen, und die vollständigen Verhandlungen ihm vorzuweisen gehalten seyn sollen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, und was immer für Befreyungen und Privilegien dagegen seyn können. Der vorzügliche Zweck aller jener Visitationen aber sey: mit Austilgung der Irrlehren, die gesunde und wahrgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beschützen, die Bösen zu bessern, das Volk durch Ermunterungen und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unschuld anzuflammen, und das Uebrige, wie Ort, Zeit und Gelegenheit es mit sich bringen, nach der Klugheit der Visitatoren zum Frommen der Gläubigen anzuordnen. Und damit solches desto leichter und glücklicher vor sich gehe; so werden hiemit alle und jede Vorgemeldete, denen die Visitation zukömmt, ermahnet, daß sie Alle mit väterlicher Liebe und christlichem Eifer umfangen, und, daher mit bescheidener Fuhr und Bedienung zufrieden, sich bestreben sollen, die Visitation selbst so schleunig als möglich, doch mit gebührendem Fleiße zu

vollenden. Indessen sollen sie verhüten, daß sie Niemanden durch unnütze Unkosten beschwerlich oder lästig seyen, und daß weder sie selbst, noch Jemand der Ihrigen etwas wegen der Sachwaltung für die Visitation, auch der Vermächtnisse zu frommen Verwendungen — außer Demjenigen, was ihnen nach dem Rechte von frommen Verlassenschaften gebührt — oder sonst unter irgend einem andern Namen, sey es Geld, oder was immer für ein Geschenk, auf was immer für Weise es auch angebothen werde, annehmen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn kann. Ausgenommen hievon sind nur die Lebensmittel, welche ihnen und den Ihrigen spärlich und mäßig nur für das Bedürfniß der Zeit, und nicht weiter, dargereicht werden sollen. Doch sey es der Wahl Derer, welche visitirt werden, freygestellt: wenn sie lieber wollen, Das, was von ihnen vorher mit einer bestimmten Geldtaxe üblich bezahlt werden mußte, zu bezahlen, oder die vorgenannten Lebensmittel abzureichen; auch verbleibe das mit Klöstern, oder andern frommen Orten, oder nicht pfärrlichen Kirchen eingegangene Recht alter Verträge unversehrt und unverletzet. An denjenigen Orten oder Provinzen aber, wo es Uebung ist, daß von den Visitatoren weder Lebensmittel, noch Geld, noch sonst Etwas angenommen, sondern Alles unentgeltlich gethan werde, soll dies fortbeachtet werden. Und wenn — was ferne sey — Jemand in allen oben genannten Fällen Etwas mehr anzunehmen sich vermessen sollte: so werde er, nebst der doppelten innert einem Monate zu erstattenden Zurückgabe, auch noch mit andern Strafen nach der Verordnung des allgemeinen Conciliums von Lion, welche anfängt: »Exigit,« so wie auch in der Provinzialsynode nach dem Gutachten der Synode mit andern Strafen bezüchtiget, ohne alle Hoffnung der Erlassung. Die

Schutzherren aber sollen sich durchaus nie vermessen, sich in Das, was die Verwaltung der Sakramente betrifft, zu mengen, oder sich in die Visitation der Zierrathen, oder stehenden Güter der Kirche, oder in die Einkünfte der Bauämter einzumischen, außer in so weit dies ihnen vermöge der Stiftung und Gründung zukömmt; sondern die Bischöfe selbst sollen solches thun, und dafür sorgen, daß die Einkünfte der Bauämter zum nothwendigen und nützlichen Gebrauche für die Kirche, wie es ihnen mehr zu frommen scheint, verwendet werden.

4. Kapitel.

Von Wem und wann das Predigtamt auszuüben, und daß die Pfarrkirche zur Anhörung des göttlichen Wortes zu besuchen sey, und daß Niemand, dem der Bischof es verbiethet, predigen dürfe.

Wünschend, daß das Predigtamt, welches vorzüglich Das der Bischöfe ist, zum Heile der Gläubigen häufiger ausgeübt werden könne, will der heilige Kirchenrath hiemit die anderswo unter a) Paulus dem III., sel. Andenkens, über dasselbige herausgegebenen Canones dem Gebrauche der gegenwärtigen Zeiten mehr anpassen, und gebiethet daher, daß Jene in ihrer Kirche entweder selbst, oder b) wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch die von ihnen für das Predigtamt Bestellten; in andern Kirchen aber durch die Pfarrer, oder, falls diese gehindert sind, durch Andere, die in der Stadt, oder jeglichem Theile der Dioces, wie sie es ersprießlich erachten, von dem Bischofe auf Kosten Derer, welche dieselben zu versehen schuldig sind, oder pflegen, bestellt werden sol-

---

a) Oben, Sitzung 5. Kap. 2. von der Verbesserung. b) Ebendaselbst.

len, wenigstens alle Sonn- und hohen Festtäge, zur Fasten- und Adventszeit des Herrn aber täglich, oder mindestens drey Tage in der Woche, wenn sie es so für geziemend halten, und sonst so oft sie glauben, daß es schicklich geschehen könne, die heiligen Schriften und das göttliche Gesetz verkündigen sollen. Der Bischof ermahne anbey das Volk fleißig daran, daß Jeglicher gehalten sey, wo es füglich geschehen kann, zur Anhörung c) des göttlichen Wortes seine Pfarrkirche zu besuchen. Kein Welt- oder d) Ordensgeistlicher aber soll sich vermessen, auch in den Kirchen seines Ordens zu predigen, wenn der Bischof sich dawider erklärt. Jene nämlichen werden auch dafür sorgen, daß in jeglichen Pfarreyen wenigstens an den Sonn- und andern Festtägen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorsame gegen Gott und die Eltern sorgfältig von Denen, welchen es zukömmt, unterwiesen werden; und wo es nöthig ist, sollen sie diese selbst durch Kirchencensuren dazu anhalten, ohne daß was immer für Privilegien und Uebungen dagegen seyn können. Im übrigen verbleibe Dasjenige, was e) unter dem gleichen Paulus dem III. über das Predigtamt beschlossen worden ist, bey seiner Kraft.

5. Kapitel.

Daß Kriminalgegenstände gegen Bischöfe, wenn es schwerere sind, allein vom Pabste, die geringern aber nur von der Provinzialsynode zurecht erkennt werden sollen.

a) Die schwereren Kriminalgegenstände gegen Bischöfe, auch — was ferne sey — die der Ketzerey, welche der

c) Siehe auch unten, Kap. 13. am Ende. d) Sitz. 5. Kap. 2. v. d. Verbess. e) Oben, Sitz. 5. Kap. 2. v. d. Verbess.
a) Oben, Sitz. 13. Kap. 8. von der Verbesserung.

Entsetzung und Amtsberaubung würdig sind, sollen nur von dem höchsten Römischen Pabste zurechterkennt und beendiget werden. Und wenn der Gegenstand der Art ist, daß er nothwendig außer der Römischen Kuria angewiesen werden muß; so werde er durchaus an Niemanden angewiesen, als an die vom heiligsten Vater dafür zu erwählenden Metropoliten oder Bischöfe. Diese Anweisung aber soll speciell, und vom heiligsten Vater selbst eigenhändig unterzeichnet seyn, und Jenen niemals mehr einräumen, als daß sie die Instruction über die Thatsache aufnehmen, den Proceß vollständig machen, und ihn dann sogleich an den Römischen Pabst übersenden; b) sintemal das definitive Urtheil eben dieser Seiner Heiligkeit vorbehalten ist. Uebrigens soll Das, was anderswo unter Julius dem III., seligen Andenkens, hierüber c) beschlossen worden ist, so wie auch die Verordnung unter Innocenz dem III. in dem allgemeinen Concilium, welche anfängt: »Qualiter et quando,« und welche der heilige Kirchenrath durch Gegenwärtiges erneuert, von Allen beobachtet werden. Allein die geringeren Kriminalgegenstände der Bischöfe werden nur in dem Provinzialconcilium, oder von Denjenigen zurechterkennt und beendiget, welche von dem Provinzialconcilium dafür abzuordnen sind.

6. Kapitel.

Den Bischöfen wird die Vollmacht zur Dispensation von bestimmten Irregularitäten und Suspensionen, und zur Lossprechung von den geheimen, auch dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zuerkennt.

Den Bischöfen sey es erlaubt, in allen Irregularitäten und Suspensionen, welche aus einem geheimen

b) Oben, Sitz. 13. K. 6, 7, u. 8. v. d. Verb. c) Ebendaselbst.

Vergehen, hervorgehen, mit Ausnahme derer, welche aus freywilligem a) Menschenmord entspringt, und mit Ausnahme jener andern, welche schon vor einen Gerichtshof gezogen sind, zu dispensiren, und durchaus in allen geheimen Fällen, auch in den b) dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen, alle ihre sich verfehlenden Untergebenen, wer sie immer sind, in ihrer Dioces durch sich, oder durch einen speciell dazu abzuordnenden Stellvertreter, unter Auflegung einer heilsamen Busse, vor dem Richterstuhle des Gewissens unentgeltlich loszusprechen. Das Nämliche vor dem nämlichen Richterstuhle des Gewissens sey nur ihnen, nicht aber ihren Vikarien, rücksichtlich des Verbrechens der Irrlehre zugegeben.

7. Kapitel.

Daß dem Volke die Kraft der Sakramente, ehe sie ihm ertheilt werden, öfters erklärt, und bey der Feyer der heil. Messe die heil. Offenbarung und die Heilslehre ausgelegt werden soll.

Damit das gläubige Volk mit desto größerer Ehrfurcht und Seelenandacht zur Empfangung der Sakramente hinzutrete; so befiehlt der heilige Kirchenrath allen Bischöfen, daß sie nicht nur dann, wenn dieselbigen von ihnen dem Volke ertheilt werden sollen, zuerst derer Kraft und Gebrauch nach der Empfänglichkeit der Empfangenden erklären, sondern auch dahin streben sollen, daß Ebendasselbe fromm und klug, auch wo es nothwendig ist und schicklich geschehen kann, in der einheimischen Sprache, von jeglichen Pfarrern beobachtet werde, nach der Vorschrift, die der heilige Kirchenrath über jegliche Sakra-

a) Oben, Sitz. 14. Kap. 7. von der Verbesserung. b) Sitz. 14. Kap. 7. von d. Busse.

mente in dem a) Katechismus angeben wird, welchen dann die Bischöfe treu werden in die gemeine Sprache übersetzen, und von allen Pfarrern dem Volke erklären lassen; so wie auch, daß sie bey b) der Feyer der heiligen Messe, oder der Haltung des Gottesdienstes an jeglichen Festen oder hohen Tägen die heiligen Offenbarungen und Heilsermahnungen in der gleichen einheimischen Sprache auslegen, und sich beeifern sollen, dieselben mit Beyseitesetzung c) unnützer Grübeleyen, in die Herzen Aller einzupflanzen, und diese im Gesetze des Herrn zu unterweisen.

8. Kapitel.

Daß öffentliche Sünder, wofern es dem Bischofe nicht anders besser scheint, auch öffentliche Busse thun, und daß an den Kathedralkirchen ein Pönitentiarius eingesetzt werden soll.

Der Apostel ermahnet, daß a) Diejenigen, welche öffentlich sündigen, öffentlich zurechtgewiesen werden sollen. Wenn also Jemand öffentlich und im Angesichte Vieler ein Verbrechen begangen hat, wobey nicht zu zweifeln ist, daß nicht Andere vom Aergerniß beleidiget und ergriffen wurden: so geziemt es sich, daß ihm öffentlich eine der Verschuldung angemessene Busse auferlegt werde; damit Diejenigen, die er durch sein Beyspiel zu bösen Sitten anreizte, durch das Zeugniß seiner Besserung zum rechtschaffenen Wandel zurückgerufen werden. Doch kann der Bischof diese Art öffentlicher Busse in eine geheime umändern, wenn er es so für ersprießlicher erachtet Auch

---

a) Siehe unten, Sitz. 25. im Beschlusse über den Katechismus rc. b) Oben, Sitz. 22. Kap. 8. vom Opfer der Messe. c) 2 Tim. 2, 23.

a) 1. Tim. 5, 20.

soll an allen Kathedralkirchen, wo es schicklich geschehen kann, durch Vereinigung der zunächstledigfallenden Stifts- pfründe von dem Bischofe ein Pönitentiarius angeordnet werden, welcher Magister, Doctor, oder Licentiat in der Gottesgelehrheit, oder dem kanonischen Rechte, und vierzig Jahre alt seyn soll; oder welcher sonst nach der Beschaffenheit des Ortes für tauglicher hiezu erfunden wird. Während dem dann Derselbige in der Kirche Beicht hört, werde er dafür gehalten, als wenn er im Chore gegenwärtig wäre.

9. Kapitel.

Von Wem die weltlichen Kirchen, die zu keiner Dioces gehören, visitirt werden sollen.

Das Gleiche, was anderswo a) unter Paulus dem III. seligen Andenkens, und jüngsthin b) unter unserm heiligsten Herrn Pius dem IV., in eben diesem Concilium, über den von den Ordinarien zu verwendenden Fleiß für die Visitation der Beneficien, auch der Befreyten, verordnet worden ist, soll auch in denjenigen weltlichen Kirchen beobachtet werden, welche zu keiner Dioces gehörig heißen, so daß sie von dem Bischofe, dessen Kathedralkirche die nähere ist, wenn dies bekannt, sonst aber von Dem, der einmal in den Provinzialconcilium von dem Prälaten jenes Ortes dafür erwählt wurde, als Bevollmächtigtem des apostolischen Stuhles, visitirt werden, ohne daß was immer für Privilegien, oder Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 4. und Sitzung 7. Kap. 8. von der Verbesserung. b) Oben, Sitzung 22. Kap. 8. von der Verbesserung.

10. Kapitel.

Daß die Untergebenen die Vollziehung der Visitation durch keine Appellation aufheben können.

Die Bischöfe sollen, damit sie das Volk, das sie regieren, angemessener in Pflicht und Gehorsam halten können, das Recht und die Gewalt haben, in allen denjenigen Dingen, welche die Visitation und die Sittenverbesserung ihrer Untergebenen betreffen, auch als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls, Dasjenige anzuordnen, einzurichten, zu bestrafen und zu vollziehen, gemäß den Verfügungen der Canones, was ihnen nach ihrer Klugheit zur Besserung der Untergebenen, und zum Nutzen ihrer Dioces nothwendig scheinet. Und a) hierin, wo es sich um die Visitation oder die Verbesserung der Sitten handelt, soll keine Befreyung oder Verboth, keine Appellation oder Klage, auch wenn sie beym apostolischen Stuhle eingelegt wäre, die Vollziehung dessen, was von ihnen gebothen, beschlossen, oder geurtheilt wurde, auf irgend eine Weise hindern oder aufheben.

11. Kapitel.

Daß wegen Ehrentiteln und besondern Privilegien dem Rechte der Bischöfe nichts benommen, und daß das Kapitel »Cum »Capella« erneuert werde.

Weil die Privilegien und a) Befreyungen, welche unter verschiedenen Titeln sehr Vielen ertheilt werden, gegenwärtig, wie es sich zeigt, Verwirrung in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe bringen, und den Befreyten Ge-

a) Oben, Sitz. 13. Kap. 1. und Sitzung 14. Kap. 4. und Sitz. 22. Kap. 1. von der Verbesserung.

a) Oben, Sitz. 6. Kap 3. von der Verbesserung.

Gelegenheit zu einem zügellosern Leben geben: so beschließt der heilige Kirchenrath: daß, wann es irgend gefällt, aus gerechten, wichtigen und fast nothwendig dazu anrathenden Gründen Einige mit den Ehrentiteln des Protonotariats, des Akolythats, eines Hofgrafen, eines königlichen Kapellans, oder andern dergleichen, in oder außer der römischen Kurie, zu zieren, so wie auch Andere als irgend einem Kloster Angeeignete, oder auf was immer für Weise Gewidmete, oder unter dem Namen der Diener von Militärorden, oder Klöstern, Hospitälern, Kollegien, oder unter was immer für anderm Titel anzunehmen, wegen diesen Privilegien den Ordinarien nichts benommen seyn soll, weßwegen diejenigen, welchen solche schon ertheilt sind, oder künftig ertheilt werden, nicht eben denselben Ordinarien als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles vollkommen in Allem, und hinsichtlich der königlichen Kapläne, nach der Verordnung Innocenz des III., welche anfägt: »Cum capella,« unterworfen seyn sollen; doch mit Ausnahme derjenigen, welche wirklich in den vorgenannten Orten, oder Militärorden dienen, und sich innert derer Wällen und Wohnungen aufhalten, und unter derer Gehorsam leben; oder derjenigen, welche gesetzmäßig, und nach der Regel, das Ordensgelübde eben derselben Milizorden abgelegt haben, worüber der Ordinarius in Kenntniß gesetzt seyn soll; ohne daß was immer für Privilegien, auch nicht die des St. Johann-Ordens von Jerusalem und anderer Militärorden dagegen seyn können. Diejenigen Privilegien aber, welche vermöge der Eugenischen Verordnung oder der Hausfreundschaft der Kardinäle denen, welche sich in der Römischen Kurie aufhalten, zuzustehen pflegen, sollen durchaus nicht für diejenigen, welche kirchliche Beneficien inne haben, rücksichtlich der besagten Beneficien zu verstehen seyn; sondern dieselbigen der Gerichtsbarkeit des Ordinarius

unterworfen bleiben; ohne daß was immer für Verbothe dagegen seyn können.

12. Kapitel.

Was für Eigenschaften Diejenigen haben sollen, welche zu Würden an Kathedralkirchen befördert werden, und was die Beförderten zu leisten schuldig seyen.

Da die Würden an den Kirchen, besonders an den Kathedralkirchen, zur Erhaltung und Beförderung der Kirchenzucht eingesetzet sind; auf daß die, welche sie inne haben, sich durch Frömmigkeit auszeichnen, und den Andern zum Vorbilde, und den Bischöfen in That und Amt verhülflich seyen: so müssen billig diejenigen, die zu denselben berufen werden, solche seyn, welche ihrem Amte entsprechen können. Daher soll künftighin a) Niemand zu was immer für Würden, denen Seelsorge oblieget, befördert werden, wenn er nicht wenigstens das 25ste Jahr seines Alters erreicht hat, und, in dem geistlichen Stande befindlich, sich durch die, zur Erfüllung seines Amtes nothwendige Kenntniß und Tadellosigkeit der Sitten anempfiehlt, gemäß der im Lateranischen Concilium bekannt gemachten Verordnung Alexanders des III., welche anfängt: »Cum in cunctis.« Die Archidiakonen aber, welche die Augen des Bischofs genannt werden, sollen an allen Kirchen, wo es Statt finden kann, Magister in der Gottesgelehrtheit, oder Doctor, oder Licentiat im kanonischen Rechte seyn; zu den übrigen Würden oder Personalstellen hingegen, welchen keine Seelsorge obliegt, sonst taugliche, und nicht weniger als 22 Jahre alte Geistliche erwählt werden. Auch

---

a) Oben, Sitzung 22. Kap. 2. von der Verbesserung.

sollen die, mit was immer für Seelsorgbeneficien Verpfründeten verpflichtet seyn, mindestens innert zwey Monaten vom Tage des erlangten Besitzes an, in die Hände des Bischofs, oder, wenn dieser gehindert ist, vor dessen Generalvikar, oder Officialen, das öffentliche Bekenntniß ihres b) wahren Glaubens abzulegen, und zu geloben und zu beschwören, daß sie im Gehorsame der Römischen Kirche verbleiben wollen. Die mit Chorherrnpfründen, und Würden an den Kathedralkirchen Verpfründeten aber seyen gehalten, ebendasselbe nicht nur vor dem Bischofe, oder dessen Officialen, sondern auch in dem Kapitel zu thun; widrigenfalls sollen alle vorbesagten Verpfründeten, wie oben, ihre Einkünfte nicht gewinnen, und der Besitz ihnen nicht zu Gunsten seyn können Gleichfalls darf künftighin c) Niemand zu einer Würde, Chorherrenpfründe oder einem Gehaltantheile angenommen werden, der nicht entweder diejenige heilige Weihe, die jene Würde, Chorherrnpfründe, oder Gehaltantheil erfordert, empfangen hat, oder doch in solchem Alter ist, daß er sie innert der vom Rechte und diesem Kirchenrathe d) bestimmten Zeit empfangen kann. An allen Kathedralkirchen soll mit allen Chorherrnpfründen und Gehaltantheilen die Weihe des Presbyterats, oder des Diakonats und Subdiakonats verbunden seyn; und der Bischof mit dem Rathe des Kapitels, wie es ihm zu frommen scheint, bezeichnen und vertheilen, mit was für Welchen jede von den heiligen Weihen künftighin verbunden seyn müsse; doch so, daß wenigstens die Hälfte Priester seyen, die übrigen aber Diakonen oder Subdiakonen. Allein wo sich die löblichere Uebung befindet, daß mehrere oder alle

---

b) Siehe die Bulle Pius IV. über die Eidesform des Glaubensbekenntnisses, die unten beygefügt ist. c) Oben, Sitz. 22. Kap. 12. von der Verbess. d) Oben, Sitz 23. Kap. 12. von der Verbess. auch Sitz. 7. K. 12. v. d. Verbess.

Priester seyn sollen, werde dieselbige durchaus beobachtet. Auch ermahnet der heilige Kirchenrath, daß in den Provinzen, wo es schicklich geschehen kann, an den Kathredral- und ausgezeichneten Kollegialkirchen alle Würden, und wenigstens die Hälfte der Chorherrenpfründen nur an solche ertheilt werden sollen, welche Magister, Doctor oder auch Licentiat in der Gottesgelehrtheit oder dem kanonischen Rechte sind. Ueberdies sey denen, welche an ebendenselben Kathedral- oder Kollegialkirchen Würden, Chorherrnpfründen, Präbenden oder Gehaltantheile besitzen, e) Kraft keinerley Satzung oder Uebung erlaubt, über drey Monate in jeglichem Jahre von diesen Kirchen abwesend zu seyn; wobey nichts destoweniger die Verordnungen derjenigen Kirchen, welche eine längere Dienstzeit erfordern, unverletzt verbleiben. Widrigenfalls werde Jeglicher im ersten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stiftspfründe und der Anwesenheit gewann, beraubet; und wenn er wiederum die nämliche Nachlässigkeit begeht: so soll er aller Einkünfte, die er in diesem Jahre gewonnen hat, beraubt, bey zunehmender Widersetzlichkeit aber gegen solche nach f) den Verordnungen der heil. Canones eingeschritten werden. Allein g) die Gehaltaustheilungen sollen nur Jene erhalten, welche zu den bestimmten Stunden gegenwärtig sind; die Uebrigen aber, mit Ausschluß jeglicher Kollusion oder Erlassung, derselben ermangeln, nach dem Beschlusse Bonifacius des VIII., welcher anfängt: »Consuetudi»nem,« und welchen der heilige Kirchenrath wider in Uebung zurückrufet, ohne daß was immer für Satzungen und Uebungen dagegen seyn können. Alle aber sollen dazu angehalten werden, die gottesdienstlichen

e) Oben, Sitzung 23. Kap. 1. von der Verbess. f) Ebendaselbst. g) Sitz. 22. Kap. 3. von der Verbess. und Sitz. 21. Kap. 3. von der Verbess.

Pflichten h) durch sich selbsten und nicht durch Stellvertreter zu versehen, dem Bischofe, wenn er Messe haltet, oder andere Pontificalien ausübet, beyzustehen, und zu dienen, und in dem, für den Gesang angeordneten Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Kanticen zu preisen. Ueberdies i) sollen sie sich stets, sowohl innert als außer der Kirche, einer geziemenden Kleidung bedienen, von dem verbothenen Jagen, Vogelfang, Tanzen, Trinkgelagen und Spielen sich enthalten, und durch solche Tadellosigkeit der Sitten auszeichnen, daß sie mit Recht der Rath der Kirche genannt werden können. Das Uebrige, was zur gebührenden Leitung der gottesdienstlichen Pflichten gehört, und was hinsichtlich einer angemessenen Weise des Gesanges oder der Tonstimmung hiebey, und hinsichtlich einer bestimmten Vorschrift des Versammelns und Verweilens im Chore, und zugleich hinsichtlich aller Kirchenbediensteten nothwendig seyn wird, und was sonst der Art ist, wird die Provinzialsynode, nach dem Nutzen und den Sitten einer jeden Provinz, Jeder eine bestimmte Form vorschreiben. Unterdessen aber kann der Bischof, mit nicht weniger als zwey Chorherrn, derer der Eine von dem Bischöfe, der Andere von dem Kapitel erwählt werden soll, für dasjenige, was zu frommen scheinet, vorsorgen.

13. Kapitel.

Wie für die zu ärmlichen Kathedral- und Pfarrkirchen gesorgt, und daß die Pfarreyen durch bestimmte Grenzen ausgeschieden werden sollen.

Weil aber sehr viele Kathedralkirchen so geringe und ärmliche Einkünfte besitzen, daß sie der bischöflichen

---

h) Oben, Sitzung 22. Kap. 4. von d. Verbess. i) Ebendaselbst. Kap. 1.

Würde auf keine Weise entsprechen, und für das Bedürfniß der Kirchen nicht hinreichen: so prüfe und erwäge das Provinzialconcilium mit Dazuberufung derer, denen daran gelegen ist, sorgfältig, wie es ersprieslich sey, dieselbigen wegen ihrer Armuth und Geringigkeit entweder mit a) Benachbarten zu vereinigen, oder mit neuen Einkünften zu verbessern; und die über Vorbemeldetes abgefaßten Urkunden übersende es dem höchsten Römischen Pabste. Dadurch unterrichtet, soll dann der höchste Pabst, wie er es für ersprieslich erachtet, nach seiner Klugheit, entweder die Geringen zusammen vereinigen, oder durch irgend einen Zuwachs von Einkünften vergrößern. Indessen aber, bis das Vorgenannte seine Wirksamkeit erlangt, kann für dergleichen Bischöfe, die wegen der Aermlichkeit ihrer Dioces der Hülfleistung in Einkünften bedürfen, von dem höchsten Römischen Pabste, aus einigen Beneficien — doch nur wenn es nicht Seelsorgliche, und nicht Würden oder Chorherren-Pfründen und Präbenden, und nicht solche Klöster sind, in welchen die Ordensobservanz in Kraft ist, oder welche allgemeinen Kapiteln und bestimmten Visitatoren untergeben sind — vorgesorgt werden. Auch für die Pfarrkirchen, welche so geringe Einkünfte haben, daß sie den schuldigen Verrichtungen nicht Genüge leisten können, wird der Bischof fürsorgen, daß, wofern es nicht durch Vereinigung — doch niemals mit Ordensbeneficien — geschehen kann, durch Anweisung von Erstlingsfrüchten oder Zehenten, oder durch Opfer und Beysteuer der Pfarrangehörigen, oder auf welche bequemere Weise es ihm gut scheinet, für sie so viel eingebracht werde, als für das Bedürfniß des Pfarrvorstehers, oder der Pfarrey geziemend hinreicht.

---

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 6. und 7. und Sitz. 14. Kap. 9. von der Verbess. und unten, Kap. 15.

Bey jeglichen Vereinigungen, welche entweder aus den obgenannten, oder aus andern Ursachen gemacht werden sollen, dürfen keine Pfarrkirchen mit was immer für Klöstern, oder Abteyen, oder Würden, oder Stiftspfründen einer Kathedral- oder Kollegial-Kirche, oder andern einfachen Beneficien, oder Hospitälern, oder Milizorden vereiniget werden; und die schon vereinigten sollen von den Ordinarien b) gemäß dem anderweitigen Beschlusse eben dieses Kirchenrathes unter Paulus dem III. seligen Andenkens, wieder untersucht, und dies auch in Bezug auf die seit jener Zeit vereinigten gleicherweis beobachtet werden; ohne daß was immer für Wortformen, welche hier für zureichend ausgesprochen gehalten werden sollen, bey denselbigen dagegen seyn können. Ueberdies dürfen künftighin alle diese Kathedralkirchen, derer Einkünfte die Summe von tausend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bey welchen sie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe nicht übersteigen, mit keinen Jahrgehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belastet werden. Auch für diejenigen Städte und Orte, wo die Pfarrkirchen keine bestimmte Gränzen, und ihre Vorsteher kein eigenes Volk zu regieren haben, sondern ohne Unterschied die Sakramente den sie Verlangenden darreichen, gebiethet der heilige Kirchenrath den Bischöfen, zu desto sichererem Heile der ihnen anvertrauten Seelen, daß sie das Volk in bestimmte, und eigene Pfarreyen ausscheiden, und Jeglicher ihren bleibenden und c) besondern Pfarrer anweisen, der sie kennen könne, und von dem sie erlaubterweise die Sakramente empfangen dürfen, oder daß sie auf andere vortheilhaftere Art, wie es die Beschaffenheit des Ortes fordern mag, für sie vorsor-

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 6. von der Verbess. c) Oben, Sitz. 14. Kap. 9. v. d. Verbess.

gen sollen. Auch sollen eben sie dafür sorgen, daß das Nämliche auch in jenen Städten und Orten sobald möglich geschehe, in welchen sich keine Pfarrkirchen befinden; ohne daß was immer für Privilegien und Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

14. Kapitel.

Daß bey keinerley Besatzung der Beneficien Etwas zur Verwendung für nicht frommen Gebrauch hingegeben werden dürfe.

Bey mehrern, sowohl Kathedral-, als Kollegial- und Pfarrkirchen, wird nach ihren Verordnungen, oder nach einer verkehrten Uebung, wie es sich zeigt, beobachtet, daß bey der Wahl, Vorstellung, Ernennung, Einsetzung, Bestätigung, Besatzung oder anderer Verpfründung, oder Zulassung zum Besitze einer Kathedralkirche, oder eines Beneficiums der Chorherren-Pfründen oder Präbenden, oder zu einem Theile der Einkünfte, oder zu den täglichen Gehaltaustheilungen gewisse Bedingungen oder Abzüge von den Einkünften, Bezahlungen, Versprechungen, oder unerlaubte Vergütungen, oder auch, was bey einigen Kirchen Wechselgewinn genennt wird, angesetzt werden. Da der heilige Kirchenrath dieses verabscheut: so gebiethet er den Bischöfen, daß sie alles, was immer der Art zu nicht frommem Gebrauche verwendet wird, und jene Eintritte, die im Verdachte der Simonieseuche oder schmutziger Habsucht stehen, nicht geschehen lassen, und die Verordnungen oder Uebungen derselben über das Obgemeldete sorgfältig selbst in Kenntniß nehmen, und nur mit Ausnahme derer, welche sie für löblich erfinden, die Uebrigen als verkehrt und ärgerlich verwerfen und abstellen sollen. Jene aber, welche sich gegen

das, was der gegenwärtige Beschluß in sich begreift, auf irgend eine Weise vergehen sollen, beschließt er mit denjenigen Strafen, die durch die heiligen Canones, und verschiedene hohe päbstliche Verordnungen, welche er alle erneuert, gegen die der Simonie Schuldigen herausgegeben sind, bezüchtiget werden; ohne daß was immer für Satzungen, Verordnungen und Uebungen, auch wenn sie seit undenklicher Zeit und mit apostolischer Authorität bestätiget wären, dagegen seyn können. Ueber den Erschlich und Betrug und Mangel der Willensmeinung derselbigen soll der Bischof, als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhls, zurecht erkennen können.

15. Kapitel.

Die Vergrößerungsweise der zu geringen Pfründen an den Kathedral- und ausgezeichneten Kollegialkirchen wird angegeben.

An den Kathedral- und ausgezeichneten a) Kollegial-Kirchen, wo die Stifts-Pfründen vielfältig, und zugleich mit den täglichen Gehaltaustheilungen so ärmlich sind, daß sie zum geziemenden Unterhalte des Grades der Chorherren, nach der Beschaffenheit des Ortes und der Personen nicht hinreichen, sey es den Bischöfen erlaubt, b) mit Einstimmung des Kapitels entweder einige einfache Beneficien — doch keine Ordens-Beneficien — mit denselben zu vereinigen, oder wenn auf diese Art nicht kann vorgesorgt werden, dieselbigen auf eine kleinere Zahl zu reduziren, dadurch, daß sie Einige aus ihnen mit Zustimmung der Schutzherren, wenn die Schutzrechte Laien zugehören, unterdrücken, derer Einkünfte und Ge-

---

a) Oben, Kap. 13. b) Oben, Sitz. 5. Kap. 1. v. d. Verbess.

halte dann zu täglichen Gehaltaustheilungen der übrigen Stiftspfründen verwendet werden sollen, doch so, daß noch so viele übrig bleiben, daß sie der Feyer des Gottesdienstes und der Würde der Kirche gehörig zu entsprechen vermögen; ohne daß was immer für Verordnungen und Privilegien, oder was immer für eine allgemeine oder besondere Vorbehaltung oder Aneignung dagegen seyn, und ohne daß die vorgenannten Vereinigungen, oder Unterdrückungen durch was immer für Besatzungen, auch Kraft einer Verzichtleistung, oder irgend durch andere Zunichterklärungen oder Suspensionen aufgehoben, oder gehindert werden können.

16. Kapitel.

Was dem Kapitel während der Erledigung des bischöflichen Stuhles obliege.

Das Kapitel soll während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, wo ihm das Amt die Einkünfte zu beziehen obliegt, einen oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellen, welche Obsorge tragen über die kirchlichen Güter und Einkünfte, über die sie sodann dem, welchem es zugehören wird, Rechnungen ablegen sollen. Auch sey es durchaus gehalten, innert acht Tagen nach des Bischofs Tode einen Officialen oder Vikarius anzuordnen, oder denjenigen, der da ist, zu bestätigen. Derselbige soll wenigstens Doctor, oder Licentiat im canonischen Rechte, oder sonst so viel möglich dazu tauglich seyn. Wo es anders geschieht, falle diese Bestellung dem Metropoliten zu. Und wenn dieselbe Kirche eine Metropolitankirche, oder eine befreyte, und das Kapitel, wie oben gesagt worden, nachlässig ist: so kann dann für die Metropolitankirche der ältere von den Suffraganbischöfen, und für die Befreyte der nähere Bischof einen dafür fähigen Verwalter und Vikarius bestellen. Der zu dieser erledigten Kirche beförderte Bischof aber

soll in Bezug auf dasjenige, welches ihm zukömmt, von dem nämlichen Oekonomie-Verwalter, Vikarius, und durchaus jedem andern Officialen und Verwalter, welche während der Erledigung des bischöflichen Stuhles vom Kapitel, oder von Andern an dessen Stelle bestellt werden, auch wenn sie aus ebendemselben Kapitel sind, Rechenschaft über ihre Pflichten, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und diejenigen zur Strafe ziehen können, welche sich in ihrer Pflicht oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorbesagten Officialen nach abgelegter Rechnung von dem Kapitel, oder von dessen Abgeordneten die Lossprechung oder Quittung erhalten haben. Gleichfalls sey das Kapitel verpflichtet, eben demselben Bischofe über die zur Kirche gehörigen Schriften, falls dem Kapitel etwa solche zugekommen sind, Rechenschaft zu geben.

17. Kapitel.

Die Art und Weise, wie die Beneficien besetzt, und wann und wie mehrere beybehalten werden dürfen, wird angegeben.

Da die kirchliche Ordnung verkehrt wird, wenn Einer die Pflichten mehrerer Geistlichen über sich nimmt: so ward durch die heiligen a) Canones heilig dafür gesorgt, daß Niemand zwey Kirchen zugezählt werden dürfe. Weil aber Viele auf Antrieb böser Begierlichkeit, sich, nicht Gott, betriegend, nicht erröthen, dasjenige, was guterweise angeordnet ist, durch verschiedene Kniffe zu verhöhnen, und zugleich mehrere Beneficien inne zu haben: so verordnet der heilige Kirchenrath, welcher in der Regierung der Kirchen die gebührende Zuchtordnung wieder herstellen möchte, durch den gegenwärti-

a) Auch oben, Sitz. 7. Kap. 2. von der Verbess.

gen Beschluß — den er gegen durchaus jegliche Personen, mit was immer für Titel, auch wenn sie mit der Kardinalsehre glänzen, zu beobachten gebiethet — daß künftighin jeglichem nur Ein kirchliches Beneficium ertheilt werden soll. Wenn aber zwar dieses zum ehrbaren Lebensunterhalte dessen, dem es ertheilt wird, nicht hinreicht: so sey es nichts desto weniger erlaubt, ebendemselben noch ein anderes einfaches zureichendes Beneficium zu ertheilen, wofern nur nicht beyde persönliche Anwesenheit erfordern. Und dies soll sich nicht nur auf die Kathedralkirchen, sondern auch auf alle andere, sowohl weltliche als Ordens-Beneficien, auch auf die Anempfohlenen beziehen, von was immer für Titel und Beschaffenheit sie seyen. Allein diejenigen, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen, oder eine Kathedral-, und noch eine andere Pfarrkirche inne haben, sollen ohne daß was immer für Dispensationen und Vereinigungen auf Lebenszeit dagegen seyn können, b) durchaus dazu angehalten werden, nur eine Pfarr- oder nur die Kathedralkirche zu behalten, und auf die andern Pfarrkirchen innert dem Zeitraume von sechs Monaten zu verzichten. Widrigen Falls sollen so wohl die Pfarrkirchen, als alle Beneficien, die sie inne haben, durch das Recht selbst für ledig gehalten, und als ledige frey an andere Fähige ertheilt werden; und Jene, welche sie vor dem inne hatten, nach der besagten Zeit die Einkünfte selbst nicht mit guten Gewissen beybehalten dürfen. Der heilige Kirchenrath wünscht aber, daß für das Bedürfniß derer, welche verzichten, auf eine schickliche Weise, so wie es dem höchsten Pabste gut scheint, vorgesorget werde.

---

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 7.

18. Kapitel.

Daß bey der Erledignng einer Pfarrkirche, bis sie wieder mit einem Pfarrer versehen wird, von dem Bischofe ein Vikarius bestellt werden soll; und nach welcher Form, und von Welchen die auf Pfarrkirchen Ernennten geprüft werden müssen.

Dem Heile der Seelen frommet es ganz vorzüglich, von würdigen und fähigen Pfarrern regieret zu werden. Damit also dieses desto sorgfältiger und ordentlicher bewirkt werde; so verordnet der heilige Kirchenrath: wenn durch Tod oder Verzichtleistung, auch in der Kurie, oder anders auf was immer für Weise die Erledigung einer Pfarrkirche — auch wenn die Obsorge dem Bischofe oder der Kirche überbunden genennt, und von Einem, oder Mehreren verwaltet wird, selbst bey den Patrimonial- oder sogenannten receptirten Kirchen, bey welchen der Bischof die Seelsorge Einem oder Mehreren zu übergeben pflegte, welche alle zur unten beschriebenen a) Prüfung gehalten seyn sollen — einfällt: so soll der Bischof, selbst wenn diese Pfarrkirche im Allgemeinen oder Besondern, auch Kraft eines Indults oder Privilegiums zu Gunsten der Kardinäle der heiligen Römischen Kirche, oder der Aebte oder Kapitel eine vorbehaltene oder angeeignete wäre, sogleich nach erhaltener Kenntniß der Erledigung der Kirche, wenn es nothwendig ist, für dieselbige einen fähigen Vikar mit Anweisung eines nach seinem Gutachten angemessenen Antheils Einkünfte bestellen, welcher die Verpflichtungen dieser Kirche über sich nehme, bis sie wieder mit einem Pfarrvorsteher versehen ist. Ferner soll der Bischof, und derjenige, dem das Schutzrecht

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 13. von der Verbesserung.

angehöret, innert zehen Tagen, oder innert einer andern vom Bischofe zu bestimmenden Zeit, vor den Examinatoren, die hiefür bestellt werden müssen, einige zur Kirchenverwaltung taugliche Geistliche nennen. Auch Andern stehe es frey, wenn sie hiezu Fähige kennen, derer Namen anzugeben; damit sodann eine sorgfältige Prüfung über das Alter, die Sitten, und die hinlängliche Tauglichkeit eines Jeglichen angestellt werden könne; und wofern es dem Bischofe, oder der Provinzialsynode nach des Landes Sitte gedeihlicher scheint: so mögen diejenigen, welche sich wollen prüfen lassen, auch durch ein öffentliches Edict dazu einberufen werden. Nach Verfluß der festgesetzten Zeit sollen Alle, welche dafür eingeschrieben sind, von dem Bischofe b) oder wenn er gehindert ist, von seinem Generalvikar, und Andern, nicht weniger als dreyen Examinatoren geprüft werden. Aus den Stimmen dieser, wenn sie gleich oder einzeln sind, kann der Bischof oder sein Vikar denjenigen beytreten, welche ihm besser dünken. Als Examinatoren aber soll der Bischof, oder sein Vikar alle Jahre in der Diocesansynode mindestens sechs vorschlagen, welche der Synode Genüge leisten, und von ihr genehmiget werden müssen. Bey eintreffender Erledigung irgend einer Kirche erwähle dann der Bischof aus eben denselbigen drey; damit sie zugleich mit ihm, die Prüfung abhalten, und erfolget hierauf wieder eine andere Erledigung: so mag er dazu wieder die nämlichen, oder andere Drey aus den obgenannten Sechsen auswählen, wie es ihm lieber ist. Diese Examinatoren aber sollen entweder Magister, oder Doctor, oder Licentiat in der Gottesgelehrtheit, oder in den Canonischen Rechten, oder andere Geistliche, entweder Ordensmitglieder, auch des Mendikantenordens, oder auch

b) Unten, Sitzung 25. Kap. 9. von der Verbesserung.

Weltgeistliche seyn, welche hiezu tauglicher scheinen; und Alle sollen beym heiligen göttlichen Evangelium angeloben, daß sie mit Hintenansetzung jeder menschlichen Zuneigung ihr Amt treu ausüben wollen. Auch sollen sie sich hüthen, wegen Veranlassung dieser Prüfung, entweder vor oder nach ihr, irgend etwas anzunehmen; widrigenfalls aber sowohl sie, als die Gebenden in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher sie nicht anders losgesprochen werden können, als nachdem sie auf die Beneficien, welche sie vorher auf was immer für Weise besassen, Verzicht geleistet haben, und für die Zukunft unfähig für Andere werden. Und über Alles dieses sollen sie nicht nur vor Gott, sondern auch in der Provinzialsynode, Falls es nothwendig ist, Rechenschaft zu geben gehalten seyn, und von ihr nachdrücklich nach derer Gutachten zur Strafe gezogen werden, wofern es sich zeigt, daß sie in Etwas wider ihre Pflicht gehandelt haben. Nach vollbrachter Prüfung werden dann diejenigen Alle, so viele von jenen, dem Alter, den Sitten, der Kenntniß, der Klugheit, und andern für die Verwaltung der ledigen Kirche geeigneten Dingen nach, für fähig erachtet wurden, bekannt gemacht; aus ihnen c) soll der Bischof denjenigen auswählen, welchen er unter den Uebrigen für den Tauglichsten hält; und an diesen, und an keinen Andern die Besatzung der Kirche von demjenigen gemacht werden, dem es zukömmt, sie zu vergeben. Allein wenn das Schutzrecht ein kirchliches ist, und die Einsetzung dem Bischofe, und keinem Andern zukommt: so soll derjenige, welchen der Schutzherr aus den von den Examinatoren Genehmigten für den Würdigern erachtet, gehalten seyn, sich dem Bischofe d) vorzustellen,

c) Unten, Sitzung 25. Kap. 9. von der Verbess. d) Oben, Sitz. 13. von der Verbess.

um von ihm eingesetzt zu werden. Wenn aber die Einsetzung von einem Andern, als dem Bischofe zu bewerkstelligen ist: so soll der Bischof allein den Würdigeren aus den Würdigen auswählen, und der Schutzherr diesen demjenigen vorstellen, dem die Einsetzung zukömmt. Und wofern das Schutzrecht Laien angehört; so muß der, welcher vom Schutzherrn vorgestellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben geprüfet, und darf nicht anders zugelassen werden, als nachdem er für tauglich erfunden ist. In allen oben genannten Fällen soll die Kirche mit keinem Andern versehen werden, als nur mit Einem aus den vorbesagten Geprüften, und von den Examinatoren Genehmigten, nach der obgenannten Vorschrift, und keine Weiterziehung oder Appellation; auch wenn sie beym apostolischen Stuhle, oder desselben Stuhles Gesandten, oder Vizegesandten, oder Nuncien, oder bey den Bischöfen, oder Metropoliten, Primaten, oder Patriarchen eingelegt wäre, soll die Berichterstattung der obgemeldten Examinatoren hindern, oder aufheben, daß sie nicht vollzogen werde; widrigenfalls werde der Vikar, den der Bischof für die ledige Kirche nach seinem Gutachten für einstweilen vorherbestellt hat, oder vielleicht nachher bestellen wird, von der Huth und Verwaltung dieser Kirche so lange nicht weggelassen, bis sie mit ihm, oder einem Andern, der wie oben erwählt und genehmiget wurde, versehen ist. Alle andern Verpfründungen oder Einsetzungen, die nicht nach der obgenannten Vorschrift gemacht worden sind, seyen für erschlichen zu halten, ohne daß was immer für Befreyungen, Indulte, Privilegien, Zuvorkommnisse, Aneignungen, neue Besetzungen, und was immer für e) Universitäten, auch zu einer bestimmten Summe ertheilte Indulte, oder irgend an-

---

e) Oben, Sitzung 7. Kap. 13. von der Verbesserung.

andere Hindernisse diesem Beschlusse entgegen seyn können. Falls jedoch die Einkünfte der besagten Pfarrkirche so gering wären, daß sie die Mühekosten dieser ganzen Prüfung nicht ertragen; oder wenn Niemand da ist, der sich der Prüfung zu unterziehen verlangt; oder wenn wegen offenbarer Parthеyungen oder Zwistigkeiten, die an einigen Orten obwalten, leicht größere Zänkereyen und Tumulte erregt werden könnten: so kann der Ordinarius, wofern er es nach seinem Gewissen mit dem Rathe der Abgeordneten so für ersprießlich erachtet, diese Vorschrift übergehen, und eine andere Privatprüfung, doch mit Beobachtung des Uebrigen, wie oben, anstellen. Auch sey es der Provinzialsynode erlaubt, wenn sie in dem Obgemeldeten etwas über die Prüfungsform beysetzen oder erlassen zu müssen für gut hält, für dasselbe vorzusorgen.

19. Kapitel.

Die Verpfründungsgebothe und die Anwartschaften und anderes dieser Art wird abgeschafft.

Der heilige Kirchenrath beschließt, daß die Verpfründungs-Gebothe und die sogenannten Anwartgnaden Niemanden mehr, auch nicht Kollegien, a) Universitäten, Räthen, und anderen ausgezeichneten Personen, selbst nicht unter dem Namen eines Indults, oder zu einer gewissen Summe, oder unter irgend einem andern Anstriche zu ertheilen, und Niemanden die bis dahin ertheilten in Anwendung zu bringen erlaubt sey; auch sollen weder Willensvorbehaltungen, noch irgend andere Begünstigungen auf Ledigfallendes, noch Indulte auf fremde Kirchen, oder Klöster Jemanden,

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 9. von der Verbesserung.

auch aus den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche zugegeben, und die bis dahin Zugegebenen für abgestellt gehalten werden.

20. Kapitel.

Die Behandlungsart der Gegenstände, welche vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, wird vorgeschrieben.

Alle Gegenstände, welche auf was immer für Weise vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, sollen, auch wenn sie a) Beneficien betreffen, in der ersten Instanz nur von den Ortsordinarien zurechterkennt, und durchaus wenigstens innert zwey Jahren von dem Tage des angehobenen Streites an b) beendiget werden; widrigenfalls stehe es nach dieser Zeitfrist den Partheyen, oder einer derselben frey, zu höheren, doch dafür befugten Richtern zu gehen, die den Gegenstand in dem Zustande, in welchem er ist, aufnehmen, und dafür sorgen sollen, daß er sobald möglich beendiget werde. Vorher sollen Jene weder Anderen angewiesen, noch weggerufen, noch die von Ebendenselben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Anweisung, oder ein Verboth derselben Statt finden können; wofern die Streitsache nicht definitiv beendiget ist, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beschwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von diesen seyen diejenigen Gegenstände, welche nach den canonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, oder welche der höchste Römische Pabst aus einer dringenden und gründlichen

---

a) Unten Sitzung 25. Kap. 9. v. d. Verbesserung, gegen das Ende. b) Unten, Sitzung 25. Kap. 10. v. d. Verbesserung gegen das Ende.

Ursache durch ein besonders, eigenhändig zu unterschreibendes Rescript aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweisen, oder wegzurufen für gut erachtet. Nebst dem sollen die Ehe- und Kriminalgegenstände nicht dem, wenn auch der Visitation unterliegenden Urtheile eines Dekans, eines Archidiakons, oder anderer Niedern, sondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen seyn; auch wenn gegenwärtig zwischen dem Bischofe und Dekane, oder Archidiakon, oder andern Niedern vor was immer einer Instanz über die Zurechterkennung jener Gegenstände ein Zwist obwaltete. Vor ihm soll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit seine Armuth beweiset, dieser nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenstand außer der Provinz in der zweyten, oder dritten Instanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Kösten des Streites hergeben will. Gleichfalls sollen die Gesandten auch von der Seite, die Nuntien, die kirchlichen Verwalter, oder Andere sich, Kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermessen, die Bischöfe in den vorbesagten Gegenständen zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder zu verwirren; sondern dürfen auch gegen Geistliche, oder andere kirchliche Personen nicht anders einschreiten, außer allein wenn der Bischof zuerst dafür in Anspruch genommen wurde, und nachlässig bleibet. Widrigenfalls seyen ihr Einschreiten, oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und sie selber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheyen zugefügt wurde. Wenn überdies Jemand in den vom Rechte erlaubten Fällen appellirt, oder über eine Beschwerniß Klage führt, oder sonst wegen des Verflusses der zwey Jahre, wie oben a) gemel-

a) Im Anfange dieses Kapitels.

det, zu einem anderen Richter Rekurs nimmt; so sey er gehalten, alle vor dem Bischofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Kosten zu überliefern; doch aber den Bischof zuerst darüber zu mahnen, damit dieser dasjenige, was ihm etwa für die Instruction des Gegenstandes gut scheinet, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthey miterscheinet; so werde dann dieselbige ebenfalls angehalten, ihren Antheil der Kosten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf sich zu nehmen, wofern sie sich dieser bedienen will, wenn die Uebung des Orts es nicht anders mit sich bringt, so daß nämlich diese Beschwerde ganz der appellirenden Parthey zukomme. Ferner sey der Notarius gehalten, eben dieselben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemessenen Belohnung dem Appellirenden so schleunig als möglich, und wenigstens innert einem Monate auszuliefern. Und sollte dieser Notarius durch den Aufschub dieser Auslieferung Betrug üben; so soll er nach b) dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung suspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt so groß, als die Streitsache, und zwischen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen ist. Wenn aber auch der Richter selbst dieser Hinderniß mitbewußt oder theilhaftig ist, oder auf andere Weise entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht vollständig innert der Zeit ausgefertiget werden: so soll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten seyn; ohne daß, in Bezug auf das Obengeschriebene, Privilegien, Indulte, Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — und was immer für andere Uebungen dagegen seyn können.

---

a) Oben, Sitz. 22. Kap. 10. von der Verbesserung.

21. Kapitel.

Daß wegen gewisser obstehenden Worte die gewöhnliche Behandlungsweise der Geschäfte in den allgemeinen Concilien nicht geändert werde.

Der heilige Kirchenrath, wünschend, daß aus den von ihm herausgegebenen Beschlüssen in künftigen Zeiten nie Anlaß zum Zweifeln entspringen möge, erklärt jene in dem, in der ersten Sitzung unter unserm heiligsten Herrn Pius dem IV. bekannt gemachten Beschlusse stehenden Worte, nämlich a): »Was unter dem Vorsitze »und auf den Vortrag der Legaten zur Erleichterung der »Drangsale dieser Zeiten, zur Stillung der Religions»streitigkeiten, zur Bezähmung argsinniger Zungen, zur »Besserung der Mißbräuche entarteter Sitten, und zur »Herstellung des wahren und christlichen Friedens der »Kirche, dem heiligen Kirchenrathe selbst geeignet und »dienlich scheinen wird,« auslegungsweise dahin, daß es nicht in seinem Sinne gelegen sey, daß, vermöge der besagten Worte, die gewöhnliche Verhandlungsweise der Geschäfte in allgemeinen Concilien in irgend einem Theile verändert, oder Jemanden etwas Neues, außer dem, was von den heiligen Canones, oder durch die Vorschrift allgemeiner Synoden bis dahin festgesetzt ist, zugegeben oder entzogen werde.

Ansagung der künftigen Sitzung.

Ueberdies verordnet und beschließt der nämliche hochheilige Kirchenrath, daß die nächstkünftige Sitzung am Donnerstage nach der Empfängniß der seligen Jungfrau Maria, als den neunten Tag des nächstkünftigen Monats December gehalten werden soll, doch mit der Vollmacht zur Abkürzung. In eben

---

a) Oben, Sitzung 17.

derselben Sitzung wird dann von dem Sechsten jetzt auf dieselbige verschobenen Kapitel, und von den übrigen schon ausgehobenen Kapiteln der Verbesserung, und von andern sich auf diese beziehenden Dingen gehandelt, wenn es aber gelegen scheint, und die Zeit es erlaubt, so kann auch über einige Glaubenslehren abgehandelt werden, so wie man sie zu seiner Zeit in den Versammlungen vorschlagen wird.

Der Sitzungstag wurde nachgehends früher angesetzt.

Fünf und zwanzigste Sitzung,

welche die Neunte und letzte ist

unter Pabst Pius dem IV.,

angefangen den 3., und vollendet den 4. Tag des Decemb. 1563.

Beschluß von dem Fegfeuer.

Da die katholische Kirche, vom heilige Geiste belehrt, nach den heiligen Schriften, und der alten Uebergablehre der Väter in den heiligen Concilien, und jüngsthin in diesem allgültigen Kirchenrathe gelehrt hat a), daß es ein Fegfeuer gebe, und daß die dort zurückgehaltenen Seelen durch die Hülfleistungen der Gläubigen, vorzüglichst aber durch das angenehme Opfer des Altars Erleichterung erhalten: so befiehlt der heilige Kirchenrath den Bischöfen, sorgfältig dahin zu streben, daß von den Gläubigen Christi die gesunde, von den heiligen Vätern und heiligen Concilien überlieferte Lehre vom Fegfeuer geglaubt, beybehalten, gelehrt und überall geprediget

a) Oben, Sitzung 6, Canon 30. und Sitz. 22. Kap. 2. und Canon 3.

werde. Bey dem ungebildeten Volke aber sollen sie die schwereren und zu spitzfindigen b) Fragen, welche nichts zur Erbauung beytragen, und durch welche meistens die Frömmigkeit nichts gewinnt, von den Volksvorträgen ausschließen, und eben so das Ungewisse, oder das, was den Schein des Unwahren an sich trägt, nicht verbreiten, und nicht verhandeln lassen; dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze, oder Aberglauben gehört, oder nach schändlichem Gewinne riechet, als ärgerlich und für die Gläubigen anstößig verbiethen. Auch sollen die Bischöfe dafür c) sorgen, daß die Hülfleistungen der lebenden Gläubigen, nämlich die heiligen Meßopfer, Gebethe, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeschiedene Gläubigen verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche fromm und andächtig verrichtet, und dasjenige, was den Selbigen vermöge Vermächtnißstiftungen, oder auf andere Weise gebührt, nicht saumselig, sondern von den Priestern und Kirchendienern und Andern, welche dies zu leisten verpflichtet sind, sorgfältig und genau entrichtet werde.

Von der Anrufung und Verehrung, und von den Reliquien der Heiligen, und von den Heiligenbildern.

Der heilige Kirchenrath gebiethet allen Bischöfen und Uebrigen, welche das Lehramt und die Seelsorge auf sich haben, nach dem seit den ersten Zeiten der christlichen Religion angenommenen Gebrauche der katholischen und apostolischen Kirche, und nach der Uebereinstimmung der heiligen Väter, und den Beschlüssen der heiligen Concilien die Gläubigen vorzüglich sorgfältig

b) 2. Tim. 2, 23. c) Unten, Kap. 4. von d. Verbess.

über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien, und den rechtmäßigen Gebrauch der Bilder zu unterrichten, und sie zu lehren, wie daß die Heiligen, die zugleich mit Christus herrschen, ihre Fürbitten für die Menschen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich sey, sie demüthig anzurufen, und zur a) Erlangung der Wohlthaten von Gott durch seinen Sohn Jesus Christus unsern Herrn, der unser alleinige Erlöser und Heiland ist, zu ihrer Fürbitte, Hülfe und Beystand Zuflucht zu nehmen; daß aber Diejenigen gottlos denken, welche läugnen, daß die Heiligen, die die ewige Seligkeit im Himmel genießen, angerufen werden dürfen; oder welche behaupten, Dieselbigen bitten entweder nicht für die Menschen; oder ihre Anrufung, damit sie für uns auch einzeln fürbitten mögen, sey Götzendienst; oder widerstreite dem Worte Gottes, und widerstrebe der Ehre Jesu Christi, b) des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen; oder es sey thöricht, die im Himmel Herrschenden mit Worten oder Gedanken anzuflehen; auch daß die heiligen Leiber der heiligen Martyrer und Anderer bey Christus Lebender, welche lebendige Glieder Christi, und c) ein Tempel des heiligen Geistes waren, und einst von ihm zum ewigen Leben werden auferweckt und verherrlichet werden, den Gläubigen verehrungswürdig seyen, zumal durch sie den Menschen von Gott viele Wohlthaten erwiesen werden; so zwar, daß Diejenigen, welche behaupten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung und Ehre, oder dieselben und andere heilige Denkmäler werden von den Gläubigen ohne Nutzen geehret, und ihr Andenken vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe öfter gefeyert, des Gänzlichen zu

---

a) Oben, Sitz. 22. Kap. 3. vom hl. Meßopfer. b) 1. Tim. 2, 5. c) 1. Kor. 3, 16. und 6, 19.

verdammen seyen, so wie die Kirche sie schon früherhin verdammet hat, und auch jetzt verdammet; ferner daß die Bilder Christi, der Jungfrau Gottesgebärerinn und anderer Heiligen besonders in den Tempeln gehalten und beybehalten, und ihnen die gebührende Ehre und Verehrung erwiesen werden müsse; nicht als ob geglaubt werden dürfte, daß denselben eine Gottheit, oder eine Kraft innewohne, wegen welcher sie verehrt werden sollen, oder als ob von ihnen Etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildnisse zu setzen sey, wie ehemals die d) Heiden thaten, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder setzten; sondern weil die Ehre, die ihnen erwiesen wird, sich auf das Abgebildete beziehet, welches Dieselbigen darstellen; so daß wir durch die Bildnisse, die wir küssen, und vor denen wir unser Haupt entblössen, und uns beugen, Christum anbethen, und die Heiligen verehren, derer Abbild durch Jene vorgestellt wird; was auch durch die Beschlüsse der Concilien, besonders aber der zweyten Synode von Nicäa wider die Bilderstürmer sanktionirt worden ist. Besonders sorgfältig aber sollen die Bischöfe das lehren, daß durch die in Gemälden oder andern Bildnissen ausgedrückten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den denkwürdigen, und beharrlich zu verehrenden Artikeln des Glaubens unterwiesen und befestiget, und daß sodann großer Nutzen aus allen heiligen Bildern geschöpfet werde, nicht nur weil das Volk dadurch an die Wohlthaten und Gnadengeschenke, die ihm von Christus zuertheilt wurden, erinnert wird; sondern auch weil durch die Heiligen die Wunder Gottes und heilsame Beyspiele den Gläubigen vor Augen gestellt werden; damit sie Gott für dieselben Dank sagen, und ihr Leben und ihre Sit-

d) Psalm 134, 18.

ten nach dem Vorbilde der Heiligen einrichten, und zur Anbethung und Liebe Gottes, und zum Streben nach Frömmigkeit aufgemuntert werden. Wenn aber Jemand etwas diesen Beschlüssen Widersprechendes lehret, oder glaubt: der sey im Banne.

Allein wofern bey diesen heiligen und heilsamen Beobachtungen irgend einige Mißbräuche eingeschlichen sind; so wünscht der heilige Kirchenrath sehnlichst, daß dieselbigen durchaus abgestellt werden, so daß keine Bildnisse falscher Lehre, und solche, welche den Ungebildeten Anlaß zu gefährlichen Irrthümern geben könnten, aufgestellt werden sollen. Und wo es sich trifft, daß man Geschichten und Erzählungen der heiligen Schrift äußerlich darstellet und abbildet, weil dies dem ungelehrten Volke frommet; da soll das Volk belehrt werden, daß die Gottheit nicht deßwegen abgebildet werde, als ob sie mit leiblichen Augen gesehen, oder mit Farben oder Bildern ausgedrückt werden könnte. Ferner werde in der Anrufung der Heiligen, in Verehrung der Reliquien, und im heiligen Gebrauche der Bilder aller Aberglaube abgeschafft, aller schändliche Gewinn getilgt, und endlich alles Schlüpfrige vermieden, so daß keine Bildnisse mit verführerischer Schönheit gemahlt oder ausgeziert, auch die Feyer der Heiligen und die Besuchung der Reliquien von den Menschen nicht zum Zechen und zur Trunkenheit mißbraucht werden, als ob man die festlichen Tage zur Ehre der Heiligen mit Schwelgerey und Ueppigkeit zubringen dürfe. Endlich soll von den Bischöfen solcher Fleiß und solche Sorgfalt für diese Dinge verwendet werden, daß dabey nichts Unordentliches, nichts linkisch und stürmisch Angepaßtes, nichts Unheiliges, und nichts Unehrbares erscheinen möge; sintemal dem Hause Gottes e) Heilig-

---

e) Psalm. 92, 5.

keit geziemt. Damit dieses desto treuer beobachtet werde; so verordnet der heilige Kirchenrath, daß es Niemanden erlaubt seyn soll, an irgend einem Orte, oder in einer Kirche, auch wenn sie auf was immer für eine Weise befreyt wäre, ein ungewöhnliches Bild aufzustellen, oder aufstellen zu lassen, wenn es nicht von dem Bischofe genehmiget ist, und daß keine neue Mirakel zugelassen, und keine neue Reliquien aufgenommen werden sollen, ohne Kenntnißnahme und Genehmigung eben desselben Bischofes, welcher, sobald er über jene etwas erfahren hat, mit Rathszuziehung Gottesgelehrter und anderer frommen Männer Dasjenige thun soll, was ihm der Wahrheit und Frömmigkeit angemessen dünket. Und wenn etwa ein zweifelhafter, oder schwieriger Mißbrauch auszutilgen ist, oder eine gar zu schwere Frage über diese Gegenstände einfällt: so soll der Bischof, ehe er die Streitsache löset, in dem Provinzialconcilium die Meinung des Metropoliten und der Mitprovinzialbischöfe abwarten; doch so, daß nichts Neues, oder in der Kirche bis dahin Ungebräuchliches ohne die Berathung des heiligsten Römischen Pabstes beschlossen werde.

Von den Klostergeistlichen u. Klosterfrauen.

Der nämliche, heilige Kirchenrath glaubte, die Verbesserung weiter fortsetzend, dasjenige, was folget, verordnen zu müssen.

1. Kapitel.

Daß alle Klostergeistlichen ihr Leben genau nach ihrer Regel einrichten, und die Obern fleißig dafür, daß dies geschehe, sorgen sollen.

Weil dem heiligen Kirchenrathe nicht unbewußt ist, wie großer Glanz und Nutzen in der Kirche Gottes aus

fromm eingerichteten und ordentlich verwalteten Klöstern entsprosset: so urtheilte er, es sey, um die alte klösterliche Zucht, wo sie verfallen ist, desto leichter und bälder wieder herzustellen, und wo sie erhalten ist, desto dauerhafter fortzubewahren, nothwendig, zu befehlen, so wie er es durch diesen Beschluß befiehlt, daß alle Ordensmitglieder, sowohl Männer als Frauen, ihr Leben nach der Vorschrift der Regel, welcher sie sich angelobt haben, einrichten und ordnen, und vorzüglich das, was zur Vollkommenheit ihrer Ordensgelobung, nämlich des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, und anderer, irgend einer Regel und einem Orden besonders eigenen Gelübde und Vorschriften und zu ihrer besondern Wesenheit, so wie auch zur Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens, Unterhalts, und der Kleidung gehört, treu beobachten sollen. Auch die Obern sollen sowohl in den allgemeinen und Provinzial-Kapiteln, als bey der Visitation derselbigen, a) die sie zu ihrer Zeit zu machen, nicht unterlassen mögen, alle Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, daß von jenen Dingen nicht abgewichen werde; zumahl es offenbar ist, daß von ihnen dasjenige, was zur Wesenheit des klösterlichen Lebens gehört, nicht erlassen werden kann; denn wenn das, was die Grundlage und das Fundament der ganzen klösterlichen Zucht ist, nicht genau beobachtet wird: so sinkt nothwendig das ganze Gebäude zusammen.

2. Kapitel.

Den Ordensgeistlichen wird aller Eigenthumsbesitz gänzlich verbothen.

Niemanden von den Ordensmitgliedern, sowohl der Männer als der Frauen, sey es daher erlaubt, unbeweg-

a) Gleich unten, Kap. 20.

liche oder bewegliche Güter, von was immer für einer Beschaffenheit, und auf was immer für eine Weise sie von ihnen erworben seyn mögen, als eigen, oder auch im Namen des Conventes zu besitzen, oder zu behalten; sondern dieselbigen sollen sogleich dem Obern ausgeliefert und dem Konvente einverleibet werden. Auch nachgehends sey es den Obern nicht erlaubt, einem Ordensmitgliede liegende Güter zuzustehen, auch nicht zur Nutznießung, oder zum Gebrauche, zur Verwaltung, oder als Kommende. Die Verwaltung der Kloster- oder Konventgüter aber soll den, auf den Wink der Obern entfernbaren Officialen derselben zukommen. Den Gebrauch der beweglichen Güter dagegen dürfen ihnen die Obern so zulassen, daß das Hausgeräth derselbigen dem Stande der angelobten Armuth angemessen, und darin nichts Ueberflüssiges sey; ihnen aber auch nichts, was nothwendig ist, abgeschlagen werde. Wenn Einer ergriffen oder überwiesen wird, daß er anders Etwas behält: so soll er auf zwey Jahre der Activ- und Passivstimme beraubt seyn, und auch nach den Verordnungen seiner Regel und seines Ordens bestraft werden.

3. Kapitel.

Daß alle Klöster, denen es hier nicht verbothen wird, unbewegliche Güter besitzen dürfen; und daß die Personenzahl nach dem Verhältnisse des Vermögens, oder der Unterstützung einzurichten sey; und daß keine Klöster ohne Erlaubniß des Bischofs errichtet werden können.

Allen Klöstern und Häusern, sowohl der Männer als der Frauen und der Mendikanten — mit Ausnahme der Häuser der Brüder des heiligen Franziskus, der Kapuziner, und der so genannten mindern Brüder von der

Observanz, und auch derjenigen, denen es vermöge ihrer Satzungen verbothen, oder nicht durch ein apostolisches Privilegium erlaubt war, — gibt der heilige Kirchenrath zu, daß ihnen erlaubt seyn soll, künftighin unbewegliche Güter zu besitzen. Und wenn es unter den vorbesagten Orten, welchen durch apostolische Autorität erlaubt war, dergleichen Güter zu besitzen, einige gibt, denen sie geraubt worden sind: so sollen diese, beschließt er, ihnen alle wieder zurückgestellt werden. In den a) vorgenannten Klöstern und Häusern aber, sowohl der Männer als der Frauen, mögen sie unbewegliche Güter besitzen, oder nicht besitzen, darf nur eine solche Anzahl festgesetzet, und künftighin beybehalten werden, daß sie entweder aus den eigenen Kloster-Einkünften, oder aus den gewöhnlichen Liebessteuren füglich unterhalten werden kann; und künftig sollen keine ähnliche Orte, ohne die zuvor erhaltene Erlaubniß des Bischofs, in dessen Dioces sie zu errichten sind, errichtet werden dürfen.

4. Kapitel.

Daß ein Ordensgeistlicher sich nicht ohne Erlaubniß des Obern dem Gehorsame eines andern Ortes, oder einer andern Person unterwerfen, und nicht aus dem Konvente austreten, und wenn er der Studien wegen abwesend ist, sich nur in einem Konvente aufhalen darf.

Der heilige Kirchenrath gebiethet, daß kein Ordensgeistlicher ohne Erlaubniß seines Obern, unter dem Vorwande des Predigens oder des Vorlesens, oder irgend eines andern frommen Werkes sich dem Gehorsame eines andern Prälaten, Fürsten, oder einer Universi-

a) Gleich oben.

tät, oder Gemeinde, was immer für einer andern Person, oder Ortes unterwerfen dürfe, und daß ihm hierin kein Privilegium, und keine darüber von Andern erhaltene Vollmacht zu Gunsten seyn könne. Wenn er dem entgegen handelt: so werde er nach dem Gutachten des Obern als ein Ungehorsamer bestraft. Auch sey es den Ordensgeistlichen nicht erlaubt, ihre Konvente zu verlassen, selbst nicht unter dem Vorwande, um sich zu ihren Obern zu verfügen, wofern sie nicht von denselbigen gesendet, oder gerufen sind. Wenn aber Einer ohne diese genannte schriftlich erhaltene Weisung getroffen wird: so soll er von den Ortsordinarien als ein Ausreißer aus seinem Institute bestraft werden. Diejenigen dagegen, welche der Studien wegen auf Universitäten gesendet werden, dürfen nur in Konventen wohnen; widrigen Falls werde von den Ordinarien gegen sie eingeschritten.

5. Kapitel.

Wie daß für die Klausur der Klosterfrauen, vorzüglich derer, welche außer einer Stadt wohnen, vorgesorgt werden soll.

Die Verordnung Bonifacius des VIII., welche anfängt: »Periculoso« erneuernd, befiehlt der heil. Kirchenrath sämmtlichen Bischöfen unter Anrufung des göttlichen Gerichtes und Androhung des ewigen Fluches, daß sie in allen den ihnen unterworfenen Klöstern vermöge der ordentlichen, in andern aber vermöge der Autorität des apostolischen Stuhles, vorzüglich die Klausur der Klosterfrauen, wo sie verletzt ist, sorgfältig herzustellen, und wo sie unverletzt ist, zu erhalten sich beeifern, und die Ungehorsamen und Widerspenstigen, mit Hintenansetzung jeder Appellation, durch die kirchlichen Censuren und andere Strafen, auch, wo es nöthig ist,

durch Zuhülferufung des weltlichen Armes bezwingen sollen. Und zur Gewährung dieser Hülfe ermahnet der heilige Kirchenrath alle christlichen Fürsten, und verpflichtet dazu alle weltlichen Obrigkeiten unter der Strafe der Exkommunikation, in welche sie durch die That selbst verfallen. Keiner Klosterfrau aber sey es erlaubt, nach gethaner Profession, aus dem Kloster auszugehen, auch nicht auf kurze Zeit, unter was immer für einem Vorwande, außer aus einer rechtmäßigen, vom Bischofe zu genehmigenden Ursache; ohne daß was immer für Indulte und Privilegien dagegen seyn können. Auch sey es Niemanden, wessen Standes, Berufes, Geschlechtes, oder Alters er immer sey, erlaubt, ohne des Bischofs, oder des Obern schriftlich erhaltene Erlaubniß innert die Klostermauern einzutreten, unter der Strafe der Exkommunikation, in die er durch die That selbst verfällt. Der Bischof oder Obere aber darf die Erlaubniß nur in nothwendigen Fällen ertheilen; auch kann dieses sonst Niemand Anderer auf irgend eine Weise, auch nicht Kraft was immer für einer Vollmacht, oder eines bis dahin ihm ertheilten, oder künftig zu ertheilenden Indultes. Und weil jene Frauenklöster, welche außer den Mauern einer Stadt, oder eines Fleckens errichtet sind, oft ohne allen Schutz dem Raube und andern Missethaten böser Menschen sich ausgesetzt befinden: so sollen die Bischöfe und andere Obere dafür sorgen, daß da, wo es also zu frommen scheint, die Klosterfrauen aus denselben weg, in neue oder alte Klöster innert einer Stadt oder einem bevölkerten Flecken versetzt werden, auch, wenn es nöthig ist, durch Zuhülferufung des weltlichen Armes. Diejenigen aber, die dieß hindern, oder nicht gehorchen wollen, sollen sie durch die kirchlichen Censuren zum Gehorsame anhalten.

6. Kapitel.

ie Erwählungsweise der Obern wird angegeben.

Damit bey der Wahl durchaus aller Obern, der zeit- [illegible]hen Aebte und andern Officialen, und der Generale [illegible]d der Aebtissinnen, und anderer Vorsteherinnen alles [illegible]dentlich und sonder allen Betrug Statt finde: so befiehlt [illegible]r hl. Kirchenrath vor Allen aus strenge, daß die Obgemeldeten alle durch geheime Stimmen erwählt werden [illegible]üssen, so daß die Namen der einzelnen Wähler nie be- [illegible]nnt werden sollen. Auch sey es künftighin nicht er- [illegible]ubt, Provinzialen, oder Aebte, Prioren, oder was [illegible]mmer für anders Betittelte bis zur Bewirkung der vor- [illegible]nehmenden Wahl einzusetzen, oder die Stimmen und [illegible]ustimmungen der Abwesenden zu ergänzen. Wenn aber [illegible]emand gegen die Verordnung dieses Beschlusses erwählt [illegible]ird; so sey die Erwählung nichtig, und Derjenige, [illegible]r sich zu solcher Bewirkung zum Provinzialen, Abte [illegible]der Prioren erwählen ließ, nachher zu allen den Aem- [illegible]ern unfähig, welche im Orden erhalten werden können; [illegible]nd die hierüber ertheilten Vollmachten sollen dadurch [illegible]lbst für abgestellt, und wenn künftighin Andere ertheilt [illegible]erden, diese für erschlichen gehalten werden.

7. Kapitel.

Welche, und wie sie zu Aebtissinnen und anderen Vorsteherinnen erwählt werden sollen. Und daß Keine zwey Klöstern vorgesetzt werden dürfe.

Zu einer Aebtissinn, oder mit was immer für Na- [illegible]len eine Vorgesetzte oder Vorsteherinn benennt werde, [illegible]ll keine jünger als mit vierzig Jahren erwählt wer- [illegible]en, und nachdem sie acht Jahre nach abgelegter Pro-

fession rühmlich gelebt hat. Wenn in dem gleichen Kloster Keine mit diesen Eigenschaften vorgefunden wird; so kann sie aus einem Andern ebendesselben Ordens genommen werden. Wofern aber auch dieses dem Obern, welcher der Wahl vorstehet, unpaßlich scheint; so werde mit Einstimmung des Bischofs oder des andern Obern Eine aus denjenigen, welche in dem gleichen Kloster das dreyßigste Jahr zurückgelegt, und wenigstens fünf Jahre nach der Gelübde-Ablegung ordentlich gewandelt habe, erwählt. Allein zwey Klöstern darf keine vorgesetzt werden. Und wenn irgend Eine zwey oder mehrere Klöster, auf was immer für eine Weise, inne hat; so werde sie angehalten, mit Ausnahme eines einzigen, innert sechs Monaten auf die übrigen zu verzichten. Hat sie aber nach dieser Zeit nicht Verzicht geleistet; so seyen durch das Recht selbst alle erledigt. Derjenige Bischof oder andere Obere dagegen, welcher der Wahl vorstehet, trete nicht in die Klausur des Klosters, sondern vernehme oder empfange die Stimmen Jeglicher vor dem Gitterfenster. Im Uebrigen sollen die Verordnungen jeder einzelnen Orden oder Klöster beobachtet werden.

8. Kapitel.

Wie die Beaufsichtigung derjenigen Klöster, welche keine ordentliche Ordensvisitatoren haben, einzurichten sey.

Alle Klöster, welche nicht den Generalkapiteln, oder den Bischöfen untergeben sind, und nicht ihre ordentlichen Ordensvisitatoren haben, sondern unmittelbar unter dem Schutze und der Leitung des apostolischen Stuhles regiert zu werden pflegten, sollen gehalten seyn, innert einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums, und nachgehends alle drey Jahre sich selbst in

Kongregationen zu versammeln, nach der Vorschrift Innocenz III. in dem allgemeinen Concilium, welche anfängt: »In singulis,« und daselbst bestimmte Ordenspersonen zu bestellen, welche über die Weise und Ordnung, über die Errichtung der vorbesagten Kongregationen, und über die in diesen zu vollziehenden Satzungen rathschlagen und verordnen. Wofern sie hierin nachlässig sind; so sey es dem Metropoliten, in dessen Provinz sich die vorgenannten Klöster befinden, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, erlaubt, sie für die obgenannten Gegenstände zusammen zu rufen. Wenn aber innert den Grenzen einer Provinz sich nicht eine zur Errichtung einer Kongregation hinreichende Anzahl solcher Klöster befindet; so können die Klöster von zwey oder drey Provinzen Eine Kongregation bilden. Allein nachdem diese Kongregationen errichtet sind; sollen ihre Generalkapitel, und die von ihnen erwählten Vorstände, oder Visitatoren die nämliche Autorität über die Klöster ihrer Kongregation, und über die in denselben wohnenden Ordensgeistlichen haben, welche andere Vorstände und Visitatoren in den übrigen Orden besitzen, und gehalten seyn, die Klöster ihrer Kongregation öfter zu visitiren, und sich ihrer Verbesserung zu widmen und dasjenige zu beobachten, was in den heiligen Canones, und durch dieses heilige Concilium beschlossen worden ist. Wofern sie aber auch auf die Aufforderung des Metropoliten nicht für die Vollziehung des Vorbemeldeten sorgen; so sollen sie den Bischöfen, in derer Diocesen die vorgenannten Orte gelegen sind, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, untergeben werden.

9. Kapitel.

Daß die unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfenen Frauenklöster von dem Bischofe, andere aber von den Abgeord-

ueten der Generalkapitel, oder von andern Ordensgeistlichen verwaltet werden sollen.

Die unmittelbar dem heiligen apostolischen Stuhle unterworfenen Frauenklöster, auch die mit dem Namen der Kapitel des heil. Petrus, oder des heiligen Johannes, oder wie sonst immer benannten, sollen von den Bischöfen als Bevollmächtigten des genannten Stuhles verwaltet werden; ohne daß irgend Etwas dagegen seyn kann. Diejenigen aber, welche von den Abgeordneten in Allgemeinen Kapiteln, oder von andern Ordensgeistlichen regiert werden, sollen unter derer Obsorge und Obhut gelassen seyn.

10. Kapitel.

Daß die Klosterfrauen alle Monate beichten und kommunizieren, und daß der Bischof ihnen einen außerordentlichen Beichtvater bestellen; und daß das heilige Altarsakrament bey ihnen nicht außer der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden soll.

Die Bischöfe und übrigen Obern der Frauenklöster sollen sorgfältig darüber wachen, daß in den Verordnungen derselbigen die Klosterfrauen dazu angemahnet werden, wenigstens alle Monate die Sünden zu beichten und das hochheilige Altarsakrament zu empfangen; damit sie durch dieses heilsame Schutzmittel sich zur standhaften Besiegung aller Nachstellungen des Satans festbewahren mögen. Außer dem gewöhnlichen Beichtvater werde ihnen von dem Bischofe und den andern Obern zwey- bis dreymal im Jahre ein anderer außerordentlicher Beichtvater angebothen, der sie Alle Beicht zu hören schuldig sey. Den heiligsten Leib Christi aber innert dem Chore, oder den Mauren des Klosters, und nicht in der öffentlichen Kirche

aufzubewahren, verbiethet der heilige Kirchenrath, ohne daß was immer für ein Indult, oder Privilegium dagegen seyn kann.

11. Kapitel.

Daß in den Klöstern, welchen Seelsorge über weltliche Personen obliegt, der Bischof, außer denjenigen, welche zur Familie gehören, auch über Diejenigen Visitation und Prüfung halten soll, denen diese Seelsorge übertragen wird; doch seyen Einige ausgenommen.

In den Klöstern oder Häusern, sowohl der Männer als der Frauen, welchen Seelsorge über weltliche Personen obliegt, sollen, nebst denjenigen, die zur Familie jener Klöster oder Orte gehören, auch die sowohl Ordens- als weltlichen Personen, welche diese Seelsorge ausüben, in demjenigen, was sich auf die besagte Seelsorge und Verwaltung der Sakramente bezieht, unmittelbar der Gerichtsbarkeit, Visitation und Zurechtweisung des Bischofs untergeben seyn, in dessen Dioces sie gelegen sind. Und es dürfen daselbst keine, wenn auch auf den Wink Entfernbare, anders bestellt werden, als nur mit seiner Einstimmung und der vorausgegangenen, durch ihn oder seinen Vikar zu haltenden, Prüfung. Ausgenommen hievon sind das Kloster Klugny mit seinem Gebiethe, und auch diejenigen Klöster oder Orte, in welchen die Aebte, Generale oder Ordenshäupter den ordentlichen Hauptsitz haben, und die übrigen Klöster oder Häuser, in welchen die Aebte oder andere Ordensobern bischöfliche und zeitliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Pfarrangehörigen ausüben; doch verbleibt das Recht derjenigen Bischöfe, welche die höhere Gerichtsbarkeit über die vorbesagten Orte oder Personen ausüben, unverletzt.

12. Kapitel.

Daß die Klostergeistlichen den Weltgeistlichen in Beobachtung der bischöflichen Censuren und Diocesanfeste gleich gestellt werden.

Die Censuren und Interdicte, nicht nur die vom apostolischen Stuhle ausgeflossenen, sondern auch die von den Ordinarien verkündigten, sollen auf das Geboth des Bischofes von den Ordensgeistlichen in ihren Kirchen bekannt gemacht und beobachtet, und auch die Festtage, die eben derselbe Bischof in seiner Dioces zu halten befiehlt, von allen Befreyten, selbst von den Ordensgeistlichen gehalten werden.

13. Kapitel.

Daß der Bischof die Streitigkeiten über den Vortritt schlichte, und daß alle Befreyten, die nicht in strengerer Klausur leben, angehalten werden können, den öffentlichen Gebethen beyzuwohnen.

Alle Streitigkeiten über den Vortritt, welche öfter zum größten Aergernisse zwischen kirchlichen, sowohl weltlichen als Ordenspersonen bey öffentlichen Bittgängen, und bey denjenigen, die zur Beerdigung der Leichname der Abgestorbenen gehalten werden, und beym Umtragen des Schirmhimmels, und bey andern dergleichen entspringen, schlichte, mit Ausschlusse aller Appellation, und ohne daß irgend etwas dagegen seyn kann, der Bischof. Die Befreyten aber alle, sowohl die Welt- als Ordensgeistlichen, wer sie immer sind, auch die Mönche, sollen, wenn zu öffentlichen Gebethen gerufen, angehalten werden, dahin zu kommen. Ausgenommen seyen allein Diejenigen, welche für immer in strengerer Klausur leben.

14. Kapitel.

Von Wem ein Ordensgeistlicher, der sich öffentlich verfehlt, zur Strafe zu ziehen sey.

Ein dem Bischofe nicht untergebener Ordensgeistlicher, der in der Klausur des Klosters lebt, und sich außer derselben so notorisch vergeht, daß er dem Volke zum Aergernisse wird, soll auf Aufforderung des Bischofes innert der vom Bischof vorzubestimmenden Zeit von seinem Obern nachdrücklich bestraft, und der Bischof über die Bestrafung in Kenntniß gesetzt werden. Wo aber nicht; so soll er von seinem Obern seines Amtes beraubt werden, und der Fehlbare vom Bischofe bestraft werden können.

15. Kapitel.

Daß das feyerliche Ordensgelübde nicht abgelegt werden könne, bis das Prüfungsjahr vollendet und das sechzehnte Jahr des Alters erfüllt ist.

In durchaus jedem Orden, sowohl der Männer als der Frauen, soll das Ordensgelübde nicht vor dem erfüllten sechzehnten Jahre abgelegt, und Niemand, der weniger als ein Jahr nach Annahme des Habits in der Prüfung gestanden ist, zur Gelübde-Ablegung zugelassen werden. Eine vorher gethane Profession aber sey nichtig, und führe keine Verpflichtung zur Beobachtung irgend einer Regel, oder einer Ordensverbindung, oder eines Ordens, und durchaus keinerley andere Wirkungen herbey.

16. Kapitel.

Daß eine Ab- oder Zusage, die zwey Monate vor der Profession gemacht wurde, nichtig sey, und daß nach vollendeter Prüfung die Novizen entweder das Gelübde ablegen, oder aus dem Kloster ausge-

stossen werden sollen; und daß in dem frommen Institute der Gesellschaft Jesu Nichts neues eingeführt werde, und daß zugleich von den Gütern der Novizen vor der Profession nichts dem Kloster zugeeignet werden dürfen.

Auch soll keine, wenn gleich mit einem Eidschwur, oder zu Gunsten irgend einer frommen Stiftung früher gethane Aufkündigung oder Verpflichtung gültig seyn, wofern sie nicht mit Erlaubniß des Bischofes, oder seines Vikars innert den zwey letzten Monaten vor der Gelübde-Ablegung gemacht wird, und nicht anders sich verstehen lassen, als daß sie erst nach erfolgter Profession ihre Wirksamkeit erlange. Jede anders, wenn auch mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf diese Begünstigung, sogar unter einem Eide, gemachte aber sey nichtig und von keiner Wirksamkeit. Nach beendigter Zeit des Noviziats sollen die Obern jene Novizen, welche sie dafür fähig finden, entweder zur Gelübde-Ablegung zulassen, oder aus dem Kloster ausstossen — Doch beabsichtiget der heilige Kirchenrath hiemit nicht etwas Neues zu verordnen, oder zu verbiethen, daß die Ordensgeistlichen von der Gesellschaft Jesu nicht nach ihrer frommen, vom heiligen apostolischen Stuhle bestätigten Einrichtung, dem Herrn und seiner Kirche dienen können. — Allein vor der Profession darf, außer der Nahrung und Kleidung des Novitzen oder der Novizinn für jene Zeit, in welcher er in der Prüfung steht, unter durchaus keinerley Vorwande durch seine Eltern oder Verwandte, oder Obsorger Etwas von seinen Gütern dem Kloster angeeignet werden; damit er nicht durch diese Veranlassung, weil das Kloster sein Vermögen ganz oder größern Theils besitzet, und er es, wenn er wegginge, nicht leicht wieder erhalten könnte, nicht mehr zurück gehen könne. Ja vielmehr befiehlt der heilige Kirchenrath, unter der Strafe des

Bannfluches für die Gebenden und Empfangenden, daß dieses auf keine Weise geschehen, und daß denjenigen, welche vor der Profession weggehen, alles zurückgestellt werden soll, was ihnen zugehörte. Und der Bischof soll, wo es nöthig ist, auch durch die kirchlichen Censuren bewirken, daß dieß ordentlich geschehe.

17. Kapitel.

Daß ein Mädchen, welches den Klosterhabit annehmen will, über zwölf Jahre alt seyn, und vorher, so wie auch wieder vor der Profession von dem Bischof befragt werden müsse.

Für die Freyheit der Gelübde-Ablegung der Jungfrauen, welche sich Gott weihen wollen, vorsorgend, verordnet und beschließt der heilige Kirchenrath, daß ein Mädchen, wenn es den Ordenshabit annehmen will, über zwölf Jahre alt seyn müsse, und vorher ihn nicht annehmen dürfe; und daß nachher Dieses oder ein Anderes das Versprechen nicht ablegen soll, bis der Bischof, oder wenn er abwesend oder gehindert ist, sein Vikar, oder ein Anderer auf ihre Kosten und von ihnen Bestellter sorgfältig den Willen der Jungfrau, ob sie gezwungen oder mißleitet sey, ob sie wisse, was sie thut, erforschet hat; und wenn ihr Wille für frommsinnig und frey erkannt wird, und sie die nach der Regel jenes Klosters und Ordens erforderlichen Bedingungen besitzet, und das Kloster selbst auch dafür geeignet ist: so sey es ihr erlaubt, frey die Gelübde abzulegen. Damit aber der Bischof die Zeit der Gelübde-Ablegung wisse, soll die Vorsteherinn des Klosters gehalten seyn, ihn einen Monat vorher darüber in Kenntniß zu setzen. Und falls die Vorsteherinn den Bischof nicht in Kenntniß setzt; so sey sie so lange vom Amte suspendirt, als es dem Bischofe gut scheint.

18. Kapitel.

Daß Niemand ein Mädchen, oder eine Wittwe, außer in den, vom Rechte angegebenen Fällen, zum Eintritte in's Kloster zwingen, oder die, welche eintreten will, hindern dürfe, und daß die Verordnungen der Konvertitinnen beobachtet werden sollen.

Der heilige Kirchenrath belegt mit dem Bannfluche alle und jede Personen, von was immer für Eigenschaft oder Stande sie seyen, sowohl Geistliche, als Laien, Welt- oder Ordensgeistliche, auch in was immer für einer Würde sie stehen, welche auf irgend eine Weise eine Jungfrau, Wittwe, oder was sonst immer für eine Weibsperson, außer in den vom Rechte ausgesprochenen Fällen, zwingen, wider ihren Willen in ein Kloster einzutreten, oder den Habit irgend eines Ordens anzunehmen, oder die Profession abzulegen; und welche Rath, Hülfe oder Begünstigung dazu geben, und welche, wissend, daß eine Solche nicht mit Willen in's Kloster tritt, oder den Habit annimmt, oder die Profession ablegt, für diese Handlung auf irgend eine Weise entweder ihre Gegenwart, oder ihre Zustimmung oder Autorität herleihen.

Mit dem gleichen Bannfluche belegt er auch Diejenigen, welche der Jungfrauen, oder anderer Weibspersonen heiligen Willen, den Schleyer anzunehmen, oder das Gelübde abzulegen, auf irgend eine Weise ohne gerechte Ursache hindern. Auch soll dasjenige alles und jegliches, welches vor der Profession, oder bey der Profession gethan werden muß, nicht nur in den, dem Bischofe unterworfenen Klöstern, sondern auch durchaus in allen andern beobachtet werden. Ausgenommen hievon sind jedoch die Frauenspersonen, welche Büsserinnen, oder Konvertitinnen heißen; denn bey ihnen sollen ihre eigenen Verordnungen beobachtet werden.

19. Kapitel.

Wie in Sachen Solcher, welche vom Orden abtrünnig werden, einzuschreiten sey.

Wenn ein Ordensgeistlicher, wer er immer seyn mag, behauptet, er sey durch Gewalt und aus Furcht in's Kloster getreten, oder auch sagt, er habe vor dem gebührenden Alter die Gelübde abgelegt, oder etwas Aehnliches, und aus was immer für Ursache den Habit ausziehen, oder auch mit dem Habit ohne Erlaubniß des Obern austreten will: der soll nicht anders, als nur innert den fünf Jahren von seinem Professionstage an angehört werden, und auch dann nicht auf andere Weise, als nur wenn er die Ursachen, auf die er sich berufet, vor seinem Obern, und Ordinarius vorbringt. Falls er aber vorher den Habit aus eigener Willkühr ablegt; so soll ihm nie mehr die Vorbringung irgend einer Ursache erlaubt seyn; sondern er gezwungen, in's Kloster zurück zu kehren, und als ein Abtrünniger bestraft werden; auch ihm indessen kein Privilegium seines Ordens zu gut seyn können. Gleichfalls darf kein a) Ordensgeistlicher Kraft irgend einer Vollmacht zu einem leichtern Orden hinüber versetzt, und keinem Ordensgeistlichen die Erlaubniß gegeben werden, den Habit seines Ordens verborgen zu tragen.

20. Kapitel.

Daß die den Bischöfen nicht unterworfenen Ordens-Obern die niedern Klöster, auch die anempfohlenen, visitiren und verbessern sollen.

Die Aebte, welche die Häupter der Orden sind, und der vorbesagten Orden übrige Obern, die den Bischöfen

---

a) Oben, Sitzung 14. Kap 11. von der Verbesserung.

nicht unterworfen sind, und rechtmäßige Gerichtsbarkeit über andere niedere Klöster oder Priorate besitzen, sollen, Jeglicher in seinem Orte und Orden, von Amts wegen eben dieselben ihnen untergebenen Klöster oder Priorate, auch wenn es anempfohlene sind, visitiren. Denn da diese den Häuptern ihrer Orden untergeben sind, so erklärt der heilige Kirchenrath, daß sie in Dem, a) was anderswo über die anempfohlenen Klöster bestimmt worden ist, nicht mitbegriffen, und daß Jene, welche den vorbesagten Orden vorstehen, wer sie immer sind, gehalten seyen, die obgenannten Visitatoren aufzunehmen, und ihre Anordnungen zu vollziehen. Auch jene Klöster, welche die Häupter der Orden sind, sollen nach den Verordnungen des heiligen apostolischen Stuhls und jeglichen Ordens visitirt werden. Und so lange solche Kommenden dauern, sollen von den Generalkapiteln, oder den Visitatoren dieser Orden Klausurprioren, oder in den Prioraten, die ein Konvent haben, Superioren eingesetzt werden, welche die Zurechtweisung, und geistliche Verwaltung ausüben. In allem Uebrigen verbleiben die Privilegien und Vollmachten der obgemeldten Orden, in soweit sie ihre eigenen Personen, Orte und Rechte betreffen, fest und unverletzt.

21. Kapitel.

Daß die Klöster nur an Ordensgeistliche vergeben, und die Ordenshäupter künftighin Niemanden mehr anempfohlen werden sollen.

Da die meisten Klöster, auch die Abteyen, Priorate und Probsteyen, durch die schlechte Verwaltung Derer, denen sie anvertraut waren, sowohl im Geistlichen, als

a) Oben, Sitzung 21. Kap 8. von d. Verbesserung.

Zeitlichen nicht geringen Schaden erlitten haben: so wünscht der heilige Kirchenrath sie gänzlich zu einer angemessenen klösterlichen Lebenszucht zurückzubringen. Aber der Zustand der gegenwärtigen Zeiten ist so hart und schwierig, daß nicht sogleich für Alle, und nicht überall ein allgemeines Hülfsmittel, wie er wünschte, angewendet werden kann. Damit er aber doch nichts unterlasse, wodurch für die Vorbesagten endlich auf heilsame Weise vorgesorgt werden kann; so hegt er erstlich das Zutrauen, der heiligste Römische Pabst werde nach seiner Frömmigkeit und Klugheit, so viel er sieht, daß diese Zeiten zu tragen vermögen, dafür sorgen, daß Denjenigen, welche jetzt als Anempfohlene vorgefunden werden, und welche ihre eigenen Konvente haben, Ordenspersonen vorgesetzt werden, die sich ausdrücklich dem nämlichen Orden angelobt haben, und die der Herde vorangehen und vorzustehen fähig sind. Diejenigen aber, a) welche künftighin ledig fallen, sollen nicht anders, als nur an Ordensgeistliche von anerkannter Tugend und Heiligkeit vergeben werden. In Bezug auf jene Klöster dagegen, welche die Häupter und Ersten der Orden sind, heißen sie Abteyen oder Priorate, Töchter dieser Häupter, sollen Die, welche sie gegenwärtig als Kommenden besitzen — falls für dieselbigen nicht ein Ordensgeistlicher zum Nachfolger bestellt ist — verpflichtet seyn, innert sechs Monaten das jenem Orden eigene Gelübde feyerlich abzulegen, oder auf dieselbigen zu verzichten; widrigenfalls aber die vorbesagten Kommenden durch das Recht selbst für erledigt gehalten werden. Allein damit in allem und jeglichem Vorgemeldeten nicht etwa Betrug gespielt werden könne; so gebiethet der heilige Kirchenrath, daß bey den Besetzungen der genannten Klöster die Beeigenschaftung aller Einzelnen namentlich angegeben, und eine anders gemachte

a) Oben, Sitzung 14. Kap. 10. von der Verbesserung.

Besetzung für erschlichen gehalten werden soll, und durch keinen darauf folgenden, auch dreyjährigen Besitz beschützt werden könne.

22. Kapitel.

Daß die obgenannten Beschlüsse über die Verbesserung der Ordensgeistlichen ohne Verzug beobachtet werden sollen.

Dieses Alles und Jedes, was in den obigen Beschlüssen enthalten ist, befiehlt der heilige Kirchenrath zu beobachten in allen Ordensvereinigungen und Klöstern, Kollegien und Häusern durchaus aller Mönche und Ordensgeistlichen, so wie auch durchaus aller Kloster-Jungfrauen und Wittfrauen, selbst wenn sie unter der Verwaltung der Milizorden, auch dessen von Jerusalem leben, und mit was immer für Namen sie benennt werden, unter was immer für Regel, oder Verordnungen, auch unter dem Schutze, oder der Verwaltung, oder irgend einer Unterwürfigkeit, oder Verbindung, oder Abhängigkeit von was immer für einem Orden der Mendikanten oder Nichtmendikanten, oder was immer für anderer Ordensmönche oder Chorherrn sie seyn mögen; ohne daß die Privilegien a) ihrer Aller und Jeglicher — mit was immer für Wortformeln dieselben abgefaßt, und auch wenn sie Maremagnum genannt, und auch wenn sie in der Stiftung enthalten sind — oder ihre Verordnungen und Regeln, selbst die Beeidigten, und ihre Uebungen oder Vorschriften, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können. Wenn es aber Ordensgeistliche gibt, sowohl Männer als Frauen, welche unter einer strengern Regel, oder Satzungen leben: so will sie — mit Ausnahme der Erlaub-

a) Siehe hierüber die Zurückrufungs-Bulle Pius des IV., welche unten beygefüget ist.

niß, gemeinschaftlich liegende Güter zu besitzen — der heilige Kirchenrath nicht von ihrer Einrichtung und Observanz abhalten. Und weil der heilige Kirchenrath sehnlich wünscht, daß das Obengenannte alles und jedes sobald möglich der Vollziehung anbefohlen werde; so gebiethet er allen Bischöfen in den ihnen unterworfenen Klöstern, und in allen Uebrigen, welche in den obigen Beschlüssen ihnen speciel angewiesen sind, und sämmtlichen Aebten, Generalen und andern obbesagten Ordensobern, das Vorgenannte sogleich in Vollziehung zu setzen. Wofern aber irgend Etwas nicht zur Vollziehung anbefohlen wird: so sollen die Provinzialconcilien die Nachlässigkeit der Bischöfe ergänzen und bezäumen. Die Provinzial- und die Generalkapitel der Ordensgeistlichen dagegen, und in Ermanglung der Generalkapitel, die Provinzialsynoden sollen für ebendasselbe durch Abordnung Einiger des gleichen Ordens vorsorgen. Auch ermahnet der heilige Kirchenrath alle Könige, Fürsten, Staaten und Obrigkeiten, und befiehlt ihnen Kraft des heiligen Gehorsames: daß sie den vorgenannten Bischöfen, Aebten und Generalen, und übrigen Vorgesetzten bey der Vollziehung der oben enthaltenen Verbesserung ihre Hülfe und ihr Ansehen wollen angedeihen lassen, so oft sie dafür in Anspruch genommen werden; damit das Vorgemeldete ohne alles Hinderniß zum Lobe Gottes des Allmächtigen ordentlich vollzogen werde.

Beschluß
von der Verbesserung.

1. Kapitel.

Daß die Kardinäle, Bischöfe und alle Kirchenprälaten bescheidenes Hausgeräth besitzen, an der Tafel mäßig seyn, und ihre Verwandten oder Freunde nicht aus den Kirchengütern bereichern sollen.

Es ist zu wünschen, daß Diejenigen, welche den bischöflichen Dienst über sich nehmen, erkennen, welches ihre Pflichten seyen, und einsehen mögen, daß sie nicht zu eigenen Bequemlichkeiten, nicht zu Reichthümern oder Ueppigkeit, sondern zu Mühen und Sorgen für die Verherrlichung Gottes berufen sind. Auch läßt sich nicht zweifeln a) daß die übrigen Gläubigen leichter für die Religion und Unschuld entflammt werden, wenn sie ihre Vorgesetzten nicht auf Das, was weltlich ist, sondern auf das Heil der Seelen, und auf das himmlische Vaterland bedacht sehen. Da der heilige Kirchenrath Dieses für das Vorzüglichste zur Herstellung der Kirchenzucht erkennt; so ermahnt er alle Bischöfe, daß sie, dieses oft bey sich betrachtend, durch die Werke selbst und die Thaten des Lebens, was gleichsam eine stets daurende Predigtweise ist, sich ihrem Amte gleichförmig zeigen, vorzüglich aber alle ihre Sitten so ordnen sollen, daß die Uebrigen von ihnen ein Beyspiel der Mäßigkeit, der Bescheidenheit, der Enthaltsamkeit und der heiligen b) Demuth, welche uns Gott so sehr anem-

a) Oben Sitzung 22. Kap. 1. von der Verbesserung. b) Pst. 101, 18. Sirach 35, 21. Matth. 20, 26.; 18, 3, u. 4.

empfiehlt, abnehmen können. Deßwegen befiehlt er nicht nur, nach dem Beyspiele unserer Väter im Concilium von Karthago, daß die Bischöfe mit bescheidenem Hausgeräthe und Tische und mit mäßigem Unterhalte zufrieden seyn, sondern auch, daß sie in der übrigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hause sich hüten sollen, daß nichts erscheine, was dieser heiligen Einrichtung fremd ist, und was nicht Einfachheit, Eifer für Gott, und Verachtung der Eitelkeiten an den Tag leget. Durchaus aber untersagt er ihnen das Streben, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausfreunde zu bereichern; sintemal die Canones der Apostel gebiethen, daß sie die kirchlichen Güter, welche Gottes sind, nicht den Blutsverwandten schenken, sondern falls dieselbigen arm sind, sie ihnen als Armen austheilen, ihrer wegen aber sie nicht veräußern noch verschwenden sollen. Ja vielmehr ermahnt sie der heilige Kirchenrath, so dringend er kann, alle diese menschlichen Zuneigungen des Fleisches zu Brüdern, Nepoten und Anverwandten, woher in der Kirche eine Pflanzschule vieler Uebel sprosset, des gänzlichen abzulegen. Was aber von den Bischöfen gesagt ist, das soll, beschließt er, nicht nur durchaus von Allen, welche kirchliche, sowohl weltliche, als Ordensbeneficien inne haben, nach Beschaffenheit ihrer Stellung, beobachtet werden; sondern auch für die Kardinäle der heiligen Römischen Kirche geltend seyn. Denn da sich auf ihren Rath bey dem heiligsten Römischen Pabste die Verwaltung der ganzen Kirche stützet; so mag es wohl als schändlich erscheinen, wenn sie nicht auch durch eine solche Zierde der Tugenden und Lebensordnung glänzen, die billig die Augen Aller auf sich ziehet.

2. Kapitel.

Von welchen namentlich die Beschlüsse des Conciliums feyerlich angenommen und gelehrt werden sollen.

Die Bedrängniß der Zeiten, und die Bösartigkeit der überhandnehmenden Irrlehren macht es nothwendig, daß nichts unterlassen werde, was zur Erbauung der Völker, und zur Schutzwehr des katholischen Glaubens gehören zu können scheinet. Daher befiehlt der heilige Kirchenrath den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen, und allen Andern, welche nach Recht oder Uebung dem Provincialconcilium beyzuwohnen schuldig sind, daß sie in der ersten a) Provinzialsynode selbst, welche nach Beendigung dieses Conciliums zu halten ist, jenes Alles und Jedes, was von diesem heiligen Kirchenrath bestimmet und beschlossen worden ist, öffentlich annehmen, so wie auch b) dem höchsten römischen Pabste den wahren Gehorsam angeloben und bekennen, und zugleich Alle, von den heiligen Canones und allgemeinen Concilien, und vorzüglich von diesem heiligen Kirchenrathe verdammten Irrlehren öffentlich verabscheuen und verfluchen sollen. Das Nämliche sollen künftighin auch durchaus Alle, welche zu Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, oder Bischöfen befördert werden, in der ersten Provinzialsynode, der sie selbst beywohnen, des Gänzlichen beobachten. Und wenn — was ferne sey — dieses Jemand aus allen obgenannten verweigert; so seyen die Provinzialbischöfe bey der Strafe des göttlichen Widerwillens verpflichtet, darüber sogleich den höchsten Römischen Pabst zu gemahnen, indessen aber sich von Jenes Gemeinschaft zu ent-

---

a) Oben, Sitz. 24. Kap 2. von der Verbesserung. b) Siehe die unten beygefügte Bulle über die Eidesform des Glaubensbekenntnisses.

halten. Alle Uebrigen dagegen, welche jetzt oder in Zukunft ein kirchliches Beneficium erhalten, und in der Diocesansynode mitzuerscheinen schuldig sind, sollen Ebendasselbe, wie oben, in der Synode, die allemal die nächste Zeit gehalten wird, thun und beobachten; widrigenfalls aber nach der Vorschrift der heiligen Canones bestraft werden. Ueberdies sollen alle Diejenigen, denen die Obsorge, Visitation, und Verbesserung der Universitäten und allgemeinen Studien zugehört, emsig dafür sorgen, daß die Canones und Beschlüsse dieses heiligen Kirchenrathes von ebendenselben Universitäten vollständig angenommen werden, und daß auch nach der Norm derselben auf den gleichen Universitäten die Magister, Doctoren, und Andere Dasjenige, was c) Sache des katholischen Glaubens ist, lehren und auslegen, und sich zu dieser Verordnung im Anfange eines jeden Jahres durch einen feyerlichen Eid verpflichten sollen. Allein, wenn auf den vorbesagten Universitäten auch irgend etwas Anderes der Zurechtweisung und Verbesserung bedarf; so soll es von den Gleichen, welchen es zukömmt, zur Beförderung der Religion und Kirchenzucht gebessert und verordnet werden. Diejenigen Universitäten dagegen, welche unmittelbar dem Schutze und der Visitation des höchsten Römischen Pabstes unterworfen sind, wird Seine Heiligkeit durch seine Gesandte auf die nämliche Weise, wie oben, und so wie es ihm gedeihlicher scheint, heilsam visitiren und verbessern lassen.

3. Kapitel.

Daß das Schwert der Exkommunikation nicht unvorsichtig gebraucht, und da, wo sächliche oder persönliche Vollziehung Statt fin-

---

c) Oben, Sitz. 5. Kap. 1. von der Verbess. gegen das Ende.

den kann, die Censuren unterlassen werden sollen, und daß es für weltliche Obrigkeiten verbrecherisch sey, sich in diese einzumischen.

Obschon das Exkommunikationsschwert der Nerve der Kirchenzucht, und, um die Völker in der Pflicht zu erhalten, sehr heilsam ist; so soll es doch klug und mit großer Umsicht in Anwendung gebracht werden; sintemal die Erfahrung lehrt, daß wenn man es leichtfertig oder wegen geringer Dinge ziehet, es mehr verachtet, als gefürchtet wird, und vielmehr Verderben, als Heil erzeugt. Deßwegen sollen jene Exkommunikationen, welche nach vorausgegangenen Ermahnungen, zum Behufe der Offenbarung, wie man sagt, oder wegen zu Grunde gerichteter, oder entzogener Güter verhängt zu werden pflegen, durchaus von Niemanden, als nur vom Bischofe beschlossen werden, und auch dann nicht anders, als nur wegen einer nicht gemeinen Sache, und nach sorgfältiger, mit großer Reiflichkeit durch den Bischof angestellter Prüfung derjenigen Ursache, die seinen Sinn dazu bestimmen soll; auch darf er sich durch kein Ansehen irgend eines Weltlichen, auch nicht der Obrigkeit bewegen lassen, dieselbe zu erlauben; sondern seinem Gutachten und Gewissen sey es ganz anheim gestellt, wo er irgend selbst, nach Bewandtniß der Sache, des Ortes, der Person oder der Zeit es für gut erachtet, dieselbige zu beschließen. Bey gerichtlichen Gegenständen aber wird hiemit allen kirchlichen Richtern, von was immer für einer Würde sie seyen, befohlen, sich da, wo irgend eine sächliche oder persönliche Vollziehung in irgend einem Theile des Urtheils durch ihr eigenes Ansehen Statt finden kann, sowohl im Einschreiten als Beendigen von den kirchlichen Censuren, oder dem Interdicte zu enthalten; dagegen sey es ihnen erlaubt, wofern es zu

ommen scheint, in bürgerlichen Gegenständen, die auf
gend eine Weise vor den kirchlichen Gerichtshof gehö-
n, gegen Jegliche, selbst gegen Laien mit Geldstrafen
- welche, so wie sie eingetrieben sind, eben dadurch den
selbst befindlichen frommen Orten zugewendet werden
llen — oder durch Beschlagnahme der Unterpfande
id Einschränkung der Personen, welche durch eigene
er fremde Vollzieher zu verwirklichen ist, oder auch
rch Beraubung der Beneficien, und durch andere Rechts-
ittel einzuschreiten, und die Gegenstände zu beendigen.
llein wenn die sächliche oder persönliche Vollziehung ge-
n Schuldige nicht auf diese Weise geschehen kann, und
Widersetzlichkeit gegen Richter da ist: so kann dieser nach
inem Gutachten sie auch, nebst andern Strafen, mit
r Schärfe des Bannfluches züchtigen. Aber auch
peinlichen Gegenständen, wo die sächliche oder persön-
he Vollziehung, wie oben geschehen kann, soll man
h von den Censuren enthalten. Wenn dagegen die be-
gte Vollziehung nicht leicht Platz finden kann; so soll es
m Richter erlaubt seyn, sich dieses geistlichen Schwer-
s gegen die Fehlenden zu bedienen; doch nur wenn die
eschaffenheit des Vergehens, nach vorausgegangener,
enigstens zweymahliger Ermahnung, auch durch ein
dict, dieses erfordert. Verbrecherisch sey es aber für
liche Obrigkeit, dem kirchlichen Richter zu verbiethen,
ß er Jemand exkommunizire, oder zu gebiethen,
ß er die verhängte Exkommunikation widerrufe, unter
m Vorwande, das in dem gegenwärtigen Beschlusse
nthaltene sey nicht beobachtet; sintemal die Erkenntniß
rüber nicht den Weltlichen, sondern den kirchlichen
ichtern zugehört. Ein Exkommunizirter aber, wer er
mer sey, wenn er nach der gesetzlichen Ermahnung
h nicht bessert, darf nicht nur nicht zu den Sakramen-
n und in die Gemeinschaft und Freundschaft der Gläu-
gen aufgenommen werden; sondern, wenn er verhärte-

ten Herzens, mit den Censuren gebunden, ein Jahr lang in denselben einwüstet: so soll gegen ihn auch als gegen einen der Irrlehre Verdächtigen eingeschritten werden.

4. Kapitel.

Daß da, wo sich eine zu große Anzahl zu haltenden Messen vorfindet, die Bischöfe, Aebte und Ordensgenerale verfügen können, was sie nach ihrem Gewissen für ersprießlich achten.

Oft trifft es in einigen Kirchen sich, entweder daß ihnen aus den verschiedenen Verlassenschaften der Abgestorbenen eine so große Anzahl zu haltender Messen überbunden ist, daß denselbigen nicht nach jeglichen, von den Vermächtnißstiftern vorgeschriebenen Tagen Genüge gethan werden kann, oder daß die Liebessteuren für die Haltung derselben so gering sind, daß sich nicht leicht Jemand findet, der sich dieser Verbindlichkeit unterziehen will, und daher der fromme Wille der Vermächtnißstifter vereitelt wird, und dadurch Anlaß zur Gewissensbeschwerung derjenigen entspringt, welchen das Vorgemeldete zukömmt. Wünschend, daß also dieses zu frommen Verwendungen Hinterlassene so vollständig und nützlich, als möglich, in Erfüllung gesetzt werde, gibt der heilige Kirchenrath den Bischöfen die Vollmacht, in der Diocesansynode, und auch den Aebten und Ordensgeneralen, in ihren Generalkapiteln, nach sorgfältiger Einsicht in die Sache in den vorbesagten Kirchen; die sie dieser Vorsorge bedürftig erkennen, nach ihrem Gewissen über Dasselbige, wie es Ihnen zur Ehre und zum Dienste Gottes und Nutzen der Kirchen mehr zu frommen scheint a), verordnen zu können, doch so: daß derjenigen Abgestor-

a) Oben, Sitz. 22. Kap. 6. von d. Verbesserung.

denen, welche für das Heil ihrer Seelen jene Vermächtnisse zu frommen Verwendungen hinterlassen haben, immer eingedenk werde.

5. Kapitel.

Daß den auf gute Weise verordneten und mit einer bestimmten Pflichtbeschwerde verbundenen Stiftungen nichts benommen werden dürfe.

Die Vernunft fordert, daß diejenigen Dinge, die auf gute Weise verordnet wurden, nicht durch entgegengesetzte Anordnungen beeinträchtiget werden. Wenn also vermöge der Errichtung, oder Gründung, oder anderer Verordnungen bey was immer für Beneficien einige Eigenschaften erfordert, oder ihnen bestimmte Verbindlichkeiten überbunden sind: so dürfen dieselben bey der Besatzung der Beneficien, oder bey was immer für einer andern Verfügung nicht abgestellt werden. Eben dasselbe werde bey Stiftspfründen für Gottesgelehrte, Magister, Doctoren, oder für Priester, Diakonen und Subdiakonen, zu welcher Zeit sie immer so eingerichtet worden, beobachtet, so daß bey keiner Besatzung von den Eigenschaften, oder Weihen derselben Etwas weggethan werden darf, und eine anders gemachte Besetzung für erschlichen gehalten werden soll.

6. Kapitel.

Wie sich der Bischof in Bezug auf die Visitation der befreyten Kapitel zu benehmen habe.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß an allen Kathedral- und Kollegialkirchen der Beschluß unter a) Paulus

a) Oben, Sitz. 6. Kap. 4. und Sitz. 14. Kap. 4. v. d. Verb.

dem III., sel. Andenkens, welcher anfängt: »Capitula Cathedralium,« nicht allein, wenn der Bischof Visitation hält, sondern auch so oft beobachtet werden soll, als er von Amtswegen, oder auf Jemandes Begehren gegen Jemand von den in dem besagten Beschlusse Enthaltenen einschreitet; doch so, daß wenn er außer der Visitation einschreitet, alles unten Geschriebene Statt finde: nämlich daß das Kapitel im Anfange eines jeden Jahres zwey aus dem Kapitel erwähle, mit deren Rath und Zustimmung der Bischof, oder sein Vikar sowohl in Bildung des Prozesses, als in allen übrigen Handlungen bis einschlüßig zur Beendigung des Gegenstandes, jedoch vor dem Notarius des Bischofs, und in seiner Wohnung, oder in dem gewöhnlichen Gerichtshause einzuschreiten verpflichtet sey. Jene Beyde aber sollen nur Eine Stimme haben, und Einer von ihnen dem Bischofe beytreten können. Und wenn in irgend einer Handlung, oder in einer Zwischeneinsprache, oder in dem Definitivurtheile Beyde mit dem Bischofe uneins sind; so sollen sie mit dem Bischofe innert sechs Tagen einen Dritten erwählen; und sind sie auch in der Wahl des Dritten nicht einstimmig, so falle die Wahl dem näheren Bischofe zu; und derjenige Artikel, über welchen sie uneins waren, werde sodann nach dem Urtheile des Theils, mit welchem der Dritte einstimmt, beendiget. Widrigenfalls sey das Einschreiten, und das daraus Erfolgte nichtig, und führe keine Rechtswirkungen herbey. Bey b) Verbrechen aber, welche aus der Unenthaltsamkeit entspringen, und über welche in dem Beschlusse gegen die Beyschläfer abgehandelt wurde; so wie auch bey gräulichern, die Entsetzung oder Degradierung fordernden Vergehen, wo zu fürchten steht, daß das

---

b) Unten, Kap. 14. und oben, Sitzung 24. Kap. von der Eheverbesserung.

Gericht durch die Flucht verhöhnt werden möchte, und darum die persönliche Haftnahme nothwendig ist, kann der Bischof im Anfange allein zur summarischen Information und nothwendigen Verhaftung einschreiten; doch so, daß im übrigen die vorbesagte Ordnung beobachtet werde. Allein in allen Fällen soll man darauf Rücksicht nehmen, daß die Fehlenden selbst, nach der Beschaffenheit des Vergehens und der Personen, an einem geziemenden Orte verwahret werden. Den Bischöfen soll überdies überall jene Ehre erwiesen werden, welche ihrer Würde gemäß ist; und im Chore und im Kapitel, bey den Bittgängen und andern öffentlichen Handlungen gehöre der erste Sitz und Ort, den sie selbst auswählen, und die vorzügliche Autorität über alle zu verhandelnden Geschäfte ihnen zu. Und wenn sie den Chorherrn Etwas zur Berathung vorschlagen, und es sich nicht um eine Sache handelt, welche ihren oder der Ihrigen Vortheil betrifft: so rufen die Bischöfe selbst das Kapitel zusammen, erforschen die Stimmen, und schließen diesen gemäß ab. In der Abwesenheit des Bischofs aber soll dieses von Denjenigen aus dem Kapitel, welchen es vermöge des Rechtes, oder der Uebung zukömmt, gethan, und der Vikar des Bischofs nicht dazu gelassen werden. In den übrigen Dingen dagegen soll des Kapitels Gerichtsbarkeit und Macht, die ihm irgend über dieselben zusteht, und die Verwaltung der Güter durchaus unverletzt und unversehrt gelassen seyn. Dagegen seyen alle Diejenigen, welche keine Würden besitzen, und nicht zum Kapitel gehören, in kirchlichen Dingen dem Bischofe unterworfen; ohne daß in Bezug auf das Obengenannte irgend Privilegien, auch wenn sie vermöge der Stiftung zukämen, oder Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, Urtheile, Eide und Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — dagegen seyn können. Doch verbleiben in Allem die Privilegien, welche den Univer-

stäten allgemeiner Wissenschaften, oder ihren Personen ertheilt sind, unverletzt. Allein dieses Alles und Jegliches darf nicht Statt haben in denjenigen Kirchen, in welchen die Bischöfe oder ihre Vikarien vermöge Verordnungen, oder Privilegien, oder Uebungen, oder Verträgen oder irgend einem andern Rechte eine größere Gewalt, Autorität, und Gerichtsbarkeit, als in dem gegenwärtigen Beschlusse begriffen ist, besitzen; sintemal der heilige Kirchenrath nicht die Absicht hegt, diesen Eintrag zu thun.

7. Kapitel.

Die Accesse und Regresse auf Beneficien werden aufgehoben. Wie, Wem, und aus welchen Ursachen ein Koadjutor gegeben werden dürfe.

Da bey den kirchlichen Beneficien Dasjenige, was eine Aehnlichkeit erblicher Nachfolge an sich hat, den heiligen Verordnungen widrig, und den Beschlüssen der Väter entgegen ist: so soll künftighin, auch mit Einwilligung, Niemanden ein Acceß oder Regreß auf ein kirchliches Beneficium, von was immer für einer Beschaffenheit es sey, ertheilt, die bis dahin Ertheilten nicht aufgehoben, nicht erweitert, oder übertragen werden dürfen. Und dieser Beschluß soll Statt haben bey durchaus allen kirchlichen Beneficien und Personen, auch bey denen, welche mit der Kardinalswürde glänzen. Eben dasselbe werde von nun an auch bey den Koadjutoreyen mit künftiger Nachfolge beobachtet, so daß sie Niemanden für was immer für kirchliche Beneficien erlaubt werden sollen. Wenn aber irgend eine dringende Nothwendigkeit, oder a) der

---

a) Oben, Sitz. 21. Kap. 6.

offenbare Nutzen einer Kathedralkirche, oder eines Klosters es erfordert, daß ihrem Prälaten ein Koadjutor gegeben werde; so darf dieser mit künftiger Nachfolge nicht anders gegeben werden, als nachdem zuerst jene Ursache dazu sorgfältig vom heiligsten Römischen Pabste in Kenntniß genommen, und es gewiß ist, daß in Jenem alle Eigenschaften sich vereinigen, welche vermöge des Rechtes und der Beschlüsse b) dieses heiligen Kirchenrathes für die Bischöfe und Prälaten erfordert werden. Widrigenfalls sollen die hierüber gemachten Zugeständnisse für erschlichen gehalten werden.

8. Kapitel.

Welches das Amt der Hospitalverwalter, und von Wem, und auf was für Weise ihre Nachlässigkeit zurechtzuweisen sey.

Der heilige Kirchenrath ermahnet Jegliche, welche kirchliche Welt- oder Ordens-Beneficien inne haben, die von den heiligen Vätern vielfach anempfohlene Pflicht der Gastfreundschaft, so viel es ihnen ihr Einkommen erlaubt, bereitwillig und gütig auszuüben, eingedenk, daß Diejenigen, welche Gastfreundschaft üben, Christus a) zu Gast nehmen. Jene aber, welche gemeinhin sogenannte Hospitäler, oder andere vorzüglich zur Bedienung der Reisenden, der Kranken, der Greise, oder der Armen gestiftete fromme Orte, zu Kommenden, zur Verwaltung, oder unter was immer für Titel, oder auch mit ihren Kirchen vereiniget, inne haben, oder wo etwa Pfarrkirchen mit Hospitälern vereiniget, oder zu Hospi-

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 1. und 3. und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbesserung.

a) Matth. 25, 35.

tälern errichtet, und den Schutzherrn derselbigen zur Verwaltung übergeben sind, befiehlt er, des Gänzlichen, daß sie die Ihnen auferlegte Verbindlichkeit, oder Pflicht erfüllen, und die Gastfreundschaft, die sie schuldig sind, aus den dazu bestimmten Einkünften wirklich ausüben sollen, gemäß der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anderswo in diesem b) nämlichen Kirchenrathe unter Paulus dem III., seligen Andenkens, erneuert wurde und welche anfängt: »Quia contingit.« Und wenn die Hospitäler zur Aufnahme einer bestimmten Art von Fremdlingen, oder Kranken, oder andern Personen gestiftet sind, und es an dem Orte, wo die besagten Hospitäler sich befinden, keine dergleichen Personen oder nur sehr wenige gibt; so gebiethet er überdieß, daß die Einkünfte Derselbigen zu einem andern frommen Gebrauche, der ihrer Stiftung am nächsten kömmt, und für Ort und Zeit der zuträglichste ist, wie es dem Ordinarius und zweyen aus dem Kapitel — die in Verwendung der Güter erfahren genug, und von Jenem selbst zu erwählen seyen — mehr zu frommen scheint, verwenden sollen; wofern nicht etwa in der Gründung oder Stiftung auf andere Weise, auch für dieses Eintreffen, ausdrücklich vorgesorgt ist. In diesem Falle aber sorge der Bischof dafür, daß das, was angeordnet ist, beobachtet werde, oder wenn dieß nicht geschehen kann, treffe er selbst, wie oben, auf nützliche Weise Vorsorge dafür. Alle und jede Obengenannten, von was immer für Orden und Ordensverbindung und Würde sie seyen, auch wenn sie Laien sind, welche die Verwaltung von Hospitälern besitzen — doch nicht diejenigen, welche Ordensgeistlichen, wo die klösterliche Observanz in Kraft ist, unterworfen sind — sollen daher, wenn sie nach der Ermahnung des Ordinarius sich der Pflicht der Gastfreund-

---

b) Oben, Sitzung 7. letztes Kap.

haft mit Verwendung alles Nothwendigen, wozu sie verpflichtet sind, in der That selbst zu unterziehen verabsäu-
:en, nicht allein durch die kirchlichen Censuren und an-
ere Rechtsmittel dazu angehalten werden dürfen; sondern
innen auch auf immer der Hospital-Verwaltung oder
)bsorge beraubt, und an ihre Stelle von denen, welchen
zukömmt, Andere eingesetzt werden. Und nichts desto
eniger seyen die Vorgenannten vor dem Richterstuhle des
Gewissens zur Zurückerstattung aller Einkünfte, die sie
ider die Stiftung dieser Hospitäler bezogen haben,
nd die ihnen durch keine Erlassung, noch Vertrag ge-
henkt werden dürfen, verpflichtet. Auch darf künftighin
eine Verwaltung, oder Besorgung solcher Orte, einer
nd der nämlichen Person über drey Jahre lang an-
ertraut werden, wofern es sich nicht in der Stiftung
nders vorgesorgt findet, ohne daß in Bezug auf alles
)bgenannte was immer für eine Vereinigung, Befrey-
ng und Uebung für das Gegentheil, auch seit undenkli-
her Zeit, oder was immer für Privilegien, oder In-
ulte dagegen seyn können.

9. Kapitel.

Wie das Schutzrecht zu bestätigen, Wem es zu ertheilen, was das Amt der Schutzherren, was für Vergrößerungen verbothen, und für Wen jenes Recht unerwerbbar sey.

Wie es nicht billig ist, die rechtmäßigen Schutzrechte
ufzuheben, und die frommen Willen der Gläubigen in
Stiftung derselben zu verletzen; so darf auch nicht zuge-
ssen werden, daß unter diesem Vorwande die kirchli-
hen Beneficien, wie es von Vielen frecherweise geschieht,
Knechtschaft gezogen werden. Damit also in Allem
ie gebührende Weise beobachtet werde; so beschließt der
eilige Kirchenrath, daß der Titel des Schutzrechtes ver-

möge a) der Gründung, oder Begabung da seyn müsse, so daß er durch eine authentische Urkunde und andere Rechtserfordernisse, oder durch vielfältige Vorstellungen, während einem sehr alten, über das Gedächtniß der Menschen hinausreichenden Zeitlaufe, oder sonst gemäß der Verfügung des Rechts nachgewiesen werde. Bey denjenigen Personen, oder Gemeinden, oder Universitäten, bey welchen man dieses Recht meistens vielmehr durch Usurpation erworben vermuthet, soll noch eine völlere und genauere Prüfung zur Bewährung des wahren Titels erforderlich, und der Erweis einer undenklichen Zeit für sie nicht anders geltend seyn, als wenn sie nebst dem übrigen dazu Nothwendigen, auch durch authentische Schriften die ununterbrochenen Vorstellungen, welche alle ihre Wirksamkeit erlangten, während einem wenigstens fünfzigjährigen Zeitraume nachweisen können. Alle übrigen Schutzrechte über Beneficien, sowohl weltliche als Ordens- oder Pfarr- oder Würde- oder was immer für andere Beneficien an Kathedral- oder Kolegialkirchen, oder die Vollmachten, und die ertheilten Privilegien in Kraft eines Schutzrechtes, oder mit was immer für einem andern Rechte zur Ernennung, Erwählung und Vorstellung für dieselbigen, wenn sie ledig sind, sollen mit dem daraus erfolgten Quasibesitze durchaus für gänzlich abgestellt und nichtig gehalten werden. Ausgenommen hievon sind jene Schutzrechte, welche sich über Kathedralkirchen erstrecken, und ausgenommen auch Diejenigen, welche dem Kaiser und Königen, oder Reichsbesitzern, und andern erhabenen und höchsten Fürsten, die Herrscherrechte über ihre Länder besitzen, zugehören, und Diejenigen, welche zu b) Gunsten allgemeiner Wissen-

---

a) Oben, Sitz. 14. Kap. 12. von der Verbess. b) Oben, Sitz. 14. Kap 13. u. Sitz. 27. Kap. 18. v. d. Verbess.

schaften verliehen worden sind. Beneficien jener Art aber sollen, als Freye, von ihren Besatzungsherrn besetzt werden, und solche Besatzungen ihre volle Wirksamkeit erlangen. Ueberdies sey dem Bischofe erlaubt, die von den Schutzherren ihm Vorgestellten, wenn sie nicht tauglich sind, zurückzuweisen. Falls die Einsetzung Niederern zugehört, sollen jene doch gemäß dem anderswo von c) diesem heiligen Kirchenrathe Verordneten, geprüfet werden; widrigenfalls sey die von Niederern gemachte Einsetzung nichtig und eitel. Die Schutzherren der Beneficien dagegen, von was immer für einem Orden und einer Würde, und auch wenn sie Gemeinden, Universitäten, und was immer für Kollegien der Geistlichen oder der Laien sind, sollen sich in den Bezug der Einkünfte, Gehalte, Gefälle jeglicher Beneficien, auch wenn diese, vermöge der Gründung und Vergabung wahrhaft ihrem Schutzrechte angehören, durchaus nie, aus keinem Grunde oder Vorwande, einmischen, sondern dieselben frey dem Pfarrvorsteher oder Verpfründeten zu vertheilen überlassen; ohne daß was immer für eine Uebung dagegen seyn kann. Auch sollen sie sich nicht vermessen, das genannte Schutzrecht wider die canonischen Bestimmungen verkaufsweise, oder unter was immer für einem andern Titel an Andere zu übertragen; falls sie aber dawider handeln, der Strafe der Exkommunikation und des Interdicts unterliegen, und durch das Recht selbst des besagten Schutzrechtes beraubt seyn. Diejenigen Vergrößerungen, welche auf dem Wege der Vereinigung freyer Beneficien mit Kirchen, die dem Schutzrechte, auch der Laien, unterworfen sind, sowohl mit pfärrlichen, als mit was immer für andern auch einfachen Beneficien, oder Würden, oder Hospitälern so gemacht wurden, daß

c) Oben, Sitz 24. Kap. 18. v. d. Verbess.

die vorgenannten freyen Beneficien mit denen, mit welchen man sie vereiniget, gleicher Natur werden, und unter das gleiche Schutzrecht zu stehen kommen, sollen überdies, wofern sie noch nicht die volle Wirksamkeit erlangt haben, oder er künftig, vor wessen Instanz immer gemacht werden, zugleich mit den Vereinigungen selbst für solche angeschaut werden, die durch Erschlich erhalten sind, mit was immer für einer, auch apostolischer Autorität sie erlaubt seyn mögen; ohne daß was immer für eine Wortform, oder eine Zunichterklärung, die hier für ausdrücklich angegeben gehalten werden soll, dagegen seyn kann. Auch dürfen dieselbigen der Vollziehung nicht mehr anbefohlen, sondern diese vereinigten Beneficien sollen, wenn sie ledig fallen, frey, wie vorher besetzt werden. Diejenigen aber, welche seit d) vierzig Jahren gemacht worden, und schon die Wirksamkeit und volle Einverleibung erlangt haben, sollen nichts desto weniger von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls, wieder untersucht und geprüft, und die welche durch Erschlich oder Betrug erhalten wurden, zugleich mit den Vereinigungen selbst für ungültig erklärt, und die Beneficien selbst getrennt, und an Andere ertheilt werden. Auf gleiche Weise sollen durchaus alle Schutzrechte über Kirchen und was immer für andere Beneficien, auch über vorher freye Würden, welche entweder durch Vermehrung der Vergabung, oder durch neue Erbauung, oder aus einer andern ähnlichen Ursache auch vermöge der Autorität des apostolischen Stuhles seit vierzig Jahren erhalten wurden, und künftighin erhalten werden, von den nähmlichen Ordinarien, als Bevollmächtigten, wie oben sorgfältig in Kenntniß genommen werden, so zwar, daß sie hierin durch

---

d) Oben, Sitz. 7. Kap. 6. von der Verbess.

urch Niemands Vollmachten oder Privilegien gehin-
ert werden können; und diejenigen, die jene nicht
us ganz offenbarem Bedürfnisse der Kirche, oder des
Beneficiums, oder der Würde rechtmäßig verordnet fin-
en, sollen sie des Gänzlichen zurückrufen, und solche
Beneficien ohne Nachtheil der sie Besitzenden, und mit
Zurückerstattung dessen an die Schutzherren, was diese
eswegen hergegeben haben, in den vorigen Stand der
Freyheit zurückstellen, ohne daß Privilegien, Verord-
nungen und Uebungen, auch seit undenklicher Zeit, da-
egen seyn können.

10. Kapitel.

Daß die Richter, welche vom apostolischen Stuhle örtlich bestellt werden, durch die Synode zu bezeichnen, und daß von ihnen und den Ordinarien die Streitgegenstände kurz zu beendigen seyen.

Weil wegen der böswilligen Vorspiegelungen der
Bittsteller, und bisweilen auch wegen der Entfernung der
Orte nicht eine hinlängliche Kenntniß der Personen,
welchen die Streitsachen übertragen werden, erhalten
werden kann, und daher bisweilen die örtlichen Streit-
gegenstände solchen Richtern, die nicht allseitig dazu taug-
lich sind, angewiesen werden: so verordnet der heilige
Kirchenrath, daß in jeglichen Provinzial- oder Diöcesan-
Concilien einige Personen, welche die nach der Verord-
nung Bonifacius des VIII., die anfängt: »Statutum«
erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sonst dazu taug-
lich sind, bezeichnet werden sollen; damit künftighin nebst
den Ortsordinarien auch ihnen die kirchlichen und geist-
lichen, und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen
Streitsachen, welche örtlich angewiesen werden müssen,
übertragen werden. Und wenn es sich trifft, daß aus

diesen Bezeichneten unterdessen Einer stirbt: so bestelle der Ortsordinarius mit dem Rathe des Kapitels, bis zur künftigen Provinzial- oder Diocesansynode, an dessen Stelle einen Andern; so daß jede Dioces wenigstens vier, oder auch noch mehrere also genehmigte, und wie oben beeigenschaftigte Personen besitze; damit ihnen von jedem Legaten oder Nunzius, und auch vom apostolischen Stuhle die Streitsachen solcher Art übertragen werden mögen. Allein nachdem diese Bezeichnung, welche die Bischöfe sogleich an den höchsten Römischen Pabst übersenden, gemacht ist, sollen sonst durchaus jede an andere als an diese gemachte Bestellungen anderer Richter für erschlichen gehalten werden. Der heilige Kirchenrath ermahnt sonach sowohl die Ordinarien, als durchaus alle andern Richter, daß sie a) in Beendigung der Streitdinge sich so viel möglich der Kürze befleißen, und den Kniffen der Streitenden sowohl in Aufschiebung der Streitserweisung, als anderer Gerichtstheile, auf alle Weise, entweder durch Vorausfestsetzung des Zeitpunktes, oder auf andere befugte Art zuvorkommen sollen.

11. Kapitel.

Verschiedene Vermiethungen der kirchlichen Güter werden verbothen, und einige schon gemachte für nichtig erklärt.

Großes Verderben pflegt es den Kirchen zu bringen, wenn ihre Güter vermittelst des stellvertretenden Geldes zum Nachtheile der Nachfolger an Andere vermiethet werden. Daher sollen alle diese Vermiethungen, wenn sie mit Vorausbezahlungen abgeschlossen werden, durchaus nie zum Nachtheile der Nachfolger für gültig gehalten werden, ohne daß was immer für ein Indult, oder ein

a) Oben, Sitzung 24. Kap. 20. von der Verbesserung.

Privilegium dagegen seyn kann; und nie dürfen Vermiethungen solcher Art, weder in noch außer der Römischen Curie bestätigt werden. Auch sey es nicht erlaubt, kirchliche Gerichtsbarkeiten oder Vollmachten zur Ernennung oder Bestellung von Vikarien im Geistlichen zu vermiethen, und auch den Miethmännern nicht, weder selbst, noch durch Andere dieselbigen auszuüben. Sonst sollen diese ertheilten Erlaubnisse auch vom apostolischen Stuhle für erschlichen gehalten werden. Diejenigen, wenn auch mit apostolischer Autorität bestätigten Vermiethungen der Kirchengüter dagegen, welche innert dreißig Jahren auf lange Zeit, wie man sagt, oder in einigen Gegenden auf neun und zwanzig oder zweymal neun und zwanzig Jahre gemacht worden sind, erklärt der heil. Kirchenrath für nichtig; und die Provinzialsynode, oder die von ihr Abzuordnenden sollen sie als solche beurtheilen, die zum Schaden der Kirche, und gegen die kanonischen Bestimmungen gemacht worden sind.

12. Kapitel.

Daß der Zehend vollständig entrichtet, und diejenigen, die ihn entziehen, exkommunicirt; und daß die Vorsteher armer Kirchen auf fromme Weise unterstüzt werden sollen.

Nicht zu dulden sind diejenigen, welche durch verschiedene Kniffe den Zehenden, der den Kirchen gehöret, ihnen zu entziehen wagen, oder welche den von Andern zu entrichtenden frecherweise in Besitz nehmen, und für sich gebrauchen; sintemal a) die Entrichtung des Zehendes Gott gebührt, und diejenigen, welche ihn nicht entrichten

a) Exod. 22, 29. und 23, 19. Lev. 27, 30. Num. 18, 21. Deut. 12, 6. Malach. 3, 10. rc.

wollen, oder die Entrichtenden daran hindern, sich an fremdem Gute vergreifen. Der heilige Kirchenrath befiehlt also allen denen, welchen die Entrichtung des Zehendes zukömmt, von was immer für einem Grade und Berufe sie seyen, denselbigen, wie sie es vermöge des Rechtes verpflichtet sind; den Kathedral- oder was immer für andern Kirchen oder Personen, denen er rechtmäßig gebührt, künftig vollständig zu entrichten. Diejenigen aber, welche ihn entziehen oder hindern, sollen exkommunizirt, und von diesem Verbrechen nicht anders, als nach erfolgter voller Zurückerstattung losgesprochen werden. Sonach ermahnet er Alle und Jede bey der christlichen Liebe, und bey der Pflicht, die sie ihren Hirten schuldig sind, daß sie von den ihnen von Gott ertheilten Gütern diejenigen Bischöfe und Pfarrer, welche ärmlichern Kirchen vorstehen, zur Ehre Gottes und zur Beschützung der Würde ihrer für sie wachenden Hirten reichlich zu unterstützen, sich nicht beschweren wollen.

13. Kapitel.

Daß die Begräbnißgebühren den Kathedral- oder Pfarrkirchen entrichtet werden sollen.

Der heilige Kirchenrath beschließt, daß durchaus an allen Orten, wo schon vor vierzig Jahren die so genannte Quarte oder Leichengebühr der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet zu werden pflegte, und seitdem durch was immer für ein Privilegium andern Klöstern, Hospitälern, oder was immer für frommen Orten zuertheilt wurde, dieselbe künftighin mit unverletztem Rechte, und mit demjenigen Antheile, wie sie vorher üblich war, wieder der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet werden soll; ohne daß was immer für Erlaubnisse, Gnaden,

Privilegien, auch mit dem Namen Maremagnum, oder irgend andere dagegen seyn können.

14. Kapitel.

Die Art des Einschreitens in Sachen der Geistlichen, die sich des Beyschlafes verschulden, wird vorgeschrieben.

Wie schändlich und des Namens der Geistlichen, die sich dem Dienste Gottes gewidmet haben, unwürdig es ist, in dem Wuste der Unkeuschheit und unreinen Beyschlafe zu leben, bezeugt die Sache durch das gemeinsame Aergerniß aller Gläubigen, und durch die höchste Entehrung des geistlichen Wehrstandes selbst genug. Damit also die Diener der Kirche a) wieder zu jener Enthaltsamkeit und Lebensreinheit, welche ihnen geziemt, zurückgebracht werden, und das Volk daher um so mehr Ehrfurcht vor ihnen zu hegen lerne, je ehrbarer es sie in ihrem Wandel kennet: so verbiethet der heilige Kirchenrath durchaus allen Geistlichen, sich zu erfrechen, Beyschläferinnen oder andere Personen, wegen welcher man Verdacht hegen könnte, in oder außer dem Hause zu halten, oder mit ihnen irgend eine Gemeinschaft zu pflegen.

Widrigenfalls sollen sie mit den durch die heiligen Canones oder die Satzungen der Kirchen auferlegten Strafen bestraft werden. Wenn sie also auf die Ermahnungen der Obern von denselbigen nicht abstehen: so sollen sie des dritten Theils der Einkünfte, Gefälle, und Gehalte durchaus aller ihrer Beneficien und Jahrgehalte durch die That selbst beraubt seyn; derselbe aber dem Bauamte der Kirche, oder einem andern frommen Orte nach dem Gutachten des Bischofs zugewendet werden. Allein wenn sie in dem gleichen Vergehen mit eben

a) Oben, Sitz. 24. Kap. 8. von der Verbesserung der Ehe.

derselben, oder einer andern Weibsperson verharrend, der zweyten Ermahnung noch nicht Folge leisten: so sollen sie nicht nur alle Einkünfte und Gehalte ihrer Beneficien und die Jahrgehalte — welche dann den vorgenannten Orten zugewendet werden — gerade dadurch verlieren; sondern auch, in so weit es der Ordinarius, auch als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, gut erkennet, von der Verwaltung der Beneficien selbst suspendirt, und Falls sie so suspendirt nicht desto weniger jene nicht wegschicken, oder mit ihnen noch Umgang pflegen, sodann durchaus aller Beneficien, Gehaltantheile und Aemter und Jahrgehalte für immer beraubt werden, und für die Zukunft so lange unfähig und unwürdig zu durchaus allen Ehren, Würden, Beneficien und Aemtern seyn, bis sie nach offenbarer Lebensbesserung von ihren Obern, wenn es diesen mit Grunde gut scheint, darüber dispensirt werden. Wenn sie sich aber erfrechen, nachdem sie jene einmal entlassen haben, die unterlassene Gemeinschaft mit ihnen zu erneuern, oder andere derley ärgerliche Weibsbilder sich zuzugesellen: so sollen sie, nebst den vorgenannten Strafen, mit dem Schwerte der Exkommunikation gezüchtiget werden. Auch soll keinerley Appellation oder Befreyung die vorgenannte Vollziehung hindern oder aufheben; und die Zurechterkennung über alles Obgemeldete nicht den Archidiakonen, und nicht den Dekanen oder andern Niedern, sondern den Bischöfen selbst zugehören, welche ohne gerichtliches Geräusch und Formenwesen einzig nach erkannter Wahrheit der Thatsache einschreiten können. Diejenigen Geistlichen aber, welche keine kirchliche Beneficien oder Jahrgehalte haben, sollen nach der Dauer und b) der Beschaffenheit des Vergehens und der Widersetzlichkeit von dem Bischofe durch die Strafe der Einkerkerung, durch die Suspension von

b) Oben, Kap. 6.

r Weihe, und durch die Unbefähigung zur Erhaltung
r Beneficien, oder auf andere Weise nach den heiligen
anones zur Strafe gezogen werden.

Auch die Bischöfe, wenn sie, was ferne sey, von
rley Verbrechen sich nicht enthalten, und auf die Er-
ahnung der Provinzialsynode sich nicht bessern, sollen
urch die That selbst suspendirt seyn; und wenn sie dar-
fortverharren, auch von ebenderselben Synode dem
chsten Römischen Pabste verzeigt werden, der sie nach
eschaffenheit der Schuld, wo es nöthig ist, auch durch
mtsberaubung zur Züchtigung ziehe.

15. Kapitel.

aß die außerehelichen Söhne der Geistlichen von gewissen Beneficien ausgeschlossen seyn sollen.

Damit das Andenken an die väterliche Unenthaltsam-
it aus den Gott geweihten Orten, denen ganz vorzüg-
h Reinigkeit und Heiligkeit geziemt, so weit möglich
tfernt werde: so sey den Söhnen der Geistlichen, die
cht aus rechtmäßiger Ehe geboren sind, nicht erlaubt,
den Kirchen, wo ihre Väter ein kirchliches Beneficium
sitzen, oder besessen haben, irgend ein, auch unähn-
hes Beneficium zu erhalten, noch an den besagten
irchen auf irgend eine Weise zu dienen, noch Jahrge-
lte von den Einkünften der Beneficien, welche ihre
äter inne haben, oder jemals inne hatten, zu besitzen.
Jenn es sich findet, daß gegenwärtig an der gleichen
irche ein Vater und ein Sohn Beneficien innehaben;
soll der Sohn gezwungen werden, innert dem Zeit-
ume dreyer Monate auf sein Beneficium zu verzichten,
er es mit einem andern außer dieser Kirche auszutau-
hen. Widrigen Falls sey er durch das Recht selbst des-
lben beraubt; und jegliche Dispensation darüber soll
r erschlichen gehalten werden. Ueberdies seyen die



gegenseitigen Verzichtleistungen, die etwa künftig von geistlichen Vätern zu Gunsten der Söhne gemacht werden, so daß Einer des Andern Beneficium erhält, durchaus für solche zu halten, welche zur Umgehung dieses Beschlusses und der canonischen Bestimmungen gemacht worden; und keine Kraft solcher oder irgend anderer Verzichtleistungen, die zur Umgehung der Satzungen gemacht worden sind, erfolgten Besatzungen sollen diesen Söhnen der Geistlichen zu Gunsten seyn können.

16. Kapitel.

Daß die Seelsorgbeneficien nicht in einfache umgewandelt, und daß den Vikarien, denen die Seelsorge übertragen ist, ein angemessener Gehalt angewiesen, auch die Seelsorge den namentlichen Beneficien wieder überbunden werden, und die Vikariate aufhören sollen.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß jene, wie immer genannten weltlichen Kirchenbeneficien, welche gemäß ihrer ursprünglichen Einrichtung, oder anders wie immer Seelsorge auf sich haben, künftighin, auch mit Anweisung eines angemessenen Gehaltantheils für einen steten Vikar, nicht in ein einfaches Beneficium umgewandelt werden dürfen; ohne daß was immer für Gnaden, welche noch nicht ihre volle Wirksamkeit erlangt haben, dagegen seyn können. Bey denjenigen aber, bey welchen gegen ihre Stiftung oder Gründung die Seelsorge einem steten Vikar übertragen ist, soll, auch wenn sie sich seit undenklicher Zeit in diesem Zustande befinden, wenn aber dem wie immer benannten Vikar nicht ein angemessener Antheil Einkünfte angewiesen ist, dieser ihm sobald möglich, und wenigstens innert einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums,

nach dem Gutachten des Ordinarius angewiesen werden, gemäß der Vorschrift a) des Beschlusses unter Paulus dem III., seligen Andenkens. Allein wenn dieß nicht schicklich geschehen kann, oder innert dem besagten Zeitraume nicht geschehen ist: so soll, so bald durch den Ab- oder Hintritt des Vikars oder Pfarrrektors, oder wie sonst immer eines derselbigen ledig fällt, das Beneficium die Seelsorge wieder auf sich nehmen, und der Namen des Vikariats aufhören, und jenes wieder in den ehemahligen Stand hergestellt werden.

17. Kapitel.

Daß die Bischöfe ihre Würde durch den Ernst der Sitten anempfehlen, und sich nicht durch unwürdige Erniedrigung mit königlichen Dienern, Hauptleuten, oder Baronen gemein machen sollen.

Den heiligen Kirchenrath kann es nicht anders als sehr schmerzen, zu hören, daß einige Bischöfe, ihres a) Standes vergessend, die hohe priesterliche Würde nicht wenig entehren, dadurch, daß sie mit den Dienern der Könige, den Hauptleuten und Baronen, in und außer der Kirche sich mit einer gewissen ungeziemenden Erniedrigung betragen, und wie niedere Diener des Altars, nicht nur zu unwürdig, ihnen den Platz cediren, sondern ihnen auch persönlich dienen. Dieses und Aehnliches verabscheuend, befiehlt deßwegen der heilige Kirchenrath, — indem er alle heiligen Canones und allgemeinen Concilien und b) andere apostolische Bestimmungen, die sich auf die Zierde und das Ansehen der bischöflichen Würde beziehen, erneuert — daß die Bischöfe sich künftighin von der-

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 7. von der Verbesserung.
a) Oben, Kap. 4. von den Ordensgeistlichen. b) Oben, K. 6.

gleichen enthalten sollen, und gebiethet ihnen, sowohl in der Kirche, als außer ihr, ihre Stelle und ihren Stand vor Augen zu halten, und überall eingedenk zu seyn, daß sie die Väter und Hirten sind; den Uebrigen, sowohl Fürsten als allen Andern aber (gebiethet er), Jenen väterliche Verehrung und gebührende Ehrfurcht zu erweisen.

18. Kapitel.

Daß die Canones und Beschlüsse von Jedermann genau beobachtet; und wenn in denselben zu dispensiren ist, dies auf gültige, wohlüberlegte Weise, und unentgeltlich gethan werden soll.

Wie es öffentlich frommet, das Band des Gesetzes bisweilen nachzulassen; damit ihm, bey sich ergebenden Fällen und Nothdringlichkeiten, zum gemeinsamen Nutzen desto völler genug gethan werde: so heißt, zu oft vom Gesetze entbinden, und mehr durch das Beyspiel, als mit bestimmter Berücksichtigung der Personen und Dinge, den Bittstellern willfahren, nichts Anderes als Jeglichem zur Uebertretung der Gesetze den Zugang öffnen. Deßwegen sollen Alle wissen, daß die heiligsten Canones genau, und ohne Unterschied von Allen, so weit es möglich ist, beachtet werden müssen. Wenn aber eine dringende und gerechte Ursache, und bisweilen der größere Nutzen es fordert, daß über Einige dispensirt werde: so soll dieses mit Kenntnißnahme der Ursache, und mit höchster Reiflichkeit, und unentgeltlich von durchaus Allen, denen das Dispensiren zukömmt, gewährt, und jede anders gemachte Dispensation für erschlichen gehalten werden.

19. Kapitel.

Gegen den Zweykampf, und Alle, welche dazu Stätte, Hülfe und Rath ertheilen, werden die schwersten Strafen verhängt.

Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Zweykampfes, durch Betrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, soll des Gänzlichen aus der christlichen Welt ausgetilgt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und die weltlichen Herren, wessen andern Namens immer, welche zum Zweykampfe unter Christen in ihren Ländern Stätte einräumen, sollen dadurch selbst exkommunizirt seyn, und der Gerichtsbarkeit, und der Herrschaft, die sie von der Kirche inne haben, über die Stadt, das Lager oder den Ort, in oder bey welchem sie den Zweykampf geschehen lassen, für beraubt gehalten werden, und jene, Falls sie Lehnsrechte sind, sogleich ihren unmittelbaren Herrn anheim fallen. Diejenigen aber, welche den Kampf bestehen, und diejenigen, die ihre Sekundanten genennt werden, verfallen in die Strafe der Exkommunikation, der Achterklärung aller ihrer Güter, und ewiger Ehrlosigkeit, und sollen den heiligen Canones gemäß, als Mörder bestraft werden, und wenn sie in dem Kampfe selbst fallen, für immer des kirchlichen Begräbnisses ermangeln; auch diejenigen, welche zur Ursache des Zweykampfes rechtlich oder thatsächlich Rath gegen, oder auf was immer für eine andere Weise Jemand dazu bereden, so wie auch die Zuschauer sollen mit dem Bande der Exkommunikation und immerwährenden Fluches gebunden seyn, ohne daß was immer für ein Privilegium oder eine verkehrte Uebung, auch seit undenklicher Zeit, dagegen seyn kann.

20. Kapitel.

Die Dinge des kirchlichen Rechtes werden den weltlichen Fürsten zur Beobachtung und Beschützung anempfohlen.

Die kirchliche Zucht unter dem christlichen Volke nicht nur herzustellen, sondern auch immerfort vor allen Hindernissen unversehrt beschützt zu erhalten, wünschend, glaubte der heilige Kirchenrath, nebst dem, was er über die kirchlichen Personen verordnet hat, auch die weltlichen Fürsten an ihre Pflicht ermahnen zu müssen; zu ihnen das Zutrauen hegend, sie werden als Katholisch-gläubige, die Gott zu Beschützern des heiligen Glaubens und der Kirche haben wollte, nicht nur erlauben, daß der Kirche ihr Recht wieder hergestellt werde, sondern auch ihre Untergebenen alle zur gebührenden Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit, die Pfarrer und höhern Stände zurückrufen, und nicht zulassen, daß ihre Beamteten oder unteren Obrigkeiten die durch Gottes a) Anordnung und die canonischen Bestimmungen eingesetzte Immunität der Kirche und kirchlichen Personen in irgend einem Eifer der Leidenschaft, oder durch irgend eine Unachtsamkeit verletzen; sondern, zugleich mit den Fürsten selbst, den heiligen Verordnungen der höchsten Päbste und Concilien Folgsamkeit leisten werden. Er beschließt also und befiehlt, daß die heiligen Canones und allgemeinen Concilien alle, so wie auch die übrigen, zu Gunsten kirchlicher Personen und kirchlicher Freyheit und gegen ihre Verletzer herausgegebenen apostolischen Bestimmungen, welche er durch den gegenwärtigen Beschluß auch alle erneuert, genau von Allen beobachtet werden müssen. Deßwegen ermahnt er den Kaiser, die Könige,

---

a) 1. Mach. 10, 31.

Staaten, Fürsten, und Alle und Jede, von was immer ir einem Stande und einer Würde sie seyen, daß sie, reichlicher sie mit zeitlichen Gütern, und mit der Gealt über Andere geziert sind, desto heiliger dasjenige, as Sache des kirchlichen Rechtes ist, als wie Gottes befehle, und unter seinem Schutze stehend, verehren, und on keinen Freyherren, Hausangehörigen, Vorstehern, der andern weltlichen Herren oder Obrigkeiten, besonrs nicht von den Ministern der Fürsten selbst verletzen ssen, sondern Diejenigen strenge bezüchtigen, welche rer Freyheit, Immunität und Gerichtsbarkeit beeinächtigen, und daß sie denselben selbst zum Muster für ie Frömmigkeit, Religion und Beschützung der Kirche yn, und den ehevorigen so guten und religiösen Fürsen nachahmen mögen, welche das Eigenthum der Kirche orzüglich durch ihr Ansehen und ihre Freygebigkeit selbst ereicherten, und nicht nur vor der Unbill Anderer rächend schützten. Möge also in dieser Sache Jeglicher orgsam seine Pflicht erfüllen; damit der Dienst Gottes it Andacht ausgeübt werden, und die Prälaten und brigen Geistlichen zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes ruhig und ohne Hinderungen in ihren Wohnsitzen nd Pflichten verbleiben können.

21. Kapitel.

Daß in Allem die Autorität des Apostolischen Stuhles unverletzt verbleibe.

Endlich erklärt der heilige Kirchenrath, daß Alles nd Jedes, welches mit was immer für Klauseln und Worten in diesem heiligen Concilium, sowohl unter den höchsten Päbsten, Paulus dem III. und Julius dem III. ligen Andenkens, als unter seiner Heiligkeit Pius dem V. über die Sittenverbesserung und Kirchenzucht ver-

ordnet worden ist, also beschlossen worden sey, daß a) in demselben immer das Ansehen des apostolischen Stuhles unverletzt, sowohl seyn als dafür gehalten werden soll.

Beschluß von der Fortsetzung der Sitzung an dem folgenden Tage.

Weil es schon spät an der Zeit ist, und daher dasjenige, was in der gegenwärtigen Sitzung verhandelt werden sollte, nicht schicklich Alles ausgefertiget werden kann: so wird deßwegen, gemäß dem, was in der allgemeinen Versammlung von den Vätern festgesetzt wurde, daß, was noch übrig ist, unter Fortsetzung dieser Sitzung auf den morgigen Tag vertaget.

Fortsetzung der Sitzung am 4ten Tag des Decembers.

Beschluß
von den Ablässen.

Da die Gewalt a) Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche ertheilt worden ist, und sie sich der Gewalt dieser Art, die ihr göttlich übergeben wurde, seit den ältesten Zeiten bediente: so lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, als für das christliche Volk sehr heilsam, und durch das Ansehen der heiligen Concilien bestätigt, in der Kirche beybehalten werden müsse, und verdammet mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, dieselbigen seyen unnütz, oder läugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieselben zu ertheilen. Doch wünscht er sehr, daß in Ertheilung derselben nach der alten und bewährten Uebung in der Kirche, Mäßigung angewendet werde; damit nicht durch zu große Willfährigkeit die Kirchen-

a) Oben, Sitz. 7. im Anfange von der Verbesserung.
a) Matth. 16, 19. Joh. 20, 23.

zucht entnervt werde. Weil er aber die Mißbräuche, die in denselben eingeschlichen sind, und durch derer Veranlassung dieser ausgezeichnete Namen der Ablässe von den Irrlehrern verlästert wird, getilgt und verbessert wünschet: so verordnet er durch den gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung derselbigen aller bösartige Gewinn, woher unter dem christlichen Volke die meiste Ursache der Mißbräuche entsproste, durchaus abgestellt werden soll. Allein, da die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtlosigkeit, oder wie immer anders woher sprosten, wegen der vielfältigen Verderbnisse der Orte und Provinzen, in denen sie begangen werden, nicht schicklich im Besondern verbothen werden können: so gebiethet er allen Bischöfen, daß jeglicher b) die Mißbräuche dieser Art in seiner Kirche sorgfältig einverneh- me, und sie in der ersten Provinzial-Synode vorbringe; damit auch die Meinung anderer Bischöfe über sie vernommen, und sie dann sogleich dem höchsten Römischen Pabste einberichtet werden; auf daß, nach seiner Autorität und Klugheit dasjenige, was für die ganze Kirche gedeihlich ist, verordnet werde, und auf solche Weise das Geschenk der Ablässe allen Gläubigen fromm, heilig und unverderbt ausgetheilt werden möge.

Von der Auswahl der Nahrungsmittel, dem Fasten und den Festtägen.

Ueberdieß ermahnt und beschwört der heilige Kirchenrath bey der heiligsten Ankunft unsers Herrn und Heilandes alle Hirten, daß sie als gute Kämpfer alles dasjenige, was die heilige Römische Kirche, die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen verordnete, so wie auch

b) Vergleiche auch oben, Sitzung 21. Kap. 9. von der Verbess.

wollen, oder die Entrichtenden daran hindern, sich an fremdem Gute vergreifen. Der heilige Kirchenrath befiehlt also allen denen, welchen die Entrichtung des Zehendes zukömmt, von was immer für einem Grade und Berufe sie seyen, denselbigen, wie sie es vermöge des Rechtes verpflichtet sind; den Kathedral- oder was immer für andern Kirchen oder Personen, denen er rechtmäßig gebührt, künftig vollständig zu entrichten. Diejenigen aber, welche ihn entziehen oder hindern, sollen exkommunizirt, und von diesem Verbrechen nicht anders, als nach erfolgter voller Zurückerstattung losgesprochen werden. Sonach ermahnet er Alle und Jede bey der christlichen Liebe, und bey der Pflicht, die sie ihren Hirten schuldig sind, daß sie von den ihnen von Gott ertheilten Gütern diejenigen Bischöfe und Pfarrer, welche ärmlichern Kirchen vorstehen, zur Ehre Gottes und zur Beschützung der Würde ihrer für sie wachenden Hirten reichlich zu unterstützen, sich nicht beschweren wollen.

13. Kapitel.

Daß die Begräbnißgebühren den Kathedral- oder Pfarrkirchen entrichtet werden sollen.

Der heilige Kirchenrath beschließt, daß durchaus an allen Orten, wo schon vor vierzig Jahren die so genannte Quarte oder Leichengebühr der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet zu werden pflegte, und seitdem durch was immer für ein Privilegium andern Klöstern, Hospitälern, oder was immer für frommen Orten zuertheilt wurde, dieselbe künftighin mit unverletztem Rechte, und mit demjenigen Antheile, wie sie vorher üblich war, wieder der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet werden soll; ohne daß was immer für Erlaubnisse, Gnaden,

Privilegien, auch mit dem Namen Maremagnum, oder irgend andere dagegen seyn können.

14. Kapitel.

Die Art des Einschreitens in Sachen der Geistlichen, die sich des Beyschlafes verschulden, wird vorgeschrieben.

Wie schändlich und des Namens der Geistlichen, die sich dem Dienste Gottes gewidmet haben, unwürdig es ist, in dem Wuste der Unkeuschheit und unreinen Beyschlafe zu leben, bezeugt die Sache durch das gemeinsame Aergerniß aller Gläubigen, und durch die höchste Entehrung des geistlichen Wehrstandes selbst genug. Damit also die Diener der Kirche a) wieder zu jener Enthaltsamkeit und Lebensreinheit, welche ihnen geziemt, zurückgebracht werden, und das Volk daher um so mehr Ehrfurcht vor ihnen zu hegen lerne, je ehrbarer es sie in ihrem Wandel kennet: so verbiethet der heilige Kirchenrath durchaus allen Geistlichen, sich zu erfrechen, Beyschläferinnen oder andere Personen, wegen welcher man Verdacht hegen könnte, in oder außer dem Hause zu halten, oder mit ihnen irgend eine Gemeinschaft zu pflegen.

Widrigenfalls sollen sie mit den durch die heiligen Canones oder die Satzungen der Kirchen auferlegten Strafen bestraft werden. Wenn sie also auf die Ermahnungen der Obern von denselbigen nicht abstehen: so sollen sie des dritten Theils der Einkünfte, Gefälle, und Gehalte durchaus aller ihrer Beneficien und Jahrgehalte durch die That selbst beraubt seyn; derselbe aber dem Bauamte der Kirche, oder einem andern frommen Orte nach dem Gutachten des Bischofs zugewendet werden. Allein wenn sie in dem gleichen Vergehen mit eben

---

a) Oben, Sitz. 24. Kap. 8. von der Verbesserung der Ehe.

derselben, oder einer andern Weibsperson verharrend, der zweyten Ermahnung noch nicht Folge leisten: so sollen sie nicht nur alle Einkünfte und Gehalte ihrer Beneficien und die Jahrgehalte — welche dann den vorgenannten Orten zugewendet werden — gerade dadurch verlieren; sondern auch, in so weit es der Ordinarius, auch als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, gut erkennet, von der Verwaltung der Beneficien selbst suspendirt, und falls sie so suspendirt nicht desto weniger jene nicht wegschicken, oder mit ihnen noch Umgang pflegen, sodann durchaus aller Beneficien, Gehaltantheile und Aemter und Jahrgehalte für immer beraubt werden, und für die Zukunft so lange unfähig und unwürdig zu durchaus allen Ehren, Würden, Beneficien und Aemtern seyn, bis sie nach offenbarer Lebensbesserung von ihren Obern, wenn es diesen mit Grunde gut scheint, darüber dispensirt werden. Wenn sie sich aber erfrechen, nachdem sie jene einmal entlassen haben, die unterlassene Gemeinschaft mit ihnen zu erneuern, oder andere derley ärgerliche Weibsbilder sich zuzugesellen: so sollen sie, nebst den vorgenannten Strafen, mit dem Schwerte der Exkommunikation gezüchtiget werden. Auch soll keinerley Appellation oder Befreyung die vorgenannte Vollziehung hindern oder aufheben; und die Zurechterkennung über alles Obgemeldete nicht den Archidiakonen, und nicht den Dekanen oder andern Niedern, sondern den Bischöfen selbst zugehören, welche ohne gerichtliches Geräusch und Formenwesen einzig nach erkannter Wahrheit der Thatsache einschreiten können. Diejenigen Geistlichen aber, welche keine kirchliche Beneficien oder Jahrgehalte haben, sollen nach der Dauer und b) der Beschaffenheit des Vergehens und der Widersetzlichkeit von dem Bischofe durch die Strafe der Einkerkerung, durch die Suspension von

b) Oben, Kap. 6.

der Weihe, und durch die Unbefähigung zur Erhaltung der Beneficien, oder auf andere Weise nach den heiligen Canones zur Strafe gezogen werden.

Auch die Bischöfe, wenn sie, was ferne sey, von derley Verbrechen sich nicht enthalten, und auf die Ermahnung der Provinzialsynode sich nicht bessern, sollen durch die That selbst suspendirt seyn; und wenn sie darin fortverharren, auch von ebenderselben Synode dem höchsten Römischen Pabste verzeigt werden, der sie nach Beschaffenheit der Schuld, wo es nöthig ist, auch durch Amtsberaubung zur Züchtigung ziehe.

15. Kapitel.

Daß die außerehelichen Söhne der Geistlichen von gewissen Beneficien ausgeschlossen seyn sollen.

Damit das Andenken an die väterliche Unenthaltsamkeit aus den Gott geweihten Orten, denen ganz vorzüglich Reinigkeit und Heiligkeit geziemt, so weit möglich entfernt werde: so sey den Söhnen der Geistlichen, die nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren sind, nicht erlaubt, an den Kirchen, wo ihre Väter ein kirchliches Beneficium besitzen, oder besessen haben, irgend ein, auch unähnliches Beneficium zu erhalten, noch an den besagten Kirchen auf irgend eine Weise zu dienen, noch Jahrgehalte von den Einkünften der Beneficien, welche ihre Väter inne haben, oder jemals inne hatten, zu besitzen. Wenn es sich findet, daß gegenwärtig an der gleichen Kirche ein Vater und ein Sohn Beneficien innehaben; so soll der Sohn gezwungen werden, innert dem Zeitraume dreyer Monate auf sein Beneficium zu verzichten, oder es mit einem andern außer dieser Kirche auszutauschen. Widrigen Falls sey er durch das Recht selbst desselben beraubt; und jegliche Dispensation darüber soll für erschlichen gehalten werden. Ueberdies seyen die

Antwort der Väter:

»Herr, Gott! erhalte Deiner Kirche den heiligsten Vater recht lange, viele Jahre.«

Der Kardinal:

»Den Seelen der heiligsten, höchsten Päbste Paulus des III. und Julius des III., unter derer Autorität dieß heilige, allgemeine Concilium begonnen wurde, sey Friede vom Herrn, und ewige Herrlichkeit und Seligkeit im Lichte der Heiligen!«

Antwort:

»Ihr Andenken sey im Segen.«

Der Kardinal:

»Das Andenken des Kaisers Karl des V. und der Durchlauchtesten Könige, die dieses allgemeine Concilium beförderten und beschützten, sey im Segen!«

Antwort:

»Amen, amen!«

Der Kardinal:

»Dem durchlauchtigsten, stets mächtigen, wahrgläubigen und friedfertigen Kaiser Ferdinand, und allen unsern Königen, Staaten und Fürsten viele Jahre!«

Antwort:

»Herr, erhalte den frommen und christlichen Kaiser; himmlischer Herrscher, beschütze die irdischen Könige, die Erhalter des wahren Glaubens!«

Der Kardinal:

»Den Gesandten des apostolischen Stuhles und Vorständen in diesem Kirchenrathe nebst vielen Jahren großen Dank!«

Antwort:

»Großen Dank; der Herr vergelte es Ihnen!«

nach dem Gutachten des Ordinarius angewiesen werden, gemäß der Vorschrift a) des Beschlusses unter Paulus dem III., seligen Andenkens. Allein wenn dieß nicht schicklich geschehen kann, oder innert dem besagten Zeitraume nicht geschehen ist: so soll, so bald durch den Ab- oder Hintritt des Vikars oder Pfarrrektors, oder wie sonst immer eines derselbigen ledig fällt, das Beneficium die Seelsorge wieder auf sich nehmen, und der Namen des Vikariats aufhören, und jenes wieder in den ehemahligen Stand hergestellt werden.

17. Kapitel.

Daß die Bischöfe ihre Würde durch den Ernst der Sitten anempfehlen, und sich nicht durch unwürdige Erniedrigung mit königlichen Dienern, Hauptleuten, oder Baronen gemein machen sollen.

Den heiligen Kirchenrath kann es nicht anders als sehr schmerzen, zu hören, daß einige Bischöfe, ihres a) Standes vergessend, die hohe priesterliche Würde nicht wenig entehren, dadurch, daß sie mit den Dienern der Könige, den Hauptleuten und Baronen, in und außer der Kirche sich mit einer gewissen ungeziemenden Erniedrigung betragen, und wie niedere Diener des Altars, nicht nur zu unwürdig, ihnen den Platz cediren, sondern ihnen auch persönlich dienen. Dieses und Aehnliches verabscheuend, befiehlt deßwegen der heilige Kirchenrath, — indem er alle heiligen Canones und allgemeinen Concilien und b) andere apostolische Bestimmungen, die sich auf die Zierde und das Ansehen der bischöflichen Würde beziehen, erneuert — daß die Bischöfe sich künftighin von der-

---

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 7. von der Verbesserung.
a) Oben, Kap. 4. von den Ordensgeistlichen. b) Oben, K. 6.

befleckten Herrscherinn, der Gottesgebärerinn, und Aller Heiligen!«

Antwort:

»Es geschehe, es geschehe. Amen, amen!«

Der Kardinal:

»Bannfluch allen Irrlehrern!«

Antwort:

»Bannfluch, Bannfluch!«

Nach diesem wurde von den Gesandten und Vorständen allen Vätern unter der Strafe der Exkommunikation gebothen, daß sie die Beschlüsse des Conciliums, ehe sie aus der Stadt Trient verreisten, eigenhändig unterschreiben, oder durch eine öffentliche Akte bekräftigen sollen; und Alle unterschrieben hierauf; und ihrer waren an der Zahl zweyhundert fünf und fünfzig, nämlich: 4 Gesandte, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168 Bischöfe, 7 Aebte, 39 Sachwalter von Abwesenden mit gesetzmäßiger Bevollmächtigung, 7 Ordensgenerale.

Gott sey Preis!

Zur Beglaubigung dessen, daß dieß mit dem Originale übereinstimme, haben Wir Uns unterschrieben:

Ich Angelus Massarellus, Bischof von Thelese, Sekretarius des heiligen Conciliums von Trient.

Ich Markus Antonius Peregrinus von Como, ebendesselben Conciliums Notarius.

Ich Cynthius Pamphilius, Geistlicher aus der Dioces von Camerino, ebendesselben Conciliums Notarius.

Bestätigung des Conciliums.

Wir Alexander von Farnese, Diakon Kardinal zu St. Laurentius in Damasus, der heiligen Römischen Kirche Vicekanzler, beglaubigen und bezeugen hiemit, wie daß heute Mittwoch den 26. Tag Januar 1564, im fünften Jahre der päbstlichen Regierung Unsers heiligsten Herrn Herrn Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV., in dem geheimen Konsistorium bey St. Peter, meine ehrwürdigsten Herrn Herrn, die Kardinäle Moronus und Simonetà, welche jüngsthin von dem heiligen Concilium von Trient, dem sie als Gesandte des apostolischen Stuhles vorgestanden, zurückgekehrt sind, von ebendemselben Unsern heiligsten Herrn gebethen haben, wie folgt:

»Heiligster Vater! in dem über die Beendigung des »allgültigen Conciliums von Trient, am Tage vor den »Nonen (am 4. Tag) des verflossenen Decembers bekannt »gemachten Beschlusse wurde verordnet, daß durch die »Gesandten und Vorstände Euerer Heiligkeit und des hei»ligen apostolischen Stuhles im Namen des besagten Con»ciliums Euere Heiligkeit um die Bestätigung alles und »jeglichen Dessen gebethen werden soll, was sowohl un»ter Paulus dem III. und Julius dem III., seligen An»denkens, als unter Euerer Heiligkeit in Demselbigen »beschlossen und bestimmt worden ist. Indem daher Wir »Johannes Moronus Kardinal, und Lodovikus Simo»neta Kardinal, die Wir damahls die Gesandten und Vor»stände waren, Das, was in dem genannten Beschlusse »festgesetzt ist, vollziehen möchten; bitten Wir demüthig »im Namen des besagten allgültigen Conciliums von Tri»ent, daß Euere Heiligkeit sich würdigen wolle, Alles »und Jegliches, was sowohl unter Paulus dem III. und »Julius dem III., seligen Andenkens, als unter Euerer »Heiligkeit in Demselbigen beschlossen und bestimmt wor»den ist, zu bestätigen.«

Nach Anhörung Dessen, nach Einsicht und Lesung des Inhaltes genannten Beschlusses, und nach den einvernommenen Stimmen meiner ehrwürdigsten Herrn Herrn Kardinäle, antwortete Seine Heiligkeit also:

»Der im Namen des allgültigen Conciliums von Trient über Dessen Bestätigung durch die genannten Gesandten an Uns gestellten Bitte willfahrend, bestätigen Wir, auch mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder der Kardinäle, nach vorher gehaltener, reiflicher Berathung mit ihnen, mit apostolischer Autorität Alles und Jegliches, was in dem besagten Concilium, sowohl unter Paulus dem III. und Julius dem III., Unsern Vorfahren seligen Andenkens, als zur Zeit Unseres Pontifikats beschlossen und bestimmt worden ist, und gebiethen, daß es von allen Christgläubigen angenommen und unverletzlich gehalten werden soll, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.«

Also ist es.

A. von Farnese, Kardinal,
Vizekanzler.

Bulle

Unsers heiligsten Herrn
Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV.,
über die Bestätigung
des allgültigen, allgemeinen
Conciliums von Trient.

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Gebenedeit a) sey Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeie und Gott alles Trostes, der sich gewürdiget hat, herabzuschauen auf seine, von so vielen Stürmen und Ungewittern heimgesuchte und verfolgte, und täglich schwerer leidende heilige Kirche, und ihr endlich mit einem angemessenen und erwünschten Heilmittel zu Hülfe gekommen ist. Zur Austilgung so vieler und so verderblicher Irrlehren, Verbesserung der Sitten, und zur Herstellung der Kirchenzucht, und zur Erzielung des Frieden und der Eintracht für das christliche Volk ward schon früher von Paulus dem III., Unserm Vorfahrer, frommen Andenkens, ein allgültiges, allgemeines Concilium in der Stadt Trient angesagt, und durch die Haltung einiger Sitzungen begonnen. Von seinem Nachfolger Julius aber wieder in die gleiche Stadt

a) 2. Korinth. 1, 3.

zurückgerufen, setzten sich ihm, nach der Feyer einiger ferneren Sitzungen, verschiedene Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen, so daß es auch damals nicht vollendet werden konnte; und daher wieder längere Zeit unterbrochen wurde, zur größten Betrübniß aller Frommen; zumal die Kirche täglich mehr um ein solches Heilmittel flehete. Nachdem aber Wir die Regierung des apostolischen Stuhles über Uns genommen hatten; unternahmen Wir es, ein so nothwendiges und heilsames Werk, wie die oberhirtliche Sorgfalt Uns anmahnte, im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit zu vollenden, und unterstützt durch den frommen Eifer Unsers in Christo geliebtesten Sohnes Ferdinands, erwählten Römischen Kaisers, und anderer christlicher Könige, Staaten und Fürsten, erlangten Wir endlich, was Wir zu bewirken weder durch tägliche noch nächtliche Sorgen unterlassen, und um was wir ohne Unterlaß b) den Vater des Lichtes gebethen haben. Denn da durch Unsere Schreiben zusammenberufen, und auch durch ihre eigene Frömmigkeit dazu aufgemuntert, überall her aus den Nationen des christlichen Namens eine sehr große und eines allgültigen Conciliums würdige Anzahl Bischöfe und anderen ausgezeichneten Prälaten, nebst sehr vielen andern frommen, und durch die Kunde der heiligen Schriften und Kenntniß des göttlichen und menschlichen Rechtes vorzüglicher Männer in diese Stadt zusammen gekommen waren, dem Kirchenrathe selbst aber die Gesandten des apostolischen Stuhles vorstanden, und Wir die Freyheit des Conciliums so sehr begünstigten, daß Wir von freyen Stücken durch die an Unsere Gesandte abgefertigten Schreiben dem Concilium selbst, auch über Dinge, die dem apostolischem Stuhle eigens vorbehalten sind, freye Entschei-

b) Jak. 1, 17.

dung überließen: so ist Dasjenige, was von den Sakramenten und andern Gegenständen, von denen es nothwendig schien, noch zu verhandeln, zu bestimmen und zu verordnen, übrig war, um die Irrlehren zu widerlegen, die Mißbräuche abzustellen, und die Sitten zu verbessern, von dem hochheiligen Kirchenrathe mit der höchsten Freiheit und Sorgfalt verhandelt, und ungemein genau und reiflich bestimmt, erklärt und verordnet worden. Nach Vollendung dieser Gegenstände wurde es selbst dann mit einer solchen Eintracht Aller derer, welche ihm beywohnten, beendiget, daß es sich offenbar zeigte, der Herr habe allerdings diese Uebereinstimmung bewirket, und daß es Unsern und den Augen Aller als sehr wunderbar erschien. Für dieses so ausgezeichnete Gnadengeschenk Gottes haben Wir dann sogleich in dieser erhabenen Stadt öffentliche Gebethe, die mit großem Frommsinne der Geistlichkeit und des Volkes gehalten wurden, angesagt, und dafür gesorgt, daß der göttlichen Majestät billig Preis und Dank entrichtet werde; zumal ein solcher Ausgang des Conciliums große und fast gewisse Hoffnung gewährte, daß aus seinen Beschlüssen und Verordnungen von Tag zu Tage der Kirche größere Früchte zusprossen werden. Da aber der heilige Kirchenrath selbst nach seiner Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl, und auch in Anhänglichkeit an die Fußstapfen der alten Concilien Uns um die Bestätigung aller seiner Beschlüsse, welche zu Unserer und zur Zeit Unserer Vorfahrer abgefaßt wurden, c) gebethen, und in einer öffentlichen Sitzung einen Beschluß hierüber festgesetzet hat: so haben Wir, nachdem Wir zuerst aus dem Schreiben der Gesandten, und nach derer Zurückkunft, aus Dem, was sie im Namen des Kirchenrathes sorgfältig einberichteten, die Bitte ebendes-

c) Oben, am Ende der letzten Sitzung.

selben Kirchenrathes vernommen, auch mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heil. Römischen Kirche, über diese Sache reifliche Berathung gehalten, und vorzüglich den Beystand des heiligen Geistes angerufen haben; dieweil Wir alle jene Beschlüsse als katholisch und dem christlichen Volke nützlich und heilsam erkannten, zur Ehre Gottes des Allmächtigen, mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer nämlichen Brüder, in unserem geheimen Konsistorium heute sie Alle und Jede mit apostolischer Autorität bestätiget, und beschlossen, daß sie von allen Gläubigen Christi angenommen und beobachtet werden müssen; so wie Wir Dieselbigen auch laut des gegenwärtigen Schreibens zur deutlichern Erkenntniß für Alle bestätigen, und beschließen, daß sie angenommen und beobachtet werden sollen. Wir gebiethen aber in Kraft des heiligen Gehorsams und unter den von den heiligen Canones verordneten und andern schwerern, nach Unserm Gutachten zu verhängenden Strafen, auch der Amtsberaubung, allen und jeden Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und durchaus allen Kirchenprälaten, wessen Standes, Grades, Ordens und Würde sie immer seyen, auch wenn sie mit der Kardinalswürde glänzen, daß sie ebendieselben Beschlüsse und Satzungen in ihren Kirchen, Städten und Diocesen, bey Gerichte und außer dem Gerichte, sorgfältig beobachten, und bewirken sollen, daß sie von ihren Untergebenen, auf welche sie sich wie immer beziehen, unverletzlich beobachtet werden, und zwar dadurch, daß sie die Widersprechenden und Widersetzlichen, wer sie immer seyen, durch Verurtheilungen, durch die kirchlichen Censuren und Strafen, auch durch die in den Beschlüssen selbst Enthaltenen, mit Hintansetzung aller Appellation, bezwingen, und wo es nöthig ist, selbst den weltlichen Arm zu Hülfe rufen. Allein unsern geliebtesten Sohn, den erwählten Kaiser, und die übrigen christlichen Könige, Staaten und Fürsten ermahnen und beschwören Wir bey der inni-

gen Barmherzigkeit Unsers Herrn Jesu Christi, daß sie mit dem Frommsinne, mit welchem sie durch ihre Sprecher dem Concilium beywohnten, und mit gleichem Eifer, wegen Gottes Ehre und dem Heile ihrer Völker, auch gemäß der Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl und den heiligen Kirchenrath, den Prälaten zur Vollziehung und Beobachtung der Beschlüsse desselben Conciliums, wenn es nöthig ist, mit ihrem Beystande und ihrer Begünstigung zur Hand seyn, und keine der gesunden und heilsamen Lehre des Conciliums widerstrebende Meinungen von den Völkern ihres Gebiethes annehmen lassen, sondern solche durchaus verbiethen wollen. Um überdies der Verkehrung und Verwirrung auszuweichen, welche entstehen könnte, wenn es Jeglichem erlaubt wäre, wie ihm beliebte, seine Commentarien und Erklärungen über die Beschlüsse des Conciliums herauszugeben; so verbiethen Wir mit apostolischer Autorität Allen, sowohl den kirchlichen Personen, von was immer für einem Orden, Berufe und Grade, als auch den Laien, mit was immer für Ehre und Gewalt sie begabt seyn mögen, und zwar den Prälaten unter den Strafen des Interdicts die Kirche zu betreten, den Uebrigen, wer sie immer seyen, unter den Strafen der Exkommunikation schon gefällter Sentenz, sich zu erfrechen, ohne Unsere Autorität, was immer für Commentarien, Glossen, Anmerkungen, Erläuterungen, oder was durchaus immer für eine Art der Erklärung auf was immer für eine Weise über die Beschlüsse desselben Conciliums wie immer herauszugeben, oder darüber mit was immer für Namen, auch unter dem Vorwande einer größern Bekräftigung oder der Vollziehung der Beschlüsse, oder unter einem andern ausgesuchten Anstriche, Etwas zu verordnen. Wenn aber Jemanden in Denselben Etwas zu dunkel gesagt und verordnet zu seyn, und deswegen eine Erklärung oder Entscheidung zu bedürfen schiene; so steige er zu dem Orte empor, den der Herr auser-

wählt hat, nämlich zum apostolischen Stuhle, dem Lehrer aller Gläubigen, dessen Ansehen auch der heilige Kirchenrath selbst so ehrfurchtsvoll anerkannte. Denn die Schwierigkeiten urd Kontroverse, die etwa aus jenen Beschlüssen entspringen mögen, behalten Wir Uns, wie es auch der hl. Kirchenrath selbst beschlossen hat, zu erklären und zu entscheiden vor, und sind bereit, wie er zu uns billig das Zutrauen hegte, für die Bedürfnisse aller Provinzen auf diejenige Weise fürzusorgen, welche uns die Dienlichere scheinen wird; nichts desto weniger für nichtig und eitel erklärend, was über Dieselben etwa von irgend Jemanden mit was immer für Autorität wissentlich oder unwissentlich anders versucht werden sollte. Damit aber dies zur Kenntniß Aller komme, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so wollen und gebiethen Wir, daß dieses Schreiben durch einige Läufer Unserer Kurie in der Vatikanischen Hauptkirche des Apostelfürsten, und in der Laterankirche dann, wann das Volk, um der Feyer der Messe beyzuwohnen, sich in diesen Kirchen zu versammeln pflegt, öffentlich und laut vorlesen werde, und nachdem es verlesen ist, an die Pforten derselben Kirchen, und eben so der apostolischen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet werden, und daselbst, damit es gelesen und Allen bekannt werden könne, einige Zeit verbleiben soll. Wenn es aber wieder, mit Zurücklassung einiger Abschriften, wie üblich, dort weggenommen wird; so soll es in der erhabenen Stadt dem Drucke übergeben werden, damit es desto bequemer durch die Provinzen und Reiche der Christenheit ausgebreitet werden könne. Auch gebiethen und beschließen Wir, daß denjenigen Abschriften desselben, welche von der Hand eines öffentlichen Notarius geschrieben oder unterschrieben, und mit dem Sigill und der Unterschrift einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, ohne allen Zweifel Glauben beygemessen werde. Es sey

daher durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Bestätigung, Ermahnung, Verbiethung, Vorbehaltung, Willens, Gebothe und Beschlüsse zu brechen, oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dieß zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen des allmächtigen Gottes, und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus, auf sich ziehen würde. Gegeben zu Rom bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn Eintausend fünfhundert und vier und sechzig, an den siebenten Kalenden des Februars, (den 26. Januar) im fünften Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

Ich Pius, Bischof der katholischen Kirche.

Ich Fr. Pisanus, Kardinal, Bischof von Ostia, Dekan.

Ich Fed. Cäsius, Kardinal, Bischof von Porto.

Ich Joh. Moronus, Kardinal, Bischof von Tuskulum.

Ich A. Farnesius, Kardinal Vizekanzler Bischof von Sabina.

. . . .

. . . .

Ich R. St. Angeli, Kardinal, Groß-Pönitentiarius.

. . . .

. . . .

. . . .

Ich Joh. St. Vitalis, Kardinal.

Ich Joh. Mich., Saracenus Kardinal.

. . . .

Ich Joh. B. Cicada, St. Klemens Kard.

Ich Scipio Pis., Kardinal.

Ich Joh. Romanus, Kardinal.
Ich F. M. G. Alexandrinus, Kardinal.
Ich Klemens Aräcäli, Kardinal.
Ich Jak. Sabellus, Kardinal.

. . . .

Ich B. Salviatus, Kardinal.
Ich Ph. Aburd., Kardinal.
Ich Lud. Simoneta, Kardinal.

. . . .

Ich F. Pacieccus y de Tol. Kardinal.
Ich M. A. Amulius, Kardinal.
Ich Joh. Franc. de Gambara, Kardinal.
Ich Carolus Borromäus, Kardinal.
Ich M. S. Const., Kardinal.
Ich Alph. Gesualdus, Kardinal.
Ich Hip. Ferrar., Kardinal.
Ich Franziskus Gonzaga, Kardinal.

. . . .

Ich Wilh. Asc. Cam. Diak., Kardinal.
Ich Vitellocius Vitellius, Kardinal.

Antonius Florebellus Lavellinus.

H. Cumyn.

Bul-

Bulle
Unsers Heiligsten Vaters
Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV.,
Ueber die
Bestimmung der Zeit, und Beobachtung
der Beschlüsse
des heiligen, allgültigen und allgemeinen
Conciliums von Trient.

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Wie zu den Beschlüssen und Canones der heiligen Concilien das Ansehen und die Bestätigung des apostolischen Stuhles hinzutreten so wohl muß, als auch hinzuzukommen pflegt: so soll, wenn irgend über dieselben ein Zweifel entsteht, dieser durch das Urtheil und die Erklärung des nämlichen Stuhles gehoben werden. Wir haben gehört, daß es Viele gibt, welche zweifeln, von welcher Zeit an die Beschlüsse des heiligen, allgemeinen Conciliums von Trient, welche nur die Verbesserung und das positive Recht betreffen, diejenigen, auf die sie sich beziehen, zu verpflichten beginnen; besonders jene Beschlüsse, welche bestimmte Zeiten festsetzen zur Haltung der Provinzial- und Diocesan-Synoden, zur Empfangung der heiligen Weihen, zur Ablegung der Ordens-

gelübde, zur Verzichtleistung auf die Pfarrkirchen, und andern kirchlichen Beneficien, die zu behalten durch die Beschlüsse des gleichen Conciliums verbothen ist, und zur Vollziehung sehr vieler dergleichen Dinge, und zu allen andern, nur die besagte Verbesserung und das positive Recht betreffenden, die beobachtet oder gemieden werden sollen. Um daher allen Streit und Zweifel zu heben, haben Wir geglaubt, diese Sache aus eigener Entschließung, so wie Wir sie der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit für angemessen hielten, erklären zu müssen. Denn obschon die Beschlüsse dieses Conciliums am Ende des Monats Jänner von Uns, auch mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen Römischen Kirche, in Unserm geheimen Consistorium bestätiget worden sind, und auch von jener Zeit an bey diesem heiligen Stuhle beobachtet zu werden angefangen haben: so hat es Uns, weil es doch nicht wenig Zeit bedurfte, um sie in Rom sorgfältig und fehlerfrey drucken zu lassen; und weil auch durch das gemeine Recht verfügt ist, daß neue Verordnungen ihre Kraft erst nach bestimmter Zeit erhalten, billig und gerecht geschienen, daß alle die vorgenannten Beschlüsse, welche nur die besagte Verbesserung und das positive Recht betreffen, von den Kalenden (dem 1. Tag) des letztverflossenen Mays an, Alle zu verpflichten anfangen, und daß nach diesem Tage für Niemand mehr irgend eine Entschuldigung, als habe er dieselben nicht gekannt, zulässig seyn dürfe; und so erklären und bestimmen Wir es mit apostolischer Autorität, und gebiethen und verordnen, daß es von Allen also beurtheilt werden müsse; und beschließen zugleich für nichtig und eitel, was irgend von Jemanden mit was immer für Würde, Autorität und Gewalt er begabt sey, darüber anders geurtheilt werden mag; ohne daß Apostolische, oder was immer für andere Verordnungen und Verfügungen, welche für das Gegentheil sprechen, dagegen seyn können. Es sey also

durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift unserer Erklärung, Bestimmung, Gebiethung, Verordnung und Beschließung zu brechen, oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dieß zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen Gottes, des Allmächtigen, und des heiligen Petrus und Paulus, seiner Apostel auf sich ziehen würde.

Gegeben in Rom bey St. Petrus, im Jahre der Menschwerdung des Herrn, Eintausend, fünfhundert vier und sechzig, am fünfzehnten der Kalenden des Augusts, (den 18. Julius), im fünften Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

Ferd. Cäsius, Kardinal.
Cäs. Glorierius.
H. Cumyn.
Einregistrirt beym Sekretarius Cäsar.

Im Eintausend fünfhundert vier und sechzigsten Jahre nach der Geburt des Herrn, im siebenten der Schatzung, den zwanzigsten Tag des Monats Julius, im fünften Jahre der päbstlichen Regierung Unsers in Christo heiligsten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV. ist das oben geschriebene Schreiben an den Pforten der Hauptkirche des Apostelfürsten in der Stadt, des heiligen Johannes im Lateran, so wie der apostolischen Kanzley, und im Lager des Florafeldes angeheftet, verlesen und öffentlich bekannt gemacht worden durch uns Jakobus Carra und Julius Parinus, präsidirte Läufer unsers heiligsten Vaters.

Antonius Clerici, Läufermeister.

Motus Proprius

Unsers heiligsten Herrn

Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des VI.,

Wodurch acht ehrwürdigste Kardinäle bestellt werden, welche die Beobachtung der von Ihm herausgegebenen Verbesserungen, so wie auch der Beschlüsse des hl. allgültigen und allgemeinen Conciliums von Trient bewirken sollen.

Pius Pabst der IV.

Aus eigener Entschliessung ꝛc. Wir haben anderswo einige Verordnungen und Verfügungen, welche die Verbesserung des Groß-Pönitentiarius, und Unseres hl. Pönitentiariats, und Unseres Vikars und seines Amtes, so wie des Kammerers und der apostolischen Kammer, und des Auditors ihrer Gegenstände, und auch der Auditoren der Gegenstände des apostolischen Palastes, und des Gouverneurs und der Kurien des Kapitols, und der Kontradiktorien, und anderer Gerichtshöfe und Aemter Unserer erhabenen Stadt, und der Römischen Kurie betreffen, herausgegeben; welche aber dennoch — wie Wir vernommen haben —

von den Vorgesetzten und Beamteten ebenderselben Gerichtshöfe und Aemter nicht sorgfältig beobachtet werden. Allein es ist Unser ausdrücklicher Wille, daß von ihnen jene, so wie auf gleiche Weise auch die Beschlüsse des hl. Conciliums von Trient, in Bezug auf das, was ihre Aemter betrifft, durchaus beobachtet werden sollen. Indem wir daher, betrachtend, daß es wenig heiße, Gesetze festzusetzen, wenn Niemand da ist, der sie zur Vollziehung bringet, für das Vorgemeldete auf heilsame und nützliche Weise, so wie Wir vermöge der Verbindlichkeit des Uns — obwohl bey ungleichen Verdiensten — überbundenen oberhirtlichen Amtes verpflichtet sind, vorsorgen möchten; damit die obgenannten Verordnungen und Verfügungen und Beschlüsse des Conciliums, die und welche Wir hier für ausdrücklich angegeben gehalten wissen wollen, unverletzlich beobachtet werden: so übertragen und gebiethen Wir Unsern ehrwürdigen Brüdern, a) Kardinälen, dem Johannes Moronus, Bischof von Tuskulum; dem Johann Michael Sarazenus, zur hl. Anastasia, dem Johann Baptist Cicada, zu St. Clemens, auch dem Michael Alexandrinus, zur hl. Sabina, dem Clemens, zu St. Maria auf dem Himmelsaltar, dem Ludovicus Simoneta, zu St. Cyriakus in den Thermen, und dem Karl Borromäus, zu St. Martin auf den Bergen, Tit. Priestern, so wie dem Vitellotius Vitellius, zu St. Maria in der sogenannten Halle, Diakon, daß sie selbst, b) oder der größere Theil von ihnen, vereint oder einzeln, nach ihrem Gutachten, auch als Vollzieher der vorgenannten Schreiben, Verordnungen und Beschlüsse bewirken sollen, daß die besagten Ver-

---

a) Die Vollmacht dieser Kongregation erklärt die Bulle Sixtus des V. „Immensa", von 1588. b) Dieß wird auch bestätigt in der Bulle Pius des V. „Cum felicis" von 1566.

ordnungen, Verfügungen und Beschlüsse nach derer, und dem Inhalte der darüber ausgefertigten Schreiben, von all- und jeglichen Richtern und Beamteten des Pönitentiariats, des Vikariats, und der Kammer, und der Kurien der Rota, und der vorgemeldeten Gerichtshöfe unter der Strafe der Exkommunikation gefällter Sentenz, und der Amtsberaubung, und wie es den gleichen Kardinälen gut dünkt, unter andern, auch Geldstrafen, in die sie dadurch selbst verfallen, fest und mit Erfolg beobachtet werden; wofern nicht etwa in der Vollziehung der genannten Beschlüsse des Conciliums, oder Unserer besagten Schreiben irgend ein Zweifel, oder eine Schwierigkeit entsteht. In diesem Falle sollen sie dieselben vor Uns bringen, auch unter Zuhülferufung des weltlichen Armes dazu, wenn es nöthig ist, und mit Unserer Autorität dafür sorgen, verkündigen, beschließen und erklären, so wie Wir es vermöge gegenwärtiger Schrift verkündigen, beschließen und erklären, daß diejenigen, welche den vorgenannten Schreiben und Beschlüssen, und den Gebothen der nämlichen Kardinäle nicht gehorchen, von da, wie vom gleichen Tage an, und umgekehrt, ihrer Aemter beraubt, und künftig zur Erlangung derselben, so wie anderer Aemter der Röm. Kurie unfähig seyn sollen; und daß, nachdem sie also dieser Aemter beraubt sind, diese von Unserm Datarius, als durch Beraubung Erledigte, veräußert, und von jeglichen dafür fähigen Personen für die geziemende Preisgebühr frey und erlaubterweise an sich gebracht werden können; ohne daß was immer für apostolische Verordnungen und Verfügungen, und Statuten des Pönitentiariats, der Kurien, und der vorbesagten Gerichtshöfe, auch wenn sie mit einem Eide rc. bekräftiget wären, und auch Privilegien, Indulte und apostolische Schreiben, welche jenen, und den besagten Beamteten und Gerichtshöfen mit was immer für Inhalt, Formen, Klauseln und Beschlüssen, auch aus ähnlicher Entschließung rc, und wie anders immer ertheilt

seyn mögen, dagegen seyn können; sintemal Wir diese Alle ꝛc. und ihren Inhalt ꝛc., und alles andere Entgegengesetzte auf die umfassendste Weise zunicht erklären, und wider das Vorbemeldete durchaus nicht geltend wissen wollen.

Also gefällt es Uns aus eigener Entschließung. I.

Gegeben in Rom bey St. Markus, an den vierten Nonen (2. Tag) des Augusts, im fünften Jahre.



Bulle

Unsers heiligsten Vaters

Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV.,

Ueber die

Eidesform des Glaubensbekenntnisses.

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Die Uns auferlegte Pflicht des apostolischen Dienstes fordert es, daß Wir Uns beeilen, dasjenige, was der allmächtige Herr den heiligen Vätern, welche in seinem Namen versammelt waren, zur vorsorglichen Leitung seiner Kirche göttlich einzugeben sich würdigte, zu seinem Lobe, und seiner Verherrlichung ohne Verzug zu vollziehen. Da also nach der Verfügung des Conciliums von Trient alle diejenigen, welche künftighin den Kathedral- und höhern Kirchen vorgesetzet, oder mit Würden, Chorherrenpfründen derselben, und mit was immer für andern Beneficien, die Seelsorge auf sich haben, verpfründet werden mögen, verpflichtet sind, das öffentliche Bekenntniß des wahren Glaubens abzulegen, und zu versprechen, und zu beschwören, daß sie im Ge-

horsame der Römischen Kirche verbleiben wollen: so wollen Wir, daß auch von Allen, wer sie immer seyen, welche mit Klöstern, Konventen, Häusern und was immer für andern Orten durchaus aller regulirten, auch der Militär-Orden, unter was immer für Namen oder Titel verpfründet werden, das Nämliche beobachtet werde; und damit überdieß die Obliegenheit Unserer Sorgfalt darüber, daß das Bekenntniß des Einen und gleichen Glaubens von Allen gleichförmig abgelegt, und die einzige und bestimmte Form desselben Allen bekannt werden möge, für Niemand vermißt werde: so gebiethen Wir nach strenger Befehlungsweise mit apostolischer Autorität, laut des Gegenwärtigen, daß diese, durch das Gegenwärtige bezeichnete Form bekannt gemacht, und an allen Orten von denjenigen, welchen es nach Beschlüssen dieses Conciliums zukömmt, und von den übrigen Obengenannten angenommen, und beobachtet, und daß unter den durch das Concilium gegen die Zuwiderhandelnden verhängten Strafen, das vorbesagte Bekenntniß nach dieser, und nach keiner andern Form feyerlich abgelegt werden soll, dieses Inhalts:

»Ich N. N. glaube und bekenne mit fester Ueber»zeugung Alles und Jedes, was in dem Glaubens-Sym»bolum, dessen sich die heilige Römische Kirche bedient, »enthalten ist, nämlich:

»Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, »Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und »Unsichtbaren, und an Einen Herrn Jesum Christum, »den eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom »Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wah»rer Gott vom wahren Gotte erzeuget, nicht erschaf»fen, mit dem Vater Eines Wesens, durch den Alles »erschaffen ist, und der wegen uns Menschen, und we»gen unseres Heiles vom Himmel gestiegen, durch den »heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch ange-

»nommen hat und Mensch geworden ist, auch für uns »gekreuziget worden, unter Pontius Pilatus gelitten »hat, und begraben worden ist, am dritten Tage aber »wieder auferstand nach der Schrift, und auffuhr in den »Himmel, zur Rechten des Vaters sitzet, und von dan»nen wieder kommen wird mit Herrlichkeit zu richten »die Lebendigen und die Todten, und dessen Reich kein »Ende haben wird; und an den heil. Geist, den Herrn »und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne aus»geht, der mit dem Vater und Sohne zugleich angebethet »und verherrlichet wird, der durch die Propheten gere»det hat; und eine heilige, allgemeine und apostolische »Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Nachlassung der »Sünden, und erwarte die Auferstehung der Todten, »und ein zukünftiges, ewiges Leben; Amen. Ich lasse »zu, und umfange festiglichst die apostolischen und kirchli»lichen Ueberlieferungen, und die übrigen Beobachtungen »und Verordnungen der nämlichen Kirche. Eben so lasse »ich zu die heilige Schrift nach demjenigen Sinne, den »gehabt hat und hat die heilige Mutter, die Kirche, »welcher es zukömmt, über den wahren Sinn und die »Erklärung der heiligen Schriften zu urtheilen; und ich »will sie nie anders, als nach der einmüthigen Ueber»einstimmung der Väter annehmen und erklären. Auch »bekenne ich, daß es wahrhaft und eigentlich sieben Sa»kramente des neuen Bundes gebe, welche von Jesus »Christus Unserm Herrn eingesetzt, und zum Heile des »Menschengeschlechts, obwohl nicht alle Allen einzeln, »nothwendig sind, nämlich: die Taufe, die Firmung, »das Sakrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, »die Priesterweihe und die Ehe; und daß dieselben eine »Gnade mittheilen, und aus ihnen die Taufe, die Fir»mung und die Priesterweihe, ohne Gottesschändung, »nicht wiederholt werden dürfen. Auch die angenom»menen und bestätigten Gebräuche der katholischen Kirche »in der feyerlichen Verwaltung aller obengenannten Sa-

»kramente nehme ich an, und lasse ich zu; ich umfange
»und nehme an Alles und Jedes, was in dem hochhei-
»ligen Kirchenrathe von Trient von der Erbsünde und
»Rechtfertigung bestimmt und erklärt worden ist; ich
»bekenne auf gleiche Weise, daß in der Messe Gott ein
»wahres, eigentliches und versöhnliches Opfer für die
»Lebendigen und Abgestorbenen dargebracht werde, und
»daß in dem heiligsten Altarssakramente wahrhaft, wirk-
»lich und wesentlich der Leib und Blut zugleich mit der
»Seele und Gottheit Unsers Herrn Jesu Christi da sey,
»und die ganze Wesenheit des Brodes in den Leib, und
»die ganze Wesenheit des Weines in das Blut verwan-
»delt werde; welche Verwandlung die katholische Kirche
»Transsubstantiation nennet. Ich bekenne, daß auch
»nur unter Einer Gestalt Christus ganz und unver-
»sehrt, und das wahre Sakrament empfangen werde.
»Ich nehme fest an, daß es ein Fegfeuer gebe, und
»daß die daselbst aufbehaltenen Seelen durch die Hülf-
»leistungen der Gläubigen erleichtert werden; auf glei-
»che Weise auch, daß die zugleich mit Christus herr-
»schenden Heiligen verehrt und angerufen werden, und
»daß sie ihr Gebeth Gott für uns darbringen, und daß
»auch ihre Reliquien zu verehren seyen. Ich behaup-
»te festiglichst, daß die Bilder Christi, der steten Jung-
»frau Gottesgebärerinn, so wie anderer Heiligen ge-
»halten und beybehalten, und ihnen die gebührende
»Ehre und Verehrung erwiesen werden dürfe; auch
»bestätige ich, daß die Gewalt der Ablässe von Chri-
»stus in der Kirche hinterlassen worden, und der Ge-
»brauch derselben dem christlichen Volke höchst heilsam
»sey. Ich anerkenne die heilige katholische und apo-
»stolische Römische Kirche, als die Mutter und Leh-
»rerinn aller Kirchen; und verspreche und schwöre dem
»Römischen Pabste, dem Nachfolger des heiligen
»Apostelfürsten Petrus, und Stellvertreter Jesu Chri-

»sti wahren Gehorsam. Eben so nehme ich an, und »bekenne ich zweifellos alles Uebrige, was von den »heiligen Canones und ökumenischen Concilien, und be»sonders von dem hochheiligen Kirchenrathe von Trient »überliefert, bestimmt und erklärt worden ist; und zu»gleich verdamme, verwerfe und verfluche ich ebenfalls »alles Entgegengesetzte, und durchaus alle von der »Kirche verdammten, verworfenen und verfluchten Irr»lehren. Diesen wahren, katholischen Glauben, außer »dem Niemand kann selig seyn, und den ich gegen»wärtig freywillig bekenne und wahrhaftig halte, ver»spreche, gelobe und schwöre ich N. N. gleichfalls un»versehrt und unverletzt bis zum letzten Athemzug des »Lebens, mit dem Beystande Gottes, standhaftest bey»zubehalten, und zu bekennen, und dafür, so viel an »mir, zu sorgen, daß er von meinen Untergebenen, »oder denjenigen, über welche die Obsorge mir in »meinem Amte zukömmt, gehalten, gelehrt und ge»predigt werde. Also helfe mir Gott, und dieses hei»lige Evangelium Gottes!«

Wir wollen aber, daß dieses Schreiben, wie üblich, in Unserer apostolischen Kanzley verlesen werde. Und damit es desto leichter Allen offen stehe, soll es in dem Quinternum derselben eingeschrieben, und zugleich dem Drucke übergeben werden.

Es sey also durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unseres Willens und Gebothes zu brechen, oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dieses zu versuchen: der wisse, daß er dadurch den Unwillen Gottes, des Allmächtigen, und des heiligen Petrus und Paulus, seiner Apostel, auf sich ziehen würde.

Gegeben in Rom bey St. Peter, in dem Eintausend, fünfhundert vier und sechzigsten Jahre der Mensch-

werdung des Herrn, an den Iden (dem 13ten Tag) des Novembers, im fünften Jahre Unserer Päbstlichen Regierung.

Ferd. Cäsius, Kardinal.

Cäs. Glorierius.

Verlesen und öffentlich bekannt gemacht wurde das obige Schreiben zu Rom, in der apostolischen Kanzley, im Jahre der Menschwerdung des Herrn, Eintausend, fünfhundert und vier und sechzig, am Samstag, den Sechsten des Monats December, im fünften Jahre der Päbstlichen Regierung Unsers in Christo heiligsten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, Pabst des IV.

A. Lomellinus, Kustos.

Zurückrufungs-Bulle

Unsers Heiligsten Vaters

Pius, Pabst des IV.,

über die Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Beschirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, Maremagnum, und jegliche andere ähnliche Begünstigungen, was immer für Orten und Personen sie ertheilt seyn mögen, in Bezug auf das, worin sie den Verordnungen und Beschlüssen des hl. Conciliums von Trient entgegen sind.

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Auf den Stuhl des Apostelfürsten, obwohl mit ungleichen Verdiensten, durch die Fügung Gottes gesetzet, können Wir sowohl für die allgemeine Kirche, welche Unserer Obsorge und Sorgfalt anvertraut ist, nichts heilsameres, als auch für das Uns überbundene Amt des apostolischen Dienstes nichts Geziemenderes bewirken, als daß durch Unsere dienstliche Vorsorge das ökumenische Concilium von Trient, wie es vorzüglich unter Unserer Obhut und durch Gottes Barmherzigkeit, mit der höchsten Eintracht der heiligen Väter glücklich vollen-

det wurde, eben so überall von Allen, welche zur christlichen Religion gehören, angenommen, und mit Entfernung aller Hindernisse, von Allen auf gleiche Weise beobachtet werden möge. Es sind in ebendemselben Concilium aber sehr viele heilsame, und zur allgemeinen Verbesserung der Sitten sehr nützliche Beschlüsse und Verordnungen, nach vorausgegangener reiflicher Prüfung der Gegenwärtigen selbst, herausgegeben worden; und denselben widerstreiten in sehr Vielem viele und verschiedene Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Dispensationen, Vollmachten, Beschirmungen, Indulte, und sogenannte Beichtprivilegien, und Maremagnum, und andere Gnaden, welche verschiedenen, sowohl Kathedral- sogar Metropolitan- als Kollegial-Kirchen, Klöstern, Konventen, und andern religiösen Häusern und Orden, auch der Mendikantenbrüder, eben so den Hospitälern des hl. Geistes in Sachsen, des hl. Johannes im Lateran, der Unheilbaren von der Stadt, des hl. Antonius in Wien, und des hl. Bernhards vom Jura und Andern, auch Militärorden und ihren Kapiteln uud Konventen, und Universitäten, und Kollegien allgemeiner Wissenschaften, sowohl weltlichen als kirchlichen, Bruderschaften, Gesellschaften, den Fabriken sowohl des Apostelfürsten von der Stadt, als den Andern der hl. Gekreuzigten, und anderen frommen Orten und Werken, so wie Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Aebten, Aebtissinnen, Prioren, Pröbsten, und andern kirchlichen, sowohl Weltgeistlichen als Ordensmitgliedern verschiedener Orden und Milizen, und auch Laien von jeglicher Würde, Stande, Grade und Auszeichnung, auch Personen beyderley Geschlechts, welche in Herzoglicher, Königlicher und Kaiserlicher Würde glänzen; eben so einigen Notarien, und auch Gesandten von der Seite, und Nuntien, sowohl auf immer, als auf eine Zeit von mehreren Römischen Päbsten, Unseren Vorfahrern, und von Uns und dem apostolischen Stuhle, und seinen

Gesandten bis dahin, auch aus eigener Entschließung, und mit gewisser Erkenntniß, und aus der Fülle der apostolischen Vollmacht, oder auch mit Betrachtung und Berücksichtigung der Kaiser, Könige, Herzoge, und anderer Fürsten, auch mit dem Rathe der Brüder auf verschiedene Weise, und zu verschiedenen Zeiten, im Allgemeinen, oder im Besondern, aus jeder geziemenden Ursache ertheilt, und auch mehrere Mahle bestätiget und erneuert worden sind. Indem daher Wir, Denen vor Allem am Herzen liegt, daß die so heiligen, und der Kirche Gottes heilsamsten Beschlüsse überall, wie billig, ihre Wirksamkeit erlangen, und von Allen folgsamlich beobachtet werden, den Inhalt der vorgenannten Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Beschirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, des Maremagnums und anderer Gnaden, und jeglicher apostolischen und anderer darüber ausgefertigten Schreiben, Einschreitungen, Beschlüsse, und anderer daher erfolgten Dinge in dem Gegenwärtigen für hinreichend ausgesprochen, und so vollständig angeführt halten, als wenn dieselben hier von Wort zu Wort eingerückt würden: so erklären und verordnen auch, und verfügen Wir aus eigener Entschließung, mit gewisser Erkenntniß, und aus der Fülle der apostolischen Gewalt, mit apostolischem Ansehen, laut des Gegenwärtigen: daß alle und jede diese Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Dispensationen, Beschirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, Maremagnum, und andere Gnaden in Allem und Jedem, in welchem sie den Verordnungen und Beschlüssen des Conciliums widerstreiten, durch das Recht selbst zurückgerufen, abgestellt und zernichtet, und innert die Grenzen und Schranken des Conciliums selbst zurückgesetzt seyn, und dafür angeschaut werden sollen, und daß sie für Niemand wider diese Beschlüsse und Satzungen, als dürften diese nicht überall und bey Allen beobachtet werden, in

in etwas geltend seyn können, sondern hiernach so gehalten und geachtet werden müssen, als wenn sie niemal erschienen wären. Nicht weniger beschließen Wir, daß Alles und Jegliches, was Kraft der Privilegien, Befreyungen, Immunitäten und Dispensationen, Vollmachten, Beschirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, und jeglicher anderer dergleichen Gnaden, nach jener Zeit, von welcher an das Concilium zu verpflichten anfing, auf was immer für Weise gethan und vollführt worden ist, und in Zukunft gethan werden mag, in Denjenigen, worin es den Beschlüssen des besagten Conciliums widerstreitet, nichtig, kraftlos, und ungültig seyn und dafür gehalten werden soll, und Niemanden, so sehr er auch, wie man sagt, dazu geeignet seyn mag, weder vor dem — sogenannten — äußern Gerichtshof, noch im Gewissen zu Gunsten seyn könne, und dürfe.

Auch beschließen Wir, daß durchaus alle Ortsordinarien und andere Richter und Kommissarien, was immer für eine Autorität sie vertreten, selbst die Kardinäle der heil. Römischen Kirche — mit Beseitigung jeder ihnen oder irgend Einem aus ihnen ertheilten Vollmacht, nach anderer Weise zu urtheilen — vor beyden Gerichtshöfen so urtheilen und abschließen müssen; und daß das, was von irgend Jemanden, mit was immer für einer Autorität, wissentlich oder unwissentlich, anders versucht werden sollte, nichtig und eitel sey; ohne daß die Vorgemeldeten, und die apostolischen Verordnungen und Verfügungen, oder was immer für andere Entgegengesetzte dagegen seyn können. Es sey also durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift unserer Erklärung, Verordnung, Verfügung und Beschließung zu brechen, oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dieß zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen des allmächtigen Gottes, und des heil. Petrus und Paulus, seiner Apostel, auf sich ziehen würde.

Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn eintausend, fünfhundert, fünf und sechzig, an den dreyzehnten Kalenden des Märzes, (den 17. Tag des Hornung) im sechsten Jahre Unserer Päbstlichen Regierung.

Cäs. Glorierius.
P. Bischof von Narnienta.
H. Cumyn.

Im Jahre nach der Geburt des Herrn eintausend, fünfhundert und fünf und sechzig, im sechsten der Schatzung, am vier und zwanzigsten Tag des Monats Februar., im sechsten Jahre der Päbstlichen Regierung Unseres in Christo heiligsten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, durch Gottes Fürsehung Pabst des IV., ist das obengeschriebene apostolische Schreiben, im Lager des Florafeldes, und an den Pforten der apostolischen Kanzley angeheftet, und öffentlich bekannt gemacht worden durch Uns Nikolaus von Mathäis und Camillus Cherubinus, Läufer unsers heiligsten Vaters.

Philibert Chapuis, Läufermeister.

Zehn Regeln
über die verbothenen Bücher,

durch die vom heil. Kirchenrathe von Trient dafür erwählten Väter entworfen, und von Pabst Pius dem IV. bestätigt, in seiner Verordnung, welche anfängt: »Dominici,« vom 24. März des Jahres 1564.

1. Regel.

Alle Bücher, die vor dem Jahre 1515 entweder von den höchsten Päbsten, oder von ökumenischen Concilien verdammet, und in diesem Verzeichniß a) nicht enthalten sind, sollen für eben so verdammt gehalten werden, wie sie ehmals verdammt worden sind.

2. Regel.

Die Bücher der Erzketzer, sowohl derer, welche vor dem obgenannten Jahre Ketzereyen erfanden, oder erweckten, als derer, welche Häupter, oder Anführer von Ketzern sind, oder waren — dergleichen Luther, Zwingli, Kalvin, Balthasar Friedberg, (Pacimontanus) Schwenchfeld, und dergleichen sind, wessen Namens, Ti-

a) Dieses Verzeichniß der verbothenen Bücher ist der oben angeführten päbstlichen Verordnung „Dominici“ beygefügt; konnte aber hier, des Raumes wegen der deutschen Uebersetzung nicht füglich beygegeben werden.

tels, oder Vorgebens sie immer seyn mögen — werden durchaus verbothen; die Bücher anderer Irrlehrer aber durchaus verdammt, wenn sie des Eigentlichen von der Religion handeln, zugelassen dagegen, wenn sie nicht von der Religion handeln; und auf Befehl der Bischöfe und Inquisitoren von katholischen Gottesgelehrten geprüfet und genehmiget sind. Auch die katholisch geschriebenen Bücher sowohl von Jenen, die nachher in Ketzerey verfielen, als von denjenigen, welche nach dem Falle wieder in den Schooß der Kirche zurückkehrten, können zugelassen werden; wofern sie von der theologischen Facultät einer katholischen Universität, oder von der allgemeinen Inquisition genehmiget sind.

3. Regel.

Auch die Uebersetzungen kirchlicher Schriften, die bis dahin von verdammten Autoren herausgegeben wurden, werden zugelassen, sofern sie nichts enthalten, was der gesunden Lehre entgegen ist. Die Uebersetzungen der Bücher des alten Bundes aber können allein, nach dem Urtheile des Bischofes, gelehrten und frommen Männern erlaubt; solche Uebersetzungen sollen jedoch nur als Beleuchtungen der Vulgata-Ausgabe, zum Verständniß der heiligen Schrift, nicht aber als heiliger Text gebraucht werden. Allein die von den Autoren erster Klasse dieses Verzeichnisses b) gemachten Uebersetzungen des neuen Testamentes sollen Niemanden erlaubt werden; dieweil aus ihrer Lesung für die Leser wenig Nutzen, dagegen sehr viel Gefahr zu sprossen pflegt. Falls aber mit dergleichen zugelassenen Uebersetzungen, oder mit der Vulgata-Ausgabe zugleich einige Anmerkungen in Umlauf gesetzet werden; so können auch sie, mit Ausstreichung der ver-

b) Siehe darüber das obenerwähnte Verzeichniß.

dächtigen Stellen durch die theologische Fakultät einer katholischen Universität, oder durch die allgemeine Inquisition, Ebendenselben, welchen die Uebersetzungen selbst, zugelassen werden. Unter diesen Bedingnissen kann frommen und gelehrten Männern auch der ganze Umfang der heiligen Schriften, der gemeinhin die Vatabelbibel genannt wird, oder Theile von ihr, erlaubt; von den Bibeln des Isidors Klavius von Brixen aber sollen die Vorrede und Einleitungen weggeschnitten werden, und Niemand dessen Text für den Text der Vulgata-Ausgabe halten.

4. Regel.

Da es sich aus der Erfahrung zeiget, daß, wenn die heiligen Bücher allerorts ohne Unterschied in der gemeinen Sprache zugelassen werden, von daher, wegen der Vermessenheit der Menschen, mehr Nachtheil als Nutzen entspringt: so sey es in diesem Stücke dem Urtheile des Bischofs, oder Inquisitors anheimgestellt, daß mit dem Rathe des Pfarrers oder Beichtvaters die Lesung der von katholischen Autoren übersetzten heiligen Bücher in der gemeinen Sprache Denjenigen erlaubt werden könne, von denen sie erkennen, daß sie aus dieser Lesung nicht Schaden, sondern Vermehrung des Glaubens und Frömmigkeit zu schöpfen vermögen. Diese Erlaubniß sollen Dieselbigen schriftlich besitzen. Wer dagegen ohne solche Erlaubniß sich vermißt, jene zu lesen oder zu besitzen, soll die Lossprechung von den Sünden nicht erhalten können, bis er vorerst die Bibel dem Ordinarius zugestellt hat. Die Buchhändler aber, welche Jemanden, der diese Erlaubniß nicht hat, Bibeln, die in gemeiner Sprache geschrieben sind, verkaufen, oder auf irgend eine andere Weise zugestehen, sollen des Bücherwerthes — der von dem Bischofe für fromme Zwecke zu verwenden ist — verlustig seyn, und nach dem Gutachten des gleichen Bischofes, je

nach Beschaffenheit des Vergehens, anderen Strafen unterliegen, die Ordensgeistlichen dagegen jene nicht anders lesen oder kaufen dürfen, als nachdem sie von ihrem Prälaten die Erlaubniß dafür erhalten haben.

5. Regel.

Jene Bücher, die bisweilen durch die Bemühung ketzerischer Autoren herauskommen, denen diese aber nichts oder wenig Eigenes beysetzen, sondern darin die Aussprüche Anderer sammeln — solcher Art, wie die Lexicon, Konkordanzen, Denksprüche, Gleichnisse, Verzeichnisse und Dergleichen sind — werden zugelassen; wofern das, was ihnen etwa der Ausreinigung Bedürftiges beygemenget ist, auch dem Rathe des Bischofes und Inquisitors und katholischer Gottesgelehrten zugleich gestrichen und gebessert ist.

6. Regel.

Die Bücher, die in gemeiner Sprache über Streitgegenstände zwischen den Katholiken und Irrlehrern unserer Zeit abhandeln, sollen nicht allerorts zugelassen, sondern rücksichtlich ihrer das Gleiche beobachtet werden, was rücksichtlich der in der gemeinen Sprache geschriebenen Bibeln verordnet ist. In Bezug auf Diejenigen aber, welche über die rechte Lebens-Betrachtungs-Bekenntnißweise, und ähnliche Argumente in gemeiner Sprache geschrieben sind, ist keine Ursache da, warum sie, wenn sie eine gesunde Lehre enthalten, verbothen werden sollen; ebenfalls so auch in Bezug auf die Vorträge an das Volk, die in gemeiner Sprache gehalten wurden. Und wenn bis anhin irgend in einem Reiche oder einer Provinz einige Bücher verbothen waren, weil sie Einiges enthielten, dessen Lesung nicht Allen ohne Unterschied frommen mag; so können auch sie, falls ihre Verfasser Katholiken, und nachdem sie verbessert sind, vom Bischofe und Inquisitor zugelassen werden.

7. Regel.

Bücher, welche des Eigentlichen schlüpfrige oder schändliche Dinge behandeln, erzählen oder lehren, werden durchaus verbothen; und wer sie hält, soll von den Bischöfen nachdrücklich bestraft werden, zumal nicht nur auf den Glauben, sondern auch auf die Sitten, die durch Lesung solcher Bücher leicht verdorben zu werden pflegen, Rücksicht genommen werden muß. Die alten, von den Heiden geschriebenen dagegen werden wegen der Eleganz und Eigenthümlichkeit der Sprache zugelassen; sollen aber doch auf keine Weise der Jugend vorgelesen werden.

8. Regel.

Bücher, deren Hauptinhalt gut, denen aber mitunter doch Einiges beygemengt ist, welches sich auf Irrlehre, oder Gottlosigkeit, Wahrsagerey, oder Aberglaube bezieht, können erlaubt werden, wenn sie mit der Autorität der Generalinquisition von katholischen Gottesgelehrten gereiniget sind. Das gleiche Urtheil gelte auch rücksichtlich der Vorreden, Summirungen, oder Anmerkungen, die von verdammten Autoren nicht verdammten Büchern beygesetzt sind; allein künftig sollen sie nicht anders, als verbessert gedruckt werden.

9. Regel.

Alle Bücher und Schriften der Geomantie, Hydromantie, Aereomantie, Pyromantie, Onomantie, Chiromantie, Nekromantie, oder in welchen Sortilegien, Giftmischereyen, Vogeldeutungen, Wahrsagereyen, Zaubereyen magischer Kunst enthalten sind, werden durchaus verworfen. Die Bischöfe aber sollen sorgsam dafür vorsorgen, daß keine Bücher, Abhandlungen, Verzeichnisse

aburtheilender Sterndeuterey, welche über künftige Ereignisse, Erfolgnisse, oder zufällige Fälle, oder solche Handlungen, die vom menschlichen Willen abhangen, Etwas, daß es gewiß geschehen werde, zu behaupten wagen, gelesen oder gehalten werden. Zugelassen dagegen werden die Beurtheilungen und natürlichen Beobachtungen, welche zur Erleichterung der Schiffahrt, der Agrikultur, oder der Arzneykunst geschrieben sind.

10. Regel.

Beym Drucke der Bücher, oder anderer Schriften soll Dasjenige beobachtet werden, was c) in dem Concilium vom Lateran unter Leo dem X. in der 10. Sitzung verordnet wurde; und deßwegen, wenn in der erhabenen Stadt Rom irgend ein Buch gedruckt werden soll, dasselbe durch den Vikar des höchsten Pabstes, und Magister des hl. Palastes, oder andere von unserm heiligsten Herrn zu bestellende Personen, zuerst geprüft werden. An andern Orten aber soll dessen Genehmigung und Prüfung dem Bischofe, oder jemanden Anderm, der Kunde von dem Buche oder der Schrift, die gedruckt werden soll, besitzend, vom gleichem Bischofe dafür zu bestellen ist, und dem Inquisitor ketzerischer Bosheit der Stadt oder Dioces, in welcher der Druck Statt finden soll, zugehören, und durch ihre Hand, die sie unter den in dem gleichen Beschlusse enthaltenen Strafen und Censuren, vermittelst eigener Unterschrift, unentgeltlich und ohne Verzögerung dafür zu verwenden haben, genehmiget werden; doch sey die Vorschrift und Bedingung beygefügt, daß ein authentisches und von der Hand des Autors unterschriebenes Exemplar des zu druckenden Buches bey

---

c) Siehe auch oben Sitz. 4. den Beschluß von der Herausgabe der heiligen Bücher.

Dem, der es prüfet, zurück bleiben soll. Diejenigen aber, welche handschriftliche Bücher, ehe sie vorher geprüft und genehmiget sind, bekannt machen, müssen, nach dem Urtheile der abgeordneten Väter, den gleichen Strafen, wie die Drucker unterworfen, und Jene, die sie besitzen und lesen, ohne die Verfasser anzugeben, sollen selbst für die Verfasser gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieser Art dagegen selbst soll schriftlich gegeben, und authentisch dem geschriebenen oder gedruckten Buche vorangesetzt werden; und die Genehmigung und Prüfung und das Uebrige unentgeltlich geschehen. Ueberdies sollen in jeglichen Städten und Diocesen die Häuser oder Orte, wo die Druckerkunst ausgeübt wird, und die Bibliotheken verkäuflicher Bücher von Personen, die dafür vom Bischof zu bestellen sind, oder von dessen Vikar, und auch von dessen Inquisitor ketzerischer Bosheit öfters visitirt werden; auf daß nichts Verbothenes, weder gedruckt noch verkauft, noch gehalten werde. Alle Buchhändler und jegliche Verkäufer von Büchern sollen in ihren Bibliotheken ein Verzeichniß der verkäuflichen Bücher, die sie halten, mit der Unterschrift der genannten Personen besitzen, und ohne Erlaubniß eben derselbigen, die dafür abzuordnen sind, unter der Strafe des Bücherverlustes, und andern, nach dem Gutachten der Bischöfe oder Inquisitoren zu verhängenden Strafen, keine anderen Bücher halten, oder verkaufen, oder auf was immer für Weise abliefern, die Käufer aber, die Leser oder die Drucker nach dem Gutachten Ebenderselben bestraft werden. Und wenn Jemand was immer für Bücher in eine Stadt einbringt; so sey er gehalten, es den gleichen Abzuordnenden zu verzeigen, oder falls für Waare dieser Art ein öffentlicher Ort bestimmt ist, so sollen die öffentlichen Verdiensteten dieses Ortes es den vorgemeldeten Personen anzeigen, wenn Bücher eingebracht worden sind. Allein Niemand erfreche sich, ein Buch, das er selbst, oder jemand Anderer

in die Stadt eingebracht hat, Jemanden zum Lesen zu übergeben, oder auf irgend eine Weise zu veräußern, oder zu leihen, ehe er es vorgewiesen, und von den abzuordnenden Personen dafür die Erlaubniß erhalten hat; oder wofern es nicht notorisch bekannt ist, daß es ein schon Allen erlaubtes Buch sey. Das Nämliche werde auch von den Erben und Vollziehern letzter Willenserklärungen beobachtet, so daß sie die von den Hingeschiedenen zurück gelassenen Bücher, oder derer Verzeichniß jenen abzuordnenden Personen vorlegen, und von ihnen die Erlaubniß erhalten sollen, ehe sie dieselben gebrauchen, oder auf was immer für Weise an andere Personen übertragen dürfen. Bey diesem Allen und Jeglichem aber soll, nach dem Gutachten ebenderselben Bischöfe, oder Inquisitoren, die Strafe des Bücherverlustes, oder eine andere, je nach Beschaffenheit der Widersetzlichkeit, oder des Vergehens, angeordnet werden.

Rücksichtlich derjenigen Bücher dagegen, welche die abgeordneten Väter geprüft, oder gereiniget, oder zur Reinigung übergeben, oder unter gewissen Bedingungen wieder zu drucken erlaubt haben, sollen sowohl die Buchhändler als Andere dasjenige, was bekannt ist, daß jene verordnet haben, beobachten. Doch stehe es den Bischöfen, oder Generalinquisitoren frey, gemäß der Vollmacht, die sie besitzen, auch diejenigen Bücher, die nach diesen Regeln erlaubt scheinen, zu verbiethen; wofern sie dieß in ihren Reichen, oder Provinzen, oder Diocesen für ersprießlich erachten. — Uebrigens hat der Sekretarius der abgeordneten Väter die Namen sowohl der Bücher, die von ebendenselben Abgeordneten gereiniget worden sind, als derjenigen, welchen jene diese Provinz einberaumt haben, auf Befehl unsers heiligsten Herrn schriftlich dem Notarius der heiligen allgemeinen römischen Inquisition übergeben.

Endlich aber wird allen Gläubigen befohlen, daß sich Niemand erfrechen soll, gegen die Vorschrift dieser Re-

geln, oder das Verboth dieses Verzeichnisses irgend einige Bücher zu lesen, oder zu behalten. Und wenn Jemand Bücher von Irrlehrern, oder Schriften von was immer für einem Autor, welche wegen Ketzerey oder des Verdachtes falscher Glaubenslehre verdammt und verbothen sind, lieset oder behält; so verfalle er sogleich in die Verurtheilung der Exkommunikation. Wer dagegen Bücher, die unter anderm Namen verbothen sind, lieset oder behält; der soll, nebst der Verschuldung einer schweren Sünde, mit der er sich behaftet, nach dem Urtheile der Bischöfe strenge bestraft werden.

Rede

des hochwürdigsten Herrn Herrn

Hieronimus Ragazoni,

Bischofs von Nazianz, Koadjutors von Famagust,

gehalten in der neunten und letzten Sitzung des heil. Conciliums von Trient, welche an den zwey auf einander folgenden Tagen, den dritten und vierten December 1563 unter Pabst Pius dem IV. gefeyert worden ist.

Der ganze Inhalt dessen, was in dem heiligen Concilium in Bezug auf die richtige Glaubens- und rechte Lebensweise bestimmt worden ist, wird hier summarisch aufgezählt.

Höret es alle Völker, vernehmet, ihr Bewohner der Erde, es alle! Das vorlängst begonnene, einige Zeit unterbrochene, verschieden verzögerte und auseinander gerissene Concilium von Trient wird durch des allmächtigen Gottes ausgezeichnete Wohlthat jetzt endlich mit höchster und ungläublicher Einstimmung aller Stände und Nationen geschlossen und vollendet. Erschienen ist dem christlichen Volke dieser so glückliche Tag, an dem der oft ein-

gerissene und zerworfene Tempel des Herrn hergestellt und beendiget, und das Eine Schiff aller Güter aus den größten und langedaurenden Wirbeln und Fluthen sicher in den Hafen eingebracht wird. O, möchten es willig mit uns auch diejenigen bestiegen haben, wegen welcher vorzüglich eben diese Schifffahrt unternommen wurde! Möchten Theil haben am Baue dieses Gebäudes Diejenigen, welche uns dieses Tagewerk veranlaßten! Wahrlich wir hätten jetzt zu noch größerer Freude Ursache. Allein, daß es nicht also geschah, ist gewiß unsere Schuld nicht.

Wir haben dafür diese Stadt ausgewählt, die an der Markscheide Deutschlands, das ist, fast an der Schwelle ihrer Wohnungen gelegen ist; Wir haben uns keine Wache zugestellt, um ihnen keinen Argwohn, als wäre der Ort unfrey, zu geben; Wir haben ihnen jene öffentliche Beglaubigung zugesichert, die sie sich selber abgefaßt; Wir haben sie hier sehr lange erwartet, und nie aufgehört, sie zu ermahnen und zu bitten, daß sie kommen und das Licht der Wahrheit anerkennen möchten. Allein auch in ihrer Abwesenheit haben Wir, denke ich, genug für sie gesorget. Denn zweyerley Arzney mußte für ihre kranken und schwachen Gemüther angewendet werden: erstlich, die Erklärung und Bestätigung des katholischen und wahrhaft evangelischen Glaubens rücksichtlich derjenigen Dinge, die von ihnen in Zweifel gezogen werden, und die diesen Zeiten angemessen schienen, unter Zerstreuung und Zernichtung aller Finsternisse der Irrthümer darüber; zweytens die Herstellung der kirchlichen Zucht, wegen derer Entartung, wie sie behaupten, sie vorzüglich von Uns abgefallen sind. Beydes haben Wir, so viel an uns war, nach dem Verhältnisse dieser Zeiten in reichem Maße geleistet.

Denn im Anfange hat dieser heilige Kirchenrath, um gleichsam ein Fundament für seine künftigen Handlungen zu legen, und zu zeigen, auf was für Zeugnisse und Schutzmittel man sich bey Bestimmung der Glaubensleh-

ren fußen müsse — nachdem er gemäß der löbl. Uebung unserer Vorväter das Bekenntniß des Glaubens abgelegt hatte — die Bücher des alten und des neuen Bundes, die sonder allen Zweifel anzunehmen sind, frommsinnig und weislich, nach dem Beyspiele der bewährtesten alten Concilien aufgezählet, und damit nicht einmal über die Worte der verschiedenen Uebersetzungen irgend eine Schwierigkeit entspringen könne, eine eigene und bestimmte Uebersetzung aus dem Griechischen und Hebräischen genehmiget. Sodann verordnet er, das Haupt und die Schanze aller Irrlehren angreifend, über das ursprüngliche Verderbniß der menschlichen Natur Dasjenige, was die Wahrheit selbst, könnte sie sprechen, aussprechen würde.

Ueber die Rechtfertigung — eine wichtige, und sowohl von den Alten, als von den Irrlehrern unserer Zeit auf außerordentliche Weise bestrittene Sache — bestimmte er sodann Das, was sowohl den in dieser Art verderblichsten Meinungen steuerte, als die richtige Glaubensweise, in einer bewunderungswürdigen Ordnung, und mit wunderbarer Weisheit, die leicht den Geist Gottes darin erkennen läßt, darlegte. Dieser, seit Menschen Gedenken trefflichste Beschluß versetzet fast allen Ketzereyen den Todesstoß, und vertreibt und zerstiebet sie, wie die Sonne die Finsterniß; es leuchtet eine solche Klarheit und ein solcher Glanz der Wahrheit aus ihm, daß sich wohl Niemand mehr anstellen kann, als sähe er ein so großes Licht nicht. Hierauf folgte die heilsame Verhandlung über die sieben göttlichen Sakramente der Kirche, und zwar erstlich über Alle insgesammt, und sodann über Jedes in's Besondere. Wer aber sieht da nicht, wie genau, wie deutlich, wie umständlich, wie lichthell und — was die Hauptsache ist — wie wahr Dieselbe die ganze Weise dieser himmlischen Geheimnisse in sich begreifet? Wer kann in dieser großen und vielfältigen Lehre noch auf irgend eine Weise vermissen, was befolget, oder was ge-

mieden werden müsse? Wer will bey ihnen allen noch Platz oder Anlaß zum Irrthume finden? Wer endlich könnte des Fernern an der Kraft und Wirksamkeit dieser Sakramente zweifeln; da es sich zeiget, daß jene Gnade, welche sich täglich durch sie, wie durch gewisse Leitröhren, in die Gemüther der Gläubigen ergießet, damals uns so reichlich beystand? Dazu gesellten sich dann die Beschlüsse über das hochheilige Opfer der Messe, und über die Kommunion unter beyden Gestalten, und der Kinder, so durch Heiligkeit und Nützlichkeit ausgezeichnet, daß sie mehr vom Himmel gekommen, als von Menschen abgefaßt zu seyn scheinen. Diesen wird heute noch die gewisse Lehre von den Ablässen, von dem Fegfeuer, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von den Bildern und Reliquien beygefügt, und durch sie nicht nur den Trügereyen und Verleumdungen der Ketzer Widerstand, sondern auch dem Gewissen der frommsinnigen Katholiken vollkommen Genüge geleistet werden.

Dieses ist es, was in Bezug auf diejenigen, unser Heil betreffenden Gegenstände, welche man Dogmen nennet, wohl und glücklich vollendet worden ist; und außer demselben wurde in diesem Bereiche zu dieser Zeit von uns nichts erwartet.

Dieweil aber bey der Verwaltung Einiges derselben Einiges nicht durchaus ordentlich und richtig beobachtet wurde; so habt ihr, erhabenste Väter! auf's genaueste dafür gesorget, daß dieselbigen rein und unbemakelt, und nach der Vorväter Sitte und Einrichtung behandelt werden sollten; daher habet ihr von der göttlichen Feyer der Messe allen Aberglauben, alle Gewinnsucht, alle so geheißene Erfurchtslosigkeit entfernt, herumschweifenden, unbekannten und lasterhaften Priestern dieses heilige Opfer darzubringen verbothen, die Ausübung dieses heiligsten Gegenstandes, aus den privat- und profanen Wohnungen in geheiligte, und der Religion geweihte Orte

zurück versetzet, die zu weichlichen Gesänge und Melodien, die Spaziergänge, Unterredungen und Geschäftsverhandlungen aus dem Tempel des Herrn ausgeschlossen. Daher habet ihr jedem kirchlichen Grade solche Gesetze vorgeschrieben, daß bey der, demselben göttlich angewiesenen Ordnung dem Mißbrauche keine Stätte übrig bleibt. Daher habet ihr einige Ehehindernisse, die gleichsam Vorschub zur Verletzung der Kirchengebothe zu geben schienen, aufgehoben, und Denjenigen, die auf ungesetzliche Weise das Bündniß der Verehelichung eingehen, den Weg, leicht Begnadigung dafür zu erhalten, verschlossen. Und was soll ich von den heimlichen Winkelehen sprechen? Ich wenigstens glaube, wenn sonst auch keine Ursache zur Zusammenberufung eines Conciliums da gewesen wäre — ihrer waren aber sehr Viele und Große — so hätte solches schon wegen dieser allein unerläßlich geschehen müssen. Denn da diese Sache Alle betrifft, und auf dem ganzen Erdenrunde kein Ort mehr zu finden ist, den diese Seuche nicht befallen hat; so mußte billig dafür gesorgt werden, daß diesem gemeinsamen Uebel auch durch gemeinsamen Rath gesteuert würde. Durch Euere so kluge, und fast göttliche Verfügung darüber, heiligste Väter! ist die Gelegenheit zu unzähligen, und sehr schweren Vergehen und Verbrechen von Grund aus gehoben, und für die Regierung der Christenheit auf's Weislichste vorgesorget. Dazu kömmt noch das vorzüglich heilsame und nothwendige Verboth vieler, rücksichtlich des Fegfeuers, der Verehrung und Anrufung der Heiligen, der Bilder und Reliquien, und auch der Ablässe eingeschlichenen Mißbräuche, welche die so schöne Gestalt dieser Gegenstände außerordentlich zu bemakeln und zu entstellen schienen. Auch der zweyte Hauptheil dagegen, in welchem von der Wiederbefestigung der sinkenden, und fast untergehenden Kirchenzucht ge-

gehandelt werden mußte, ist auf das sorgfältigste beendiget und vollendet. Künftig werden zur Uebernahme der kirchlichen Aemter Solche erwählt werden, die sich durch Tugend, und nicht durch Ehrsucht auszeichnend, dem Wohle des Volkes, nicht ihrem Interesse dienen, und vielmehr beglücken, als beherrschen

Häufiger und sorgsamer wird Gottes Wort, das eindringlicher als alle Schwertesschärfe ist, verkündiget und erklärt werden.

Die Bischöfe und die Uebrigen, denen Seelsorge anvertraut ist, werden bey ihren Herden verbleiben, und über sie wachen, und nicht außer der ihnen anvertrauten Huth herumschweifen. Niemanden werden weder zu unreinem und lasterhaftem Wandel, noch zur bösen und verderblichen Lehre, Privilegien irgend einen Vorschub gewähren; kein Verbrechen wird ohne Strafe, keine Tugend ohne Belohnung gelassen. Bestens gesteuert ist der Menge armer und bettelnder Priester; jeder wird einer bestimmten Kirche, und einem bestimmten Wirkungskreise, von dem er sich nähren kann, zugezählt; der Geiz, dieses scheußlichste aller Laster, besonders im Hause Gottes, wird des Gänzlichen aus diesem entfernt; unentgeltlich, wie billig, werden alle Sakramente ausgetheilet; aus einer Kirche werden mehrere, aus mehreren eine gebildet, je nachdem das Wohl und der Zustand des Volkes es erfordert; und was zum höchsten Glücke zu rechnen ist, die sogenannten Almosensammler, die die Ihrige, nicht die Sache Jesu Christi suchend, unserer hl. Religion großen Schaden, große Unehre zufügten, werden durchaus aus dem Gedächtnisse der Menschen ausgetilgt werden. Von daher hat unsere gegenwärtige Bedrängniß ihren Anfang genommen; von daher ein endloses Uebel sich einzuschleichen, und Tag täglich weiter auszubreiten nicht aufgehört, dem die Vorsorgen

und Maßnahmen so vieler Concilien bis anhin nicht zu steuern vermochten. Wer wird es deßwegen nicht eine sehr weise That nennen, daß dieses Glied, für dessen Heilung man sich umsonst lange und vielfach bemühet hat, weggeschnitten werde, damit es dem übrigen Körper nicht schädlich sey?

Ferner wird der Dienst Gottes reiner und pünktlicher erfüllet, und Diejenigen, die die Gefässe des Herrn tragen, werden so mackellos werden, daß sie dadurch auch Andere bewegen, ihnen nachzufolgen. Vortrefflich ist hierbey der ausgedachte Plan, Diejenigen, welche in die heiligen Weihen erhoben werden sollen, bey jeglicher Kirche vom jugendlichen Alter an zu solchen Sitten und Kenntnissen hinanzubilden, daß dadurch gleichsam eine Pflanzschule aller Tugenden begründet wird. Endlich wurden die Provinzialsynoden wieder hergestellt, die Visitationen zur Wohlfahrt, und nicht zur Klage und Belästigung der Völker wieder eingeführt, den Hirten die Vollmacht zur bequemern Leitung und Weidung der Ihrigen zuertheilt, die öffentliche Buße wieder in Uebung gesetzet, die Gastfreundschaft sowohl den kirchlichen Personen, als den frommen Stiftungsorten anbefohlen, für die Ertheilung seelsorglicher Priesterstellen eine denkwürdige, fast himmlische Weise angeordnet, die sogenannte Vielheit der Beneficien abgeschafft, der erbliche Besitz des Heiligthums Gottes verbothen, den Exkommunikationen eine Schranke gesetzet und bestimmet, die erste Beurtheilung der Streitigkeiten dahin, wo sie entstehen, angewiesen, der Faustkampf der Einzelnen untersagt, der Ueppigkeit, Habsucht und Zügellosigkeit aller Menschen, und besonders der Geistlichen, gleichsam ein Zügel, der nicht leicht abgeworfen werden kann, angelegt, die Könige und Fürsten sorgsam an ihre Pflicht ermahnet, und mit großer Klugheit andere Dinge dieser Art mehr verfüget. Wer sieht daher nicht, daß Ihr, beste Väter! auch in diesem

Theile Eure Obliegenheit in höchstem Maße erfüllt habet? Oefter zwar wurde in frühern Concilien von der Erklärung unsers Glaubens, und von der Verbesserung der Sitten gehandelt; ob aber jemals sorgfältiger und genauer, weiß ich nicht. Wir hatten, besonders während dieser zwey Jahren, dahier aus allen Völkern und Nationen, die die Wahrheit der katholischen Religion anerkennen, nicht nur Väter, sondern auch Redner! Allein was für Männer? In Absicht auf Wissenschaft die Gelehrtesten, auf Ausübung die Erfahrensten, auf Geistesgaben die Scharfsichtigsten, auf Frommsinn die Religiösesten, auf Wandel die Tadellosesten! Auch war ihrer eine solche Anzahl, daß in Berücksichtigung der gegenwärtigen Beschränktheit der Christenheit, dieser Kirchenrath als der Zahlreichste unter allen früher Gewesenen erscheinet. Da wurden die Wunden Aller einzeln aufgedeckt, die Sitten geschildert; nichts blieb verhehlet; die Argumente und Gründe unserer Gegner wurden so verhandelt, daß es zumahl eine Verhandlung ihrer, nicht unserer Angelegenheit schien. Einige Gegenstände wurden zum dritten, und auch zum vierten Male untersucht; oft wurde mit dem größten Eifer gestritten, in der Absicht nämlich, damit die Kraft und Stärke der Wahrheit durch solchen Kampf gleichsam wie das Gold im Feuer bewährt würde. Denn wie hätte unter denen, die gleiche Absicht hegen, Zwietracht da seyn können?

Da es sich nun also verhält: so ist — obwohl, wie ich schon anfänglich sagte, es überaus zu wünschen gewesen wäre, daß dieses zugleich mit Jenen, wegen welcher es vorzüglich verhandelt wurde, hätte verhandelt werden können — doch auch für die Wohlfahrt und das Heil der Abwesenden so vorgesorget worden, daß es auch, wenn sie gegenwärtig gewesen wären, augenscheinlich nicht auf andere Weise dafür hätte vorgesorgt werden

können. Mögen sie mit Demuth, wie es Christen geziemt, dasjenige lesen, was wir über unsern Glauben festgesetzet haben, und ihr Angesicht nicht wegwenden, wenn ihnen einiges Licht zuleuchtet, und ihre Herzen nicht verhärten, wenn sie die Stimme des Herrn hören! Und wenn sie zur gemeinsamen Umfangung der Mutterkirche, von der sie sich losgetrennt haben, zurückkehren wollen: so sollen sie nicht zweifeln, daß ihnen alle Huld und Erbarmung zu Theil werden werde. Allein die vorzüglichste Weise, die uns abgeneigten Gemüther wieder zu versöhnen, und die mit uns einstimmigen im Glauben und in der Pflicht zu erhalten, bestehet, erhabenste Väter! darin: daß wir das, was wir hier mit Worten verfügten, in unsern Kirchen durch die That selbst verwirklichen. Denn auch die besten Gesetze sind doch eine stumme Sache.

Was frommten wohl dem Volke Jsrael die durch Gottes eigenen Mund ihm gegebenen Gesetze? Was für Vortheile brachten die Gesetze Lykurgs den Lacedemoniern, und die des Solons den Athieniensern zur Bewahrung der Freyheit, wofür sie geschrieben waren? Doch wozu erwähne ich ausländischer und so alter Dinge? Was für Anweisungen und Vorschriften zu einem guten und seligen Wandel können oder dürfen wir in dem Leben, und in der Lehre Unsers Einen Herrn Jesu Christi vermissen? Was auch wurde sowohl in Bezug auf das, was zum richtig Glauben, als zum rühmlich Handeln gehört, von unsern Vorvätern unterlassen? Längst schon besitzen wir zwar, verordnet und bereitet, die heilsame Arzney; allein sie muß genommen werden, und sich durch die Adern in den ganzen Körper ausgießen, wenn sie die Krankheit heben soll. Lasset, Theuerste! uns zuerst reichlich verkosten diesen Kelch des Heils. Lasset uns lebendige und sprechende Gesetze, und gleichsam eine Norm und Regel werden,

nach welcher sich die Handlungen und Bestrebungen Anderer richten können; und Jeglicher überzeuge sich also, daß für das Wohl und die Würde der Christenheit nur Heil sprossen werde, in so fern er, was an ihm ist, eifrig leistet.

Wenn dieß schon vordem unsere Sorge seyn mußte: so soll es sie desto genauer künftighin seyn, denn wenn wir ja nach dem Beyspiele unsers Lehrers und Heilands verpflichtet sind, zuerst die Werke zu thun, ehe die Lehre zu verkündigen; wie könnte es für uns, nachdem wir die Lehre verkündiget haben, noch eine Entschuldigung geben, dieselbe nicht zu erfüllen? Wer könnte uns dulden und leiden, wenn wir, nachdem wir gezeigt haben, daß man nicht stehlen, daß man nicht ehebrechen dürfe, selbst Diebe, selbst Ehebrecher würden? Es geziemt sich durchaus nicht, daß je die Heiligen vom heiligen Concilium, die Unschuldigen und Tadellosen von den Vorschriften der Tadellosigkeit und Unschuld, die Starken und Standhaften im Glauben von der festgegründeten Lehre unsers Glaubens abweichen. Und als Solche gewärtigen uns unsere Völker, die schon lange sehnlich auf unsere Zurückkunft harrend, sich selbst mit der Rechnung trösteten, daß wir künftig diese Verwendung der Zeit, wenn wir ihnen wieder gegenwärtig sind, mit desto größerm Eifer erglänzen werden. Möge dieß von Euch, heiligste Väter! sorgfältig gethan werden; möget Ihr, wie Ihr es an dieser Stätte geleistet, also auch zu Hause Gott und den Menschen Genügen leisten! Für jetzt lasset uns — so weit es Sache dieser Zeit ist — zuerst den größten und ewigen Dank sagen und zollen dem Größten und Ewigen Gott, ihm, der uns nicht nach unsern Sünden, die wir begangen haben, und nicht nach unsern Missethaten vergolten, sondern uns in seiner großen Güte verliehen hat, diesen freudenreichsten Tag, den

Viele zu sehen sich sehnten, nicht nur zu sehen, sondern auch mit unglaublicher Zustimmung und Genehmhaltung des ganzen christlichen Volkes zu feyern. Unvergänglichen und ausgezeichneten Dank gebührt sodann Unserm höchsten und besten Pabste Pius dem IV., welcher, sobald er den Stuhl des heiligen Petrus bestieg, so von der Begierde dieß Concilium herzustellen entbrannte, daß er all sein Sorgen und Sinnen auf dasselbe verwendete. Er sendete sogleich zur Ansagung desselbigen an jene Nationen und Provinzen, für derer Wohlfahrt es vorzüglich zusammen gerufen wurde, die bewährtesten Männer als Nunzien. Diese durchwanderten fast alle Theile des Nordens, bathen, flehten, beschwuren, verhießen alles Sichere und Freundschaftliche, und bewirkten auch das, daß sie nach England übersetzen konnten. Endlich schickte er, da er nicht selbst, wie er außerordentlich wünschte, diesem Kirchenrathe beywohnen konnte, die durch Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichneten Gesandten hierher. Zwey von ihnen — derer Andenken in Segen ist — mußten nach seinem Willen, obgleich noch fast keine Bischöfe angekommen waren, auf den bestimmten Tag hier seyn. Diese, und nach Kurzem auch der zu ihnen gekommene Dritte, harrten dahier neun Monate geschäftslos auf eine zur Begründung des Kirchenrathes billig erforderliche Anzahl Bischöfe, und zwar um so mehr; weil indessen der Pabst selbst nichts Anderes weder betrieb noch beabsichtigte, als daß so bald möglich möglichst viele, und die möglich besten Väter hierher kommen, und alle Könige und Fürsten der Christenheit ihre Sprecher dahin senden möchten; damit diese gemeinsame, unter Allen wichtigste und größte Angelegenheit nach dem gemeinsamen Wunsche und Rathe Aller verhandelt würde. Was aber hat er nachher mit aller Sorge, Sorgfalt und Aufwande von dem unterlassen, was auf irgend

eine Weise sich auf die Größe, Freyheit und Bequemlichkeit dieses Conciliums zu beziehen schien? O ausgezeichnete Frömmigkeit und Klugheit, ja auch höchstes Glück Unsers Vaters und Hirten, durch dessen Ansehen, und unter dessen Obhut dieses lange her und hin geworfene und getriebene Concilium Haltung und Ruhe gefunden! Ich frage dich an, hingeschiedener Paulus III., und dich Julius! wie lange und mit welchem Eifer wünschtet ihr zu sehen, was wir sehen. Wie viele Kosten, wie viele Mühen habt ihr für diese Angelegenheit verwendet! Deßwegen wünschen wir Dir, heiligster und seligster Pius! wahrhaft und aus der Seele Glück, daß der Herr Dir — was der größte Beweis des göttlichen Wohlwollens zu Dir ist — eine solche Freude, Deinem Namen einen solchen Ruhm aufbewahret hat; und demüthig bitten wir ihn Eines Bittens und Flehens, daß er dich zum Wohl und zur Zierde seiner heiligen Kirche, recht bald gesund herstellen, und recht lange erhalten wolle! Auch dem durchlauchtigsten Kaiser müssen wir mit bestem Rechte sowohl danken als glückwünschen. Er hat uns, wie die Stätte, so die Geneigtheit der mächtigsten Cäsaren, die von außerordentlichem Verlangen für die Ausbreitung der christlichen Religion erglühten, wieder angedeihen lassen, diese Stadt von jeder Gefahr frey erhalten, und durch seine Wachsamkeit es bewirket, daß wir sichern und ruhigen Friedens leben konnten, und unsern Gemüthern große Sicherheit dadurch gewährt, daß er seine drey Gesandten, die angesehensten Männer, beständig uns gegenwärtig, und uns beynahe zum Unterpfand ließ. Er war gemäß seiner ausgezeichneten Frömmigkeit wunderbar für diese unsere Angelegenheiten besorgt. Er bemühte sich aufs höchste, die uns und ihm entgegen gesinnten Menschen aus der dicken Finsterniß, in welcher sie sich befinden, wieder herauszureißen, und zum Anblicke des

hellsten Lichtes dieses Conciliums zurückzubringen. Mit dankbarer Seele verehren müssen wir ferner die höchst fromme Bereitwilligkeit der christlichen Könige und Fürsten, womit sie dieses Concilium durch ihre erhabensten Gesandschaften zierten, und ihre Macht Euerem Ansehen unterwarfen. Wer soll aber endlich sich Euch, erlauchteste Gesandte und Kardinäle, nicht höchst verbunden bekennen? Ihr waret die besten Führer und Leiter unserer Handlungen. Ihr sorgtet mit unglaublicher Geduld und Fleiße dafür, daß weder im Sprechen, noch im Beschließen unsere Freyheit in irgend einem Stücke verletzt zu werden schiene. Ihr schontet keiner körperlichen Mühe, keiner Seelenanstrengung, um baldmöglichst die Angelegenheit — was viele andere Euch gleiche vergeblich versucht haben — zum erwünschten Ziele zu bringen. Eine vorzügliche und eigene Freude darfst du hegen, erlauchtester und ruhmgeziertester Moronus, der du vor bereits zwanzig Jahren den ersten Stein zu diesem herrlichen Gebäude gelegt hast, und jetzt, nachdem viele andere Baumeister zu diesem Werke zugezogen worden sind, gemäß deiner höchsten und fast göttlichen Weisheit glücklich die letzte Hand daran legest. Diese deine treffliche und ausgezeichnete That wird stets durch die Lobpreisung Aller gefeyert werden, und kein Zeitalter jemals von deinem Ruhme schweigen. Was soll ich von Euch sagen, heiligste Väter! wie sehr habt ihr Euch durch Eure so vortrefflichen Handlungen um die Christenheit verdient gemacht! Welche Empfehlung, welcher Ruhm vom ganzen christlichen Volke wird dem Namen eines Jeglichen zu Theil werden! Wahrhaft Väter, wahrhaft Hirten seyd Ihr, und Alle werden Euch dafür anerkennen und verkündigen; sehr gerne wird Euch Jeder die Erhaltung seines Lebens und Heiles vergelten! O, wie lieblich und freudereich wird unsern Völkern jener Tag seyn, an welchem sie uns, nach unserer Rückkehr von der Aufbauung des

Tempels des Herrn, zum ersten Mahle wieder sehen und umfangen können!

Allein bewirke Du, Herr unser Gott! daß wir einer so ausgezeichneten Meinung von uns durch ausgezeichnete Thaten entsprechen, und daß dieser Same, den wir in Deinem Acker ausgesäet, reichliche Frucht bringe, und Dein Wort wie Thau herabfließe, und daß das, was Du einst verheißen hast, zu unsern Zeiten geschehe; auf daß Ein Schafstall und Ein Hirt, und dieser sey, zur ewigen Verherrlichung Deines Namens, vorzüglichst Pius der IV. Amen.

Verzeichniß

der Bullen, Sitzungen, Beschlüsse und Kapitel

nach ihrer ordentlichen Aufeinanderfolge.

Seite.

Seite.

Seite.

Seite.

Seite.

Alphabetisches
Sachverzeichniß
aller
merkwürdigern Gegenstände,
derer
in den Beschlüssen und Canones des hl. Conciliums Meldung geschieht.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

Ge-

J.

L.

M.

Or-

S.

V.

Seite.

W.







